



Der Stellvertretende Generalsekretär

D 100101 08.01.2018

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 13. bis 16. November 2017 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Direktor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 13. bis 16. November 2017 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 in Bezug auf die territorialen Typologien (Tercet),
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/50/EG des Rates und der Richtlinie 91/672/EWG des Rates,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU hinsichtlich des Zeitraums für den Erlass delegierter Rechtsakte,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

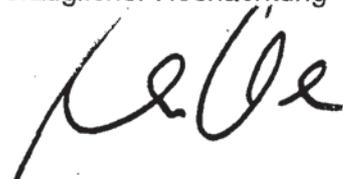
Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Entschließung zu dem Thema „Rettung von Menschenleben: Mehr Fahrzeugsicherheit in der EU“,
- Entschließung zur Rechtsstaatlichkeit in Malta,
- Entschließung zu dem Thema „Multilaterale Verhandlungen mit Blick auf die 11. WTO-Ministerkonferenz vom 10. bis 13. Dezember 2017 in Buenos Aires“,
- Entschließung zur Lage der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie in Polen,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits,
- nichtlegislative Entschließung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits,
- Entschließung zur Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik.

Das Europäische Parlament hat ferner auf derselben Tagung eine Entschließung zu dem Jahresbericht 2016 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten angenommen und beschlossen, sie zusammen mit dem Bericht des Petitionsausschusses den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den nationalen Bürgerbeauftragten oder vergleichbaren zuständigen Stellen zu übermitteln.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

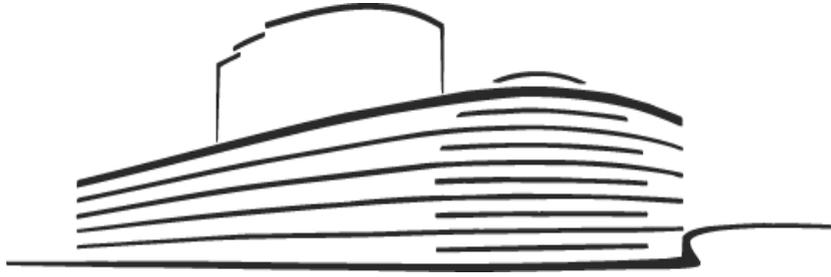
2017 - 2018

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

13. – 16. November 2017



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0424	5
TERRITORIALE TYPOLOGIEN ***I	
P8_TA-PROV(2017)0425	25
ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN IN DER BINNENSCHIFFFAHRT ***I	
P8_TA-PROV(2017)0426	127
ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN FÜR DIE DURCHSETZUNG DER VERBRAUCHERSCHUTZGESETZE ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDEN ***I	
P8_TA-PROV(2017)0429	209
ZEITRAUM FÜR DEN ERLASS DELEGIERTER RECHTSAKTE ***I	
P8_TA-PROV(2017)0437	219
SCHUTZ GEGEN GEDUMPT E UND SUBVENTIONI ERTE EINFU HREN AUS NICHT ZUR EU GEHÖREN DEN LÄNDERN ***I	
P8_TA-PROV(2017)0423	241
RETTUNG VON MENSCHENLEBEN: MEHR FAHRZEUGSICHERHEIT IN DER EU	
P8_TA-PROV(2017)0438	253
RECHTSSTAATLICHKEIT IN MALTA	
P8_TA-PROV(2017)0439	261
MULTILATERALE VERHANDLUNGEN IM VORFELD DER 11. MINISTERKONFERENZ DER WTO	
P8_TA-PROV(2017)0442	269
DIE LAGE DER RECHTSSTAATLICHKEIT UND DER DEMOKRATIE IN POLEN	
P8_TA-PROV(2017)0446	279
PARTNERSCHAFTSABKOMMEN ÜBER BEZIEHUNGEN UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EU UND NEUSEELAND (ZUSTIMMUNG)***	
P8_TA-PROV(2017)0447	281
PARTNERSCHAFTSABKOMMENS ÜBER BEZIEHUNGEN UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EU UND NEUSEELAND (ENTSCHLIEßUNG)	
P8_TA-PROV(2017)0449	287
JAHRESBERICHT 2016 ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	
P8_TA-PROV(2017)0450	299
ÜBERPRÜFUNG DER UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0424

Territoriale Typologien *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 in Bezug auf die territorialen Typologien (Tercet) (COM(2016)0788 – C8-0516/2016 – 2016/0393(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0788),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0516/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29. März 2017¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 13. Juli 2017²,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung

¹ ABl. C 209 vom 30.6.2017, S. 71.

² ABl. C 342 vom 12.10.2017, S. 74.

(A8-0231/2017),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0393

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. November 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 in Bezug auf die territorialen Typologien (Tercet)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338 Absatz 1,

gestützt auf den Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁵,

³ ABl. C 209 vom 30.6.2017, S. 71.

⁴ ABl. C 342 vom 12.10.2017, S. 74.

⁵ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. November 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ wird eine gemeinsame statistische Klassifikation der Gebietseinheiten (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik, im Folgenden „NUTS“) zur Erfassung, Zusammenstellung und Verbreitung von harmonisierten regionalen Statistikdaten in der Europäischen Union geschaffen.
- (2) Die Kommission **hat** in Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eine Reihe **der grundlegenden und wichtigsten** territorialen Typologien zur Klassifizierung der Gebietseinheiten für die Statistik, wie in der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 festgelegt, definiert.
- (3) Das Europäische Statistische System nutzt diese Typologien bereits, insbesondere den Verstärterungsgrad, welcher die Definition für Städte einschließt.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

- (4) Die Kodifizierung der Typologien ist erforderlich, damit eindeutige Definitionen und Bedingungen für territoriale Typen festgelegt und auf diese Weise eine harmonisierte und transparente Anwendung und die Stabilität der Typologien gewährleistet werden können, damit die Zusammenstellung und die Weitergabe europäischer Statistiken unterstützt werden. ***Diese statistischen Typologien greifen einer Festlegung von Bereichen für politische Maßnahmen der Union nicht vor.***
- (5) Ein System von Statistikrastern sollte angewandt werden, um die Gebietstypen, die von der Bevölkerungsverteilung und -dichte in den ein Quadratkilometer großen Rasterzellen abhängen, zu berechnen und den betreffenden Regionen und Gebieten zuzuweisen.
- (6) Eine Reihe von geringfügigen Aspekten hinsichtlich der lokalen Verwaltungseinheiten (LAU) sollte ebenfalls geklärt werden, um die Terminologie der LAU-Listen und das Verfahren für ihre Übermittlung durch die Mitgliedstaaten an die Kommission (Eurostat) zu vereinfachen.

- (7) Damit eine Anpassung an entsprechende Entwicklungen in den Mitgliedstaaten erfolgen kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der NUTS-Klassifikation in Anhang I, der Liste der bestehenden LAU in Anhang II und der Liste der lokalen Verwaltungseinheiten in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 **entsprechend den von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen** zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁷ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁷ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (8) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse bezüglich der Anwendung der territorialen Typologien und der Zeitreihen übertragen werden, die die Mitgliedstaaten der Kommission bei Änderungen der NUTS-Klassifikation übermitteln müssen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ ausgeübt werden.
- (9) ***Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Vereinheitlichung der regionalen Klassifikation, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.***
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Gegenstand

1. Diese Verordnung schafft eine gemeinsame statistische Klassifikation der Gebietseinheiten (NUTS) zur Erfassung, Zusammenstellung und Verbreitung **von europäischen** Statistiken auf verschiedenen territorialen Ebenen in der Union.
2. Die NUTS-Klassifikation ist in Anhang I aufgeführt.
3. Lokale Verwaltungseinheiten (LAU) im Sinne von Artikel 4 ergänzen die NUTS-Klassifikation.
4. Statistikraster im Sinne von Artikel 4a ergänzen die NUTS-Klassifikation. Diese Statistikraster dienen zur Berechnung bevölkerungsbasierter territorialer Typologien.
5. Territoriale Typologien auf Unionsebene im Sinne von Artikel 4b ergänzen die NUTS-Klassifikation durch Zuordnung von Typen an die Gebietseinheiten.“

2. Artikel 2 Absatz 5 wird gestrichen.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die bestehenden Verwaltungseinheiten, die in der NUTS-Klassifikation verwendet werden, sind in Anhang II aufgeführt. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 7a zu erlassen, um Anhang II auf der Grundlage **der Änderungen in den Verwaltungseinheiten, die ihr von dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 1 mitgeteilt wurden, zu ändern.**“

b) Absatz 5 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei einzelnen nichtadministrativen Einheiten kann jedoch aufgrund besonderer geografischer, sozioökonomischer, historischer, kultureller oder Umweltkriterien, insbesondere bei Inseln und in Gebieten in äußerster Randlage, von diesen Grenzen abgewichen werden.“

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Lokale Verwaltungseinheiten

1. In jedem Mitgliedstaat unterteilen lokale Verwaltungseinheiten (LAU) die NUTS-Ebene 3 in eine oder zwei weitere Ebenen von Gebietseinheiten. Zumindest eine der LAU-Ebenen ist eine Verwaltungseinheit wie in Artikel 3 Absatz 1 definiert und in Anhang III festgelegt. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 7a zu erlassen, um die Liste der LAU in Anhang III auf der Grundlage **der Änderungen in den Verwaltungseinheiten, die ihr von dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 1 mitgeteilt wurden, zu ändern.**
2. Innerhalb der ersten sechs Monate jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) die Liste der LAU mit Stand 31. Dezember des Vorjahres unter Angabe von Änderungen und der NUTS-3-Region, zu der sie gehören. Dabei ist das von der Kommission (Eurostat) geforderte elektronische Datenformat einzuhalten.

3. Die Kommission (Eurostat) veröffentlicht die Liste der LAU in dem dafür bestimmten Bereich ihrer Website zum 31. Dezember jedes Jahres.“

5. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 4a

Statistikraster

Die Kommission (Eurostat) führt und veröffentlicht ein System von Statistikrastern auf Unionsebene in dem dafür bestimmten Bereich ihrer Website. Diese Statistikraster entsprechen den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission⁹.

Artikel 4b

Territoriale Typologien auf Unionsebene

1. Die Kommission (Eurostat) führt und veröffentlicht in dem dafür bestimmten Bereich ihrer Website territoriale Typologien auf Unionsebene, die aus den Gebietseinheiten auf NUTS-, LAU- und Rasterzellen-Ebene bestehen.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Europäischen Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten (ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 11).

2. Die rasterbasierte Typologie wird auf der Rasterzellen-Ebene mit einer Auflösung von 1 km² wie folgt eingeführt:
 - ‚Stadtzentren‘,
 - ‚städtische Räume‘,
 - ‚ländliche Rasterzellen‘.
3. Auf der LAU-Ebene werden folgende Typologien geschaffen:
 - a) Verstädterungsgrad (DEGURBA):
 - ‚Städtische Gebiete‘:
 - ‚Städte‘ oder ‚Dicht besiedelte Gebiete‘,
 - ‚Kleinere Städte und Vororte‘ oder ‚Gebiete mit mittlerer Bevölkerungsdichte‘,
 - ‚Ländliche Gebiete‘ oder ‚Dünn besiedelte Gebiete‘;
 - b) funktionale städtische Gebiete:
 - ‚Städte‘ und ihre ‚Pendlerzonen‘;

- c) Küstengebiete:
- ‚Küstengebiete‘,
 - ‚Nicht-Küstengebiete‘.

Wenn es mehr als eine LAU-Verwaltungsebene in einem Mitgliedstaat gibt, konsultiert die Kommission (Eurostat) den Mitgliedstaat, um festzulegen, welche LAU-Verwaltungsebene für die Zuweisung der Typologien verwendet werden soll.

4. Die folgenden Typologien und Bezeichnungen werden auf NUTS-Ebene 3 eingeführt:

- a) Stadt-Land-Typologie:
- ‚Vorwiegend städtische Regionen‘,
 - ‚Intermediäre Regionen‘,
 - ‚Vorwiegend ländliche Regionen‘;
- b) Metropoltypologie:
- ‚Metropol-Regionen‘,
 - ‚Nicht-Metropol-Regionen‘;

- c) Küstentypologie:
- ‚Küstenregionen‘,
 - ‚Nicht-Küstenregionen‘.
5. Die Kommission legt mithilfe von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bestimmungen für eine harmonisierte Anwendung der Typologien **■** auf Unionsebene fest. ***Diese Bestimmungen beschreiben die Methode, nach der die Typologien den Regionen auf der LAU-Ebene und der NUTS-Ebene 3 zugeordnet werden. Bei der Anwendung dieser einheitlichen Bestimmungen berücksichtigt die Kommission geografische, sozioökonomische, historische, kulturelle und ökologische Umstände.*** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 7 erlassen.“

6. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Änderungen der NUTS-Klassifikation in Anhang I werden frühestens alle drei Jahre im zweiten Kalenderhalbjahr auf der Grundlage der in Artikel 3 festgelegten Kriterien erlassen. Allerdings können diese Änderungen der NUTS-Klassifikation im Fall einer erheblichen Neuorganisation der betreffenden Verwaltungsstrukturen eines Mitgliedstaats in kürzeren Zeitabständen erlassen werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 7a zu erlassen, um die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannte NUTS-Klassifikation auf der Grundlage **der Änderungen der territorialen Gebietseinheiten , die ihr von dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels mitgeteilt wurden, zu ändern**. Auf die Regionen bezogene Daten, die die Mitgliedstaaten an die Kommission (Eurostat) senden, beruhen ab dem 1. Januar des zweiten Jahres nach dem Erlass des delegierten Rechtsakts auf der geänderten NUTS-Klassifikation.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Wenn die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 erlässt, übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission (Eurostat) die Zeitreihen für die neue regionale Gliederung, die die bereits übermittelten Daten ersetzen. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt diese Zeitreihen bis zum 1. Januar des vierten Jahres nach Erlass des delegierten Rechtsakts.

Die Kommission legt mithilfe von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bestimmungen für die Zeitreihen und ihre Länge fest, wobei berücksichtigt wird, inwieweit diese tatsächlich bereitgestellt werden können. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 7 genannten Prüfverfahren erlassen.“

7. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird vom Ausschuss für das Europäische Statistische System unterstützt. Der Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.“

8. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von **fünf Jahren** ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“
9. Artikel 8 wird gestrichen.
- 10. Die Überschrift von Anhang III erhält folgende Fassung: „Lokale Verwaltungseinheiten“.**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0425

Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2017 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/50/EG des Rates und der Richtlinie 91/672/EWG des Rates (COM(2016)0082 – C8-0061/2016 – 2016/0050(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0082),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0061/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Juli 2016¹⁰,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 30. Juni 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

¹⁰ ABl. C 389 vom 21.10.2016, S. 93.

und des Rechtsausschusses (A8-0338/2016),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0050

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. November 2017 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹²,

¹¹ ABl. C 389 vom 21.10.2016, S. 93.

¹² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. November 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinien 91/672/EWG¹³ und 96/50/EG¹⁴ des Rates sind die ersten Schritte hin zur Harmonisierung und Anerkennung der Berufsqualifikationen von Besatzungsmitgliedern in der Binnenschifffahrt.
- (2) Die Anforderungen für den Rhein befahrende Besatzungsmitglieder fallen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG und werden von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) gemäß der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein festgelegt.
- (3) Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ gilt für andere Binnenschifffahrtsberufe als Schiffsführer. Die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen bzw. Patenten auf der Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG ist jedoch für die regelmäßigen und häufigen grenzüberschreitenden Tätigkeiten in der Binnenschifffahrt – **insbesondere auf mit Binnenwasserstraßen anderer Mitgliedstaaten verbundenen Binnenwasserstraßen** – keine optimale Lösung.

¹³ Richtlinie 91/672/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 29).

¹⁴ Richtlinie 96/50/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 31).

¹⁵ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9. 9.2005, S. 22).

- (4) Eine von der Kommission 2014 zu Bewertungszwecken durchgeführte Studie belegt, dass die Beschränkung des Geltungsbereichs der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG auf Schiffsführer und die Tatsache, dass gemäß diesen Richtlinien ausgestellte Befähigungszeugnisse für Schiffsführer (Schiffsführerpatente) nicht automatisch für die Rheinschiffahrt anerkannt werden, die Mobilität von Besatzungsmitgliedern in der Binnenschiffahrt **beeinträchtigen**.
- (5) Um Mobilität zu erleichtern und die Sicherheit des Schiffsverkehrs und den Schutz des menschlichen Lebens **und der Umwelt** zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass Mitglieder einer Decks Mannschaft **und insbesondere** Personen, die für Maßnahmen in Notsituationen an Bord von Fahrgastschiffen zuständig sind, und Personen, die am Bunkervorgang von Schiffen beteiligt sind, die Flüssigerdgas als Brennstoff verwenden, entsprechende Zeugnisse besitzen. Damit dies wirksam durchgesetzt werden kann, sollten die betreffenden Personen die entsprechenden Zeugnisse bei der Ausübung ihres Berufs mit sich führen. **Diese Erwägungen gelten auch in Bezug auf junge Menschen, deren Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz es im Einklang mit der Richtlinie 94/33/EG des Rates¹⁶ zu schützen gilt.**
- (6) **Das Befahren von Binnenwasserstraßen zu Sport- oder Erholungszwecken, der Betrieb nicht frei fahrender Fähren und das Befahren von Binnenwasserstraßen durch Streitkräfte und Notfalldienste sind Tätigkeiten, für die keine Qualifikationen erforderlich sind, die den für die berufsmäßige Schifffahrt zur Beförderung von Gütern und Personen vorgeschriebenen Befähigungen entsprechen würden. Daher sollten Personen, die diese Tätigkeiten durchführen, nicht von dieser Richtlinie erfasst werden.**

¹⁶ **Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 12).**

- (7) Schiffsführer, die unter Bedingungen fahren, die ein besonderes Sicherheitsrisiko darstellen, sollten über besondere Berechtigungen verfügen, insbesondere für das Fahren in Großverbänden, das Führen von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas als Brennstoff verwenden, das Fahren bei schlechter Sicht, das Befahren von Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter oder das Befahren von Wasserstraßen, die besondere Risiken für die Schifffahrt darstellen. Zur Erlangung solcher Berechtigungen sollten Schiffsführer besondere zusätzliche Befähigungen nachweisen müssen.
- (8) Um die Sicherheit der Schifffahrt zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten anhand harmonisierter Kriterien festlegen, welche Binnenwasserstraßen maritimen Charakter aufweisen. Die Befähigungsanforderungen für das Befahren dieser Wasserstraßen sollten auf Unionsebene festgelegt werden. Ohne die Mobilität von Schiffsführern unnötig einzuschränken, sollte diese Richtlinie – soweit es für die Sicherheit der Schifffahrt erforderlich ist und **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der einschlägigen europäischen Flussschifffahrtskommission** – den Mitgliedstaaten ferner die Möglichkeit geben, anhand harmonisierter Kriterien und Verfahren festzulegen, welche Wasserstraßen besondere Risiken für die Schifffahrt darstellen. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Befähigungsanforderungen auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

I

- (9) Zwecks Förderung der unionsweiten Mobilität von Personen, die am Betrieb von Fahrzeugen beteiligt sind, und in Anbetracht der Tatsache, dass für alle Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher, die im Einklang mit dieser Richtlinie ausgestellt werden, **verbindliche** Mindeststandards **gemäß harmonisierten Kriterien** gelten sollten, sollten die Mitgliedstaaten Berufsqualifikationen, die gemäß dieser Richtlinie nachgewiesen sind, anerkennen. Jeder Inhaber des entsprechenden Befähigungszeugnisses sollte damit seinen Beruf auf allen Binnenwasserstraßen der Union ausüben können.
- (10) ***Mangels grenzüberschreitender Tätigkeiten auf bestimmten nationalen Binnenwasserstraßen und zur Senkung von Kosten sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf nationalen Binnenwasserstraßen, die nicht mit einer schiffbaren Binnenwasserstraße eines anderen Mitgliedstaats verbunden sind, davon abzusehen, den Besitz von Unionsbefähigungszeugnissen zwingend vorzuschreiben. Allerdings sollten Unionsbefähigungszeugnisse den Zugang zum Schiffsbetrieb auf diesen nicht verbundenen Wasserstraßen gewähren.***
- (11) ***Die Richtlinie 2005/36/EG bleibt gültig für Mitglieder einer Decksmannschaft, die nicht Inhaber eines nach dieser Richtlinie ausgestellten Unionsbefähigungszeugnisses sein müssen, sowie für Binnenwasserstraßen betreffende Qualifikationen, die nicht unter die vorliegende Richtlinie fallen.***

- (12)** *In Fällen, in denen Mitgliedstaaten eine Ausnahme von der Verpflichtung des Mitführens eines Unionsbefähigungszeugnisses gewähren, sollten sie Unionsbefähigungszeugnisse für Personen anerkennen, die auf denjenigen ihrer nationalen Binnenwasserstraßen tätig sind, die nicht mit dem Wasserstraßennetz eines anderen Mitgliedstaats verbunden sind, in dem die Ausnahme Anwendung findet. Diese Mitgliedstaaten sollten in Bezug auf die betreffenden Binnenwasserstraßen auch dafür sorgen, dass die Daten zu den Fahrzeiten und den durchgeführten Reisen im Schifferdienstbuch von Inhabern eines Unionsbefähigungszeugnisses validiert werden, wenn das Besatzungsmitglied dies beantragt. Zudem sollten diese Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen und Sanktionen festlegen und durchsetzen, um Betrug und andere rechtswidrige Praktiken auf diesen nicht verbundenen Binnenwasserstraßen im Zusammenhang mit Unionsbefähigungszeugnissen und Schifferdienstbüchern zu verhindern.*
- (13)** *Mitgliedstaaten, die Ausnahmen von der Verpflichtung des Mitführens eines Unionsbefähigungszeugnisses gewähren, sollten die Möglichkeit haben, die Unionsbefähigungszeugnisse von Personen auszusetzen, die auf denjenigen ihrer nationalen Binnenwasserstraßen tätig sind, die nicht mit dem Wasserstraßennetz eines anderen Mitgliedstaats verbunden sind, in dem die Ausnahme Anwendung findet.*

- (14) Einem Mitgliedstaat, in dem es keine mit dem Wasserstraßennetz eines anderen Mitgliedstaates verbundene Binnenwasserstraße gibt und der sich gemäß dieser Richtlinie gegen die Ausstellung von Unionsbefähigungszeugnissen entscheidet, würde eine unverhältnismäßige und unnötige Verpflichtung auferlegt werden, müsste er alle Bestimmungen dieser Richtlinie umsetzen und anwenden. Daher sollte ein solcher Mitgliedstaat von der Verpflichtung zur Umsetzung und Anwendung der Bestimmungen über die Ausstellung von Befähigungszeugnissen ausgenommen werden, solange er bei seiner Entscheidung bleibt, keine Unionsbefähigungszeugnisse auszustellen. Ein solcher Mitgliedstaat sollte dennoch verpflichtet sein, in seinem Hoheitsgebiet die Unionsbefähigungszeugnisse anzuerkennen, um die Mobilität der Arbeitskräfte in der Union zu fördern, den mit dieser Mobilität verbundenen Verwaltungsaufwand zu mindern und die Binnenschifffahrt als Berufsweg attraktiver zu gestalten.**
- (15) In einigen Mitgliedstaaten ist die Binnenschifffahrt eine beschränkte Aktivität, die nur in geografisch abgegrenzten Gebieten oder jahreszeitlich auf Wasserstraßen ohne Verbindungen zu anderen Mitgliedstaaten erfolgt. Während der Grundsatz der Anerkennung von Berufsbefähigungszeugnissen nach dieser Richtlinie auch in diesen Mitgliedstaaten gewahrt werden sollte, sollte der Verwaltungsaufwand dennoch verhältnismäßig sein. Der Einsatz von Durchführungsinstrumenten wie Datenbanken und Registern würde zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand ohne tatsächliche Vorteile führen, da der Informationsfluss zwischen den Mitgliedstaaten auch durch andere Mittel der Zusammenarbeit erreicht werden kann. Es ist daher gerechtfertigt, es den betroffenen Mitgliedstaaten zu gestatten, nur jene Mindestvorschriften umzusetzen, die für die Anerkennung von nach dieser Richtlinie ausgestellten Berufsbefähigungszeugnissen erforderlich sind.**

- (16) ***In bestimmten Mitgliedstaaten ist die Binnenschifffahrt technisch nicht möglich. Es würde daher einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für diese Mitgliedstaaten darstellen, wenn sie diese Richtlinie umsetzen müssten.***
- (17) ***Es ist wichtig, dass die Binnenschifffahrt Programme bieten kann, die darauf ausgerichtet sind, sowohl Menschen, die über fünfzig Jahre alt sind, im Beruf zu halten als auch die Fertigkeiten und die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen zu verbessern.***
- (18) ***Die Kommission sollte gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Besatzungsmitglieder schaffen, die ihren Beruf ausschließlich und regelmäßig in der Union ausüben, und sollte jegliche Abwärtsspirale bei den Löhnen und jedwede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder der Flagge beenden.***
- (19) In Anbetracht der seit 2003 bestehenden Zusammenarbeit zwischen der Union und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), die zur Gründung des Europäischen Ausschusses für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) unter dem Dach der ZKR geführt hat, sowie im Interesse der Straffung des Rechtsrahmens für Berufsqualifikationen in Europa sollten Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher, die im Einklang mit der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein ausgestellt wurden, welche Anforderungen enthält, die mit denen der vorliegenden Richtlinie übereinstimmen, auf allen Binnenwasserstraßen der Union gültig sein. Solche Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher, die in Drittländern ausgestellt wurden, sollten unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit in der Union anerkannt werden.

(20) Es ist wichtig, dass Arbeitgeber die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, anwenden, wenn sie Mitglieder einer Decksmannschaft in der Union beschäftigen, die in einem Drittland ausgestellte und von den zuständigen Behörden in der Union anerkannte Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher besitzen.

(21) Um beim Abbau von Hemmnissen für die Mobilität der Arbeitskräfte und bei der Vereinfachung der Rechtsrahmen für Berufsqualifikationen in Europa Fortschritte zu erzielen, können alle Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher, die in einem Drittland auf der Grundlage von mit der vorliegenden Richtlinie übereinstimmenden Anforderungen ausgestellt werden, vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission und sofern das betreffende Drittland gemäß dieser Richtlinie ausgestellte Urkunden anerkennt, auf allen Wasserstraßen der Union anerkannt werden.

I

(22) Die Mitgliedstaaten sollten Befähigungszeugnisse nur für Personen ausstellen, die die Mindestanforderungen an Befähigung und Alter erfüllen **und ihre** medizinische Tauglichkeit und die zur Erlangung bestimmter Qualifikationen erforderliche Fahrzeit nachweisen können.

(23) Es ist wichtig, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten jungen Menschen Anreize bieten, eine Berufsqualifikation in der Binnenschifffahrt zu erwerben, und dass sie spezifische Maßnahmen einleiten, um die Aktivitäten der Sozialpartner in dieser Hinsicht zu fördern.

- (24) Um die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen zu gewährleisten, sollten Befähigungszeugnisse auf der Grundlage der für den Betrieb von Fahrzeugen erforderlichen Befähigungen ausgestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Personen, für die Befähigungszeugnisse ausgestellt werden, die jeweiligen Mindestbefähigungsanforderungen erfüllen, und dass dies in einem angemessenen Beurteilungsverfahren überprüft wird. Eine solche Beurteilung könnte in Form einer Verwaltungsprüfung erfolgen oder Teil eines zugelassenen Ausbildungsprogramms sein, das nach einheitlichen Standards durchgeführt wird, sodass sichergestellt ist, dass die Mindestbefähigungsanforderungen für die verschiedenen Qualifikationen in allen Mitgliedstaaten vergleichbar sind.
- (25) ***Schiffsführer sollten beim Befahren der Binnenwasserstraßen der Union in der Lage sein, ihre Kenntnisse der Verkehrsregeln auf Binnenwasserstraßen, wie die Europäische Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (CEVNI) oder andere einschlägige Verkehrsregeln, und der geltenden Besatzungsvorschriften, einschließlich der Ruhezeiten, die im Unionsrecht, in innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder in auf regionaler Ebene vereinbarten spezifischen Regelwerken wie der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein festgelegt sind, anzuwenden.***
- (26) Aufgrund der Sicherheitsverantwortung bei der Ausübung des Berufs des Schiffsführers, dem Fahren unter Radar und dem Bunkervorgang von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas als Brennstoff verwenden, oder dem Führen von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas als Brennstoff verwenden, sollte im Rahmen einer praktischen Prüfung überprüft werden, ob die erforderliche Mindestbefähigung tatsächlich erlangt wurde. Um die Beurteilung der Befähigung weiter zu erleichtern, könnte eine solche praktische Prüfung unter Einsatz zugelassener Simulatoren durchgeführt werden.

- (27) ***Für die Gewährleistung der Sicherheit in der Binnenschifffahrt sind Fertigkeiten bei der Bedienung der Bordfunkstelle wesentlich. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten alle Mitglieder der Deckmannschaft, die gegebenenfalls das Fahrzeug führen müssen, ermutigen, die entsprechende Sprechfunkausbildung zu absolvieren und das entsprechende Zeugnis zu erwerben. Für Schiffsführer und Steuerleute sollten diese Ausbildung sowie das entsprechende Zeugnis verpflichtend sein.***
- (28) Die Ausbildungsprogramme müssen zugelassen sein, damit sichergestellt ist, dass sie die einheitlichen Mindestanforderungen in Bezug auf Inhalt und Organisation erfüllen. Solche einheitlichen Mindestanforderungen beseitigen unnötige Hemmnisse für den Berufseintritt, indem verhindert wird, dass sich Personen, die die erforderlichen Fertigkeiten bereits im Rahmen ihrer Ausbildung erworben haben, unnötigen zusätzlichen Prüfungen unterziehen müssen. Zugelassene Ausbildungsprogramme könnten auch Arbeitskräften mit Erfahrungen in anderen Wirtschaftszweigen den Zugang zum Binnenschifffahrtsberuf erleichtern, da ihnen möglicherweise Ausbildungsprogramme zugutekommen könnten, die gezielt ihren bereits erworbenen Befähigungen Rechnung tragen.
- (29) Im Interesse einer weiteren Erleichterung der Mobilität der Schiffsführer sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, die ***Befähigungen für die Schifffahrt auf einem Abschnitt einer Binnenwasserstraße mit besonderen Risiken*** zu beurteilen, ***sofern der Mitgliedstaat, in dem sich dieser Abschnitt der Binnenwasserstraße befindet, dem zustimmt.***

- (30) Die Fahrzeit sollte anhand **validierter** Einträge im Schifferdienstbuch **■** überprüft werden. Um dies zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten Schifferdienstbücher und Bordbücher ausstellen und dafür sorgen, dass in den Letzteren die Reisen der Fahrzeuge erfasst werden. Die medizinische Tauglichkeit eines Bewerbers sollte von einem zugelassenen Arzt bestätigt werden.
- (31) **Wenn für das Be- und Entladen, beispielsweise im Falle von Baggerarbeiten oder zum Manövrieren zwischen Be- und Entladestellen, aktive Fahrvorgänge erforderlich sind, sollten die Mitgliedstaaten die für diese Aktivitäten verwendete Zeit als Fahrzeit ansehen und entsprechend erfassen.**
- (32) Wenn die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, so sollte diese im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, **insbesondere den Verordnungen (EU) 2016/679¹⁷ und (EG) Nr. 45/2001¹⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates**, durchgeführt werden.

¹⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr **und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG** (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (33) Zur Förderung einer effizienten Verwaltung **von** Befähigungszeugnissen sollten die Mitgliedstaaten die für die Durchführung der vorliegenden Richtlinie zuständigen Behörden benennen und Register zur Erfassung der Daten von Befähigungszeugnissen, Schifferdienstbüchern und Bordbüchern anlegen. Um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission für die Zwecke der Durchführung, Durchsetzung und Bewertung dieser Richtlinie, der Statistik, der Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten Informationen dieser Art einschließlich der Daten der Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher melden, indem sie diese Informationen in eine von der Kommission geführte Datenbank aufnehmen. **Bei der Führung der Datenbank sollte die Kommission den Grundsätzen des Schutzes personenbezogener Daten angemessen Rechnung tragen.**
- (34) Behörden, auch Behörden in Drittländern, die Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher nach Vorgaben ausstellen, die mit denen der vorliegenden Richtlinie übereinstimmen, verarbeiten personenbezogene Daten. Die Behörden, die an der Durchführung und Durchsetzung der vorliegenden Richtlinie beteiligt sind, und **erforderlichenfalls** internationale Organisationen, die jene übereinstimmenden Vorschriften erlassen haben, sollten für die Zwecke der Evaluierung dieser Richtlinie, für die Zwecke der Statistik, zur Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen diesen Behörden ebenfalls Zugang zu der von der Kommission geführten Datenbank haben. Dieser Zugang sollte jedoch unter dem Vorbehalt eines angemessenen Datenschutzes, **besonders im Falle** personenbezogener Daten, **und bei Drittländern und internationalen Organisationen auch des Grundsatzes der Gegenseitigkeit** stehen.

- (35) Um **die Binnenschifffahrt weiter zu modernisieren und** den Verwaltungsaufwand weiter zu verringern und die Urkunden weniger anfällig für Manipulationen zu machen, sollte die Kommission **unter Berücksichtigung des Grundsatzes der besseren Rechtsetzung** die Möglichkeit **prüfen, Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher in Papierform durch elektronische Lösungen wie elektronische Berufsausweise und elektronische Bordgeräte zu ersetzen.**
- (36) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden im Hinblick auf die Ablehnung - soweit dies angemessen ist - der geplanten Annahme von Befähigungsanforderungen in Bezug auf besondere Risiken auf bestimmten Binnenwasserstraßenabschnitten durch einen Mitgliedstaat. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ ausgeübt werden.
- (37) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Annahme von Mustern für die Ausstellung von Unionsbefähigungszeugnissen, **Zeugnissen über praktische Prüfungen**, Schifferdienstbüchern und Bordbüchern und die Annahme von Beschlüssen in Bezug auf die Anerkennung **nach Artikel 10** übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (38) Um harmonisierte Mindeststandards für die Ausstellung von Befähigungszeugnissen zu gewährleisten sowie den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und die Durchführung, Überwachung und Bewertung der vorliegenden Richtlinie durch die Kommission zu erleichtern, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf die Festlegung von Befähigungsstandards, medizinischen Tauglichkeitsstandards, Standards für praktische Prüfungen, Standards für die Zulassung von Simulatoren sowie Standards für Merkmale und Bedingungen der Nutzung einer von der Kommission geführten Datenbank übertragen werden, in der die wichtigsten Angaben zu Unionsbefähigungszeugnissen, Schifferdienstbüchern, Bordbüchern und anerkannten Urkunden erfasst werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt **und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²⁰ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.**

²⁰ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (39) Es sollten Übergangsmaßnahmen nicht nur für das Problem der **Befähigungszeugnisse** für Schiffsführer, **die gemäß der Richtlinie 96/50/EG, der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein oder bestimmten nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt wurden**, sondern auch für das Problem der Befähigungszeugnisse, die für andere Kategorien von Mitgliedern einer Decks Mannschaft, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, ausgestellt wurden, vorgesehen werden. Diese Maßnahmen sollten, soweit möglich, bereits anerkannte Ansprüche bewahren sowie für qualifizierte Besatzungsmitglieder einen angemessenen Zeitraum zur Beantragung eines Unionsbefähigungszeugnisses vorsehen. Diese Maßnahmen sollten daher **einen angemessenen Zeitraum** vorsehen, in dem die betreffenden Zeugnisse auf den Binnenwasserstraßen der Union, für die sie vor Ablauf des Umsetzungszeitraums galten, weiterhin verwendet werden können. Diese Maßnahmen sollten außerdem für alle diese Zeugnisse ein System für den Übergang zu den neuen Vorschriften gewährleisten, **insbesondere wo dies Fahrten in einem geografisch abgegrenzten Gebiet betrifft**.
- (40) **Die Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt in Europa wird durch eine enge Zusammenarbeit zwischen der Union und der ZKR und durch die Ausarbeitung von CESNI-Standards erleichtert.** Der Ausschuss CESNI, der Sachverständigen aus allen Mitgliedstaaten offensteht, arbeitet Standards im Bereich der Binnenschifffahrt aus, auch für die Anerkennung von Berufsqualifikationen. **Die europäischen Flussschifffahrtskommissionen, die einschlägigen internationalen Organisationen, die Sozialpartner und die Berufsverbände sollten umfassend in die Konzeption und die Abfassung von CESNI-Standards einbezogen werden. Wenn die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, sollte die Kommission beim Erlass von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie auf die vom CESNI ausgearbeiteten Standards Bezug nehmen.**

(41) Da das Ziel der Richtlinie, d. h. die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Anerkennung von beruflichen **Mindestq**ualifikationen im Bereich der Binnenschifffahrt, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen seiner Reichweite und Auswirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

■

(42) ***Um ein ausgewogeneres Verhältnis von Frauen und Männern in der Binnenschifffahrt zu gewährleisten, ist es wichtig, dass der Zugang von Frauen zu den entsprechenden Qualifikationen und Berufen gefördert wird.***

(43) ***Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union müssen die Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Richtlinie vorlegen müssen, klar und genau sein. Dies gilt auch für diese Richtlinie, die konkret einen zielgerichteten Ansatz für die Umsetzung vorgibt.***

(44) Die Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG sollten daher aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL 1
GEGENSTAND, **GELTUNGSBEREICH** UND **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Richtlinie werden die Voraussetzungen und Verfahren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Qualifikation von Personen, die an dem Betrieb **eines Fahrzeugs** auf Binnenwasserstraßen der Union beteiligt sind, sowie für die Anerkennung solcher Qualifikationen in den Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Mitglieder einer Decksmannschaft, **Sachkundige für** Flüssigerdgas sowie Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt folgender **Fahrzeugarten** auf Binnenwasserstraßen der Union:

- a) Schiffe mit einer Länge von 20 m oder mehr;
- b) Schiffe, deren Produkt aus Länge, Breite und Tiefgang ein Volumen von 100 m³ oder mehr ergibt;
- c) Schlepp- und Schubboote, die ausgelegt sind zum
 - i) Schleppen oder Schieben von Schiffen gemäß den Buchstaben a und b,
 - ii) Schleppen oder Schieben von schwimmendem Gerät,
 - iii) längsseitigen Fortbewegen von Schiffen gemäß den Buchstaben a und b oder von schwimmendem Gerät;

- d) Fahrgastschiffe;
- e) **Schiffe, für die eine Betriebserlaubnis gemäß Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ verlangt wird;**
- f) schwimmendes Gerät ■.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Personen, die ■

- a) **Binnenwasserstraßen zu Sport- oder Erholungszwecken befahren;**
- b) **am Betrieb** nicht frei fahrender Fähren **beteiligt sind;**
-
- c) **am Betrieb von Fahrzeugen beteiligt sind, die von den Streitkräften, den Ordnungskräften, vom Katastrophenschutz, den Schifffahrtsbehörden, der Feuerwehr und anderen Notfalldiensten verwendet werden.**

(3) **Unbeschadet des Artikels 39 Absatz 3 gilt diese Richtlinie auch nicht für Personen, die Fahrten in Mitgliedstaaten unternehmen, in denen es keine mit dem Wasserstraßennetz eines anderen Mitgliedstaats verbundenen Binnenwasserstraßen gibt, und die ausschließlich**

- a) **in einem geografisch abgegrenzten Gebiet Fahrten unternehmen, bei denen die Entfernung vom Abfahrtsort zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn Kilometer beträgt, oder**
- b) **jahreszeitlich fahren.**

²¹ **Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).**

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. "Binnenwasserstraße" eine **für die in Artikel 2 genannten Fahrzeuge** befahrbare **Wasserstraße**, mit Ausnahme des Meeres;
2. **"Fahrzeug" ein Schiff oder ein schwimmendes Gerät;**
3. "Schiff" ein Binnenschiff oder ein Seeschiff;
4. **"Schleppboot" ein eigens zum Schleppen gebautes Schiff;**
5. **"Schubboot" ein eigens zur Fortbewegung eines Schubverbands gebautes Schiff;**
6. "Fahrgastschiff" ein zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebautes und eingerichtetes **■** Schiff;
■
7. "Unionsbefähigungszeugnis" einen von einer zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugnis, das bescheinigt, dass eine Person die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt;

8. **"STCW-Übereinkommen" das STCW-Übereinkommen im Sinne des Artikels 1 Nummer 21 der Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²²;**
9. "Mitglieder einer Decksmannschaft" Personen, die am allgemeinen Betrieb eines **Fahrzeugs** auf Binnenwasserstraßen der Union beteiligt sind und verschiedene Aufgaben wie beispielsweise Aufgaben im Zusammenhang mit der Navigation, der **Überwachung des Betriebs des Fahrzeugs**, dem Ladungsumschlag, der Ladungsstauung, **der Fahrgastbeförderung, der Schiffsbetriebstechnik**, der Wartung **und** Instandsetzung, der **Kommunikation, der Gesundheit und Sicherheit sowie dem Umweltschutz** ausführen, mit Ausnahme von Personen, die ausschließlich mit dem Betrieb der Maschinen, **Krane** oder elektrischen und elektronischen Anlagen betraut sind;
10. **"Sprechfunkzeugnis" ein von einem Mitgliedstaat gemäß der Vollzugsordnung für den Funkdienst, die dem Internationalen Fernmeldevertrag beigefügt ist, ausgestelltes nationales Zeugnis, mit dem die Erlaubnis zum Bedienen einer Funkstelle auf einem Binnenwasserstraßenfahrzeug erteilt wird;**
11. "Sachkundiger für die Fahrgastschiffahrt" eine **an Bord tätige** Person, die qualifiziert ist, in Notsituationen an Bord von Fahrgastschiffen Maßnahmen zu ergreifen;

²² Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 33).

12. **"Sachkundiger für Flüssigerdgas" eine Person, die qualifiziert ist, am Bunkervorgang von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas als Brennstoff nutzen, beteiligt zu sein oder der Schiffsführer eines solchen Fahrzeugs zu sein;**
13. "Schiffsführer" ein Mitglied der Decksmannschaft, das qualifiziert ist, ein **Fahrzeug** auf den Binnenwasserstraßen der Mitgliedstaaten zu führen **und die Gesamtverantwortung an Bord, auch für die Besatzung, die Fahrgäste und die Ladung, zu tragen;**
14. "besonderes Risiko" ein Sicherheitsrisiko aufgrund besonderer Schifffahrtsbedingungen, für die ein Schiffsführer über eine Befähigung verfügen muss, die über die allgemeinen Befähigungsstandards für die Führungsebene hinausgeht;
15. "Befähigung" die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse und Fertigkeiten einsetzen zu können, die nach den festgelegten Standards für die ordnungsgemäße Ausführung der für den Betrieb von Binnen**wasserfahrzeugen** notwendigen Aufgaben erforderlich sind;
16. "Führungsebene" das Maß an Verantwortung, das mit der Funktion des Schiffsführers und der Gewährleistung, dass **andere Mitglieder der Decksmannschaft** alle Aufgaben im Rahmen des Betriebs eines **Fahrzeugs** ordnungsgemäß ausführen, verbunden ist;

17. **"Betriebsebene" das Maß an Verantwortung, das mit der Funktion des Matrosen, Bootsmannes oder Steuermannes und der Kontrolle über die Erfüllung aller Aufgaben verbunden ist, die in den dieser Person übertragenen Verantwortungsbereich fallen und nach geeigneten Verfahren unter der Leitung einer auf der Führungsebene tätigen Person ausgeführt werden;**
18. "Großverband" einen Schubverband, **bei dem das Produkt aus Gesamtlänge und Gesamtbreite des geschobenen Fahrzeugs 7 000 m² oder mehr beträgt;**
19. "Schifferdienstbuch" eine persönliche Aufzeichnung der Berufserfahrung eines Besatzungsmitglieds, insbesondere Einzelheiten zu seinen Fahrzeiten und Reisen;
20. "Bordbuch" eine offizielle Aufzeichnung der von einem **Fahrzeug und seiner Besatzung** ausgeführten Reisen;
21. **"aktives Schifferdienstbuch" oder "aktives Bordbuch" ein für Eintragungen offenes Schifferdienst- oder Bordbuch;**
22. "Fahrzeit" die **in Tagen berechnete** Zeit, die Mitglieder einer Decksmannschaft während einer Reise an Bord eines **Fahrzeugs** auf Binnenwasserstraßen verbringen, **einschließlich Be- und Entladetätigkeiten, für die aktiver Schiffsbetrieb erforderlich ist**, die von der zuständigen Behörde validiert wurde;

█

23. *"schwimmendes Gerät" eine schwimmende Konstruktion mit auf ihr vorhandenen Arbeitseinrichtungen wie Krane, Bagger, Rammen, Elevatoren;*
24. *"Länge" die größte Länge des Schiffskörpers in Metern, ohne Ruder und Bugspriet;*
25. *"Breite" die größte Breite des Schiffskörpers in Metern, gemessen an der Außenseite der Beplattung (ohne Schaufelräder, Scheuerleisten und Ähnliches);*
26. *"Tiefgang" der senkrechte Abstand vom tiefsten Punkt des Schiffskörpers, ohne Berücksichtigung des Kiels oder anderer fester Anbauten, bis zur Ebene der größten Einsenkung des Schiffskörpers, in Metern;*
27. *"jahreszeitlicher Betrieb" einen auf maximal sechs Monate pro Jahr begrenzten Fahrbetrieb.*

KAPITEL 2
UNIONSBEFÄHIGUNGSZEUGNISSE

Artikel 4

Verpflichtung zum Mitführen eines Unionsbefähigungszeugnisses für Mitglieder einer
Decksmannschaft

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Mitglieder einer Decksmannschaft, die Binnenwasserstraßen der Union befahren, ein im Einklang mit Artikel 11 ausgestelltes Unionsbefähigungszeugnis für Mitglieder einer Decksmannschaft oder ein nach Artikel 10 Absatz 2 oder 3 anerkanntes Zeugnis mit sich führen.

(2) Für andere Mitglieder einer Decksmannschaft als dem Schiffsführer gilt, dass ihre Unionsbefähigungszeugnisse und in Artikel 22 genannten Schifferdienstbücher in der Form einer einzigen Urkunde auszufertigen sind.

(3) Abweichend von **Absatz 1 dieses Artikels** sind Zeugnisse von **am Betrieb eines Fahrzeugs beteiligten Personen**, bei denen es sich nicht um Schiffsführer handelt, die gemäß der Richtlinie [2008/106/EG](#) **und somit gemäß dem STCW-Übereinkommen** ausgestellt oder anerkannt wurden, auch auf Seeschiffen gültig, die auf Binnenwasserstraßen betrieben werden.

Artikel 5

Verpflichtung zum Mitführen eines Unionsbefähigungszeugnisses bei besonderen Tätigkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt und **Sachkundige für Flüssigerdgas** entweder ein im Einklang mit Artikel 11 ausgestelltes Unionsbefähigungszeugnis oder ein nach Artikel 10 Absatz 2 oder 3 anerkanntes Zeugnis mit sich führen.

■

(2) Abweichend von **Absatz 1 dieses Artikels** sind Zeugnisse von **am Betrieb eines Fahrzeugs beteiligten** Personen, die gemäß der Richtlinie 2008/106/EG **und somit gemäß dem STCW-Übereinkommen** ausgestellt **oder anerkannt** wurden, auch auf Seeschiffen gültig, die auf Binnenwasserstraßen betrieben werden.

Artikel 6

Verpflichtung für Schiffsführer zum Besitz besonderer Berechtigungen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Schiffsführer besondere, im Einklang mit Artikel 12 erteilte Berechtigungen besitzen, wenn sie

a) Wasserstraßen befahren, die gemäß Artikel 8 als Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter klassifiziert wurden;

- b) Wasserstraßen befahren, die gemäß Artikel 9 als Binnenwasserstraßenabschnitte mit besonderen Risiken ausgewiesen wurden;
- c) unter Radar fahren;
- d) **Fahrzeuge** führen, die mit Flüssigerdgas betrieben werden;
- e) in Großverbänden fahren.

Artikel 7

***Ausnahmen in Bezug auf nationale Binnenwasserstraßen,
die nicht mit dem Wasserstraßennetz eines anderen Mitgliedstaats verbunden sind***

(1) Ein Mitgliedstaat kann Personen nach Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6, die ausschließlich auf nationalen Binnenwasserstraßen tätig sind, die nicht mit dem Wasserstraßennetz eines anderen Mitgliedstaates - einschließlich Wasserstraßen, die als Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter klassifiziert wurden - verbunden sind, von den Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6, Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 22 Absätze 3 und 6 ausnehmen.

(2) Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen nach Absatz 1 gewährt, kann für die in Absatz 1 genannten Personen Befähigungszeugnisse unter Bedingungen ausstellen, die von den allgemeinen Bedingungen dieser Richtlinie abweichen, sofern durch solche Zeugnisse ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleistet ist. Die Anerkennung dieser Zeugnisse in anderen Mitgliedstaaten unterliegt der Richtlinie 2005/36/EG oder gegebenenfalls der Richtlinie 2005/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²³.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle nach Absatz 1 gewährten Ausnahmen. Die Kommission macht Informationen über die gewährten Ausnahmen öffentlich zugänglich.

Artikel 8

Klassifizierung von Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter

(1) Die Mitgliedstaaten klassifizieren einen Binnenwasserstraßenabschnitt in ihrem Hoheitsgebiet als Binnenwasserstraße mit maritimem Charakter, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) das Übereinkommen über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See ist anwendbar;
- b) die Tonnen und Schifffahrtszeichen entsprechen denen der Seeschifffahrt;

²³ **Richtlinie 2005/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen der Mitgliedstaaten für Seeleute und zur Änderung der Richtlinie 2001/25/EG (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 160).**

- c) terrestrische Navigation ist auf dieser Binnenwasserstraße erforderlich; oder
- d) für die Navigation auf dieser Binnenwasserstraße wird eine Schiffsausrüstung benötigt, deren Bedienung besondere Kenntnisse erfordert.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission Binnenwasserstraßenabschnitte in ihrem Hoheitsgebiet, die als Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter klassifiziert wurden. Der Notifizierung an die Kommission ist eine Begründung beizufügen, die sich auf die Kriterien nach Absatz 1 stützt. Die Kommission macht **umgehend** eine Liste der notifizierten Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter **öffentlich zugänglich**.

Artikel 9

Binnenwasserstraßenabschnitte mit besonderen Risiken

(1) Sofern erforderlich für die Sicherheit der Schifffahrt, können die Mitgliedstaaten bestimmte Binnenwasserstraßenabschnitte, **die durch ihr jeweiliges Hoheitsgebiet verlaufen, nach dem in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Verfahren** als Binnenwasserstraßenabschnitte mit besonderen Risiken ausweisen, sofern solche Risiken auf **eine oder mehrere der folgenden Ursachen** zurückzuführen sind:

- a) häufig wechselnde Strömungsmuster und -geschwindigkeiten;

- b) die hydromorphologischen Merkmale der Binnenwasserstraße und das Fehlen angemessener Fahrwasserinformationsdienste auf der Binnenwasserstraße beziehungsweise geeigneter Karten;
- c) das Vorhandensein einer speziellen örtlichen Verkehrsregelung, die durch besondere hydromorphologische Merkmale der Binnenwasserstraße gerechtfertigt ist, oder
- d) **eine hohe Unfallhäufigkeit an bestimmten Abschnitten der Binnenwasserstraße, die darauf zurückzuführen ist, dass eine Befähigung fehlt, die nicht von den in Artikel 17 aufgeführten Standards erfasst wird.**

Wenn die Mitgliedstaaten es für die Gewährleistung der Sicherheit für erforderlich erachten, konsultieren sie bei dem Verfahren zur Ausweisung der Abschnitte gemäß Unterabsatz 1 die zuständige europäische Flussschiffahrtskommission

- (2) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission zusammen mit einer Begründung die Maßnahmen, die sie nach Absatz 1 dieses Artikels und nach Artikel 20 zu erlassen gedenken, **spätestens** sechs Monate **vor dem vorgesehenen Datum des Erlasses dieser Maßnahmen.**

█

(3) Befinden sich die in Absatz 1 genannten Binnenwasserstraßenabschnitte an der Grenze zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten, stimmen die betreffenden Mitgliedstaaten sich ab und notifizieren die Kommission gemeinsam.

(4) Gedenkt ein Mitgliedstaat eine Maßnahme zu erlassen, die nach den Kriterien der Absätze 1 und 2 nicht gerechtfertigt ist, so kann die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach der Notifizierung Durchführungsrechtsakte mit dem Beschluss, den Erlass der Maßnahme abzulehnen, erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(5) Die Kommission macht die von den Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen zusammen mit der in Absatz 2 genannten Begründung öffentlich zugänglich.

Artikel 10

Anerkennung

(1) Alle in den Artikeln 4 und 5 genannten Unionsbefähigungszeugnisse sowie alle in Artikel 22 genannten Schifferdienstbücher oder Bordbücher, die von den zuständigen Behörden im Einklang mit dieser Richtlinie ausgestellt wurden, sind auf allen Binnenwasserstraßen der Union gültig.

(2) Alle Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher, die gemäß der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein, deren Anforderungen mit denen dieser Richtlinie übereinstimmen, ausgestellt wurden, sind auf allen Binnenwasserstraßen der Union gültig.

Solche Zeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher, die von einem Drittland ausgestellt wurden, sind nur dann auf allen Binnenwasserstraßen der Union gültig, wenn das betreffende Drittland die nach **dieser** Richtlinie ausgestellten Unionsurkunden in seinem Hoheitsgebiet anerkennt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 sind alle Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher, die gemäß den nationalen Vorschriften eines Drittlandes, deren Anforderungen mit denen dieser Richtlinie übereinstimmen, ausgestellt wurden, vorbehaltlich des Verfahrens der Absätze 4 und 5 ■ auf allen Binnenwasserstraßen der Union gültig.

(4) Jedes Drittland kann bei der Kommission einen Antrag auf Anerkennung der von seinen Behörden ausgestellten Zeugnissen, Schifferdienstbüchern und Bordbüchern stellen. Dem Antrag sind alle Angaben beizufügen, die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob die für die Ausstellung der betreffenden Urkunden geltenden Anforderungen mit den Anforderungen dieser Richtlinie übereinstimmen.

(5) Nach Eingang **eines Antrags auf Anerkennung nach Absatz 4** prüft die Kommission das System zur Erteilung von Befähigungszeugnissen in dem antragstellenden Drittland, um zu ermitteln, ob die für die Ausstellung der in dem Antrag genannten Zeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher geltenden Anforderungen mit den Anforderungen dieser Richtlinie übereinstimmen. Stimmen diese Anforderungen überein, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, mit denen die vom betreffenden Drittland ausgestellten Zeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher in der Union anerkannt werden, vorausgesetzt das Drittland erkennt die nach dieser Richtlinie ausgestellten Unionsurkunden seinerseits in seinem Hoheitsgebiet an.

Bei dem Erlass eines Durchführungsrechtsakts gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes gibt die Kommission genau an, für welche der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Urkunden die Anerkennung gilt. **Dieser** Durchführungsrechts**akt** wird gemäß dem in Artikel **33** Absatz 3 genannten **Prüfverfahren** erlassen.

(6) Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass ein Drittland die Anforderungen dieses Artikels nicht mehr erfüllt, so teilt er dies der Kommission unter Angabe der Gründe für seine Einschätzung umgehend mit.

(7) Die Kommission prüft alle acht Jahre, ob das System zur Erteilung von Befähigungszeugnissen in dem Drittland nach Absatz 5 Unterabsatz 2 die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt. Stellt die Kommission fest, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, findet Absatz 8 Anwendung.

(8) Stellt die Kommission fest, dass die **Ausstellung** der in den Absätzen 2 und **3** dieses Artikels genannten **Urkunden** nicht mehr **auf der Grundlage von** Anforderungen **erfolgt**, die mit den Anforderungen dieser Richtlinie übereinstimmen, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte zur Aussetzung der Gültigkeit der nach diesen Anforderungen ausgestellten Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher für alle Binnenwasserstraßen der Union. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Werden die festgestellten Mängel hinsichtlich der angewandten Standards behoben, kann die Kommission die Aussetzung jederzeit aufheben.

(9) Die Kommission macht die Liste der Drittländer gemäß **den Absätzen 2 und 3** zusammen mit den Urkunden, die auf allen Binnenwasserstraßen der Union als gültig anerkannt werden, öffentlich zugänglich.

KAPITEL 3
AUSSTELLUNG VON ZEUGNISSEN ÜBER BERUFSQUALIFIKATIONEN

Abschnitt I

Verfahren für die Ausstellung von Unionsbefähigungszeugnissen und besonderen Berechtigungen
für Schiffsführer

Artikel 11

Ausstellung und Gültigkeit von Unionsbefähigungszeugnissen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Personen, die einen Antrag auf Ausstellung von Unionsbefähigungszeugnissen für Mitglieder einer Decksmannschaft beziehungsweise für Unionsbefähigungszeugnisse für besondere Tätigkeiten stellen, hinreichende Nachweise zu den folgenden Aspekten vorlegen:

- a) ihrer Identität;
- b) darüber, dass sie die für die von ihnen beantragte Qualifikation erforderlichen Mindestanforderungen des Anhangs I in Bezug auf Alter, Befähigung, Einhaltung der Verwaltungsvorschriften und Fahrzeiten erfüllen;
- c) gegebenenfalls darüber, dass sie die Standards für die medizinische Tauglichkeit nach Artikel 23 erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten **stellen Unionsbefähigungszeugnisse aus, nachdem sie überprüft haben, ob die von den Antragstellern vorgelegten Urkunden echt und gültig sind und ob für die Antragsteller nicht bereits ein gültiges Unionsbefähigungszeugnis ausgestellt wurde.**

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Mustern für Unionsbefähigungszeugnisse **und für die als ein einziges Dokument auszufertigenden Urkunden, in denen Unionsbefähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher zusammengeführt werden**. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen. ■

(4) Die Gültigkeit des Unionsbefähigungszeugnisses für Mitglieder einer Decksmannschaft endet spätestens am Tag der nächsten nach Artikel 23 vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung.

(5) Unbeschadet der in Absatz 4 genannten Beschränkung sind Unionsbefähigungszeugnisse für Schiffsführer (Unionsschiffsführerpatente) höchstens **13** Jahre gültig.

(6) Unionsbefähigungszeugnisse für besondere Tätigkeiten sind höchstens fünf Jahre gültig.

Artikel 12

Ausstellung **und Gültigkeit** von besonderen Berechtigungen für Schiffsführer

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Personen, die die in Artikel 6 genannten besonderen Berechtigungen beantragen, hinreichende Nachweise zu den folgenden Aspekten vorlegen:

- a) ihrer Identität;
- b) darüber, dass sie die für die von ihnen beantragte besondere Berechtigung erforderlichen Mindestanforderungen des Anhangs I in Bezug auf Alter, Befähigung, Einhaltung der Verwaltungsvorschriften und Fahrzeiten erfüllen;

- c) **darüber, dass sie über ein Unionsbefähigungszeugnis für Schiffsführer (Unionsschiffsführerpatent) oder ein gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 3 anerkanntes Zeugnis verfügen oder die nach dieser Richtlinie vorgesehenen Mindestanforderungen für Unionsbefähigungszeugnisse für Schiffsführer (Unionsschiffsführerpatente) erfüllen.**

(2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels müssen die Antragsteller für besondere Berechtigungen für das Befahren von Binnenwasserstraßenabschnitten mit besonderen Risiken nach Artikel 6 Buchstabe b bei den in Artikel 20 Absatz 3 genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten hinreichende Nachweise zu den folgenden Aspekten vorlegen:

- a) ihrer Identität;
- b) darüber, dass sie die nach Artikel 20 festgelegten Befähigungsanforderungen in Bezug auf die besonderen Risiken des betreffenden Binnenwasserstraßenabschnitts erfüllen, für den die Berechtigung erforderlich ist;
- c) darüber, dass sie über ein Unionsbefähigungszeugnis für Schiffsführer (Unionsschiffsführerpatent) oder ein gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 3 anerkanntes Zeugnis verfügen oder die nach dieser Richtlinie vorgesehenen Mindestanforderungen für Unionsbefähigungszeugnisse für Schiffsführer (Unionsschiffsführerpatente) erfüllen.

(3) Die Mitgliedstaaten **stellen die in den Absätzen 1 und 2 genannten besonderen Berechtigungen aus, nachdem sie überprüft haben, ob die vom Antragsteller vorgelegten Urkunden echt und gültig sind.**

(4) **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass** die zuständige Behörde, die die Unionsbefähigungszeugnisse für Schiffsführer (Unionsschiffsführerpatente) ausstellt, im Einklang mit dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Muster in dem Zeugnis (Patent) alle nach Artikel 6 ausgestellten besonderen Berechtigungen **angibt. Die Gültigkeit einer solchen besonderen Berechtigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des Unionsbefähigungszeugnisses.**

(5) Abweichend von Absatz 4 dieses Artikels wird die in Artikel 6 Buchstabe d genannte besondere Berechtigung nach dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Muster als **Unionsbefähigungszeugnis für Sachkundige für Flüssigerdgas** ausgestellt; **ihre Gültigkeitsdauer wird nach Artikel 11 Absatz 6 festgelegt.**

Artikel 13

Verlängerung von Unionsbefähigungszeugnissen **und besonderen Berechtigungen für Schiffsführer**
Bei Ablauf eines Unionsbefähigungszeugnisses verlängern die Mitgliedstaaten das Zeugnis **und gegebenenfalls die darin enthaltenen besonderen Berechtigungen** auf Antrag unter den folgenden Voraussetzungen:

- a) bei Unionsbefähigungszeugnissen für Mitglieder **einer Decksmannschaft und bei besonderen Berechtigungen mit Ausnahme derjenigen nach Artikel 6 Buchstabe d** müssen die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und c genannten hinreichenden Nachweise vorgelegt worden sein;

- b) bei Unionsbefähigungszeugnissen für besondere Tätigkeiten müssen die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten hinreichenden Nachweise vorgelegt worden sein.

Artikel 14

Aussetzung und Entzug von Unionsbefähigungszeugnissen und besonderen Berechtigungen für Schiffsführer

(1) Liegen Hinweise darauf vor, dass die Anforderungen für den Besitz eines Befähigungszeugnisses oder einer besonderen Berechtigung nicht mehr erfüllt sind, nimmt **der Mitgliedstaat, der das Zeugnis oder die besondere Berechtigung ausgestellt hat**, alle erforderlichen Kontrollen vor und entzieht dem Inhaber gegebenenfalls das Zeugnis oder die besondere Berechtigung.

(2) *Jeder Mitgliedstaat kann die Gültigkeit eines Unionsbefähigungszeugnisses vorübergehend aussetzen, wenn er die Aussetzung aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet.*

(3) *Die Mitgliedstaaten erfassen Aussetzungen und Entziehungen umgehend in der in Artikel 25 Absatz 2 genannten Datenbank.*

Abschnitt II

Administrative Zusammenarbeit

Artikel 15

Kooperation

Stellt ein in Artikel 39 Absatz 3 genannter Mitgliedstaat fest, dass ein Befähigungszeugnis, das von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, oder liegen Gründe der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung vor, so ersucht die zuständige Behörde die ausstellende Behörde, eine Aussetzung dieses Befähigungszeugnisses gemäß Artikel 14 zu prüfen. Die ersuchende Behörde setzt die Kommission über ihr Ersuchen in Kenntnis. Die Behörde, die das betreffende Befähigungszeugnis ausgestellt hat, prüft das Ersuchen und teilt der anderen Behörde ihre Entscheidung mit. Bis zur Mitteilung der Entscheidung der ausstellenden Behörde kann jede zuständige Behörde den betreffenden Personen Tätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich untersagen.

Die in Artikel 39 Absatz 3 genannten Mitgliedstaaten arbeiten auch mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zusammen, um dafür zu sorgen, dass die Fahrzeit und die Reisen von Inhabern von Befähigungszeugnissen und Schifferdienstbüchern, die nach dieser Richtlinie anerkannt sind, erfasst werden, sofern der Inhaber eines Schifferdienstbuches die Erfassung beantragt und die Reisen, die in einem Zeitraum von höchstens 15 Monaten vor dem Datum des Antrags auf Validierung durchgeführt wurden, validiert werden. Die in Artikel 39 Absatz 3 genannten Mitgliedstaaten unterrichten gegebenenfalls die Kommission über die Binnenwasserstraßen in ihrem Hoheitsgebiet, auf denen Befähigungen für das Befahren von Wasserstraßen mit maritimem Charakter erforderlich sind.

Abschnitt III
Befähigungen

Artikel 16
Anforderungen für Befähigungen

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Personen gemäß Artikel 17 über die erforderliche Befähigung für den sicheren Betrieb eines **Fahrzeugs** verfügen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels wird die Befähigung für den Umgang mit besonderen Risiken nach Artikel 6 Buchstabe b im Einklang mit Artikel 20 **beurteilt**.

Artikel 17
Beurteilung der Befähigung

- (1) Die Kommission **erlässt** gemäß Artikel 31 delegierte Rechtsakte zur **Ergänzung dieser Richtlinie durch** Festlegung der Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß den in Anhang II aufgeführten grundlegenden Anforderungen.
- (2) **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass** Personen, die die in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Urkunden beantragen, **gegebenenfalls** durch Bestehen einer Prüfung nachweisen, dass sie die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Befähigungsstandards erfüllen, wobei die Prüfung wie folgt organisiert wurde:
- a) unter der Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde im Einklang mit Artikel 18 oder

b) als Teil eines nach Artikel 19 zugelassenen Ausbildungsprogramms.

(3) Der Nachweis der Einhaltung der Befähigungsstandards muss eine praktische Prüfung beinhalten, die der Erlangung folgender Urkunden dient:

- a) eines Unionsbefähigungszeugnisses für Schiffsführer (Unionsschiffsführerpatents);
- b) einer in Artikel 6 Buchstabe c genannten besonderen Berechtigung für das Führen eines Schiffes unter Radar;
- c) eines Unionsbefähigungszeugnisses für Sachkundige für Flüssigerdgas;
- d) eines Unionsbefähigungszeugnisses für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt.**

Die zur Erlangung der unter den Buchstaben a und b dieses Absatzes genannten Urkunden durchgeführten praktischen Prüfungen können an Bord eines **Fahrzeugs** oder an einem Simulator, der den Anforderungen des Artikels 21 entspricht, durchgeführt werden.

Bezüglich der Buchstaben c und d dieses Absatzes können praktische Prüfungen an Bord eines Fahrzeugs oder an einer geeigneten Landanlage durchgeführt werden.

(4) Der Kommission **wird die Befugnis übertragen**, gemäß Artikel 31 delegierte Rechtsakte **zur Ergänzung dieser Richtlinie durch Festlegung der** Standards für praktische Prüfungen gemäß Absatz 3 dieses Artikels zu erlassen, in denen die besonderen Befähigungen und die Voraussetzungen, die während der praktischen Prüfungen zu prüfen sind, sowie die Mindestanforderungen für **Fahrzeuge**, auf denen praktische Prüfungen abgenommen werden können, festgelegt werden.

Artikel 18

Prüfung unter der Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde

- (1)** Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a genannten Prüfungen unter ihrer Zuständigkeit organisiert werden. Sie sorgen dafür, dass diese Prüfungen von Prüfern durchgeführt werden, die qualifiziert sind, die in Artikel 17 Absatz 1 genannten Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten zu beurteilen.
- (2)** *Die Mitgliedstaaten stellen den Bewerbern, die die praktische Prüfung gemäß Artikel 17 Absatz 3 bestanden haben, ein Zeugnis über die praktische Prüfung aus, wenn diese Prüfung an einem Simulator, der den Anforderungen des Artikels 21 entspricht, durchgeführt wurde und der Bewerber die Ausstellung eines solchen Zeugnisses beantragt hat.*
- (3)** *Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Mustern für die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Zeugnisse über praktische Prüfungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.*
- (4)** *Die Mitgliedstaaten erkennen die in Absatz 2 genannten Zeugnisse über praktische Prüfungen, die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, ohne weitere Anforderungen oder Beurteilungen an.*

(5) Bei schriftlichen oder computergestützten Prüfungen können die in Absatz 1 genannten Prüfer durch qualifizierte Aufsichtspersonen ersetzt werden.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfer und qualifizierten Aufsichtspersonen gemäß diesem Kapitel nicht von Interessenkonflikten betroffen sind.

Artikel 19

Zulassung von Ausbildungsprogrammen

(1) Die Mitgliedstaaten können für die in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Personen Ausbildungsprogramme einrichten. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese

Ausbildungsprogramme, in deren Rahmen Zeugnisse erworben werden können, die die Erfüllung der in Artikel 17 Absatz 1 genannten Befähigungsstandards bescheinigen, von den zuständigen Behörden desjenigen Mitgliedstaats zugelassen werden, in dessen Hoheitsgebiet die betreffende Ausbildungseinrichtung ihre Ausbildungsprogramme durchführt.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bewertung und Sicherung der Qualität der Ausbildungsprogramme durch die Anwendung eines nationalen oder internationalen Qualitätsstandards nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a gewährleistet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen die in Absatz 1 genannten Ausbildungsprogramme nur zulassen, wenn

- a) Ausbildungsziele, Lerninhalte, Methoden, eingesetzte Medien, Verfahren, **gegebenenfalls einschließlich des Einsatzes von Simulatoren**, und Lernmaterialien ordnungsgemäß dokumentiert sind und sie den Bewerbern das Erreichen der in Artikel 17 Absatz 1 genannten Befähigungsstandards ermöglichen;
- b) die Programme zur Beurteilung der jeweiligen Befähigungen von qualifizierten Personen durchgeführt werden, die über fundierte Kenntnisse des Ausbildungsprogramms verfügen;
- c) von qualifizierten Prüfern, die **nicht von Interessenkonflikten betroffen sind**, eine Prüfung zur Feststellung der Erfüllung der in Artikel 17 Absatz 1 genannten Befähigungsstandards durchgeführt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten erkennen alle Zeugnisse an, die nach dem Abschluss der nach Absatz 1 von anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Ausbildungsprogramme vergeben wurden.

(4) Die Mitgliedstaaten widerrufen die von ihnen erteilte Zulassung von Ausbildungsprogrammen oder setzen die Zulassung aus, wenn die Ausbildungsprogramme die in Absatz 2 aufgeführten Kriterien nicht mehr erfüllen.

(5) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission die Liste der zugelassenen Ausbildungsprogramme sowie alle Ausbildungsprogramme, deren Zulassung widerrufen oder ausgesetzt wurde. Die Kommission macht **diese Informationen öffentlich zugänglich**. In der Liste sind der Name des Ausbildungsprogramms, die Titel der zu vergebenden Zeugnisse, die Einrichtung, die die Zeugnisse vergibt, das Jahr des Inkrafttretens der Zulassung und die entsprechende Qualifikation sowie etwaige besondere Berechtigungen, zu deren Erwerb das betreffende Zeugnis berechtigt, aufzuführen.

Artikel 20

Beurteilung der Befähigung in Bezug auf besondere Risiken

(1) Mitgliedstaaten, die Binnenwasserstraßenabschnitte mit besonderen Risiken im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 **in ihrem Hoheitsgebiet** ausweisen, **bestimmen** die zusätzliche Befähigung, über die Schiffsführer verfügen müssen, die diese Binnenwasserstraßenabschnitte befahren, sowie die Schritte, die zum Nachweis der Erfüllung dieser Anforderungen **erforderlich sind**. **Wenn die Mitgliedstaaten es zur Gewährleistung der Sicherheit für erforderlich erachten, konsultieren sie bei dem Verfahren zur Bestimmung dieser Befähigungen die zuständige europäische Flussschiffahrtskommission.**

Unter Berücksichtigung der für das Befahren des Binnenwasserstraßenabschnitts mit **besonderen Risiken erforderlichen Befähigungen** kann der Nachweis der Erfüllung dieser zusätzlichen Anforderungen wie folgt erbracht werden:

- a) anhand einer bestimmten Anzahl von Fahrten, die auf dem betreffenden Abschnitt durchgeführt wurden,
- b) anhand einer Simulatorprüfung,
- c) anhand eines Multiple-Choice-Tests,
- d) anhand einer mündlichen Prüfung** oder
- e) anhand einer Kombination der Möglichkeiten nach den Buchstaben a bis d.

Bei der Anwendung dieses Absatzes wenden die Mitgliedstaaten objektive, transparente, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Kriterien an.

(2) **Die in Absatz 1 genannten** Mitgliedstaaten **sorgen dafür, dass** Verfahren zur Beurteilung der Befähigung der Bewerber in Bezug auf besondere Risiken eingeführt und öffentlich zugängliche Instrumente bereitgestellt **werden**, die es Schiffsführern **erleichtern**, die erforderliche Befähigung in Bezug auf besondere Risiken zu erwerben.

(3) **Ein** Mitgliedstaat kann die Befähigung von Bewerbern in Bezug auf die in Binnenwasserstraßenabschnitten in anderen Mitgliedstaaten bestehenden besonderen Risiken auf der Grundlage der nach Absatz 1 für diesen Binnenwasserstraßenabschnitt festgelegten Anforderungen überprüfen, **wenn der Mitgliedstaat, in dem der Binnenwasserstraßenabschnitt liegt, dieser Überprüfung zustimmt. In diesem Fall** stellt dieser Mitgliedstaat dem Mitgliedstaat, **der die Überprüfung durchführt, die notwendigen Mittel zur Verfügung, damit er diese Überprüfung vornehmen kann. Die Mitgliedstaaten müssen eine Verweigerung der Zustimmung mit objektiven und verhältnismäßigen Gründen rechtfertigen.**

Artikel 21

Einsatz von Simulatoren

(1) Zur Beurteilung von Befähigungen eingesetzte Simulatoren müssen von den Mitgliedstaaten zugelassen werden. Diese Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Simulator den mittels der in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte festgelegten Standards für Simulatoren entspricht. In der Zulassung ist anzugeben, welche Befähigungen am Simulator beurteilt werden dürfen.

(2) Der Kommission **wird die Befugnis übertragen**, gemäß Artikel 31 delegierte Rechtsakte zur **Ergänzung dieser Richtlinie durch** Festlegung von Standards für die Zulassung von Simulatoren zu erlassen, in denen die funktionalen und technischen Mindestanforderungen sowie die diesbezüglichen Verwaltungsverfahren festgelegt werden, damit sichergestellt ist, dass die für eine Beurteilung der Befähigung eingesetzten Simulatoren so konstruiert sind, dass sie für die Feststellung der Befähigung gemäß den in Artikel 17 Absatz 3 genannten Standards für praktische Prüfungen geeignet sind.

(3) **Die Mitgliedstaaten erkennen ohne weitere technischen Anforderungen oder Evaluierungen die Simulatoren an, die von zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 zugelassen wurden.**

(4) **Die Mitgliedstaaten widerrufen die Zulassung von Simulatoren oder setzen diese Zulassung aus, wenn diese Simulatoren die in Absatz 2 genannten Standards nicht mehr erfüllen.**

(5) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission die Liste der zugelassenen Simulatoren. **Die Kommission macht** diese Informationen öffentlich zugänglich.

(6) **Die Mitgliedstaaten stellen einen nicht-diskriminierenden Zugang zu den Simulatoren zum Zwecke der Beurteilung sicher.**

Abschnitt IV

Fahrzeiten und medizinische Tauglichkeit

Artikel 22

Schifferdienstbuch und Bordbuch

(1) **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass** Schiffsführer die Fahrzeiten nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und Reisen nach Artikel 20 Absatz 1 in einem Schifferdienstbuch **nach** Absatz 6 dieses Artikels oder in einem nach Artikel 10 Absatz 2 oder 3 anerkannten Schifferdienstbuch erfassen.

Wenn Mitgliedstaaten Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 39 Absatz 2 anwenden, gilt abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes die dort festgelegte Verpflichtung nur dann, wenn der Inhaber eines Schifferdienstbuches die Erfassung beantragt.

■

(2) **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre zuständigen Behörden auf Antrag eines Besatzungsmitglieds die Daten zu den Fahrzeiten und Reisen, die innerhalb von höchstens 15 Monaten vor dem Antrag erfolgten, nach der Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit der erforderlichen urkundlichen Nachweise in dem Schifferdienstbuch validieren.** Sind elektronische Instrumente wie z. B. elektronische Schifferdienstbücher und elektronische Bordbücher, einschließlich geeigneter Verfahren zur Gewährleistung der Echtheit der Urkunden, verfügbar, so können die entsprechenden Daten ohne weitere Verfahren ■ validiert ■ werden.

Es werden alle Fahrzeiten berücksichtigt, die auf Binnenwasserstraßen der Mitgliedstaaten erworben werden. Bei Binnenwasserstraßen, die nicht vollständig im Gebiet der Union verlaufen, werden auch die Fahrzeiten auf **■** Abschnitten, **die außerhalb des Gebietes der Union verlaufen**, berücksichtigt **■**.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Fahrten der in Artikel 2 Absatz 1 genannten **Fahrzeuge** in dem in Absatz 6 **des vorliegenden Artikels** genannten Bordbuch oder in einem nach Artikel 10 Absatz 2 oder 3 anerkannten Bordbuch erfasst werden.

(4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Mustern für Schifferdienstbücher und Bordbücher, wobei sie die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Informationen hinsichtlich der Identifizierung der Person, ihrer Fahrzeiten und der ausgeführten Reisen berücksichtigt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakte berücksichtigt die Kommission, dass das Bordbuch auch zur Überprüfung von Besatzungsvorschriften und zur Erfassung der Reisen des **Fahrzeugs** im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie 2014/112/EU des Rates²⁴ herangezogen wird.

²⁴ Richtlinie 2014/112/EU des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Durchführung der von der Europäischen Binnenschiffahrtsunion (EBU), der Europäischen Schifferorganisation (ESO) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Regelung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschiffahrt (ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 86).

(5) **Die Kommission legt bis zum... [acht Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Bewertung zu fälschungssicheren elektronischen Schifferdienstbüchern, Bordbüchern und Berufsausweisen, die Unionsbefähigungszeugnisse für die Binnenschifffahrt enthalten, vor.**

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Besatzungsmitglieder nur ein aktives Schifferdienstbuch besitzen und dass auf dem **Fahrzeug** nur ein aktives Bordbuch mitgeführt wird.

Artikel 23

Medizinische Tauglichkeit

(1) **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ein Unionsbefähigungszeugnis beantragenden Mitglieder einer Decksmannschaft ihre medizinische Tauglichkeit nachweisen, indem sie der zuständigen Behörde ein gültiges ärztliches Tauglichkeitszeugnis vorlegen, das von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Arzt nach Durchführung und Bestehen einer Tauglichkeitsuntersuchung ausgestellt wird.**

■

(2) Der Antragsteller legt der zuständigen Behörde ein ärztliches Tauglichkeitszeugnis vor, wenn er Folgendes beantragt:

- a) sein erstes Unionsbefähigungszeugnis **für Mitglieder einer Decksmannschaft**;

- b) sein Unionsbefähigungszeugnis für Schiffsführer (Unionsschiffsführerpatent);
- c) die Verlängerung seines Unionsbefähigungszeugnisses **für Mitglieder einer Decksmannschaft**, wenn die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ärztliche Tauglichkeitszeugnisse, die zur Erlangung eines Unionsbefähigungszeugnisses ausgestellt werden, dürfen bei der Beantragung eines Unionsbefähigungszeugnisses nicht älter als drei Monate sein.

(3) Inhaber eines Unionsbefähigungszeugnisses **für Mitglieder einer Decksmannschaft müssen ab dem 60. Lebensjahr mindestens alle fünf Jahre ihre medizinische Tauglichkeit nach Absatz 1 nachweisen. Ab dem 70. Lebensjahr müssen die Inhaber alle zwei Jahre ihre medizinische Tauglichkeit nach Absatz 1 nachweisen.**

(4) **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass** Arbeitgeber, Schiffsführer und die Behörden der Mitgliedstaaten ein Mitglied einer Decksmannschaft auffordern **können, seine medizinische Tauglichkeit nach Absatz 1 nachzuweisen**, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieses Mitglied der Decksmannschaft die in Absatz 6 genannten Anforderungen an die medizinische Tauglichkeit nicht mehr erfüllt.

(5) Kann der Antragsteller die medizinische Tauglichkeit nicht in vollem Umfang nachweisen, können **die Mitgliedstaaten** Risikominderungsmaßnahmen **oder Beschränkungen** zur Gewährleistung einer gleichwertigen Sicherheit der Schifffahrt **■** auferlegen. In diesem Fall sind diese Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen im Zusammenhang mit der medizinischen Tauglichkeit in das Unionsbefähigungszeugnis gemäß dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Muster einzutragen.

(6) Der Kommission **wird die Befugnis übertragen**, gemäß Artikel 31 delegierte Rechtsakte auf der Grundlage der in Anhang III genannten grundlegenden Anforderungen an die medizinische Tauglichkeit zu erlassen, um **diese Richtlinie durch die Festlegung der** Standards für die medizinische Tauglichkeit samt der diesbezüglichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der vom Arzt durchzuführenden Untersuchungen, der Kriterien, die der Arzt zur Feststellung der Arbeitstauglichkeit anwenden muss, sowie der Liste der Beschränkungen und Risikominderungsmaßnahmen, zu ergänzen.

KAPITEL 4
VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung jeglicher personenbezogenen Daten durch die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie erfolgt im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679.
- (2) Die Verarbeitung jeglicher personenbezogenen Daten durch die Kommission gemäß dieser Richtlinie erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.
- (3) **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass** personenbezogene Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:
- a) Durchführung, Durchsetzung und Bewertung dieser Richtlinie;

- b) Informationsaustausch zwischen den Behörden, die Zugang zu der in Artikel 25 genannten Datenbank haben, und der Kommission;
- c) Erstellung von Statistiken.

Aus diesen Daten abgeleitete anonymisierte Informationen können zur Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs verwendet werden.

- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in den Artikeln 4 und 5 genannten Personen, deren personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, in den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Registern und der in Artikel 25 Absatz 2 genannten Datenbank verarbeitet werden, vorab davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Mitgliedstaaten gewähren diesen Personen Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und übermitteln ihnen jederzeit auf Antrag eine Kopie dieser Daten.

Artikel 25

Register

- (1) Als Beitrag zu einer effizienten Verwaltung im Hinblick auf die Ausstellung, Verlängerung, **Aussetzung** und den Entzug von Befähigungszeugnissen führen die Mitgliedstaaten Register der Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher, die unter ihrer Zuständigkeit nach dieser Richtlinie ausgestellt wurden, und gegebenenfalls auch der nach Artikel 10 Absatz 2 anerkannten ausgestellten, verlängerten, ausgesetzten oder entzogenen, oder als verloren, gestohlen oder zerstört gemeldeten, oder abgelaufenen Urkunden.

Bei Unionsbefähigungszeugnissen werden in den Registern unter anderem die im Unionsbefähigungszeugnis aufgeführten Daten sowie die ausstellende Behörde erfasst.

Bei Schifferdienstbüchern werden in den Registern der Name und die Nummer des Dienstbuchinhabers, die Nummer des Schifferdienstbuchs, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde erfasst.

Bei Bordbüchern werden in den Registern der Name des **Fahrzeugs**, die Einheitliche Europäische Schiffsnummer (ENI-Nummer), die Nummer des Bordbuchs, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde erfasst.

Der Kommission wird **die Befugnis übertragen**, gemäß Artikel 31 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in den Registern befindlichen Angaben zu Schifferdienstbüchern und Bordbüchern durch weitere Angaben zu ergänzen, die gemäß den nach Artikel 22 Absatz 4 festgelegten Mustern für Schifferdienstbücher und Bordbücher erforderlich sind, um den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten weiter zu erleichtern.

(2) Für die Zwecke der Durchführung, Durchsetzung und Bewertung dieser Richtlinie, zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie zu statistischen Zwecken und zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Behörden, die für die Durchführung dieser Richtlinie zuständig sind, erfassen die Mitgliedstaaten in einer von der Kommission geführten Datenbank zuverlässig und umgehend die Daten im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Befähigungszeugnissen, Schifferdienstbüchern und Bordbüchern.

Der Kommission wird **die Befugnis übertragen**, gemäß Artikel 31 delegierte Rechtsakte zu erlassen, **um** die Standards für die Merkmale einer solchen Datenbank und die Voraussetzungen für deren Nutzung festzulegen, insbesondere zu:

- a) den Anweisungen für die Eingabe von Daten in die Datenbank;
- b) den Zugangsrechten der Nutzer, gegebenenfalls unterschieden nach Art des Nutzers, Art des Zugangs und Verwendungszweck der Daten;
- c) der Höchstdauer der Datenspeicherung im Einklang mit Absatz 3, gegebenenfalls unterschieden nach Art der Urkunde;
- d) den Anweisungen bezüglich des Betriebs der Datenbank und ihrer Interaktion mit den in Absatz 1 genannten Registern.

(3) Alle personenbezogenen Daten, die sich in den in Absatz 1 genannten Registern oder in der in Absatz 2 genannten Datenbank befinden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke erforderlich ist, zu denen die Daten erhoben wurden bzw. zu denen sie gemäß dieser Richtlinie weiterverarbeitet werden. Sobald diese Daten für die betreffenden Zwecke nicht mehr benötigt werden, sind sie zu vernichten.

(4) Die Kommission kann Behörden von Drittländern oder internationalen Organisationen Zugang zu der Datenbank gewähren, sofern dies für die Zwecke des Absatzes 2 notwendig ist, vorausgesetzt,

- a) die Anforderungen des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind erfüllt und**
- b) das Drittland oder die internationale Organisation schränkt nicht den Zugang der Mitgliedstaaten und der Kommission zu seiner/ihrer entsprechenden Datenbank ein.**

Die Kommission stellt sicher, dass das Drittland oder die internationale Organisation die Daten an ein weiteres Drittland oder eine weitere internationale Organisation nicht ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Kommission und nur unter Erfüllung der von der Kommission festgelegten Bedingungen übermittelt.

Artikel 26
Zuständige Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen **gegebenenfalls** die zuständigen Behörden für:
- a) die Organisation und Überwachung der in Artikel 18 genannten Prüfungen;
 - b) die Zulassung der in Artikel 19 genannten Ausbildungsprogramme;
 - c) die Zulassung der in Artikel 21 genannten Simulatoren;**
 - d) die Ausstellung, **Verlängerung, Aussetzung oder den Entzug** der Zeugnisse und **die Ausstellung** der besonderen Berechtigungen nach den Artikeln 4, 5, 6, 11, 12, **13, 14 und 38** wie auch der in Artikel 22 genannten Schifferdienstbücher und Bordbücher;
 - e) die Validierung der Fahrzeiten in Schifferdienstbüchern nach Artikel 22;**
 - f) die Bestimmung der Ärzte, die ärztliche Tauglichkeitszeugnisse nach Artikel 23 ausstellen dürfen;**
 - g) das Führen der in Artikel 25 genannten Register;
 - h) die Aufdeckung und Bekämpfung von Betrug und sonstigen in Artikel 29 genannten rechtswidrigen Praktiken.
- (2) Die Mitgliedstaaten nennen der Kommission alle zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet, die sie gemäß Absatz 1 benannt haben. Die Kommission **macht** diese Angaben öffentlich zugänglich.

Artikel 27 Überwachung

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Tätigkeiten von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen unter ihrer Zuständigkeit im Zusammenhang mit Ausbildung und Beurteilung der Befähigung, sowie die Ausstellung und Aktualisierung von Unionsbefähigungszeugnissen, Schifferdienstbüchern und Bordbüchern ständig im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems überwacht werden, damit sichergestellt ist, dass die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden;
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die angestrebten Ausbildungsziele und die entsprechenden Befähigungsstandards klar definiert und bezüglich der zu beurteilenden Kenntnisse und Fertigkeiten festgelegt sind und im Einklang mit dieser Richtlinie geprüft werden;
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen unter Berücksichtigung der Strategien, Systeme, Kontrollen und internen Qualitätssicherungsprüfungen, die zur Erreichung der vorgegebenen Ziele aufgestellt wurden dafür, dass die Qualitätsstandards Folgendes umfassen:
- a) die Ausstellung, Verlängerung, **Aussetzung** und den Entzug von Unionsbefähigungszeugnissen, Schifferdienstbüchern und Bordbüchern,
 - b) alle Ausbildungskurse und -programme,
 - c) von den Mitgliedstaaten oder in deren Auftrag vorgenommene Prüfungen und Beurteilungen, sowie
 - d) die von Ausbildern und Prüfern erwartete Qualifikation und Erfahrung.,

Artikel 28

Evaluierung

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unabhängige Stellen die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Beurteilung von Befähigungen sowie mit der Verwaltung von Unionsbefähigungszeugnissen, Schifferdienstbüchern und Bordbüchern **bis zum ... [19 Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und anschließend mindestens alle zehn Jahre** evaluieren.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Evaluierung dieser unabhängigen Stellen ordnungsgemäß dokumentiert und den betreffenden zuständigen Behörden vorgelegt werden. Falls erforderlich, ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um alle bei der unabhängigen Evaluierung festgestellten Mängel zu beheben.

Artikel 29

Prävention von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Praktiken

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Prävention von Betrug und anderen rechtswidrigen Praktiken im Zusammenhang mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen Unionsbefähigungszeugnissen, Schifferdienstbüchern, Bordbüchern, ärztlichen Tauglichkeitszeugnissen und Registern.

(2) Die Mitgliedstaaten tauschen **einschlägige** Informationen mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten über die Ausstellung von Befähigungszeugnissen für Personen aus, die im Betrieb von **Fahrzeugen** tätig sind, **einschließlich Informationen über die Aussetzung und den Entzug von Zeugnissen. Hierbei wahren sie uneingeschränkt die in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten.**

Artikel 30

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ■

KAPITEL 5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die **Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß** Artikel 17 Absätze 1 und 4, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 6 und Artikel 25 Absätze 1 und 2 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem ... **[Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie]** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

(3) Die Befugnisübertragung nach diesem Artikel kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) *Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.*

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der nach diesem Artikel erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 32

CESNI-Standards und delegierte Rechtsakte

Delegierte Rechtsakte, die nach dieser Richtlinie erlassen wurden – außer solchen, die auf Artikel 25 beruhen – haben auf die vom CESNI festgelegten Standards zu verweisen, sofern

- a) diese Standards verfügbar und auf dem aktuellen Stand sind;***
- b) diese Standards gegebenenfalls einschlägige in den Anhängen festgelegten Anforderungen erfüllen;***
- c) die Interessen der Union durch Änderungen am Beschlussfassungsverfahren des CESNI nicht beeinträchtigt werden.***

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Kommission andere Standards vorsehen oder auf solche verweisen.

Verweisen nach dieser Richtlinie erlassene delegierte Rechtsakte auf Standards, nimmt die Kommission den gesamten Wortlaut dieser Standards in diese delegierten Rechtsakte auf und fügt in Anhang IV den einschlägigen Verweis ein bzw. aktualisiert diesen und fügt den Beginn der Anwendung ein.

I

Artikel 33

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Bezugnahmen auf den Ausschuss, der nach Artikel 7 der durch diese Richtlinie aufgehobenen Richtlinie 91/672/EWG eingesetzt wurde, gelten als Verweise auf den durch diese Richtlinie eingesetzten Ausschuss.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so kann der Vorsitz beschließen, das Verfahren innerhalb der Frist für die Übermittlung der Stellungnahme ohne Ergebnis abzuschließen.

Artikel 34

CESNI-Standards und Durchführungsrechtsakte

Beim Erlass der Durchführungsrechtsakte nach Artikel 11 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 4 verweist die Kommission auf die vom CESNI festgelegten Standards und legt den Beginn der Anwendung fest, sofern

- a) diese Standards verfügbar und auf dem aktuellen Stand sind;***
- b) diese Standards gegebenenfalls einschlägige in den Anhängen festgelegte Anforderungen erfüllen;***
- c) die Interessen der Union durch Änderungen am Beschlussfassungsverfahren des CESNI nicht beeinträchtigt werden.***

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Kommission andere Standards vorsehen oder auf solche verweisen.

Verweisen nach dieser Richtlinie erlassene Durchführungsrechtsakte auf Standards, nimmt die Kommission den gesamten Wortlaut dieser Standards in diese Durchführungsrechtsakte auf.

Artikel 35

Überprüfung

(1) Die Kommission überprüft diese Richtlinie zusammen mit den Durchführungsrechtsakten und den delegierten Rechtsakten, die *in dieser Richtlinie* genannt sind, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse der Überprüfung spätestens bis zum... **[zwölf]** Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] vor.

(2) Bis zum ... **[Zehn]** Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] stellt jeder Mitgliedstaat der Kommission im Einklang mit den von der Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten bereitgestellten Leitlinien über die Erhebung von Informationen, deren Format und deren Inhalt die für die Zwecke der Überwachung der Durchführung und der Bewertung dieser Richtlinie notwendigen Informationen zur Verfügung.

Artikel 36

Schrittweise Einführung

(1) Die Kommission erlässt die in Artikel 17 Absätze 1 und 4, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 6 und Artikel 25 Absätze 1 und 2 genannten delegierten Rechtsakte bis zum ... [zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie].

Spätestens 24 Monate nach dem Erlass der in Artikel 25 Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte richtet die Kommission die Datenbank nach jenem Artikel ein.

(2) Die Kommission erlässt die in Artikel 11 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakte bis zum ... [zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie].

Artikel 37
Aufhebung

Die Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG werden mit Wirkung vom ... [Tag nach Ablauf der Umsetzungsfrist gemäß Artikel 39 dieser Richtlinie] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 38
Übergangsbestimmungen

(1) Nach der Richtlinie 96/50/EG ausgestellte Schiffsführerpatente und **die in Artikel 1 Absatz 6 der Richtlinie 96/50/EG genannten Patente sowie** die in Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 96/50/EG genannten Rheinschifferpatente, die vor dem ... [Tag nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist gemäß Artikel 39 dieser Richtlinie] ausgestellt wurden, bleiben noch höchstens 10 Jahre nach dem genannten Datum auf den Binnenwasserstraßen der Union gültig, auf denen sie vor Ablauf der Frist gültig waren.

Vor dem ... **[Tag nach dem Ablauf Umsetzungsfrist gemäß Artikel 39 dieser Richtlinie + 10 Jahre]** stellt der Mitgliedstaat, der die in Unterabsatz 1 genannten Patente ausgestellt hat, Schiffsführern, die Inhaber solcher Patente gemäß dem in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Muster sind, **auf deren Antrag** ein Unionsbefähigungszeugnis oder ein Zeugnis nach Artikel 10 Absatz 2 dieser Richtlinie aus, vorausgesetzt, dass der Schiffsführer die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und c genannten hinreichenden Nachweise vorgelegt hat.

█

(2) Bei der Ausstellung von Unionsbefähigungszeugnissen nach Absatz 1 schützen die Mitgliedstaaten zuvor erworbene Berechtigungen so weit wie möglich, insbesondere hinsichtlich der in Artikel 6 genannten besonderen Berechtigungen.

(3) Besatzungsmitglieder, die nicht der Schiffsführer sind und ein von einem Mitgliedstaat vor dem ... [Tag nach dem Tag nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist gemäß Artikel 39 dieser Richtlinie] ausgestelltes Befähigungszeugnis oder eine Qualifikation besitzen, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten anerkannt wird, können dieses Zeugnis oder diese Qualifikation noch höchstens zehn Jahre nach Ablauf der Frist nutzen. In dieser Zeit können sich diese Besatzungsmitglieder für die Zwecke der Anerkennung ihrer Qualifikation durch die Behörden anderer Mitgliedstaaten weiterhin auf die Richtlinie 2005/36/EG berufen. Vor dem Ablauf dieses Zeitraums können sie bei einer zuständigen Behörde, die solche Zeugnisse ausstellt, die Ausstellung eines Unionsbefähigungszeugnisses oder eines Zeugnisses in Anwendung des Artikels 10 Absatz 2 beantragen, vorausgesetzt, dass sie die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und c genannten hinreichenden Nachweise vorgelegt haben.

Beantragt ein in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genanntes Besatzungsmitglied ein Unionsbefähigungszeugnis oder ein Zeugnis gemäß Artikel 10 Absatz 2, sorgt der Mitgliedstaat dafür, dass ein Befähigungszeugnis ausgestellt wird, bei dem die Befähigungsanforderungen denen des zu ersetzenden Zeugnisses ähneln oder niedriger als diese sind. Ein Zeugnis, bei dem die Anforderungen höher sind als die Anforderungen des zu ersetzenden Zeugnisses, wird nur dann ausgestellt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) für das Unionsbefähigungszeugnis für Matrosen: 540 Tage Fahrzeit, davon mindestens 180 Tage in der Binnenschiffahrt;
- b) für das Unionsbefähigungszeugnis für Bootsmänner: 900 Tage Fahrzeit, davon mindestens 540 Tage in der Binnenschiffahrt;
- c) für das Unionsbefähigungszeugnis für Steuerleute: 1080 Tage Fahrzeit, davon mindestens 720 Tage in der Binnenschiffahrt.

Die Fahrerfahrung wird anhand eines Schifferdienstbuchs, eines Bordbuchs oder anderer Belege nachgewiesen.

Die Mindestdauer der Fahrzeiten nach Unterabsatz 2 Buchstaben a, b und c dieses Absatzes kann um höchstens 360 Tage Fahrzeit verkürzt werden, wenn der Bewerber Inhaber eines von der zuständigen Behörde anerkannten Zeugnisses über eine Fachausbildung auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt ist, die eine praktische Ausbildung im Führen von Schiffen umfasst. Die Verkürzung der Mindestdauer darf die Dauer der Fachausbildung nicht überschreiten.

(4) Schifferdienstbücher und Bordbücher, die vor dem ... [Tag nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist gemäß Artikel 39 dieser Richtlinie] nach anderen Vorschriften als denen dieser Richtlinie ausgestellt wurden, können noch höchstens zehn Jahre nach dem [Tag nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist gemäß Artikel 39 dieser Richtlinie] weitergeführt werden.

(5) Abweichend von Absatz 3 gilt für Besatzungsmitglieder von Fähren, die nationale Zeugnisse besitzen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/50/EG fallen und vor dem ... [Tag nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist gemäß Artikel 39 dieser Richtlinie] ausgestellt wurden, dass solche Zeugnisse noch höchstens 20 Jahre auf den Binnenwasserstraßen der Union gültig bleiben, auf denen sie vor diesem Datum gültig waren.

Vor dem Ablauf dieses Zeitraums können die Besatzungsmitglieder von Fähren bei einer zuständigen Behörde, die derartige Zeugnisse ausstellt, die Ausstellung eines Unionsbefähigungszeugnisses oder eines Zeugnisses gemäß Artikel 10 Absatz 2 beantragen, vorausgesetzt, dass sie die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und c genannten hinreichenden Nachweise vorlegen. Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 dieses Artikels gelten entsprechend.

(6) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 können Mitgliedstaaten bis zum ... [zwanzig Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] Schiffsführern von Seeschiffen gestatten, beim Befahren besonderer Binnenwasserstraßen ein Befähigungszeugnis für Kapitäne mitzuführen, das im Einklang mit den Bestimmungen des STCW-Übereinkommens ausgestellt wurde, sofern

- a) dieses Befahren einer Binnenwasserstraße zu Beginn oder am Ende einer Seefahrt erfolgt und**
- b) der Mitgliedstaat die in diesem Absatz genannten Zeugnisse zum ... [Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] für mindestens fünf Jahre auf den betreffenden Binnenwasserstraßen anerkannt hat.**

Artikel 39

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... [vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels muss ein Mitgliedstaat, in dem alle in Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 genannten Personen ausschließlich auf nationalen Binnenwasserstraßen tätig sind, die nicht mit dem Wasserstraßennetz eines anderen Mitgliedstaats verbunden sind, nur diejenigen Vorschriften in Kraft setzen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Artikel 7, 8 und 10 in Bezug auf die Anerkennung von Befähigungszeugnissen und des Schifferdienstbuches, des Artikels 14 Absätze 2 und 3 in Bezug auf Aussetzungen, des Artikels 22 Absatz 1 Unterabsatz 2, des Artikels 22 Absatz 2, des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe d (gegebenenfalls), des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben e und h, des Artikels 26 Absatz 2 und des Artikels 29 in Bezug auf die Prävention von Betrug, des Artikels 30 in Bezug auf Sanktionen sowie des Artikels 38 mit Ausnahme von dessen Absatz 2 in Bezug auf die Übergangsbestimmungen sicherzustellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt diese Vorschriften bis zum ... [vier Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] in Kraft.

Dieser Mitgliedstaat darf keine Unionsbefähigungszeugnisse ausstellen und keine Ausbildungsprogramme oder Simulatoren zulassen, bis er die verbleibenden Bestimmungen dieser Richtlinie umgesetzt und angewandt und die Kommission darüber unterrichtet hat.

(3) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels muss ein Mitgliedstaat, in dem alle Personen nach Artikel 2 Absatz 3 ausgenommen sind, nur diejenigen Vorschriften in Kraft setzen, die erforderlich sind, um die Einhaltung des Artikels 10 in Bezug auf die Anerkennung der Befähigungszeugnisse und des Schifferdienstbuches, des Artikels 38 in Bezug auf die Anerkennung von gültigen Befähigungszeugnissen und des Artikels 15 sicherzustellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt diese Vorschriften bis zum ... [vier Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] in Kraft.

Dieser Mitgliedstaat darf keine Unionsbefähigungszeugnisse ausstellen und keine Ausbildungsprogramme oder Simulatoren zulassen, bis er die verbleibenden Bestimmungen dieser Richtlinie umgesetzt und angewandt und die Kommission darüber unterrichtet hat.

(4) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels ist ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet, diese Richtlinie umzusetzen, solange die Binnenschifffahrt in seinem Hoheitsgebiet technisch nicht möglich ist.

Dieser Mitgliedstaat darf keine Unionsbefähigungszeugnisse ausstellen und keine Ausbildungsprogramme oder Simulatoren zulassen, bis er die Bestimmungen dieser Richtlinie umgesetzt und angewandt und die Kommission darüber unterrichtet hat.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 40

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 41
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

MINDESTANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF ALTER, EINHALTUNG DER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN, BEFÄHIGUNG UND FAHRZEITEN

Die in diesem Anhang festgelegten Mindestanforderungen an die Qualifikationen von Mitgliedern einer Decksmannschaft sind als stufenweise aufsteigendes Qualifikationsniveau zu verstehen, mit Ausnahme der Qualifikationen für Decksleute und Auszubildende, die auf demselben Niveau einzustufen sind.

1 Qualifikationen von Mitgliedern einer Decksmannschaft auf dem Einstiegsniveau

1.1 Mindestanforderungen für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses für Decksleute

Jeder Bewerber um ein Unionsbefähigungszeugnis muss

mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben;

eine grundlegende Sicherheitsausbildung entsprechend den nationalen Anforderungen abgeschlossen haben.

1.2 Mindestanforderungen für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses für Auszubildende

Jeder Bewerber um ein Unionsbefähigungszeugnis muss

mindestens das 15. Lebensjahr vollendet haben;

einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben, nach dem ein nach Artikel 19 zugelassenes Ausbildungsprogramm vorgesehen ist.

2 Qualifikationen für Mitglieder einer Decksmannschaft auf der Betriebsebene

2.1 Mindestanforderungen für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses für Matrosen

Jeder Bewerber um ein Unionsbefähigungszeugnis muss

a)

mindestens das 17. Lebensjahr vollendet haben;

ein zugelassenes, mindestens zwei Jahre umfassendes Ausbildungsprogramm nach Artikel 19 absolviert haben, das auf den in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für die Betriebsebene beruht;

eine Fahrzeit von mindestens 90 Tagen als Teil dieses zugelassenen Ausbildungsprogramms vorweisen können;

oder

b)

mindestens das **18.** Lebensjahr vollendet haben;

eine Beurteilung seiner Befähigung bei einer Verwaltungsbehörde **nach Artikel 18** bestanden haben, in deren Rahmen überprüft wurde, dass die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für die Betriebsebene erfüllt sind;

eine Fahrzeit von mindestens 360 Tagen vorweisen können - oder von mindestens 180 Tagen, wenn der Bewerber zusätzlich eine als Mitglied einer Decksmannschaft auf einem Seeschiff erworbene Berufserfahrung von mindestens 250 Tagen nachweisen kann;

oder

c)

■

über eine vor der Einschreibung in ein zugelassenes Ausbildungsprogramm erworbene Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren **oder eine vor der Einschreibung in ein zugelassenes Ausbildungsprogramm erworbene Berufserfahrung von mindestens 500 Tagen als Mitglied einer Decksmannschaft auf einem Seeschiff** verfügen **oder vor der Einschreibung in ein zugelassenes Ausbildungsprogramm ein mindestens drei Jahre umfassendes, beliebiges Berufsausbildungsprogramm absolviert haben;**

ein nach Artikel 19 zugelassenes, **mindestens neun Monate umfassendes** Ausbildungsprogramm absolviert haben, das die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für die Betriebsebene umfasst;

eine Fahrzeit von mindestens 90 Tagen als Teil dieses zugelassenen Ausbildungsprogramms vorweisen können.

2.2 Mindestanforderungen für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses für Bootsmänner

Jeder Bewerber um ein Unionsbefähigungszeugnis muss

a)

eine als Matrose geleistete Fahrzeit von mindestens 180 Tagen vorweisen können;

oder

b)

ein nach Artikel 19 zugelassenes, **mindestens drei Jahre umfassendes** Ausbildungsprogramm absolviert haben, das die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für die Betriebsebene umfasst;

eine Fahrzeit von mindestens 270 Tagen als Teil dieses zugelassenen Ausbildungsprogramms vorweisen können.

2.3 Mindestanforderungen für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses für Steuerleute
Jeder Bewerber um ein Unionsbefähigungszeugnis muss

a)

eine als Bootsmann geleistete Fahrzeit von mindestens 180 Tagen vorweisen können;
über ein Sprechfunkzeugnis verfügen;

oder

b)

ein nach Artikel 19 zugelassenes, mindestens drei Jahre umfassendes Ausbildungsprogramm absolviert haben, das die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für die Betriebsebene umfasst;

eine Fahrzeit von mindestens 360 Tagen als Teil dieses zugelassenen Ausbildungsprogramms vorweisen können;

über ein Sprechfunkzeugnis verfügen;

oder

c)

über eine Berufserfahrung von mindestens 500 Tagen als Schiffsführer auf See verfügen;

eine Beurteilung seiner Befähigung bei einer Verwaltungsbehörde nach Artikel 18 bestanden haben, in deren Rahmen überprüft wurde, dass die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für die Betriebsebene erfüllt sind;

über ein Sprechfunkzeugnis verfügen.

- 3 Qualifikationen für Mitglieder einer Decksmannschaft auf der Führungsebene
- 3.1 Mindestanforderungen für die Ausstellung eines **Befähigungszeugnisses** für Schiffsführer (**Schiffsführerpatente**)

Jeder Bewerber um ein Unionsbefähigungszeugnis muss

a)

mindestens das **18.** Lebensjahr vollendet haben;

■ ein nach Artikel 19 zugelassenes, mindestens drei Jahre umfassendes Ausbildungsprogramm absolviert haben, das die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für die Führungsebene umfasst;

eine Fahrzeit von mindestens 360 Tagen als Teil dieses zugelassenen Ausbildungsprogramms oder nach dessen Abschluss vorweisen können;

über ein Sprechfunkzeugnis verfügen;

oder

b)

mindestens das **18.** Lebensjahr vollendet haben;

über das Unionsbefähigungszeugnis für Steuerleute oder ein Zeugnis für Steuerleute, das nach Artikel 10 Absatz 2 oder Absatz 3 anerkannt wurde, verfügen;

eine Fahrzeit von mindestens 180 Tagen vorweisen können;

eine Beurteilung seiner Befähigung bei einer Verwaltungsbehörde nach Artikel 18 bestanden haben, in deren Rahmen überprüft wurde, dass die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für die Führungsebene erfüllt sind;

über ein Sprechfunkzeugnis verfügen;

oder

c)

mindestens **das 18. Lebensjahr vollendet haben;**

eine Fahrzeit von mindestens 540 Tagen vorweisen können - oder von mindestens 180 Tagen, wenn der Bewerber zusätzlich eine als Mitglied einer Decksmannschaft auf einem Seeschiff erworbene Berufserfahrung von mindestens 500 Tagen nachweisen kann;

eine Beurteilung seiner Befähigung bei einer Verwaltungsbehörde nach Artikel 18 bestanden haben, in deren Rahmen überprüft wurde, dass die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für die Führungsebene erfüllt sind;

über ein Sprechfunkzeugnis verfügen;

oder

d)

■

über eine vor der Einschreibung in ein zugelassenes Ausbildungsprogramm erworbene Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren **oder eine** vor der Einschreibung in ein zugelassenes Ausbildungsprogramm erworbene **Berufserfahrung von mindestens 500 Tagen als Mitglied einer Decksmannschaft auf einem Seeschiff** verfügen **oder ein** vor der Einschreibung in ein zugelassenes Ausbildungsprogramm erworbenes, **mindestens drei Jahre umfassendes beliebiges Berufsausbildungsprogramm absolviert haben;**

ein nach Artikel 19 zugelassenes, mindestens anderthalb Jahre umfassendes Ausbildungsprogramm absolviert haben, das die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für die Führungsebene umfasst;

eine Fahrzeit von mindestens 180 Tagen als Teil dieses zugelassenen Ausbildungsprogramms und von mindestens 180 Tage nach dessen Abschluss vorweisen können;

über ein Sprechfunkzeugnis verfügen.

3.2 **Mindestanforderungen für besondere Berechtigungen für Unionsbefähigungszeugnisse für Schiffsführer (Unionsschiffsführerpatente)**

3.2.1 Wasserstraßen mit maritimem Charakter

Jeder Bewerber muss

■

die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für das Befahren von Wasserstraßen mit maritimem Charakter erfüllen.

3.2.2 Radar

Jeder Bewerber muss

■

die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für das Führen von Schiffen unter Radar erfüllen.

3.2.3 Flüssigerdgas

Jeder Bewerber muss

■

über ein in Abschnitt 4.2 genanntes Unionsbefähigungszeugnis für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG) verfügen.

3.2.4 Großverbände

Jeder Antragsteller muss eine Fahrzeit von mindestens 720 Tagen vorweisen können, davon mindestens 540 Tage als Schiffsführer und mindestens 180 Tage als Führer eines Großverbands.

4 Qualifikationen für besondere Tätigkeiten

4.1 **Mindestanforderungen für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt**

Jeder Bewerber um das erste Unionsbefähigungszeugnis für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt muss

mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben;

die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt erfüllen.

Jeder Bewerber um eine Verlängerung eines Unionsbefähigungszeugnisses für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt muss

eine erneute Verwaltungsprüfung ablegen oder im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 ein neues **zugelassenes** Ausbildungsprogramm absolvieren.

4.2 **Mindestanforderungen für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG)**

Jeder Bewerber um das erste Unionsbefähigungszeugnis für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG) muss

mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben;

die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG) erfüllen.

Jeder Bewerber um eine Verlängerung eines Unionsbefähigungszeugnisses für Sachkundige für **Flüssigerdgas** (LNG) muss

a) die folgenden Fahrzeiten an Bord eines mit Flüssigerdgas als Brennstoff betriebenen Fahrzeugs vorweisen können:

mindestens 180 Tage während der zurückliegenden fünf Jahre, oder

mindestens 90 Tage im vorangegangenen Jahr

oder

b) die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG) erfüllen.

ANHANG II

GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN AN DIE BEFÄHIGUNG

1 Grundlegende Befähigungsanforderungen auf der Betriebsebene

1.1 Navigation

Der Matrose unterstützt die Führung eines Fahrzeugs beim Manövrieren und Steuern eines Fahrzeugs auf Binnenwasserstraßen. Der Matrose muss diese Unterstützung auf allen Arten von Wasserstraßen und in allen Arten von Häfen leisten können. Der Matrose muss insbesondere in der Lage sein,

beim Fertigmachen des Fahrzeugs zur Fahrt zu helfen, damit unter allen Umständen eine sichere Fahrt gewährleistet ist;

Unterstützung beim Festmachen und Ankern zu leisten ■■;

Unterstützung beim nautisch sicheren und ökonomischen Fahrbetrieb und Manövrieren des Fahrzeugs zu leisten.

1.2 Betrieb des Fahrzeugs

Der Matrose muss in der Lage sein,

die Führung des Fahrzeugs bei der Überwachung des Fahrzeugbetriebs und der Fürsorge für die an Bord befindlichen Personen zu unterstützen;

die Ausrüstung des Fahrzeugs zu verwenden.

1.3 Ladungsumschlag, Ladungsstauung und Fahrgastbeförderung

Der Matrose muss in der Lage sein,

die Führung des Fahrzeugs bei der Vorbereitung, Stauung und Überwachung der Ladung während des Be- und Entladens zu unterstützen;

die Schiffsführung bei der Bereitstellung von Dienstleistungen für die Fahrgäste zu unterstützen;

Menschen mit Behinderung sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäß der Unterweisung und den Instruktionen nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ direkte Unterstützung zu leisten.

1.4 Schiffsbetriebstechnik und Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik

Der Matrose muss in der Lage sein,

die Führung des Fahrzeugs in Fragen der Schiffsbetriebstechnik, Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik zu unterstützen, um die allgemeine technische Sicherheit zu gewährleisten;

Wartungsarbeiten an der Ausrüstung in den Bereichen Schiffsbetriebstechnik, Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik durchzuführen, um die allgemeine technische Sicherheit zu gewährleisten.

1.5 Wartung und Instandsetzung

Der Matrose muss in der Lage sein,

die Führung des Fahrzeugs bei der Wartung und Instandsetzung des Fahrzeugs, seiner Anlagen und seiner Ausrüstung zu unterstützen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

1.6 Kommunikation

Der Matrose muss in der Lage sein,

allgemein und fachgerecht zu kommunizieren; dazu gehört auch die Fähigkeit, im Falle von Kommunikationsproblemen Standardredewendungen zu verwenden;

umgänglich zu sein.

1.7 Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

Der Matrose muss in der Lage sein,

sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften einzuhalten und die Bedeutung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und die Bedeutung der Umwelt zu verstehen;

die Bedeutung der Ausbildung zur Sicherheit an Bord zu würdigen und in Notfällen umgehend zu handeln;

Brandschutzmaßnahmen zu ergreifen und Brandbekämpfungsgeräte ordnungsgemäß zu bedienen;

seine Aufgaben unter Berücksichtigung der Bedeutung des Umweltschutzes wahrzunehmen.

2 Grundlegende Befähigungsanforderungen auf der Führungsebene

2.0 Aufsicht

Der Schiffsführer muss in der Lage sein:

- **gemäß Abschnitt 1 dieses Anhangs anderen Mitgliedern der Decksmannschaft Anweisungen zu erteilen und die von ihnen ausgeführten Aufgaben zu überwachen, was ausreichende Fähigkeiten zur Ausführung dieser Aufgaben voraussetzt.**

2.1 Navigation

Der Schiffsführer muss in der Lage sein,

Reisen zu planen und auf Binnenwasserstraßen zu navigieren; dazu gehört auch die Fähigkeit, unter Berücksichtigung der **geltenden Verkehrsregeln und der geltenden vereinbarten Regeln im Bereich der Binnenschifffahrt** die logischste, **wirtschaftlichste** und umweltfreundlichste Reiseroute zum Be- bzw. Entladeziel auszuwählen;

seine Kenntnisse der geltenden Besatzungsvorschriften, einschließlich seiner Kenntnisse betreffend Ruhezeiten und die Zusammensetzung der Mitglieder einer Decksmannschaft, anzuwenden;

bei Gewährleistung des sicheren Betriebs des Fahrzeugs unter allen Bedingungen auf Binnenwasserstraßen Fahrzeuge zu führen und zu manövrieren; **dies gilt auch für Situationen mit hohem Verkehrsaufkommen oder Situationen, in denen andere Fahrzeuge Gefahrgut befördern, wofür Grundkenntnisse des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) erforderlich sind;**

auf navigatorische Notfälle auf Binnenwasserstraßen zu reagieren ■.

2.2 Betrieb des Fahrzeugs

Der Schiffsführer muss in der Lage sein,

seine Kenntnisse der Konstruktion und des Baus von Binnenschiffen auf den Betrieb unterschiedlicher Arten von Fahrzeugen anzuwenden, **und er muss über Grundkenntnisse der technischen Vorschriften für Binnenschiffe gemäß der Richtlinie 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ verfügen;**

die vorgeschriebene Ausrüstung gemäß dem geltenden Zeugnis des Fahrzeugs zu kontrollieren und zu überwachen.

2.3 Ladungsumschlag, Ladungsstauung und Fahrgastbeförderung

Der Schiffsführer muss in der Lage sein,

die Sicherheit beim Beladen, Stauen, Befestigen und Entladen sowie die Ladungsfürsorge während der Reise zu planen und zu gewährleisten;

die Stabilität des Fahrzeugs zu planen und zu gewährleisten;

die sichere Beförderung von Fahrgästen und deren Fürsorge während der Fahrt zu planen und zu gewährleisten, **einschließlich der unmittelbaren Hilfeleistung für Menschen mit Behinderung sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäß der Unterweisung und den Instruktionen nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010.**

¹ Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118).

2.4 Schiffsbetriebstechnik und Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik

Der Schiffsführer muss in der Lage sein,

den Arbeitsablauf in den Bereichen Schiffsbetriebstechnik und Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik zu planen;

die Antriebsmaschinen und die Hilfsmaschinen und -ausrüstung zu überwachen;

in Bezug auf die Pumpe und das Pumpenkontrollsystem des Fahrzeugs zu planen und Anweisungen zu geben;

die sichere Verwendung und Bedienung, Wartung und Instandsetzung der elektrotechnischen Geräte des Fahrzeugs zu organisieren;

die sichere Wartung und Instandsetzung der technischen Anlagen zu kontrollieren.

2.5 Wartung und Instandsetzung

Der Schiffsführer muss in der Lage sein,

die sichere Wartung und Instandsetzung des Fahrzeugs und seiner Ausrüstung zu organisieren.

2.6 Kommunikation

Der Schiffsführer muss in der Lage sein,

Personal zu führen, sich sozial verantwortlich zu verhalten sowie für die Organisation der Arbeitsabläufe und die Ausbildung an Bord des Fahrzeugs zu sorgen;

jederzeit eine gute Kommunikation zu gewährleisten, wozu auch die Verwendung von Standardredewendungen im Falle von Kommunikationsproblemen gehört;

ein ausgewogenes und geselliges Arbeitsumfeld an Bord zu fördern.

2.7 Gesundheit, Sicherheit, **Fahrgastrechte** und Umweltschutz

Der Schiffsführer muss in der Lage sein,

die geltenden rechtlichen Anforderungen zu verfolgen und Maßnahmen zum Schutz des menschlichen Lebens zu ergreifen;

für den Schutz und die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen zu sorgen,
einschließlich der unmittelbaren Hilfeleistung für Menschen mit Behinderung sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäß der Unterweisung und den Instruktionen nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010;

Notfall- und Schadensbegrenzungspläne aufzustellen und Notfallsituationen zu bewältigen;

für die Einhaltung der Umweltschutzanforderungen zu sorgen.

3 Grundlegende Befähigungsanforderungen für besondere Berechtigungen

3.1 Befahren von **Binnen**wasserstraßen mit maritimem Charakter

Der Schiffsführer muss in der Lage sein,

mit aktuellem Kartenmaterial, Nachrichten für Schiffsführer und Seefahrer sowie anderen, für Wasserstraßen mit maritimem Charakter bestimmten Veröffentlichungen zu arbeiten;

mit Gezeitenhöhen, -ströme, -perioden und -zyklen, Zeittafeln für Gezeitenströmungen und Gezeiten sowie Abweichungen innerhalb eines Mündungsgebiets umzugehen;

SIGNI (*Signalisation de voies de*

Navigation Intérieure) und IALA (*International Association of Marine Aids to Navigation and Lighthouse Authorities*) zur sicheren Navigation auf Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter zu verwenden.

3,2 Radarnavigation

Der Schiffsführer muss in der Lage sein,

mithilfe des Radars vor dem Ablegen geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Navigation zu ergreifen;

Radarbilder auszuwerten und die Radarinformationen zu analysieren;

Störungen unterschiedlichen Ursprungs zu reduzieren;

unter Berücksichtigung der geltenden vereinbarten Regeln im Bereich der Binnenschifffahrt und im Einklang mit den Bestimmungen über die Anforderungen für die Radarfahrt (Besatzungsvorschriften, technische Vorschriften für Schiffe usw.) mit Radar zu fahren;

besondere Umstände wie z. B. Verkehrsdichte, Anlagenausfall, gefährliche Situationen zu bewältigen.

4 Grundlegende Befähigungsanforderungen für besondere Tätigkeiten

4.1 Sachkundiger für die Fahrgastschifffahrt

Der Bewerber muss in der Lage sein,

den Einsatz von Rettungsmitteln an Bord von Fahrgastschiffen zu organisieren;

Sicherheitsanweisungen anzuwenden und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere in Notfällen zu ergreifen (z. B. Evakuierung, Schäden, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und andere Situationen, in denen die Gefahr einer Panik besteht), ***einschließlich der unmittelbaren Hilfeleistung für Menschen mit Behinderung sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäß der Unterweisung und den Instruktionen nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010;***

in einfachem Englisch zu kommunizieren;

die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 zu erfüllen.

4.2 Sachkundiger für Flüssigerdgas (LNG)

Der Bewerber muss in der Lage sein,

für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und Standards für mit Flüssigerdgas als Brennstoff betriebene Fahrzeuge sowie sonstiger relevanter Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu sorgen;

sich der wichtigen Aspekte im Hinblick auf Flüssigerdgas bewusst zu sein und die damit verbundenen Risiken zu erkennen und zu bewältigen;

die Flüssigerdgas-spezifischen Systeme sicher zu betreiben;

für die regelmäßige Überprüfung der Flüssigerdgas-Anlage zu sorgen;

das Bunkern von Flüssigerdgas in sicherer und kontrollierter Weise vornehmen zu können;

die Flüssigerdgas-Anlage für die Wartung von Fahrzeugen vorzubereiten;

Krisensituationen im Zusammenhang mit Flüssigerdgas zu bewältigen.

ANHANG III

GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN AN DIE MEDIZINISCHE TAUGLICHKEIT

Medizinische Tauglichkeit, die die körperliche und psychische Tauglichkeit umfasst, bedeutet, dass die an Bord eines Fahrzeugs tätige Person nicht an Krankheiten oder Behinderungen leidet, derentwegen sie nicht in der Lage ist,

die zum Führen eines Fahrzeugs notwendigen Aufgaben auszuführen;

die ihr zugewiesenen Aufgaben jederzeit zu erfüllen; oder

ihr Umfeld korrekt wahrzunehmen.

Die ärztliche Untersuchung bezieht sich insbesondere auf das Seh- und Hörvermögen, die Motorik sowie den neuropsychiatrischen und kardiovaskulären Befund.

ANHANG IV

Anwendbare Anforderungen

Tabelle A

<i>Gegenstand, Artikel</i>	<i>Konformitätsanforderungen</i>	<i>Beginn der Anwendung</i>
<i>Praktische Prüfungen, Artikel 17 Absatz 4</i>	<i>[CESNI ...]</i>	<i>[]</i>
<i>Zulassung von Simulatoren, Artikel 21 Absatz 2</i>		
<i>Merkmale und Voraussetzungen für die Nutzung von Registern, Artikel 25 Absatz 2</i>		

Tabelle B

<i>Nummer</i>	<i>Grundlegende Befähigungsanforderung</i>	<i>Konformitätsanforderungen</i>	<i>Beginn der Anwendung</i>
<i>1</i>	<i>Grundlegende Befähigungsanforderungen auf der Betriebsebene</i>	<i>[CESNI ...]</i>	<i>[]</i>
<i>2</i>	<i>Grundlegende Befähigungsanforderungen auf der Führungsebene</i>	–	–
<i>3</i>	<i>Grundlegende Befähigungsanforderungen für besondere Berechtigungen</i>		
<i>3.1</i>	<i>Befahren von Wasserstraßen mit maritimem Charakter</i>		
<i>3.2</i>	<i>Radarnavigation</i>		
<i>4</i>	<i>Grundlegende Befähigungsanforderungen für besondere Tätigkeiten</i>		
<i>4.1</i>	<i>Sachkundiger für die Fahrgastschifffahrt</i>		
<i>4.2</i>	<i>Sachkundiger für Flüssigerdgas (LNG)</i>		

Tabelle C

<i>Grundlegende Anforderungen an die medizinische Tauglichkeit</i>	<i>Konformitätsanforderungen</i>	<i>Beginn der Anwendung</i>
<i>Ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung</i>	<i>[CESNI ...]</i>	<i>[]</i>



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0426

Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (COM(2016)0283 – C8-0194/2016 – 2016/0148(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0283),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0194/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom bulgarischen Parlament, vom tschechischen Abgeordnetenhaus, vom österreichischen Bundesrat und vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Oktober 2016¹,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 30. Juni 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

¹ ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 100.

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie die Stellungnahme des Rechtsausschusses (A8-0077/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0148

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. November 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 100.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. November 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sieht harmonisierte Vorschriften und Verfahren zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden vor, die für die Durchsetzung der grenzüberschreitenden Verbraucherschutzgesetze zuständig sind. Artikel 21a **der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004** sieht eine Überprüfung der Wirksamkeit und der operativen Mechanismen der genannten Verordnung vor. Die Kommission ist infolge dieser Überprüfung zu dem Schluss gelangt, dass die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 nicht ausreicht, um den Herausforderungen bei der Durchsetzung im Rahmen des Binnenmarkts, **einschließlich** des digitalen Binnenmarkts, wirksam zu begegnen.
- (2) In der Mitteilung der Kommission vom 6. Mai 2015, "Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa" wird als eine der Prioritäten dieser Strategie die Notwendigkeit genannt, das Verbrauchervertrauen durch eine schnellere, **■** und konsequentere Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften zu fördern. In der Mitteilung der Kommission vom 28. Oktober 2015, "Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen" wird bekräftigt, dass die Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union über den Verbraucherschutz durch die **Überarbeitung der** Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 weiter verbessert werden sollte.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden ("Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz") (ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1).

- (3) Die ineffektive Rechtsdurchsetzung bei grenzüberschreitenden Verstößen, **einschließlich** Verstößen im digitalen Umfeld, ermöglicht es Unternehmern, sich der Durchsetzung zu entziehen, indem sie ihren Standort innerhalb der Union wechseln. Das führt zu einer Wettbewerbsverzerrung für gesetzestreue Unternehmer, die im Inland oder grenzüberschreitend (**online oder offline**) tätig sind, schädigt damit unmittelbar die Verbraucher und untergräbt das Vertrauen der Verbraucher in grenzüberschreitende Transaktionen und den Binnenmarkt. Ein erhöhter Harmonisierungsgrad, der eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit bei der Durchsetzung zwischen den zuständigen Durchsetzungsbehörden beinhaltet, ist deshalb erforderlich, um Verstöße nach dieser Verordnung zu erkennen, Ermittlungen dazu zu führen und ihre Einstellung oder Untersagung anzuordnen.
- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 wurde ein Netz zuständiger Durchsetzungsbehörden in der gesamten Union geschaffen. Die wirksame Koordinierung zwischen verschiedenen zuständigen Behörden, die an diesem Netz teilnehmen, sowie weiteren Behörden auf Ebene der Mitgliedstaaten ist erforderlich. Die koordinierende Rolle der zentralen Verbindungsstelle sollte in jedem Mitgliedstaat einer Behörde übertragen werden. Diese Behörde sollte über ausreichend Befugnisse und die notwendigen Ressourcen verfügen, um diese wichtige Aufgabe wahrzunehmen. **Jeder Mitgliedstaat wird ermutigt, eine der zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung als zentrale Verbindungsstelle zu benennen.**

- (5) Die Verbraucher sollten auch vor ■ Verstößen nach dieser Verordnung geschützt werden, die [...] **bereits eingestellt wurden**, aber deren schädigende Folgen noch ■ nachwirken können. Die zuständigen Behörden sollten über die notwendigen Mindestbefugnisse verfügen, die sie benötigen, um Ermittlungen vornehmen und die Einstellung solcher Verstöße und ihr Verbot für die Zukunft anordnen zu können, **damit diese sich nicht wiederholen, und damit ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes zu gewährleisten.**
- (6) Die zuständigen Behörden sollten über Mindestbefugnisse zur Ermittlung und Durchsetzung verfügen, damit sie diese Verordnung ■ anwenden, **rascher und effizienter** miteinander kooperieren und Unternehmer davon abhalten können, Verstöße nach dieser Verordnung ■ zu begehen. Diese Befugnisse sollten **ausreichend** sein, um den Durchsetzungsherausforderungen des elektronischen Handels und des digitalen Umfelds **wirksam** zu begegnen **und um unredliche Unternehmer daran zu hindern, Lücken im Durchsetzungssystem durch einen Umzug in Mitgliedstaaten auszunutzen, deren zuständige Behörden nicht über die zur Bekämpfung unerlaubter Verhaltensweisen erforderlichen Mittel verfügen.** Mit diesen Befugnissen sollten die Mitgliedstaaten dazu befähigt werden, sicherzustellen, dass erforderliche **Informationen und** Beweismaterial rechtsgültig zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht werden können, um eine wirksame Durchsetzung auf gleichem Niveau in allen Mitgliedstaaten zu erreichen.

(7) Jeder Mitgliedstaat sollte sicherstellen, dass sämtliche zuständigen Behörden in seinem Hoheitsgebiet über alle Mindestbefugnisse verfügen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten. Mitgliedstaaten sollten beschließen können, nicht jeder zuständigen Behörde alle Befugnisse zu übertragen sofern gewährleistet ist, dass jede dieser Befugnisse bei jedem Verstoß nach dieser Verordnung im Bedarfsfall wirksam und soweit erforderlich ausgeübt werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten zudem befugt sein, nach Maßgabe dieser Verordnung zu beschließen, dass bestimmte Aufgaben auf benannte Stellen übertragen werden oder dass die zuständigen Behörden ermächtigt werden, Verbraucherorganisationen, Unternehmerverbände, benannte Stellen oder weitere betroffene Personen zur Wirksamkeit der von einem Unternehmer vorgeschlagenen Zusage zur Einstellung des Verstoßes nach dieser Verordnung zu konsultieren. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch nicht verpflichtet sein, benannte Stellen in die Anwendung dieser Verordnung einzubinden oder vorzusehen, dass Verbraucherorganisationen, Unternehmerverbände, benannte Stellen oder weitere betroffene Personen zur Wirksamkeit der vorgeschlagenen Zusagen zur Einstellung des Verstoßes nach dieser Verordnung konsultiert werden.

- (8) Die zuständigen Behörden sollten in der Lage sein, Ermittlungen oder Verfahren auf eigene Veranlassung einzuleiten, wenn ihnen Verstöße nach dieser Verordnung durch andere Mittel als Verbraucherbeschwerden bekannt werden. ■
- (9) Die zuständigen Behörden sollten Zugang zu den relevanten Dokumenten, Daten und Informationen **im Zusammenhang mit dem Gegenstand einer Ermittlung oder abgestimmter Ermittlungen auf Verbrauchermärkten ("Sweeps")** haben, um festzustellen, ob ein Verstoß gegen **Unionsrecht** zum Schutz der Verbraucherinteressen ■ stattgefunden hat oder **gerade stattfindet**, und insbesondere um den verantwortlichen Unternehmer zu identifizieren, unabhängig davon, wer **die betreffenden** Dokumente, Daten oder Informationen besitzt, und in welchem Format oder auf welchem Datenträger sie vorliegen oder wo sie sich befinden. Die zuständigen Behörden sollten von Dritten in der digitalen Wertschöpfungskette unmittelbar die Herausgabe aller relevanten Beweismittel, Daten und Informationen **gemäß der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten** verlangen können.

¹ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

- (10)** *Die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit haben, die Vorlage aller relevanten Auskünfte von allen öffentlichen Behörden, Stellen oder Agenturen in ihrem Mitgliedstaat oder allen natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich beispielsweise Zahlungsdienstleistern, Internetdiensteanbietern, Telekommunikationsbetreibern, Registern und Registrierungsstellen für Domainnamen und Anbietern von Hostdiensten, anzufordern, um festzustellen, ob ein Verstoß nach dieser Verordnung stattgefunden hat oder gerade stattfindet.*
- (11)** *Die zuständigen Behörden sollten erforderliche Prüfungen vor Ort vornehmen können und die Befugnis haben, alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel zu betreten, die der von der Prüfung betroffene Unternehmer zu Zwecken seiner gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.*
- (12)** *Die zuständigen Behörden sollten von jedem Vertreter oder Mitglied des Personals des von der Prüfung betroffenen Unternehmers verlangen können, dass sie in Bezug auf den Gegenstand der Prüfung Erklärungen zu Sachverhalten, Informationen, Daten oder Dokumenten abgeben, und sie sollten die Antworten dieser Vertreter oder Mitglieder des Personals aufzeichnen können.*

- (13) Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen überprüfen und Beweismaterial für Verstöße nach dieser Verordnung erlangen können, **auch** für Verstöße, die während oder nach dem Erwerb von Waren oder Dienstleistungen stattfinden. Die zuständigen Behörden sollten daher die Befugnis haben, **Waren oder Dienstleistungen als Testeinkäufe, erforderlichenfalls mit verdeckter Identität zu erwerben, um Verstöße nach dieser Verordnung aufzudecken, wie zum Beispiel die Nichtgewährung des Widerrufsrechts der Verbraucher bei Fernabsatzverträgen, und um Beweismaterial zu beschaffen. Diese Befugnis sollte die Befugnis einschließen, Produkte oder Dienstleistungen zu prüfen, zu betrachten, zu untersuchen, auseinanderzunehmen oder zu testen, die von der zuständigen Behörde zu diesen Zwecken erworben wurden. Die Befugnis, Waren oder Dienstleistungen als Testeinkäufe zu erwerben, könnte die Befugnis der zuständigen Behörden einschließen, sicherzustellen, dass etwaige Zahlungen rückerstattet werden, wenn die Rückerstattung nicht unverhältnismäßig ist und auch sonst mit Unionsrecht und nationalem Recht vereinbar ist.**

- (14) Insbesondere im digitalen Umfeld sollten die zuständigen Behörden Verstöße nach dieser Verordnung schnell und effektiv abstellen können, insbesondere auch dann wenn der Unternehmer beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen seine Identität verschleiert oder innerhalb der Union oder in einen Drittstaat umzieht, um sich der Durchsetzung zu entziehen. In Fällen, in denen die Gefahr einer schwerwiegenden **Schädigung** von Kollektivinteressen der Verbraucher besteht, sollten die zuständigen Behörden vorläufige Maßnahmen **gemäß nationalem Recht** ergreifen können, **darunter die Löschung von Inhalten einer Online-Schnittstelle oder die Anordnung, dass beim Zugriff auf eine Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis an die Verbraucher angezeigt wird. Vorläufige Maßnahmen sollten nicht über das für die Verwirklichung ihres Ziels erforderliche Maß hinausgehen.** Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Befugnis haben, **die Anzeige eines ausdrücklichen Warnhinweises an die Verbraucher beim Zugang zu einer Online-Schnittstelle anzuordnen oder die Entfernung oder Änderung digitaler Inhalte anzuordnen, wenn keine anderen wirksamen Mittel verfügbar sind, um eine illegale Praxis abzustellen. Diese Maßnahmen sollten nicht über das Maß hinausgehen, das für die Verwirklichung ihres Ziels, den Verstoß nach dieser Verordnung einzustellen oder zu untersagen, erforderlich ist.**
- (15) **Zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung – wobei zu betonen ist, dass die Unternehmer bereit sein müssen, gemäß dem Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen zu handeln und die Folgen ihrer Verstöße nach dieser Verordnung zu beheben – sollten die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, mit den Unternehmern Zusagen zu vereinbaren, die die Schritte und Maßnahmen umfassen, die ein Unternehmer bezüglich eines Verstoßes, insbesondere die Einstellung eines Verstoßes, zu ergreifen hat.**

- (16) *Sanktionen für Verstöße gegen das Verbraucherrecht stellen einen erheblichen Teil des Durchsetzungssystems dar, da sie direkte Auswirkungen auf den Abschreckungsgrad der behördlichen Durchsetzung haben. Da die grenzüberschreitende Dimension eines Verstoßes im Rahmen nationaler Sanktionssysteme nicht immer berücksichtigt werden kann, sollten die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Mindestbefugnisse auch die Befugnis haben, Sanktionen für Verstöße nach dieser Verordnung zu verhängen. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, ein neues Sanktionssystem für Verstöße nach dieser Verordnung vorzusehen. Stattdessen sollten sie den zuständigen Behörden vorschreiben, das geltende System für gleichartige Verstöße im Inland möglichst unter Berücksichtigung des Umfangs und der Reichweite des betreffenden Verstoßes anzuwenden. Angesichts der Ergebnisse des Berichts der Kommission über den Eignungstest des Verbraucher- und Marketingrechts, könnte es als erforderlich angesehen werden, die Sanktionen bei Verstößen gegen das Verbraucherrecht der Union zu verstärken.*
- (17) *Verbraucher sollten das Recht haben, Ausgleich für Schäden zu verlangen, die infolge von Verstößen nach dieser Verordnung entstanden sind. Je nach Art des Falls sollte die Befugnis der zuständigen Behörden, vom Unternehmer auf dessen Initiative zusätzliche Abhilfeszusagen zugunsten der von dem mutmaßlichen Verstoß nach dieser Verordnung betroffenen Verbraucher entgegenzunehmen oder gegebenenfalls zu versuchen, vom Unternehmer Zusagen zu erhalten, um den von dem Verstoß betroffenen Verbrauchern angemessene Abhilfe anzubieten, zur Beseitigung der nachteiligen Folgen eines grenzüberschreitenden Verstoßes für die Verbraucher beitragen. Zu diesen Abhilfemaßnahmen könnten unter anderem Reparatur, Ersatz, Minderung des Preises, Vertragsbeendigung oder Erstattung des für die Waren oder Dienstleistungen gezahlten Preises gehören, mit denen gegebenenfalls die negativen Folgen des Verstoßes nach dieser Verordnung für den betroffenen Verbraucher gemäß dem Unionsrecht gemildert werden. Das sollte nicht das Recht des Verbrauchers berühren, auf geeignetem Wege einen Rechtsbehelf einzulegen. Gegebenenfalls sollten die zuständigen Behörden Verbraucher, die vorbringen, infolge eines Verstoßes nach dieser Verordnung geschädigt worden zu sein, auf geeignetem Wege darüber unterrichten, wie sie Entschädigungsansprüche nach nationalem Recht geltend machen können.*

- (18) *Die Durchführung und die Ausübung von Befugnissen in Anwendung dieser Verordnung sollten verhältnismäßig und der Art des Verstoßes gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen und der dadurch bewirkten tatsächlichen oder potenziellen Schädigung angemessen sein. Die zuständigen Behörden sollten allen Fakten und Umständen des Falls Rechnung tragen und die Maßnahmen treffen, die am besten geeignet und unbedingt notwendig sind, um gegen den Verstoß nach dieser Verordnung vorzugehen. Diese Maßnahmen sollten verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sein.*
- (19) *Die Durchführung und die Ausübung von Befugnissen in Anwendung dieser Verordnung sollten ferner mit dem Recht der Union und nationalem Recht vereinbar sein, insbesondere mit den geltenden Verfahrensgarantien und den Grundsätzen bezüglich der Grundrechte. Den Mitgliedstaaten sollte es weiterhin freigestellt sein, in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht in ihrem nationalen Recht Bedingungen und Beschränkungen für die Ausübung der Befugnisse festzulegen. Ist zum Beispiel für das Betreten der Räumlichkeiten von natürlichen und juristischen Personen nach nationalem Recht die vorherige Genehmigung durch eine Justizbehörde des betreffenden Mitgliedstaats erforderlich, so sollte die Befugnis des Zugangs zu diesen Räumlichkeiten nur nach Erlangung einer solchen vorherigen Genehmigung ausgeübt werden.*
- (20) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob die zuständigen Behörden diese Befugnisse unmittelbar in eigener Verantwortung, **durch Befassung anderer zuständiger Behörden oder anderer Behörden, durch Anweisungen an benannte Stellen** oder im Wege eines Antrags an die zuständigen Gerichte ausüben. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese Befugnisse wirksam und zügig ausgeübt werden.
- (21) Bei der Beantwortung von Ersuchen, die durch den Amtshilfemechanismus gestellt wurden, sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls auch weitere ihnen auf nationaler Ebene erteilte Befugnisse oder Maßnahmen, einschließlich der Befugnis, eine Strafverfolgung einzuleiten oder zu veranlassen, nutzen. Es ist von größter Bedeutung, dass Gerichte und andere Behörden, insbesondere jene, die an der Strafverfolgung beteiligt sind, über die erforderlichen Mittel und Befugnisse verfügen, um mit den zuständigen Behörden wirksam und zügig zusammenzuarbeiten.

- (22) Die Wirksamkeit und Effizienz des Amtshilfemechanismus sollten verbessert werden. Die angeforderten Informationen sollten innerhalb der in dieser Verordnung gesetzten Fristen bereitgestellt werden, und die erforderlichen **Ermittlungs- und** Durchsetzungsmaßnahmen sollten zügig ergriffen werden. Die zuständigen Behörden **sollten** Informations- und Durchsetzungsersuchen **innerhalb bestimmter Fristen** beantworten, **sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Verpflichtungen der zuständigen Behörde im Rahmen des Amtshilfemechanismus sollten weiterhin bestehen, es sei denn, dass auf nationaler Ebene außerhalb des Rahmens des Amtshilfemechanismus erlassene Durchsetzungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen voraussichtlich für die rasche und wirksame Einstellung oder Untersagung des Verstoßes innerhalb der Union sorgen werden. Dabei sollten unter Verwaltungsentscheidungen Entscheidungen verstanden werden, mit denen die Maßnahmen zur Einstellung oder Untersagung des Verstoßes innerhalb der Union umgesetzt werden. In diesen Ausnahmefällen sollten die zuständigen Behörden berechtigt sein, ein Ersuchen um Durchsetzungsmaßnahmen, das im Rahmen des Amtshilfemechanismus übermittelt wurde, abzulehnen.**
- (23) Die Kommission **sollte** besser in der Lage sein, die Arbeitsweise des Amtshilfemechanismus zu koordinieren und zu überwachen, Orientierungshilfe zu geben, Empfehlungen auszusprechen und bei aufkommenden Problemen Stellungnahmen an die Mitgliedstaaten herauszugeben. Die Kommission **sollte** auch besser in der Lage sein, die zuständigen Behörden effektiv und schnell bei der Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung ihrer Verpflichtungen aus dem Amtshilfemechanismus zu unterstützen.

- (24) Diese Verordnung sollte harmonisierte Vorschriften enthalten, in denen die Verfahren für die Koordinierung der Ermittlungs- und der Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen bei weitverbreiteten Verstößen und weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension festgelegt sind. Mit koordinierten Aktionen gegen weitverbreitete Verstöße und weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension sollte sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden die angemessensten und effizientesten Instrumente wählen können, um solche Verstöße einzustellen **und gegebenenfalls von den verantwortlichen Unternehmern Abhilfepausen zugunsten der Verbraucher entgegenzunehmen oder zu versuchen, solche zu erhalten.**
- (25) **Die betroffenen zuständigen Behörden sollten ihre Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen einer koordinierten Aktion abstimmen, um wirksam gegen den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension vorzugehen und seine Einstellung oder seine Untersagung zu bewirken. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden alle erforderlichen Beweismittel und Informationen untereinander austauschen und einander die erforderliche Unterstützung gewähren. Die von dem weitverbreiteten Verstoß oder dem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden sollten in koordinierter Weise die erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, um die Einstellung oder die Untersagung des Verstoßes zu bewirken.**

- (26) Die Beteiligung jeder zuständigen Behörde an einer koordinierten Aktion – insbesondere an den Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, die eine zuständige Behörde ergreifen muss, sollte ausreichend sein, um wirksam gegen den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension vorzugehen. Die von diesem Verstoß betroffenen zuständigen Behörden sollten verpflichtet sein, nur diejenigen notwendigen Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um alle erforderlichen Beweismittel und Informationen für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension einzuholen und die Einstellung oder die Untersagung des Verstoßes zu bewirken. Allerdings sollten fehlende verfügbare Ressourcen der von diesem Verstoß betroffenen zuständigen Behörde nicht als berechtigter Grund für die Nichtteilnahme an einer koordinierten Aktion gelten.**
- (27) Die von dem weitverbreiteten Verstoß oder dem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden, die an einer koordinierten Aktion beteiligt sind, sollten die Möglichkeit haben, nationale Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit demselben Verstoß und gegen denselben Unternehmer durchzuführen. Gleichzeitig sollte die zuständige Behörde jedoch weiterhin verpflichtet sein, ihre Ermittlungs- und Durchsetzungstätigkeiten im Rahmen der koordinierten Aktion mit anderen von diesem Verstoß betroffenen zuständigen Behörden zu koordinieren, es sei denn, dass auf nationaler Ebene außerhalb des Rahmens der koordinierten Aktion erlassene Durchsetzungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen voraussichtlich für die rasche und wirksame Einstellung oder Untersagung des weitverbreiteten Verstoßes oder des weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension sorgen werden. Dabei sollten unter Verwaltungsentscheidungen Entscheidungen verstanden werden, mit denen die Maßnahmen zur Einstellung oder Untersagung des Verstoßes umgesetzt werden. In diesen Ausnahmefällen sollten die zuständigen Behörden berechtigt sein, die Teilnahme an der koordinierten Aktion abzulehnen.**

(28) Wenn der begründete Verdacht auf einen weitverbreiteten Verstoß besteht, sollten **die von diesem Verstoß betroffenen zuständigen Behörden einvernehmlich eine koordinierte Aktion einleiten. Um festzustellen, welche zuständigen Behörden von einem weitverbreiteten Verstoß betroffen sind, sollten sämtliche relevanten Aspekte des Verstoßes berücksichtigt werden, insbesondere der Geschäfts- oder Wohnsitz des Unternehmers, der Standort der Vermögenswerte des Unternehmers, der Standort der Verbraucher, die durch den mutmaßlichen Verstoß geschädigt wurden, und der Standort der Verkaufsstellen des Unternehmers, d. h. Geschäfte und Internetseiten.**

(29) **Die Kommission sollte mit den Mitgliedstaaten enger zusammenarbeiten, um umfangreiche Verstöße zu verhindern. Deshalb sollte die Kommission den zuständigen Behörden jeden Verdacht auf einen Verstoß nach dieser Verordnung melden. Hat die Kommission beispielsweise bei der Überwachung der von den zuständigen Behörden abgegebenen Warnmeldungen den begründeten Verdacht, dass ein weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension vorliegt, sollte sie die Mitgliedstaaten über die zuständigen Behörden und die zentralen Verbindungsstellen, die von diesem mutmaßlichen Verstoß betroffen sind, unterrichten und dabei die Gründe mitteilen, die eine mögliche koordinierte Aktion rechtfertigen. Die betroffenen zuständigen Behörden sollten auf der Grundlage von Informationen, die ihnen vorliegen oder leicht zugänglich sind, geeignete Ermittlungen durchführen. Sie sollten die Ergebnisse ihrer Ermittlungen den anderen zuständigen Behörden, den von diesem Verstoß betroffenen zentralen Verbindungsstellen und der Kommission mitteilen. Gelangen die betroffenen zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass aus diesen Ermittlungen hervorgeht, dass möglicherweise gerade ein Verstoß stattfindet sollten sie die koordinierte Aktion einleiten, indem sie die Maßnahmen gemäß dieser Verordnung ergreifen. Eine koordinierte Aktion gegen einen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension sollte stets von der Kommission koordiniert werden. Wenn sich herausstellt, dass der entsprechende Mitgliedstaat von diesem Verstoß betroffen ist, sollte er sich an einer koordinierten Aktion beteiligen, um dazu beizutragen, dass alle erforderlichen Beweismittel und Informationen zu dem Verstoß beschafft werden und seine Einstellung oder seine Untersagung bewirkt wird. Was die Durchsetzungsmaßnahmen anbelangt, so sollten Straf- und Gerichtsverfahren in den Mitgliedstaaten nicht durch die Anwendung dieser Verordnung beeinträchtigt werden. Der Grundsatz des ne bis in idem sollte eingehalten werden. Wenn allerdings derselbe Unternehmer erneut die gleiche Handlung oder Unterlassung begeht, die einen**

Verstoß nach dieser Verordnung darstellt, der bereits Gegenstand eines Durchsetzungsverfahrens gewesen ist, das zur Einstellung oder zur Untersagung des Verstoßes geführt hat, so sollte das als neuer Verstoß angesehen werden, gegen den die zuständigen Behörden vorgehen sollten.

- (30) **Die betroffenen zuständigen Behörden sollten die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen ergreifen, um die Einzelheiten eines weitverbreiteten Verstoßes oder eines weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension festzustellen, insbesondere die Identität des Unternehmers, Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers und die Auswirkungen des Verstoßes. Die zuständigen Behörden sollten Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf die Ergebnisse der Ermittlungen stützen. Gegebenenfalls sollten das Ergebnis der Ermittlungen und die Bewertung des weitverbreiteten Verstoßes oder des weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension in einem gemeinsamen Standpunkt dargelegt werden, auf den sich die zuständigen Behörden der von der koordinierten Aktion betroffenen Mitgliedstaaten geeinigt haben und der an die für den Verstoß verantwortlichen Unternehmer gerichtet ist. Der gemeinsame Standpunkt sollte keine bindende Entscheidung der zuständigen Behörden darstellen. Er sollte hingegen dem Adressaten die Möglichkeit geben, zu den Sachverhalten, die Gegenstand des gemeinsamen Standpunkts sind, Stellung zu nehmen.**
- (31) Im Zusammenhang mit weitverbreiteten Verstößen oder mit weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension **█** sollten die Verteidigungsrechte der Unternehmer gewahrt werden. Das erfordert insbesondere, dem Unternehmer das Recht auf Gehör zu gewähren, und **in dem Verfahren die Amtssprache oder eine der für amtliche Zwecke verwendeten Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Unternehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, zu verwenden. Auch ist unbedingt sicherzustellen, dass das Unionsrecht über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen eingehalten werden.**

- (32) **Die betroffenen zuständigen Behörden sollten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen. Allerdings beschränken sich die Auswirkungen von weitverbreiteten Verstößen oder weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension nicht auf einen einzigen Mitgliedstaat. Daher ist es erforderlich, dass die zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um diese Verstöße zu bekämpfen und ihre Einstellung oder Untersagung zu bewirken.**
- (33) **Die wirksame Aufdeckung von Verstößen nach dieser Verordnung sollte durch den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission unterstützt werden, indem Warnmeldungen abgegeben werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein solcher Verstoß vorliegt.** Die Kommission sollte den **Informationsaustausch** koordinieren.

- (34) Verbraucherorganisationen spielen eine wesentliche Rolle bei der Information der Verbraucher über ihre Rechte, bei ihrer Aufklärung und beim Schutz ihrer Interessen, einschließlich bei der Beilegung von Streitigkeiten. Verbraucher sollten zur Kooperation mit den zuständigen Behörden ermutigt werden, damit die Anwendung dieser Verordnung verbessert wird. ■
- (35) Verbraucherorganisationen und gegebenenfalls Unternehmerverbänden sollte gestattet sein, den zuständigen Behörden vermutete Verstöße nach dieser Verordnung zu melden und mit ihnen die zur Aufdeckung, Ermittlung und Einstellung von Verstößen erforderlichen Informationen auszutauschen, zu Ermittlungen oder Verstößen Stellung zu nehmen und die zuständigen Behörden über den Missbrauch von Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen zu unterrichten.**
- (36) Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten benannte Stellen, Europäische Verbraucherzentren, Verbraucherorganisationen und -verbände sowie gegebenenfalls Unternehmerverbände, welche über das nötige Fachwissen verfügen, ermächtigen, gegenüber den zuständigen Behörden der relevanten Mitgliedstaaten und der Kommission externe Warnmeldungen über vermutete Verstöße nach dieser Verordnung abzugeben und die ihnen vorliegenden Informationen bereitzustellen. Mitgliedstaaten könnten hinreichende Gründe dafür haben, solche Einrichtungen nicht zu diesen Aktionen zu ermächtigen. In diesem Zusammenhang sollte ein Mitgliedstaat, der beschließt, eine dieser Einrichtungen nicht zur Abgabe externer Warnmeldungen zu ermächtigen, eine Erklärung mit einer rechtfertigenden Begründung abgeben.**

- (37) ***Sweeps sind eine andere Form der Durchsetzungskoordination, die sich als ein wirksames Instrument bei der Bekämpfung von Verstößen gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen erwiesen hat und die sowohl für den Online- als auch den Offline-Bereich beibehalten und in Zukunft noch ausgebaut werden sollte. Sweeps sollten insbesondere dann durchgeführt werden, wenn Markttrends, Verbraucherbeschwerden oder andere Hinweise darauf hindeuten, dass weitverbreitete Verstöße gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen stattgefunden haben oder gerade stattfinden.***
- (38) Daten zu Verbraucherbeschwerden könnten den politischen Entscheidungsträgern auf nationaler und auf Unionsebene helfen, das Funktionieren von Verbrauchermärkten zu bewerten und Verstöße zu erkennen. ■ Der Austausch solcher Daten auf Unionsebene ***sollte gefördert werden.***
- (39) ***Es ist von entscheidender Bedeutung, soweit es als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erforderlich ist, dass die Mitgliedstaaten einander und die Kommission über ihre Tätigkeiten zum Schutz der Verbraucherinteressen informieren, dazu gehören ihre Unterstützung der Tätigkeiten von Verbraucherverbänden, ihre Unterstützung der Tätigkeiten von Stellen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständig sind, und ihre Unterstützung des Zugangs der Verbraucher zum Recht. Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam Informationen über die Verbraucherpolitik in den genannten Bereichen in Zusammenarbeit mit der Kommission austauschen können.***
- (40) Die bestehenden Durchsetzungsherausforderungen gehen über die Grenzen der Union hinaus, und die Interessen der Verbraucher in der Union müssen vor in Drittländern ansässigen unseriösen Unternehmern geschützt werden. Daher sollten internationale Amtshilfeabkommen mit Drittländern zur Durchsetzung von Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen ausgehandelt werden. Diese internationalen Abkommen sollten den Gegenstand dieser Verordnung betreffen und auf Unionsebene ausgehandelt werden, um den optimalen Schutz der Verbraucher in der Union und die reibungslose Zusammenarbeit mit Drittländern sicherzustellen.

- (41) *Die zwischen den zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen sollten strengen Vorschriften über Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen, damit Ermittlungen nicht beeinträchtigt werden oder der Ruf der Unternehmer nicht ungerechterweise geschädigt wird. Eine Offenlegung sollten die zuständigen Behörden nur im Einzelfall und nur in angezeigten und erforderlichen Fällen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschließen, wobei das Gemeinwohl, wie zum Beispiel die öffentliche Sicherheit, der Verbraucherschutz, die öffentliche Gesundheit und der Umweltschutz oder die ordnungsgemäße Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungen zu berücksichtigen sind.*
- (42) *Um die Transparenz des Kooperationsnetzes zu erhöhen und das Bewusstsein der Verbraucher und der allgemeinen Öffentlichkeit zu schärfen, sollte die Kommission alle zwei Jahre eine Übersicht über die Informationen, Statistiken und Entwicklungen im Bereich der Durchsetzung des Verbraucherrechts erstellen, die im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Zusammenarbeit gesammelt werden, und sie der Öffentlichkeit zugänglich machen.*
- (43) Weitverbreitete Verstöße sollten wirksam und effizient aufgeklärt werden. **Zu diesem Zweck** sollte ein System **zum Austausch von Durchsetzungsprioritäten alle zwei Jahre** geschaffen werden.
- (44) Zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse **zur Festlegung der praktischen und operativen Modalitäten für die Funktionsweise der elektronischen Datenbank** übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ausgeübt werden.
- I**
- (45) Diese Verordnung **berührt nicht** die sektoralen Rechtsvorschriften der Union über die Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden oder die **geltenden** sektoralen Rechtsvorschriften der Union über Ausgleichszahlungen an Verbraucher für Schäden, die aus Verstößen gegen diese Rechtsvorschriften herrühren. Diese Verordnung lässt außerdem andere, in den sektoralen Rechtsvorschriften der Union vorgesehene Kooperationssysteme und -netze unberührt. Diese Verordnung fördert die Zusammenarbeit

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

und die Koordinierung zwischen dem Verbraucherschutznetz und den Netzen der durch die sektoralen Rechtsvorschriften der Union geschaffenen Regulierungsstellen und -behörden.

Diese Verordnung lässt die Anwendung von Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen in den Mitgliedstaaten unberührt.

(46) Diese Verordnung lässt das – nationalem Recht unterliegende – Recht, individuelle oder kollektive Entschädigung zu fordern, unberührt und sieht die Durchsetzung solcher Forderungen nicht vor.

- (47) **Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates² und die Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates³ sollten im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung gelten.**
- (48) Diese Verordnung berührt nicht die geltenden Unionsvorschriften über die Befugnisse der durch die sektoralen Rechtsvorschriften der Union geschaffenen nationalen Regulierungsstellen. Gegebenenfalls und falls möglich sollten diese Stellen die ihnen nach Unionsrecht und nationalem Recht zur Verfügung stehenden Befugnisse nutzen, um Verstöße nach dieser Verordnung einzustellen oder zu untersagen oder die zuständigen Behörden dabei zu unterstützen.

¹ **Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).**

² **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**

³ **Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).**

█
(49) Diese Verordnung berührt nicht die Funktion und die Befugnisse der zuständigen Behörden und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Bereich des Schutzes der kollektiven wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher bei Zahlungskontendienstleistungen und Wohnimmobilienkreditverträgen nach der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates².

(50) Angesichts der bestehenden Kooperationsmechanismen nach der Richtlinie 2014/17/EU und der Richtlinie 2014/92/EU sollte der Amtshilfemechanismus nicht für Verstöße innerhalb der Union gegen diese Richtlinien gelten.

█
(51) ***Diese Verordnung lässt die Verordnung Nr. 1 des Rates³ unberührt.***

¹ Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

² Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

³ ***Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).***

- (52) Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und Grundsätze, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden **und Eingang in die Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten gefunden haben**. Dementsprechend sollte diese Verordnung **im Einklang mit** diesen Rechten und Grundsätzen, **einschließlich derjenigen, die die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pressefreiheit und -pluralität betreffen**, ausgelegt und angewandt werden. Bei der Ausübung der Mindestbefugnisse dieser Verordnung sollten die zuständigen Behörden für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den durch Grundrechte geschützten Interessen wie einem hohen Maß an Verbraucherschutz, der unternehmerischen Freiheit und der Informationsfreiheit sorgen.
- (53) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung des Verbraucherschutzrechts verantwortlichen nationalen Behörden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil diese allein nicht in der Lage sind, die Zusammenarbeit und Koordinierung sicherzustellen, sondern vielmehr wegen seines territorialen und persönlichen Geltungsbereichs auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (54) Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 sollte daher aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

In dieser Verordnung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die zuständigen Behörden, die in den Mitgliedstaaten als für die Durchsetzung **des Unionsrechts** zum Schutz der Verbraucherinteressen verantwortlich benannt wurden, untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten und Aktionen koordinieren, um die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und um den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher zu fördern.

Artikel 2
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Verstöße innerhalb der Union, weitverbreitete Verstöße und **weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension, selbst wenn diese Verstöße vor Beginn oder Abschluss der Durchsetzung eingestellt wurden.**

■

(2) Diese Verordnung berührt nicht die Unionsvorschriften im Bereich des Internationalen Privatrechts, insbesondere nicht die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das anwendbare Recht.

(3) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen in den Mitgliedstaaten, insbesondere die Tätigkeit des Europäischen Justiziellen Netzes.

(4) Diese Verordnung berührt nicht die Erfüllung weitergehender Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Amtshilfe im Rahmen des Schutzes der kollektiven wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, einschließlich in Strafsachen, die sich aus anderen Rechtsakten, einschließlich bilateraler und multilateraler Übereinkünfte, ergeben.

■

(5) Diese Verordnung berührt nicht die Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit, weitere öffentliche oder private Durchsetzungsmaßnahmen nach nationalem Recht durchzuführen.

(7) Diese Verordnung berührt nicht das einschlägige Unionsrecht zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

(8) Diese Verordnung berührt nicht das nationale Recht zur Entschädigung von Verbrauchern für Schäden, die durch die Verletzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen entstanden sind.

(9) Diese Verordnung hindert die zuständigen Behörden nicht daran, Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gegen mehrere Unternehmer wegen ähnlicher Verstöße nach dieser Verordnung durchzuführen.

(10) Kapitel III dieser Verordnung gilt nicht für Verstöße innerhalb der Union nach Richtlinie 2014/17/EU und Richtlinie 2014/92/EU.

¹ Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30).

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "**Unionsrecht** zum Schutz der Verbraucherinteressen" die im Anhang aufgeführten Verordnungen und Richtlinien, letztere in der in die innerstaatliche Rechtsordnung der Mitgliedstaaten umgesetzten Form;
2. "Verstoß innerhalb der Union" ■ jede Handlung oder Unterlassung, die gegen **Unionsrecht** zum Schutz der Verbraucherinteressen verstößt und die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt hat, schädigt oder voraussichtlich schädigen kann, die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem
 - a) die Handlung oder die Unterlassung ihren Ursprung hatte oder stattfand,
 - b) der für die Handlung oder Unterlassung verantwortliche Unternehmer niedergelassen ist, oder
 - c) Beweismittel oder Vermögensgegenstände des Unternehmers vorhanden sind , die einen Zusammenhang mit der Handlung oder der Unterlassung aufweisen;
3. "weitverbreiteter Verstoß"
 - a) jede Handlung oder Unterlassung, die gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen verstößt und die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt hat, schädigt oder voraussichtlich schädigen kann, die in mindestens zwei anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem
 - i) die Handlung oder die Unterlassung ihren Ursprung hatte oder stattfand,
 - ii) der für die Handlung oder Unterlassung verantwortliche Unternehmer niedergelassen ist, oder
 - iii) Beweismittel oder Vermögensgegenstände des Unternehmers vorhanden sind, die einen Zusammenhang mit der Handlung oder der Unterlassung aufweisen, ■ oder

- b) alle Handlungen oder Unterlassungen **desselben Unternehmers**, die gegen **Unionsrecht** zum Schutz der Verbraucherinteressen verstoßen **und die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt haben, schädigen oder voraussichtlich schädigen können**, und in mindestens **drei** Mitgliedstaaten gleichzeitig stattfinden sowie gemeinsame Merkmale aufweisen, **einschließlich** derselben unerlaubten Verhaltensweise und derselben verletzten Interessen;
4. **"weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension" einen weitverbreiteten Verstoß, der in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die zusammen mindestens zwei Drittel der Bevölkerung der Union ausmachen, die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt hat, schädigt oder voraussichtlich schädigen kann;**
5. **"Verstöße nach dieser Verordnung" Verstöße innerhalb der Union, weitverbreitete Verstöße und weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension;**
6. **"zuständige Behörde" jede Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die für die Durchsetzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen verantwortlich ist und von einem Mitgliedstaat als zuständig benannt worden ist;**
7. **"zentrale Verbindungsstelle" die Behörde, die von einem Mitgliedstaat als mit der Koordinierung der Anwendung dieser Verordnung im jeweiligen Mitgliedstaat benannt worden ist;**
8. **"benannte Stelle" eine Stelle, die ein berechtigtes Interesse an der Einstellung oder Untersagung von Verstößen gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen hat und die von einem Mitgliedstaat benannt und von einer zuständigen Behörde angewiesen wurde, um im Auftrag dieser zuständigen Behörde die erforderlichen Informationen zu sammeln und die erforderlichen und ihr nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes zu bewirken;**

9. "ersuchende Behörde" die zuständige Behörde, die einen Antrag auf Amtshilfe stellt;
10. "ersuchte Behörde" die zuständige Behörde, die einen Antrag auf Amtshilfe entgegen nimmt;
11. "Unternehmer" jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere privater oder öffentlicher Natur ist, die selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken tätig wird, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;



12. **"Verbraucher" jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;**
13. "Verbraucherbeschwerde" eine durch hinreichende Beweise untermauerte Darlegung, dass ein Unternehmer gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen verstoßen hat, verstößt oder verstoßen könnte;
14. "Schädigung der kollektiven Verbraucherinteressen" die tatsächliche oder mögliche Schädigung der Interessen mehrerer Verbraucher, die durch Verstöße innerhalb der Union, weitverbreitete Verstöße **oder weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension betroffen sind;** ■

15. ***"Online-Schnittstelle" eine Software, einschließlich einer Internetseite, Teilen einer Internetseite oder einer Anwendung, die von einem Unternehmer oder in dessen Auftrag betrieben werden und dazu dienen, den Verbrauchern Zugang zu den Waren oder Dienstleistungen des Unternehmers zu gewähren;***
16. ***"Sweeps" abgestimmte Ermittlungen in Bezug auf Verbrauchermärkte durch gleichzeitige koordinierte Kontrollaktionen zur Prüfung der Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen oder zur Feststellung von Verstößen dagegen.***

Artikel 4

Benachrichtigung über Verjährungsfristen

Jede zentrale Verbindungsstelle benachrichtigt die Kommission über die in ihrem eigenen Mitgliedstaat geltenden Verjährungsfristen für die Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 4. Die Kommission erstellt eine Übersicht der übermittelten Verjährungsfristen und stellt sie den zuständigen Behörden zur Verfügung.

KAPITEL II
ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND IHRE BEFUGNISSE

Artikel 5

Zuständige Behörden und zentrale Verbindungsstellen

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt **die** oder mehrere zuständigen Behörden **und die zentrale Verbindungsstelle, die für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sind.**
- (2) Die zuständigen Behörden erfüllen ihre Verpflichtungen nach dieser Verordnung, als ob sie im Interesse der Verbraucher ihres eigenen Mitgliedstaats und im eigenen Interesse handelten.
- (3) **Innerhalb jedes Mitgliedstaats** ist die zentrale Verbindungsstelle verantwortlich für die Koordinierung der Ermittlungs- und Durchsetzungstätigkeiten der zuständigen Behörden, der anderen Behörden nach Artikel 6 **und gegebenenfalls** der benannten Stellen, die Verstöße nach dieser Verordnung betreffen.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden und zentralen Verbindungsstellen über die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Ressourcen verfügen, einschließlich ausreichender Haushaltsmittel und anderer Ressourcen, Sachwissen, Verfahren und anderer Regelungen.
- (5) Gibt es mehr als eine zuständige Behörde in ihrem Hoheitsgebiet, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die jeweiligen Pflichten der zuständigen Behörden klar definiert sind und dass diese eng zusammenarbeiten, um diese Pflichten wirksam zu erfüllen.

Artikel 6

Zusammenarbeit *innerhalb der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung*

(1) **Zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung stellt** jeder Mitgliedstaat sicher, dass seine zuständigen Behörden, **andere Behörden und gegebenenfalls die benannten Stellen effektiv zusammenarbeiten.**

(2) Die anderen Behörden nach Absatz 1 **ergreifen auf Antrag einer zuständigen Behörde** alle erforderlichen und ihnen nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um Verstöße nach dieser Verordnung einzustellen oder zu untersagen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die anderen Behörden nach Absatz 1 über die Mittel und Befugnisse für eine effektive Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei der Anwendung dieser Verordnung verfügen. Diese anderen Behörden informieren die zuständigen Behörden regelmäßig über die Maßnahmen, die in Anwendung dieser Verordnung ergriffen wurden.

■

Artikel 7

Funktion der benannten Stellen

(1) Eine zuständige Behörde ("anweisende Behörde") kann gegebenenfalls und in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht eine benannte Stelle anweisen, die erforderlichen Informationen über einen Verstoß nach dieser Verordnung zu sammeln oder die erforderlichen und ihr nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einstellung oder Untersagung dieses Verstoßes zu bewirken. Die anweisende Behörde weist eine benannte Stelle nur an, wenn nach Abstimmung mit der ersuchenden Behörde oder den anderen von dem Verstoß nach dieser Verordnung betroffenen zuständigen Behörden sowohl die ersuchende Behörde als auch die ersuchte Behörde oder alle betroffenen zuständigen Behörden darin übereinstimmen, dass durch die benannte Stelle die Einholung der erforderlichen Informationen oder die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes voraussichtlich in einer mindestens ebenso effizienten und wirksamen Weise bewirkt wird wie im Fall eines Tätigwerdens der anweisenden Behörde.

(2) Ist die ersuchende Behörde oder sind die anderen von einem Verstoß nach dieser Verordnung betroffenen zuständigen Behörden der Auffassung, dass die Bedingungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, so teilt/teilen sie dies der anweisenden Behörde unter Angabe der rechtfertigenden Gründe unverzüglich schriftlich mit. Wenn die anweisende Behörde diese Auffassung nicht teilt, so kann sie die Angelegenheit an die Kommission verweisen, die unverzüglich dazu Stellung nimmt.

(3) Die anweisende Behörde ist weiterhin dazu verpflichtet, die erforderlichen Informationen zu beschaffen oder die erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen falls

- a) die benannte Stelle die erforderlichen Informationen nicht einholen oder die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes nach dieser Verordnung nicht unverzüglich bewirken kann, oder**
- b) die von einem Verstoß nach dieser Verordnung betroffenen zuständigen Behörden nicht darin übereinstimmen, dass die benannte Stelle gemäß Absatz 1 angewiesen werden darf.**

(4) Die anweisende Behörde ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine Offenlegung von Informationen zu verhindern, die unter die Vorschriften über Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 33 fallen.

Artikel 8

Informationen und Listen

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission unverzüglich folgende Information sowie deren etwaige Änderungen mit:

- a) die zuständigen Behörden, die zentrale Verbindungsstelle, die benannten Stellen und die Einrichtungen, die nach Artikel 27 Absatz 1 externe Warnmeldungen abgeben, sowie deren Kontaktdaten, und**
- b) Informationen über die Organisation, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden.**

(2) Die Kommission führt und aktualisiert auf ihrer Internetseite eine öffentlich verfügbare Liste der zuständigen Behörden, zentralen Verbindungsstellen, benannten Stellen und der Einrichtungen, die **nach Artikel 27 Absatz 1 oder 2** externe Warnmeldungen abgeben.

Artikel 9

Mindestbefugnisse der zuständigen Behörden

(1) Jede zuständige Behörde verfügt über die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Mindestermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse **nach den Absätzen 3, 4, 6 und 7** dieses Artikels und übt diese **gemäß Artikel 10** aus.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, nicht jeder zuständigen Behörde sämtliche Befugnisse zu übertragen, sofern jede dieser Befugnisse bei jedem Verstoß nach dieser Verordnung gemäß Artikel 10 wirksam und soweit erforderlich ausgeübt werden kann.

(3) **Die** zuständigen Behörden verfügen mindestens über die folgenden Ermittlungsbefugnisse **■**, die es ihnen gestatten,

- a) Zugang zu allen relevanten Dokumenten, Daten oder Informationen in Bezug auf einem Verstoß nach dieser Verordnung, in jeder Form oder jedem Format zu erhalten, unabhängig von ihrem Speichermedium oder dem Ort, an dem sie aufbewahrt werden;
- b) **■ von jeder Behörde, Stelle oder Agentur in ihrem Mitgliedstaat oder von jeder natürlichen oder juristischen Person** die Bereitstellung aller relevanten Informationen, Daten oder Dokumente in jeder Form oder jedem Format, unabhängig von ihrem Speichermedium oder dem Ort, an dem sie aufbewahrt werden, zu verlangen, und zwar zur Feststellung, **ob ein Verstoß nach dieser Verordnung** stattgefunden hat oder gerade stattfindet, **und zur Feststellung der Einzelheiten dieses Verstoßes, wozu auch die Rückverfolgung** von Daten- und Finanzströmen, die Feststellung der Identität der an Daten- und Finanzströmen beteiligten Personen und die Feststellung der Bankverbindung und des Inhabers von Internetseiten **gehört**;

- c) erforderliche Prüfungen vor Ort vorzunehmen, einschließlich **■** der Befugnis, alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel zu betreten, **die der von der Prüfung betroffene Unternehmer zu Zwecken seiner gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt**, oder andere Behörden dazu aufzufordern, um Informationen, Daten oder Dokumente, unabhängig von ihrem Speichermedium zu untersuchen, sicherzustellen oder Kopien davon anzufertigen oder zu erhalten; alle **■** Informationen, Daten oder Dokumente für den erforderlichen Zeitraum und in dem für die Prüfung erforderlichen Ausmaß sicherzustellen; von jedem Vertreter oder Mitglied des Personals des von der Prüfung betroffenen Unternehmers zu verlangen, dass sie in Bezug auf den Gegenstand der Prüfung Erklärungen zu Sachverhalten, Informationen, Daten oder Dokumenten abgeben, und die Antworten aufzuzeichnen;
- d) Waren oder Dienstleistungen als Testeinkäufe zu erwerben, **erforderlichenfalls mit verdeckter Identität, diese zu prüfen und zu betrachten, zu untersuchen, auseinanderzunehmen oder zu testen**, um Verstöße nach dieser Verordnung aufzudecken und Beweismaterial zu beschaffen.

■

(4) Die zuständigen Behörden verfügen mindestens über die folgenden Durchsetzungsbefugnisse, die es ihnen gestatten,

- a) **vorläufige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Kollektivinteressen von Verbrauchern zu ergreifen;**

- b) zu versuchen, von dem für den Verstoß nach dieser Verordnung verantwortlichen Unternehmer Zusagen zur Einstellung des Verstoßes zu erhalten, oder solche Zusagen zu akzeptieren;**
- c) vom Unternehmer auf dessen Initiative zusätzliche Abhilfeszusagen zugunsten der von dem mutmaßlichen Verstoß nach dieser Verordnung betroffenen Verbraucher entgegenzunehmen oder gegebenenfalls zu versuchen, vom Unternehmer Zusagen zu erhalten, um den von diesem Verstoß betroffenen Verbrauchern angemessene Abhilfe anzubieten;**
- d) gegebenenfalls Verbraucher, die vorbringen, infolge eines Verstoßes nach dieser Verordnung geschädigt worden zu sein, in angemessener Weise darüber zu informieren, wie sie Entschädigungsansprüche nach nationalem Recht geltend machen können;**
- e) die Einstellung von Verstößen durch den Unternehmer nach dieser Verordnung schriftlich anzuordnen;**
- f) die Einstellung oder Untersagung von Verstößen nach dieser Verordnung zu bewirken;**

- g) wenn keine anderen wirksamen Mittel zur Verfügung stehen, um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes nach dieser Verordnung zu bewirken, und um das Risiko einer schwerwiegenden Schädigung der Kollektivinteressen von Verbrauchern zu verhindern,**
- i) Inhalte von Online- Schnittstellen zu entfernen oder den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken oder anzuordnen, dass beim Zugriff auf die Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis an die Verbraucher angezeigt wird,**
 - ii) anzuordnen, dass Anbieter von Hosting-Diensten den Zugang zu einer Online-Schnittstelle entfernen, sperren oder beschränken, oder**
 - iii) gegebenenfalls anzuordnen, dass Register oder Registrierungsstellen für Domännennamen einen vollständigen Domännennamen entfernen, und der betreffenden zuständigen Behörde seine Registrierung zu gestatten,**
- auch durch Aufforderung an Dritte oder andere Behörden, solche Maßnahmen durchzuführen.**
- h) Sanktionen, wie beispielsweise Geldbußen oder Zwangsgelder, für Verstöße nach dieser Verordnung sowie für das Versäumnis, Entscheidungen, Anordnungen, vorläufige Maßnahmen, Zusagen des Unternehmers oder anderen nach dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen Folge zu leisten, zu verhängen.**

Die in Buchstabe h) genannten Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein und im Einklang mit den Anforderungen des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen stehen. Insbesondere ist gegebenenfalls die Art, Schwere und Dauer des betreffenden Verstoßes gebührend zu berücksichtigen.

(5) Die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen, wie beispielsweise Geldbußen oder Zwangsgelder, für Verstöße nach dieser Verordnung gilt für jeden Verstoß gegen das Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen, sofern in dem einschlägigen im Anhang genannten Unionsrechtsakt Sanktionen vorgesehen sind. Dies berührt nicht die Befugnis der nationalen Behörden, nach nationalem Recht Sanktionen, wie beispielsweise Bußgelder oder andere Geldstrafen oder Zwangsgelder, zu verhängen, wenn in den im Anhang genannten Unionsrechtsakten keine Sanktionen vorgesehen sind.

(6) Die zuständigen Behörden sind befugt, von sich aus Ermittlungen oder Verfahren einzuleiten, um die Einstellung oder Untersagung von Verstößen nach dieser Verordnung zu bewirken.

(7) Die zuständigen Behörden können sämtliche abschließenden Entscheidungen, Zusagen des Unternehmers oder nach dieser Verordnung erlassene Anordnungen veröffentlichen, wozu auch die Offenlegung der Identität des für den Verstoß nach dieser Verordnung verantwortlichen Unternehmers gehört.

(8) Die zuständigen Behörden können gegebenenfalls Verbraucherorganisationen, Unternehmerverbände, benannte Stellen oder weitere betroffene Personen zur Wirksamkeit der vorgeschlagenen Zusagen zur Einstellung des Verstoßes nach dieser Verordnung konsultieren.

Artikel 10

Ausübung der Mindestbefugnisse

- (1) Die **Ausübung der** ■ Befugnisse nach Artikel 9 erfolgt entweder
- a) unmittelbar **durch die zuständigen Behörden** in eigener Verantwortung, ■
 - b) **gegebenenfalls durch Befassung anderer zuständiger Behörden oder anderer Behörden,**
 - c) **gegebenenfalls durch Anweisung benannter Stellen oder**
 - d) im Wege eines Antrags an die Gerichte, die für den Erlass der erforderlichen Entscheidung zuständig sind, gegebenenfalls auch im Wege eines Rechtsbehelfs, wenn der Antrag auf Erlass der erforderlichen Entscheidung keinen Erfolg hatte.
- (2) **Die in Anwendung dieser Verordnung erfolgende Durchführung und Ausübung der Befugnisse nach Artikel 9 muss verhältnismäßig sein und im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, einschließlich der geltenden Verfahrensgarantien und der Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, stehen. Die in Anwendung dieser Verordnung ergriffenen Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen müssen der Art und dem tatsächlichen oder potenziellen Gesamtschaden des Verstoßes gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen angemessen sein.**
-

KAPITEL III
AMTSHILFEMECHANISMUS

Artikel 11

Auskunftsersuchen

(1) Eine ersuchte Behörde erteilt auf Ersuchen einer ersuchenden Behörde **dieser unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 30 Tagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde**, alle relevanten Auskünfte, die erforderlich sind, um festzustellen, ob ein Verstoß innerhalb der Union stattgefunden hat oder gerade stattfindet, und um die Einstellung dieses Verstoßes zu bewirken. █

(2) Die ersuchte Behörde unternimmt die angemessenen **und erforderlichen** Ermittlungen oder ergreift alle anderen erforderlichen oder angemessenen Maßnahmen, um die geforderten Auskünfte zu beschaffen. Bei Bedarf werden diese Ermittlungen mit der Unterstützung anderer Behörden oder benannter Stellen ausgeführt.

(3) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde kann die ersuchte Behörde Beamten der ersuchenden Behörde die Erlaubnis erteilen, die Beamten der ersuchten Behörde bei deren Ermittlungen zu begleiten.

█

Artikel 12

Durchsetzungsersuchen

(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Behörde ergreift eine ersuchte Behörde alle erforderlichen **und verhältnismäßigen** Durchsetzungsmaßnahmen, um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes innerhalb der Union zu bewirken, **indem sie die Befugnisse gemäß Artikel 9 sowie alle zusätzlichen Befugnisse, über die sie nach nationalem Recht verfügt, ausübt. Die ersuchte Behörde entscheidet über die angemessenen Durchsetzungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes innerhalb der Union zu bewirken, und ergreift diese unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Eingang des Ersuchens, sofern sie keine besonderen Gründe für eine Verzögerung vorbringt. Gegebenenfalls verhängt die ersuchte Behörde Sanktionen, wie beispielsweise Geldbußen oder Zwangsgelder, gegen den für den Verstoß innerhalb der Union verantwortlichen Unternehmer. Die ersuchte Behörde kann vom Unternehmer auf dessen Initiative zusätzliche Abhilfesusagen zugunsten der von dem mutmaßlichen Verstoß innerhalb der Union betroffenen Verbraucher entgegennehmen oder gegebenenfalls versuchen, vom Unternehmer Zusagen zu erhalten, um den von diesem Verstoß betroffenen Verbrauchern angemessene Abhilfe anzubieten;**

█

(2) Die ersuchte Behörde informiert █ die ersuchende Behörde regelmäßig über die Schritte und Maßnahmen, die sie eingeleitet hat **und die sie einzuleiten gedenkt**. Die ersuchte Behörde benachrichtigt unverzüglich mittels der elektronischen Datenbank nach Artikel 35 die ersuchende Behörde, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die getroffenen Maßnahmen und deren Wirkung auf den Verstoß innerhalb der Union, einschließlich darüber,

- a) ob vorläufige Maßnahmen verhängt wurden;
- b) ob der Verstoß eingestellt wurde;
- c) welche Maßnahmen **ergriffen wurden und** ob **diese** Maßnahmen umgesetzt wurden;
- d) in welchem Umfang den von dem mutmaßlichen Verstoß betroffenen Verbrauchern **Abhilfezusagen angeboten wurden**.

█

Artikel 13

Verfahren für Amtshilfeersuchen

- (1) In Amtshilfeersuchen erteilt die ersuchende Behörde die Auskünfte, **die benötigt werden**, damit die ersuchte Behörde das Ersuchen erfüllen kann, einschließlich des gesamten erforderlichen Beweismaterials, das nur in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde verfügbar ist.
- (2) Amtshilfeersuchen werden durch die ersuchende Behörde an die zentrale Verbindungsstelle des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde und informationshalber an die zentrale Verbindungsstelle des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde gesandt. Die zentrale Verbindungsstelle des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde leitet das Ersuchen unverzüglich an die entsprechende zuständige Behörde weiter.
- (3) Amtshilfeersuchen und alle damit verbundenen Mitteilungen werden schriftlich mittels Standardformularen erstellt und auf elektronischem Wege über die gemäß Artikel 35 eingerichtete Datenbank übermittelt.
- (4) Die betroffenen zuständigen Behörden vereinbaren die Sprachen, die in Amtshilfeersuchen und in allen damit verbundenen Mitteilungen zu verwenden sind.
- (5) Wenn keine Einigung über die Sprachen erzielt wird, wird das Amtshilfeersuchen in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde, und die Antwort in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde übermittelt. In diesem Fall gewährleistet jede zuständige Behörde die erforderlichen Übersetzungen der Ersuchen, Antworten und weiteren Dokumente, die sie von der anderen zuständigen Behörde entgegen nimmt.

(6) Die ersuchte Behörde richtet ihre Antwort direkt an die ersuchende Behörde und an die zentralen Verbindungsstellen der Mitgliedstaaten der ersuchenden und der ersuchten Behörde.

Artikel 14

Ablehnung eines Amtshilfeersuchens

(1) Eine ersuchte Behörde kann ein Auskunftersuchen nach Artikel 11 ablehnen, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Nach Konsultation der ersuchenden Behörde **liegt es nahe**, dass die ersuchende Behörde die ersuchten Auskünfte nicht benötigt, um festzustellen, ob ein Verstoß innerhalb der Union stattgefunden hat oder gerade stattfindet, oder um festzustellen, ob ein begründeter Verdacht vorliegt, dass es zu einem Verstoß kommen kann;
- b) die ersuchende Behörde ist nicht damit einverstanden, dass die Auskünfte unter die Vorschriften über Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 33 fallen;
- c) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten oder dem der ersuchenden Behörde wurden bereits strafrechtliche Ermittlungen oder Gerichtsverfahren gegen denselben Unternehmer in Verbindung mit demselben Verstoß innerhalb der Union eingeleitet **■**.

(2) Eine ersuchte Behörde kann ein Durchsetzungsersuchen nach Artikel 12 nach einer Konsultation mit der ersuchenden Behörde ablehnen, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) wegen desselben Verstoßes innerhalb der Union und gegen denselben Unternehmer wurden bei den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde bereits strafrechtliche Ermittlungen oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet **oder liegt bereits ein Urteil, ein gerichtlicher Vergleich oder eine richterliche Anordnung** vor;
- b) **wegen desselben Verstoßes innerhalb der Union und gegen denselben Unternehmer wurde in dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde bereits die Ausübung der erforderlichen Durchsetzungsbefugnisse eingeleitet oder ist bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen, um die rasche und wirksame Einstellung oder Untersagung des Verstoßes innerhalb der Union zu bewirken;**
- c) nach einer sachdienlichen Ermittlung hat ihrer Ansicht nach kein Verstoß innerhalb der Union stattgefunden;
- d) die ersuchende Behörde hat nach Ansicht der ersuchten Behörde nicht die Informationen, die benötigt werden, nach Artikel 13 Absatz 1 vorgelegt,
- e) **die ersuchte Behörde hat Zusagen des Unternehmers akzeptiert, den Verstoß innerhalb der Union innerhalb einer bestimmten Frist einzustellen, und diese Frist ist noch nicht abgelaufen.**

Die ersuchte Behörde muss jedoch dem Durchsetzungersuchen nach Artikel 12 Folge leisten, wenn der Unternehmer seine Zusagen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe e innerhalb der Frist nicht erfüllt.

- (3) Die ersuchte Behörde informiert die ersuchende Behörde und die Kommission über die Ablehnung des Amtshilfeersuchens und die Gründe für die Ablehnung.
- (4) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde **kann** die ersuchende Behörde oder die ersuchte Behörde die Angelegenheit an die Kommission weiterleiten, die dazu **unverzüglich** eine Stellungnahme abgibt. Wenn die Angelegenheit nicht an sie weitergeleitet wird, kann die Kommission dennoch von Amts wegen eine Stellungnahme abgeben. **Zum Zweck der Abgabe einer Stellungnahme kann die Kommission relevante Informationen und Dokumente anfordern, die die ersuchende Behörde und die ersuchte Behörde ausgetauscht haben.**
- (5) Die Kommission überwacht die Funktionsweise des Amtshilfemechanismus und die Einhaltung der Verfahren und Fristen für die Bearbeitung von Amtshilfeersuchen durch die zuständigen Behörden. Die Kommission hat Zugang zu den Amtshilfeersuchen und zu den Informationen und Dokumenten, die zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde ausgetauscht werden.
- (6) Gegebenenfalls gibt die Kommission Orientierungshilfe und berät die Mitgliedstaaten, um eine wirksame und effiziente Arbeitsweise des Amtshilfemechanismus zu gewährleisten.

■

KAPITEL IV

■ KOORDINierter ERMITTLUNGS- UND DURCHSETZUNGSMECHANISMUS BEI WEITVERBREITETEN VERSTÖSSEN UND BEI WEITVERBREITETEN VERSTÖSSEN MIT UNIONS-DIMENSION

Artikel 15

Verfahren für Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten

In Angelegenheiten nach diesem Kapitel handeln die betroffenen zuständigen Behörden einvernehmlich.

Artikel 16

Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Besteht ein begründeter Verdacht, dass ein weitverbreiteter Verstoß oder ein weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension stattfindet, so informieren die von diesem Verstoß betroffenen zuständigen Behörden und die Kommission einander sowie die von diesem Verstoß betroffenen zentralen Verbindungsstellen unverzüglich durch die Abgabe von Warnmeldungen gemäß Artikel 26.

(2) Die von dem weitverbreiteten Verstoß oder dem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden koordinieren die Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, mit denen sie gegen diese Verstöße vorgehen. Sie tauschen alle erforderlichen Beweismittel und Informationen aus und gewähren einander und der Kommission unverzüglich jede erforderliche Unterstützung.

(3) Die von dem weitverbreiteten Verstoß oder dem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle erforderlichen Beweismittel und Informationen beschafft und alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes zu bewirken.

(4) Unbeschadet des Absatzes 2 beeinträchtigt die Anwendung dieser Verordnung nicht die Durchführung nationaler Ermittlungs- und Durchsetzungstätigkeiten durch die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit demselben Verstoß durch denselben Unternehmer.

(5) Gegebenenfalls dürfen die zuständigen Behörden Kommissionsbeamte und weitere, von der Kommission autorisierte Begleitpersonen zur Teilnahme an den koordinierten Ermittlungen, Durchsetzungsmaßnahmen und weiteren Maßnahmen nach diesem Kapitel einladen.

Artikel 17

Einleitung koordinierter Aktionen und Benennung eines Koordinators

(1) Besteht ein begründeter Verdacht auf einen weitverbreiteten Verstoß , so leiten die von dem Verstoß betroffenen zuständigen Behörden eine koordinierte Aktion ein, die auf einer Vereinbarung zwischen ihnen beruht. Die Einleitung der koordinierten Aktion wird den von dem Verstoß betroffenen zentralen Verbindungsstellen und der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

(2) Die von dem vermuteten weitverbreiteten Verstoß betroffenen zuständigen Behörden benennen eine von dem vermuteten weitverbreiteten Verstoß betroffene zuständige Behörde als Koordinator. Können diese zuständigen Behörden keine Einigung über die Benennung erzielen, so übernimmt die Kommission die Rolle des Koordinators.

- (3) *Hat die Kommission den begründeten Verdacht auf einen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension, so unterrichtet sie unverzüglich gemäß Artikel 26 die zuständigen Behörden und die zentralen Verbindungsstellen, die von dem mutmaßlichen Verstoß betroffen sind. Die Kommission gibt in der Unterrichtung die Gründe an, die eine mögliche koordinierte Aktion rechtfertigen. Die von dem mutmaßlichen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden führen auf der Grundlage von Informationen, die ihnen vorliegen oder leicht zugänglich sind, geeignete Ermittlungen durch. Die von dem mutmaßlichen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden teilen die Ergebnisse ihrer Ermittlungen gemäß Artikel 26 den anderen zuständigen Behörden, den von dem Verstoß betroffenen zentralen Verbindungsstellen und der Kommission innerhalb eines Monats nach Datum der Unterrichtung durch die Kommission mit. Geht aus diesen Ermittlungen hervor, dass möglicherweise ein weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension stattfindet, so beginnen die von dem Verstoß betroffenen zuständigen Behörden mit der koordinierten Aktion und ergreifen die Maßnahmen gemäß Artikel 19 und gegebenenfalls gemäß den Artikeln 20 und 21.*
- (4) *Die koordinierten Aktionen gemäß Absatz 3 werden von der Kommission koordiniert.*
- (5) *Eine zuständige Behörde schließt sich der koordinierten Aktion an, wenn sich im Zuge der koordinierten Aktion herausstellt, dass sie von dem weitverbreiteten Verstoß oder dem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffen ist.*

Artikel 18

Gründe für eine Ablehnung der Teilnahme an der koordinierten Aktion

(1) Eine zuständige Behörde kann die Teilnahme an einer koordinierten Aktion aus einem der folgenden Gründe ablehnen:

- a) gegen denselben Unternehmer wurden wegen desselben Verstoßes im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde bereits strafrechtliche Ermittlungen oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet, ist bereits ein Urteil ergangen oder liegt bereits ein gerichtlicher Vergleich vor;**
- b) die Ausübung der erforderlichen Durchsetzungsbefugnisse wurde bereits vor der Abgabe einer Warnmeldung gemäß Artikel 17 Absatz 3 eingeleitet oder eine Verwaltungsentscheidung ist wegen desselben Verstoßes gegen denselben Unternehmer im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde ergangen, um die rasche und wirksame Einstellung oder Untersagung des weitverbreiteten Verstoßes oder des weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension zu bewirken;**
- c) aus der angemessenen Ermittlung geht hervor, dass die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen des mutmaßlichen weitverbreiteten Verstoßes oder weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde vernachlässigbar sind und die zuständige Behörde daher keine Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen muss;**
- d) der betreffende weitverbreitete Verstoß oder der weitverbreitete Verstoß mit Unions-Dimension hat nicht im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde stattgefunden, und daher muss die zuständige Behörde keine Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen;**

e) *die zuständige Behörde hat Zusagen des für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortlichen Unternehmers akzeptiert, den Verstoß im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde einzustellen, und diese Zusagen wurden erfüllt, weshalb die zuständige Behörde keine Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen muss.*

(2) *Lehnt eine zuständige Behörde die Teilnahme an der koordinierten Aktion ab, so informiert sie unverzüglich die Kommission sowie die anderen von dem weitverbreiteten Verstoß oder dem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden und zentralen Verbindungsstellen über ihre Entscheidung, gibt die Gründe dafür an und legt die erforderlichen Nachweise vor.*

Artikel 19

Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen koordinierter Aktionen

(1) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden stellen sicher, dass Ermittlungen und Prüfungen in **wirksamer, effizienter und koordinierter Weise** durchgeführt werden. **Sie bemühen sich, gleichzeitig miteinander Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen und** vorläufige Maßnahmen **anzuwenden, soweit das nach dem einzelstaatlichen Verfahrensrecht zulässig ist.**

(2) **Der Amtshilfemechanismus nach Kapitel III darf genutzt werden, wenn er erforderlich ist,** um insbesondere das notwendige Beweismaterial und andere Informationen aus anderen als den durch die koordinierte Aktion betroffenen Mitgliedstaaten zu beschaffen oder um sicherzustellen, dass der betroffene Unternehmer die Durchsetzungsmaßnahmen nicht umgeht.

(3) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden **legen gegebenenfalls** das Ergebnis der Ermittlungen und die Bewertung des weitverbreiteten Verstoßes **oder gegebenenfalls des weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension** in einem gemeinsamen Standpunkt, auf den sie sich geeinigt haben, dar.

(4) Sofern nichts anderes zwischen den von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden vereinbart ist, teilt der Koordinator den gemeinsamen Standpunkt dem für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortlichen Unternehmer mit. Der für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortliche Unternehmer erhält die Gelegenheit, zu den Sachverhalten, die Gegenstand des gemeinsamen Standpunkts sind, gehört zu werden.

(5) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden beschließen, gegebenenfalls den gemeinsamen Standpunkt unbeschadet des Artikels 15 oder der Vorschriften für Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 33 vollständig oder auszugsweise auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen und können die Ansichten von Verbraucherorganisationen, Unternehmerverbänden und anderen betroffenen Parteien einholen. Die Kommission veröffentlicht nach Vereinbarung mit den betroffenen zuständigen Behörden den gemeinsamen Standpunkt oder Auszüge daraus auf ihrer Internetseite.

Artikel 20

Zusagen bei koordinierten Aktionen

(1) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden können den für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortlichen Unternehmer aufgrund eines nach Artikel 19 Absatz 3 angenommenen gemeinsamen Standpunkts auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Zusagen zur Einstellung des Verstoßes vorzuschlagen. Der Unternehmer kann auch auf eigene Initiative Zusagen zur Einstellung des Verstoßes vorschlagen oder den Verbrauchern, die von diesem Verstoß betroffen sind, Abhilfeszusagen anbieten.

(2) **Unbeschadet der Vorschriften über Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 33** dürfen die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden gegebenenfalls die **vom für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortlichen Unternehmer** vorgeschlagenen **Zusagen** auf ihren Internetseiten veröffentlichen, **oder darf** die Kommission **gegebenenfalls die von diesem Unternehmer vorgeschlagenen Zusagen auf ihrer Internetseite veröffentlichen, wenn sie von den betroffenen zuständigen Behörden darum ersucht wird. Die zuständigen Behörden und die Kommission** können die Ansichten von **Verbraucherorganisationen und Unternehmerverbänden oder** anderen betroffenen Parteien, einholen.

(3) **Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden bewerten die vorgeschlagenen Zusagen und teilen das Ergebnis der Bewertung dem für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortlichen Unternehmer mit; wurden vom Unternehmer Abhilfeszusagen angeboten, so unterrichten sie gegebenenfalls die Verbraucher, die vorbringen, infolge des Verstoßes des Unternehmers geschädigt worden zu sein. Wenn die Zusagen verhältnismäßig und ausreichend sind, um die Einstellung des weitverbreiteten Verstoßes oder des weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension zu bewirken, akzeptieren die zuständigen Behörden die Zusagen und setzen eine Frist, innerhalb derer die Zusagen umgesetzt werden müssen.**

(4) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden **überwachen die Umsetzung der Zusagen. Sie stellen insbesondere sicher, dass der für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortliche Unternehmer dem Koordinator regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der Zusagen Bericht erstattet. Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden dürfen gegebenenfalls die Ansichten von Verbraucherorganisationen und Sachverständigen einholen, um zu prüfen, ob die von dem Unternehmer ergriffenen Schritte im Einklang mit den Zusagen stehen.**

Artikel 21

Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen koordinierter Aktionen

(1) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden ergreifen im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen gegen den für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortlichen Unternehmer, um die Einstellung oder Untersagung des weitverbreiteten Verstoßes zu bewirken.

Gegebenenfalls verhängen sie Sanktionen, wie beispielsweise Geldbußen oder Zwangsgelder, gegen den für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortlichen Unternehmer. Die zuständigen Behörden können vom Unternehmer auf dessen Initiative zusätzliche Abhilfeszusagen zugunsten der von dem mutmaßlichen weitverbreiteten Verstoß oder dem mutmaßlichen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen Verbraucher entgegennehmen oder gegebenenfalls versuchen, vom Unternehmer Zusagen zu erhalten, um den vom Verstoß betroffenen Verbrauchern angemessene Abhilfe anzubieten.

Durchsetzungsmaßnahmen sind insbesondere angezeigt, wenn

- a) eine sofortige Durchsetzungsmaßnahme erforderlich ist, um die rasche und wirksame Einstellung oder Untersagung des Verstoßes zu bewirken,**
- b) nicht davon auszugehen ist, dass der Verstoß infolge der Zusagen, die der für den Verstoß verantwortliche Unternehmer vorgeschlagen hat, eingestellt wird,**
- c) der für den Verstoß verantwortliche Unternehmer vor Ablauf der von den betroffenen zuständigen Behörden gesetzten Frist keine Zusagen vorgeschlagen hat,**
- d) die von dem für den Verstoß verantwortlichen Unternehmer vorgeschlagenen Zusagen nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass der Verstoß eingestellt oder gegebenenfalls für die dadurch geschädigten Verbraucher Abhilfe geschaffen wird, oder**

e) *der für den Verstoß verantwortliche Unternehmer die Zusagen, den Verstoß einzustellen oder gegebenenfalls für die dadurch geschädigten Verbraucher Abhilfe zu schaffen, vor Ablauf der Frist nach Artikel 20 Absatz 3 nicht umsetzt.*

(2) *Die Durchsetzungsmaßnahmen nach Absatz 1 müssen wirksam, effizient und in koordinierter Weise ergriffen werden, um die Einstellung oder Untersagung des weitverbreiteten Verstoßes oder des weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension zu bewirken. Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden bemühen sich darum, Durchsetzungsmaßnahmen in den von diesem Verstoß betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig durchzuführen.*

Artikel 22

Abschluss der koordinierten Aktionen

(1) *Die koordinierte Aktion wird abgeschlossen, wenn die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden zu dem Schluss gelangen, dass der weitverbreitete Verstoß oder der weitverbreitete Verstoß mit Unions-Dimension in allen betroffenen Mitgliedstaaten eingestellt oder untersagt wurde oder dass ein solcher Verstoß nicht begangen wurde.*

(2) *Der Koordinator informiert die Kommission, gegebenenfalls die zuständigen Behörden und die zentralen Verbindungsstellen der von der koordinierten Aktion betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über den Abschluss der koordinierten Aktion.*

■

Artikel 23

Rolle des Koordinators

(1) Der gemäß Artikel **17** oder Artikel **29** ernannte Koordinator hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Er stellt sicher, dass alle betroffenen zuständigen Behörden und die Kommission ordnungsgemäß und rechtzeitig über den Fortschritt der Ermittlungen oder gegebenenfalls der Durchsetzungsmaßnahmen, die geplanten nächsten Schritte und die zu ergreifenden Maßnahmen unterrichtet werden;
- b) er koordiniert **und verfolgt** die von den betroffenen zuständigen Behörden **gemäß dieser Verordnung ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen**;
- c) er koordiniert die Vorbereitung und den Austausch aller erforderlichen Dokumente zwischen den betroffenen zuständigen Behörden und der Kommission;
- d) er hält Kontakt zu dem Unternehmer und gegebenenfalls weiteren von den Ermittlungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen betroffenen Parteien, wenn nichts anderes zwischen den betroffenen zuständigen Behörden und **dem Koordinator** vereinbart wurde;

- e) er koordiniert gegebenenfalls die Bewertung, die Konsultationen und die Überwachung durch die betroffenen zuständigen Behörden sowie weitere Schritte, die erforderlich sind, um die von den betroffenen Unternehmern vorgeschlagenen **Zusagen** zu entwickeln und umzusetzen;
- f) er koordiniert ■ gegebenenfalls die von den betroffenen zuständigen Behörden ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen ■;
- g) er koordiniert Amtshilfeersuchen, die von den betroffenen zuständigen Behörden nach Kapitel III gestellt wurden.

(2) Der Koordinator haftet nicht für die Handlungen oder Unterlassungen der betroffenen zuständigen Behörden bei der Ausübung der Befugnisse nach Artikel 9.

(3) Wenn die koordinierten Aktionen weitverbreitete Verstöße oder weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension gegen die in Artikel 2 Absatz 10 genannten Unionsvorschriften betreffen, lädt der Koordinator die Europäische Bankenaufsichtsbehörde dazu ein, eine Beobachterfunktion zu übernehmen.

Artikel 24

■ Sprachenregelung

■

(1) Die Sprachen, die von den zuständigen Behörden ■ für Benachrichtigungen und für alle sonstigen Mitteilungen nach diesem Kapitel, die im Zusammenhang mit den koordinierten Aktionen **und Sweeps** stehen, verwendet werden, werden zwischen den betroffenen zuständigen Behörden ■ vereinbart.

(2) Wenn keine Einigung **zwischen den betroffenen zuständigen Behörden** erreicht werden kann, werden Benachrichtigungen und sonstige Mitteilungen in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst, der die Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung vornimmt. In diesem Fall sorgt jede betroffene zuständige Behörde – **sofern erforderlich** – für die Übersetzung der Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstigen Dokumente, die sie von anderen zuständigen Behörden entgegen nimmt.

Artikel 25

Sprachenregelung für die Kommunikation mit den Unternehmern

Für die Zwecke der in diesem Kapitel beschriebenen Verfahren hat der Unternehmer das Recht, in der Amtssprache oder einer der für amtliche Zwecke verwendeten Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Unternehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, zu kommunizieren.

KAPITEL V

UNIONSWEITE TÄTIGKEITEN

Artikel 26

Warnmeldungen

(1) Eine zuständige Behörde benachrichtigt unverzüglich die Kommission, andere zuständige Behörden und **zentrale Verbindungsstellen** über jeden begründeten Verdacht, dass ein **Verstoß nach dieser Verordnung** in ihrem Gebiet stattfindet, der die Verbraucherinteressen in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann.

(2) Die Kommission benachrichtigt unverzüglich die betroffenen zuständigen Behörden und **zentralen Verbindungsstellen** über jeden begründeten Verdacht, dass ein **Verstoß nach dieser Verordnung** stattgefunden hat.

(3) Im Fall einer Benachrichtigung, das heißt bei Abgabe einer Warnmeldung, nach Absatz 1 oder 2 liefert die zuständige Behörde oder die Kommission Informationen über den vermuteten **Verstoß nach dieser Verordnung** und insbesondere, und soweit verfügbar, die folgenden Informationen:

- a) eine Beschreibung der Handlung oder Unterlassung, die den Verstoß darstellt;
- b) Einzelheiten zu dem Produkt oder der Dienstleistung, das oder die von dem Verstoß betroffen ist;
- c) die Namen der Mitgliedstaaten, die von dem Verstoß betroffen sind oder betroffen sein können;
- d) die Identität des Unternehmers oder der Unternehmer, der/die für den Verstoß verantwortlich ist/sind oder verdächtigt wird/werden, dafür verantwortlich zu sein;
- e) die Rechtsgrundlage für mögliche Aktionen unter Bezugnahme auf nationales Recht und die entsprechenden Bestimmungen der **im Anhang genannten** Unionsrechtsakte;
- f) **eine Beschreibung und den Status** aller Rechtshandlungen, Durchsetzungsmaßnahmen oder weiteren Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Verstoß ergriffen wurden, sowie ihre Termine und Dauer;
- g) die Identität der **zuständigen Behörden**, die rechtliche Verfahren einleiten und weitere Maßnahmen ergreifen.

■

(4) Bei Abgabe einer Warnmeldung kann die zuständige Behörde **die** zuständigen Behörden **und die relevanten zentralen Verbindungsstellen in anderen Mitgliedstaaten** sowie die Kommission - oder kann die Kommission die zuständigen Behörden und die relevanten zentralen Verbindungsstellen in anderen Mitgliedstaaten - **auf der Grundlage von Informationen, die den relevanten zuständigen Behörden bzw. der Kommission vorliegen oder leicht zugänglich sind**, darum bitten zu überprüfen, ob ähnliche vermutete Verstöße im Gebiet dieser anderen Mitgliedstaaten stattfinden oder ob bereits Durchsetzungsmaßnahmen gegen solche Verstöße in diesen Mitgliedstaaten ergriffen wurden. **Die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und die Kommission reagieren unverzüglich auf das Ersuchen.**

■

Artikel 27

Externe Warnmeldungen

(1) **Jeder Mitgliedstaat ermächtigt** benannte Stellen, Europäische Verbraucherzentren, Verbraucherorganisationen und -verbände **sowie gegebenenfalls Unternehmerverbände**, die über **das erforderliche** Fachwissen verfügen, gegenüber **den zuständigen Behörden der relevanten Mitgliedstaaten und der Kommission eine Warnmeldung über vermutete Verstöße nach dieser Verordnung abzugeben und die ihnen vorliegenden Informationen nach Artikel 26 Absatz 3 bereitzustellen ("externe Warnmeldung")**, es sei denn, diese Vorgehensweise wäre nicht **gerechtfertigt**. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission unverzüglich **die Liste** dieser Einrichtungen **sowie etwaige Änderungen dieser Liste**.

(2) Die Kommission **ermächtigt nach einer Konsultation mit den Mitgliedstaaten Verbände**, die Verbraucherinteressen und **gegebenenfalls** die Interessen der Unternehmer auf Unionsebene vertreten, **eine externe Warnmeldung abzugeben**.

(3) Die zuständigen Behörden sind nicht dazu verpflichtet, als Antwort auf **eine externe Warnmeldung** ein Verfahren einzuleiten oder eine andere Maßnahme zu ergreifen. Einrichtungen, die externe Warnmeldungen abgeben, gewährleisten, dass die bereitgestellten Informationen zutreffend, richtig und aktuell sind; gegebenenfalls korrigieren sie die übermittelten Informationen unverzüglich oder ziehen diese zurück.

Artikel 28

Austausch weiterer für die Erkennung von Verstößen relevanter Informationen

Soweit es zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erforderlich ist, benachrichtigen die zuständigen Behörden die Kommission und die zuständigen Behörden **der betroffenen Mitgliedstaaten** über die elektronische Datenbank nach Artikel 35 unverzüglich über jede Maßnahme, **mit der sie gegen einen** Verstoß nach dieser Verordnung **im Rahmen ihrer Zuständigkeit** vorgehen, wenn sie den Verdacht haben, dass der **betreffende** Verstoß die Verbraucherinteressen in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann.

Artikel 29

Sweeps

(1) Die zuständigen Behörden können beschließen, Sweeps durchzuführen, um die Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen zu überprüfen oder Verstöße gegen dieses aufzudecken. Sofern nichts anderes zwischen den beteiligten zuständigen Behörden vereinbart ist, werden die Sweeps von der Kommission koordiniert.

(2) Bei der Durchführung von Sweeps können die beteiligten zuständigen Behörden die Ermittlungsbefugnisse nach Artikel 9 Absatz 3 und weitere Befugnisse, die ihnen nach nationalem Recht übertragen wurden, nutzen.

(3) Die zuständigen Behörden können benannte Stellen sowie Kommissionsbeamte und weitere, von der Kommission autorisierte Begleitpersonen zur Teilnahme an Sweeps einladen.

Artikel 30

Koordinierung sonstiger Tätigkeiten zur Förderung der **Ermittlungen** und der Durchsetzung

(1) Soweit es zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung erforderlich ist, informieren die Mitgliedstaaten einander und die Kommission über ihre Tätigkeiten in den folgenden Bereichen:

- a) Schulung ihrer Beamten, die an der **Anwendung dieser Verordnung beteiligt** sind;
- b) Erfassung, Klassifizierung und Austausch von Daten über Verbraucherbeschwerden;
- c) Aufbau sektorspezifischer Netze von Beamten;
- d) Entwicklung von Informations- und Kommunikationsmitteln; und
- e) **gegebenenfalls** Entwicklung von Standards, Methoden und Leitlinien **zur Anwendung der Verordnung.**

█

(2) Soweit es zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung erforderlich ist, können die Mitgliedstaaten die Tätigkeiten in den in Absatz 1 aufgeführten Bereichen koordinieren und gemeinsam organisieren.

█

Artikel 31

Austausch von Beamten zwischen zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden können an Austauschprogrammen von Beamten anderer Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Zusammenarbeit teilnehmen. Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um den Beamten aus anderen Mitgliedstaaten eine wirksame Rolle bei den Tätigkeiten der zuständigen Behörde zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind diese Beamten befugt, die ihnen von der jeweiligen zuständigen Gastbehörde übertragenen Aufgaben gemäß dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats auszuführen.

(2) Während des Austauschs gelten für die zivil- und strafrechtliche Haftung der Beamten dieselben Bestimmungen wie für die Beamten der zuständigen Gastbehörde. Die Beamten anderer Mitgliedstaaten müssen die beruflichen Standards und angemessene interne Verhaltensregeln der zuständigen Gastbehörde einhalten **■**. Diese Verhaltensregeln gewährleisten insbesondere den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, ein faires Verfahren und die Einhaltung der Vorschriften über Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 33.

■

Artikel 32

Internationale Zusammenarbeit

- (1) **Soweit es zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung erforderlich ist**, arbeitet die Union mit Drittländern und mit den zuständigen internationalen Organisationen in den von dieser Verordnung abgedeckten Bereichen zum Schutz der Verbraucherinteressen zusammen. Die Union und die betroffenen Drittländer können Abkommen über Regelungen zur Zusammenarbeit schließen, einschließlich der Festlegung von Regelungen für Amtshilfe, den Austausch vertraulicher Informationen und Austauschprogramme für Bedienstete.
- (2) Die Abkommen zwischen der Union und Drittländern über die Zusammenarbeit und Amtshilfe zum Schutz und zur Förderung der Verbraucherinteressen **müssen den einschlägigen Datenschutzvorschriften für die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer entsprechen**.
- (3) Wenn eine zuständige Behörde Informationen von einer Behörde aus einem Drittland entgegen nimmt, **die für die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten möglicherweise relevant sind**, leitet **sie** die Informationen an **diese** zuständigen Behörden weiter, sofern das nach den bilateralen anwendbaren Amtshilfeabkommen mit diesem betreffenden Drittland zulässig ist und sofern das Unionsrecht über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten wird.
- (4) Die im Rahmen dieser Verordnung übermittelten Informationen können von einer zuständigen Behörde auch an eine Behörde eines Drittlands im Rahmen eines Amtshilfeabkommens mit diesem Drittland übermittelt werden, sofern die Einwilligung der zuständigen Behörde, von der die Informationen ursprünglich stammen, eingeholt wurde und das Unionsrecht über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten wird.

KAPITEL VI
GEMEINSAME REGELUNGEN

Artikel 33

Verwendung und Offenlegung von Informationen sowie von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Die Informationen, die **im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung von** den zuständigen Behörden und der Kommission **gesammelt oder ihnen** übermittelt wurden, dürfen ausschließlich zur Sicherstellung der Einhaltung des **Unionsrechts** zum Schutz der Verbraucherinteressen verwendet werden.

(2) **Die** Informationen **nach Absatz 1 sind vertraulich zu behandeln; ihre Nutzung und Offenlegung darf nur unter gebührender Berücksichtigung** der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich **der Geschäftsgeheimnisse und** des geistigen Eigentums, **erfolgen.** █

(3) **Dennoch** dürfen die zuständigen Behörden **nach vorheriger Konsultation der zuständigen Behörde, die die Informationen bereitgestellt hat,** die erforderlichen Informationen █ offenlegen, um

- a) Verstöße nach dieser Verordnung nachzuweisen; oder
- b) die Einstellung oder Untersagung von Verstößen nach dieser Verordnung zu bewirken.

Artikel 34

Verwendung von Beweismaterial und Ermittlungsergebnissen

█ Die zuständigen Behörden dürfen alle ihnen übermittelten Informationen, Unterlagen, Erkenntnisse, Erklärungen, beglaubigten Kopien und Ermittlungsergebnisse – unabhängig von ihrem Speichermedium – **in gleicher Weise als Beweismittel verwenden wie entsprechende im eigenen Mitgliedstaat beschaffte Unterlagen.**

█

Artikel 35

Elektronische Datenbank

(1) Die Kommission richtet eine elektronische Datenbank **für sämtliche Mitteilungen zwischen zuständigen Behörden, zentralen Verbindungsstellen und der Kommission im Rahmen dieser Verordnung** ein und unterhält diese. **Alle über die elektronische Datenbank übermittelten Informationen werden in dieser Datenbank gespeichert und verarbeitet.** Die Datenbank ist für zuständige Behörden, **zentrale Verbindungsstellen** und die Kommission unmittelbar zugänglich.

(2) Informationen, die von Einrichtungen bereitgestellt werden, **die nach Artikel 27 Absatz 1 oder 2 eine externe Warnmeldung abgeben**, werden in der elektronischen Datenbank gespeichert und verarbeitet. Diese **Einrichtungen** haben jedoch keinen Zugriff auf die Datenbank.

(3) **Wenn eine zuständige Behörde, benannte Stelle oder andere Einrichtung, die eine Warnmeldung im Sinne des Artikels 27 Absatz 1 oder 2 abgibt, feststellt, dass sich eine nach Artikel 26 oder Artikel 27 von ihr abgegebene Warnmeldung über einen Verstoß später als unbegründet erwiesen hat, zieht sie diese Warnmeldung zurück. Die Kommission löscht die relevanten Informationen unverzüglich aus der Datenbank und informiert die Beteiligten über die Gründe für diese Maßnahme.**

Die Daten über einen Verstoß werden **in der elektronischen Datenbank nicht länger gespeichert, als es für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet wurden, erforderlich ist, jedoch nicht länger als fünf Jahre ab dem Tag**, an dem

- a) eine ersuchte Behörde der Kommission nach Artikel 12 Absatz 2 die Einstellung eines Verstoßes innerhalb der Union meldet;
- b) der **Koordinator den Abschluss der koordinierten Aktion** nach Artikel 22 Absatz 1 **■** meldet; oder
■
- c) in allen anderen Fällen die Informationen in die Datenbank eingegeben wurden.

(4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte **zur Festlegung der praktischen und operativen Modalitäten für die Funktionsweise** der elektronischen Datenbank. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 38 Absatz 2 erlassen.

Artikel 36

Verzicht auf die Erstattung von Auslagen

- (1) Die Mitgliedstaaten verzichten auf alle Forderungen auf Erstattung von Auslagen, die in Anwendung dieser Verordnung entstanden sind.
- (2) **Ungeachtet des Absatzes 1** haftet **in Bezug auf Durchsetzungsersuchen nach Artikel 12** der Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde für Kosten und Verluste, die infolge von Maßnahmen entstanden sind, die von einem Gericht bei der Beurteilung des Vorliegens des entsprechenden Verstoßes zurückgewiesen und als unbegründet angesehen wurden.

Artikel 37

Prioritätensetzung bei der Durchsetzung

(1) **Bis zum ... [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle zwei Jahre** tauschen die Mitgliedstaaten **untereinander und mit** der Kommission **Informationen über ihre Durchsetzungsprioritäten bei der Anwendung dieser Verordnung** aus.

Diese Informationen umfassen

- a) Informationen über Markttrends, die die Verbraucherinteressen in **dem betreffenden** Mitgliedstaat **und** in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen **könnten**;
- b) eine Übersicht über Maßnahmen, **die** nach dieser Verordnung **in den vorangegangenen zwei Jahren durchgeführt wurden, insbesondere Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den weitverbreiteten Verstößen**;
- c) **die Statistiken, die durch Warnmeldungen nach Artikel 26 ausgetauscht werden**;
- d) **die vorläufigen** Schwerpunkte für die Durchsetzung des **Unionsrechts** zum Schutz der Verbraucherinteressen für die nächsten zwei Jahre in dem **betreffenden** Mitgliedstaat; **und**
- e) die vorgeschlagenen Schwerpunkte für die Durchsetzung des **Unionsrechts** zum Schutz der Verbraucherinteressen **für die nächsten zwei Jahre**.

█

(2) Unbeschadet des Artikels 33 erstellt die Kommission alle zwei Jahre eine Übersicht über die Informationen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und c und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament hierüber.

(3) Im Fall des Eintretens wesentlich veränderter Umstände oder Marktbedingungen in den zwei Jahren nach der Einreichung ihrer letzten Durchsetzungsprioritäten aktualisieren die Mitgliedstaaten ihre Durchsetzungsprioritäten und unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission hierüber.

(4) Die Kommission fasst die von den Mitgliedstaaten nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgelegten Durchsetzungsprioritäten zusammen und erstattet dem in Artikel 38 Absatz 1 genannten Ausschuss jährlich Bericht, um die Prioritätensetzung bei den Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung zu erleichtern. Die Kommission tauscht ferner mit den Mitgliedstaaten bewährte Verfahren und Benchmarks aus, insbesondere zur Entwicklung von Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten.

I

KAPITEL VII
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 39

Benachrichtigungen

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut aller Bestimmungen des nationalen Rechts mit, die sie in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen erlassen, sowie den Wortlaut aller Abkommen – außer solcher, die sich auf Einzelfälle beziehen –, die sie in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen schließen.

Artikel 40

Berichterstattung

(1) Bis zum ... [**fünf** Jahre nach dem Inkrafttreten **dieser Verordnung**] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.

(2) *Dieser* Bericht enthält eine Evaluierung der Anwendung dieser Verordnung, einschließlich einer Bewertung der Wirksamkeit der Durchsetzung des **Unionsrechts** zum Schutz der Verbraucherinteressen nach dieser Verordnung, **insbesondere in Bezug auf die Befugnisse der zuständigen Behörden gemäß Artikel 9; ferner wird darin insbesondere geprüft** **■**, wie sich die Einhaltung des **Unionsrechts** zum Schutz der Verbraucherinteressen durch Unternehmer in wichtigen, durch den grenzüberschreitenden Handel betroffenen Verbrauchermärkten entwickelt hat.

Diesem Bericht wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.

Artikel 41

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 wird mit Wirkung vom ...[24 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] aufgehoben.

Artikel 42

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab ... [**24 Monate** nach dem Inkrafttreten **dieser Verordnung**].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

In Artikel 3 Nummer 1 genannte Richtlinien und Verordnungen

1. Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29)
2. Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27)
3. Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12)
4. Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 7.7.2000, S. 1)
5. Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67): Artikel 86 bis 100
6. Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37): Artikel 13

7. Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16)
8. Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1)
9. Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22)
10. Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1)
11. Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21): Artikel 1, Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 4 bis 8

12. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36): Artikel 20
13. Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14)
14. Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66)
15. Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3): Artikel 22, 23 und 24
16. Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 10)
17. Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1): Artikel 9, 10, 11 und Artikel 19 bis 26

18. Verordnung (EG) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1)
19. Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1)
20. Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64)
21. Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63):
Artikel 13
22. **Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1): Artikel 14**

23. Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34): Artikel 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22 und 23, Kapitel 10 sowie Anhänge I und II
24. Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214): Artikel 3 bis 18 und Artikel 20 Absatz 2
25. Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1)
26. **Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1)**



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0429

Zeitraum für den Erlass delegierter Rechtsakte *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU hinsichtlich des Zeitraums für den Erlass delegierter Rechtsakte (COM(2017)0136 – C8-0116/2017 – 2017/0060(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0136),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0116/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 5. Juli 2017¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A8-0332/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

¹ ABl. C 345 vom 13.10.2017, S. 67.

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2017)0060

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. November 2017 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU hinsichtlich des Zeitraums für den Erlass delegierter Rechtsakte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 345 vom 13.10.2017, S. 67.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. November 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sieht die Ausarbeitung von Spezifikationen für vorrangige Maßnahmen in vorrangigen Bereichen vor.
- (2) Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2010/40/EU hat die Kommission vier delegierte Rechtsakte im Zusammenhang mit vorrangigen Maßnahmen gemäß der Richtlinie erlassen. Sie betreffen vor allem eCall und Mechanismen für die Weitergabe von Daten zur Erleichterung des elektronischen Datenaustauschs zwischen den zuständigen Behörden, Akteuren und den Anbietern von Diensten einschlägiger Intelligenter Verkehrssysteme (IVS). Es besteht Bedarf an weiteren delegierten Rechtsakten für Maßnahmen, die noch getroffen werden müssen und in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/40/EU fallen.
- (3) Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2010/40/EU läuft die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass der in Artikel 7 der Richtlinie genannten delegierten Rechtsakte am 27. August 2017 ab.

¹ Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1).

- (4) Um die Ziele der Richtlinie 2010/40/EU zu verwirklichen, sollte der Kommission für einen zusätzlichen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 27. August 2017 die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte **über die Spezifikationen** zu erlassen, **die erforderlich sind, um für die vorrangigen Maßnahmen die Kompatibilität, Interoperabilität und Kontinuität der Einführung und des Betriebs von IVS zu gewährleisten**. Dieser Zeitraum sollte sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge verlängern, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S.1.

Artikel 1

Die Richtlinie 2010/40/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass **delegierter** Rechtsakte wird der Kommission **unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen** übertragen.
2. **Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 27. August 2017 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**
3. **Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in ihm angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.**
4. **Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.**
5. **Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.**
6. **Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 angenommen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine**

Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

2. *Die Artikel 13 und 14 werden gestrichen.*

3. *Artikel 17 Absatz 5 erhält folgende Fassung:*

„5. Die Kommission nimmt gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren bis zum 27. Februar 2011 ein Arbeitsprogramm an. In dem Arbeitsprogramm werden Ziele und Fristen für seine jährliche Durchführung genannt und die gegebenenfalls notwendigen Anpassungen vorgeschlagen.

Die Kommission aktualisiert bis zum[12 Monate nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses] sowie vor jeder Verlängerung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte um fünf Jahre gemäß Artikel 12 Absatz 2 das Arbeitsprogramm, das mit den Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 3 in Zusammenhang steht.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ... am ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0437

Schutz gegen gedumpte und subventionierte Einfuhren aus nicht zur EU gehörenden Ländern *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (COM(2016)0721 – C8-0456/2016 – 2016/0351(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0721),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0456/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Mai 2016 zum Marktwirtschaftsstatus Chinas¹,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 11. Oktober 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0236/2017),

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0223.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0351

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. November 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der **Europäischen** Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. November 2017.*

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2016/1036¹ haben **das Europäische Parlament und der Rat** eine gemeinsame Regelung für den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus **Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Union sind**, erlassen.
- (2) **Artikel 2 Absatz 7** der Verordnung (EU) 2016/1036 ist **die** Grundlage, **auf der** der Normalwert bei Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft ermittelt werden sollte. Angesichts der Entwicklung bei bestimmten Ländern ist es angezeigt, ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] den Normalwert auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/1036 **in der durch diese Verordnung geänderten Fassung** zu ermitteln. Bei Ländern, die zum Zeitpunkt der Einleitung einer Untersuchung keine **Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO)** sind und in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 **des Europäischen Parlaments und des Rates**² aufgeführt sind, sollte der Normalwert **nach einer besonderen für diese Länder konzipierten Methode** ermittelt werden. Die Feststellung, ob es sich bei einem WTO-Mitglied um ein Land mit Marktwirtschaft handelt oder nicht, **und die Bedingungen, die in den Protokollen und sonstigen Instrumenten festgelegt sind, nach denen die Länder dem am 15. April 1994 unterzeichneten Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation**³ beigetreten sind, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

¹ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21).

² Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33).

³ **ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 3.**

(3) In Anbetracht der in vergangenen Verfahren gewonnenen Erfahrungen empfiehlt es sich klarzustellen, unter welchen Umständen davon ausgegangen werden kann, dass nennenswerte Verzerrungen bestehen, die das freie Spiel der Marktkräfte erheblich beeinträchtigen. Insbesondere sollte verdeutlicht werden, dass **dies** dann **der Fall ist**, wenn sich die gemeldeten Preise oder Kosten, einschließlich der **Rohstoff- und Energiekosten**, nicht aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben, weil sie von **erheblichen** staatlichen Eingriffen beeinflusst sind. Außerdem sollte deutlich gemacht werden, dass bei der **Beurteilung der Frage, ob nennenswerte Verzerrungen vorliegen**, unter anderem die möglichen Auswirkungen **eines oder mehrerer der folgenden** Sachverhalte berücksichtigt werden **sollten**: Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird; staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen; staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird;

Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts; verzerrte Lohnkosten; Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren.

(4) **Die Kommission sollte Berichte über nennenswerte Verzerrungen, die zu einer Antidumpinguntersuchung führen könnten, erstellen, öffentlich zugänglich machen und regelmäßig aktualisieren, wobei in ihnen Marktgegebenheiten beschrieben werden**, die in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche in Bezug auf diese **Situationen herrschen. Diese** Berichte **sollten** mit den **ihnen** zugrunde liegenden Beweisen in das Dossier jeder Untersuchung aufgenommen werden **■**, die sich auf das betreffende Land oder die betreffende Branche bezieht. **Bei diesen Untersuchungen sollten** interessierte Parteien ausreichend Gelegenheit erhalten **■**, zu **den Berichten** und den **ihnen** zugrunde liegenden Beweisen **■** Stellung zu nehmen. **Bei der Beurteilung der Frage, ob nennenswerte Verzerrungen vorliegen, sollten gegebenenfalls die einschlägigen internationalen Normen, zu denen die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und die einschlägigen multilateralen Umweltübereinkommen gehören, berücksichtigt werden.**

- (5) **Die Kosten werden** normalerweise anhand der Aufzeichnungen des untersuchten Ausführers und Herstellers berechnet **■**. Wenn es jedoch im Ausfuhrland nennenswerte **direkte oder indirekte** Verzerrungen gibt und die Kosten, die sich in den Aufzeichnungen der betroffenen Partei widerspiegeln, daher künstlich niedrig sind, können diese Kosten berichtigt oder auf jeder angemessenen Grundlage ermittelt werden, darunter Informationen aus anderen repräsentativen Märkten, die Weltmarktpreise und internationale Vergleichswerte. **Es können auch Inlandskosten verwendet werden, allerdings nur sofern anhand zutreffender und geeigneter Beweise positiv festgestellt wird, dass sie nicht verzerrt sind.**
- (6) **Wenn die Daten aus repräsentativen Drittländern stammen und die Kommission ermitteln muss, ob Sozial- und Umweltschutz in diesen Ländern angemessen sind, so ist es erforderlich, dass die Kommission prüft, ob diese Länder die grundlegenden Übereinkommen der IAO und die einschlägigen multilateralen Umweltübereinkommen einhalten.**
- (7) **Wenn ein Teil der Kosten eines Ausführers und Herstellers verzerrt ist, auch wenn ein Input aus unterschiedlichen Quellen bezogen wird, sollte dieser Teil der Kosten durch unverzerrte Kosten ersetzt werden.** In Anbetracht der in vergangenen Verfahren gewonnenen Erfahrungen sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass bei der **Feststellung, ob in einem Drittland erhebliche Verzerrungen bestehen**, alle einschlägigen Beweise, **die die auf dem Inlandsmarkt der Ausführer und Hersteller aus diesem Land herrschenden Umstände betreffen und** die in das Dossier aufgenommen wurden und zu denen die interessierten Parteien Stellung nehmen konnten, **wozu auch eine Möglichkeit für diese Ausführer und Hersteller gehört, schlüssig nachzuweisen, dass ihre Inlandskosten unverzerrt sind**, gebührend berücksichtigt werden sollten **■**. **Sofern verfügbar, gehören zu diesen Beweisen einschlägige Berichte. Hinweise auf nennenswerte Verzerrungen können auch durch alle einschlägigen Interessenträger vorgelegt werden, zu denen auch Wirtschaftszweige der Union und Gewerkschaften gehören. Derartige Hinweise und das Erfordernis, zu verhindern, dass durch den Einsatz des Antidumpinginstruments zusätzliche Lasten für Wirtschaftszweige der Union entstehen, insbesondere angesichts der Besonderheiten von kleinen und mittleren Unternehmen hinsichtlich Wirtschaft und Handel, sollten berücksichtigt werden, wenn über die Vorbereitung oder Aktualisierung der einschlägigen Berichte entschieden wird.**

- (8) In Bezug auf die in der Ausgangsuntersuchung angewandte und in Überprüfungen anzuwendende Methodik gilt Artikel 11 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2016/1036. In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, dass bei der Prüfung, ob es Hinweise auf eine Änderung der Umstände gibt, alle einschlägigen Beweise, die in das Dossier aufgenommen wurden und zu denen die interessierten Parteien Stellung nehmen konnten, gebührend berücksichtigt werden sollten, und zwar einschließlich der jeweiligen Berichte über die auf dem Inlandsmarkt der Ausführer und Hersteller herrschenden Umstände sowie der den Berichten zugrunde liegenden Beweise.
- (9) **In Ermangelung** anderer besonderer Übergangsbestimmungen zur Regelung des Sachverhalts sollte vorgesehen werden, dass diese Verordnung auf alle Entscheidungen über die Einleitung von Verfahren Anwendung findet sowie auf alle Verfahren, einschließlich Ausgangsuntersuchungen und Überprüfungen, die ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eingeleitet werden, und zwar vorbehaltlich des Artikels 11 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2016/1036. Da es keine **anderen besonderen Übergangsbestimmungen** zur Regelung des Sachverhalts gibt, sollte ferner im Wege einer besonderen Übergangsbestimmung **für bestehende Maßnahmen** im Fall des Übergangs von der Berechnung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 7 **der Verordnung (EU) 2016/1036** zur

Berechnung des Normalwerts nach **der Methode gemäß der Verordnung (EU) 2016/1036 in der durch diese Verordnung geänderten Fassung die ursprüngliche Methode weiterhin bis zur Einleitung der** ersten Auslaufüberprüfung nach einem solchen Übergang Anwendung finden. Zur Verringerung des Risikos einer Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung sollte bei Überprüfungen nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1036 ebenso verfahren werden. Des Weiteren sollte darauf hingewiesen werden, dass der Übergang von der Berechnung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 7 zur Berechnung des Normalwerts nach **der Methode gemäß der Verordnung (EU) 2016/1036 in der durch diese Verordnung geänderten Fassung** für sich genommen keine ausreichenden Beweise im Sinne des Artikels 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1036 darstellt. Mit diesen Übergangsbestimmungen soll eine Lücke geschlossen werden, die ansonsten zu Rechtsunsicherheit führen könnte, sollen interessierte Parteien ausreichend Gelegenheit erhalten, sich an das Auslaufen der alten und das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen anzupassen, und soll die wirksame, ordnungsgemäße und billige Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1036 erleichtert werden.

- (10) Mit der Verordnung (EU) 2016/1037¹ haben das Europäische Parlament **und der Rat** eine gemeinsame Regelung für den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus Ländern, **die nicht Mitgliedstaaten der Union sind**, erlassen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das tatsächliche Ausmaß der Subventionierung für gewöhnlich erst im Laufe der jeweiligen Untersuchung zutage tritt. Insbesondere wird häufig festgestellt, dass untersuchte Ausführer von Subventionen profitieren, deren Existenz vor der Durchführung der Untersuchung bei vernünftiger Betrachtung nicht erkennbar war. Es sollte klargestellt werden, dass die Kommission in dem Fall, dass solche Subventionen im Laufe einer Untersuchung oder Überprüfung festgestellt werden, dem betreffenden Ursprungs- und/oder Ausfuhrland zusätzliche Konsultationen zu diesen während der Untersuchung festgestellten Subventionen anbieten sollte. Da es keine besonderen Übergangsbestimmungen zur Regelung des Sachverhalts gibt, sollte vorgesehen werden, dass diese Verordnung auf alle Entscheidungen über die Einleitung von Verfahren Anwendung findet sowie auf alle Verfahren, einschließlich Ausgangsuntersuchungen und Überprüfungen, die ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eingeleitet werden.
- (11) Die Verordnungen (EU) 2016/1036 und (EU) 2016/1037 sollten daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55).

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2016/1036 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(6a) a) Wird bei der Anwendung dieser **■** oder einer anderen einschlägigen Bestimmung dieser Verordnung festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil **in diesem Land** nennenswerte Verzerrungen **im Sinne von Buchstabe b** bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt, **und zwar nach den nachstehenden Vorschriften.**

Die Kommission kann unter anderem die folgenden Quellen **heranziehen:**

- entsprechende Herstell- und Verkaufskosten in einem geeigneten repräsentativen Land mit einem dem Ausfuhrland ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand, vorausgesetzt die jeweiligen Daten sind ohne Weiteres verfügbar; **gibt es mehr als ein derartiges Land, werden gegebenenfalls Länder bevorzugt, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht;**

- *falls sie dies für angemessen hält, auf internationaler Ebene gewonnene, unverzerrte Preise, Kosten oder Vergleichswerte, sowie*
- *Inlandskosten, jedoch nur sofern anhand zutreffender und geeigneter Beweise, unter anderem im Rahmen der unter Buchstabe c festgelegten Bestimmungen über interessierte Parteien, positiv festgestellt wird, dass sie nicht verzerrt sind.*

Unbeschadet des Artikels 17 wird diese Bewertung für jeden Ausführer und Hersteller einzeln durchgeführt.

Der rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen **unverzerrten und** angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten.

- b) **Nennenswerte** Verzerrungen *sind Verzerrungen, die eintreten*, wenn sich die gemeldeten Preise oder Kosten, einschließlich der **Rohstoff- und Energiekosten**, nicht aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben, weil sie von **erheblichen** staatlichen Eingriffen beeinflusst sind. Bei der **Beurteilung der Frage**, ob nennenswerte Verzerrungen vorliegen, **werden** unter anderem die möglichen Auswirkungen **von einem oder mehreren der folgenden** Sachverhalte berücksichtigt:
- Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird;
 - staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen;
 - staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird;
 - **Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts;**
 - **verzerrte Lohnkosten;**
 - Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen **oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren.**

- c) **Wenn die Kommission fundierte Hinweise darauf hat, dass in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche in diesem Land möglicherweise nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b vorliegen, und wenn es für die wirksame Anwendung dieser Verordnung angemessen ist, erstellt die Kommission einen Bericht, in dem die Marktgegebenheiten gemäß Buchstabe b in diesem Land oder dieser Branche beschrieben werden, macht ihn öffentlich zugänglich und aktualisiert ihn regelmäßig. Diese Berichte werden mit den ihnen zugrunde liegenden Beweisen in das Dossier jeder Untersuchung aufgenommen** ■, die sich auf das betreffende Land oder die betreffende Branche bezieht. Die interessierten Parteien erhalten ausreichend Gelegenheit, den Bericht und die ihm zugrunde liegenden Beweise bei jeder Untersuchung, in der der betreffende Bericht oder die betreffenden Beweise verwendet werden, **zu widerlegen**, zu ergänzen, dazu Stellung zu nehmen oder sich darauf zu stützen. Bei **der Beurteilung der Frage, ob nennenswerte Verzerrungen vorliegen, berücksichtigt die Kommission** alle einschlägigen Beweise, **die sich im Dossier der Untersuchung befinden**.
- d) Bei Stellung eines Antrags nach Artikel 5 oder eines Überprüfungsantrags nach Artikel 11 können sich Wirtschaftszweige der Union **für die Rechtfertigung der Berechnung des Normalwerts auf die Beweise in dem** unter Buchstabe c genannten Bericht stützen, **wenn dies dem Beweisstandard gemäß Artikel 5 Absatz 9 entspricht**.

- e) ***Stellt die Kommission fest, dass genügend Beweise gemäß Artikel 5 Absatz 9 für nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b dieses Absatzes vorliegen, und beschließt sie, auf dieser Grundlage eine Untersuchung einzuleiten, so wird diese Tatsache in der Einleitungsbekanntmachung genannt. Die Kommission holt die Daten ein, die für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts nach Buchstabe a dieses Absatzes erforderlich sind.***

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien werden ***unverzüglich*** nach der Einleitung über die relevanten Quellen unterrichtet, die die Kommission für die Zwecke ***der Ermittlung des Normalwerts nach Buchstabe a*** dieses Absatzes zu verwenden beabsichtigt, und erhalten eine Frist von 10 Tagen zur Stellungnahme. Zu diesem Zweck wird den interessierten Parteien unbeschadet des Artikels 19 Zugang zum Dossier gewährt, ***das alle*** Beweise ***umfasst***, auf die sich die Untersuchungsbehörde stützt. ***Beweise für nennenswerte Verzerrungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Rahmen der Untersuchung rechtzeitig gemäß Artikel 6 Absatz 8 überprüft werden können.***“

2. Artikel 2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Im Fall von Einfuhren aus Ländern, die zum Zeitpunkt der Untersuchungseinleitung keine WTO-Mitglieder sind und in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ aufgeführt sind, erfolgt die Ermittlung des Normalwerts auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem **geeigneten repräsentativen Land** oder des Preises, zu dem die Ware aus einem solchen Drittland in andere Länder einschließlich der Union verkauft wird; falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung auf jeder anderen angemessenen Grundlage, einschließlich des für die gleichartige Ware in der Union tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises, der erforderlichenfalls um eine angemessene Gewinnspanne gebührend berichtigt wird.

Das geeignete repräsentative Land wird auf vertretbare Weise unter gebührender Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Auswahl zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen **und insbesondere der durch mindestens einen Ausführer und Hersteller in diesem Land geleisteten Zusammenarbeit** ausgewählt. **Gibt es mehr als ein derartiges Land, werden gegebenenfalls Länder bevorzugt, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.** Ferner werden die Terminzwänge berücksichtigt. Es wird, soweit angemessen, ein **geeignetes repräsentatives Land** herangezogen, das Gegenstand der gleichen Untersuchung ist. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien werden **unverzüglich** nach der Einleitung der Untersuchung über die Wahl des **Landes** unterrichtet und erhalten eine Frist zur Stellungnahme von 10 Tagen.“

¹ Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33).

3. **■** In Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 **wird folgender Unterabsatz angefügt:**

„Wenn bestehende Antidumpingmaßnahmen auf der Berechnung des Normalwerts nach **■** Artikel 2 Absatz 7 **in der Fassung, die am [Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] in Kraft war, beruhen, ersetzt die Methode** nach Artikel 2 Absätze 1 bis 6a **die ursprüngliche Methode, die für die Ermittlung des Normalwerts angewandt wurde, erst ab dem Tag, an dem** die erste Auslaufüberprüfung **dieser Maßnahmen nach dem ... [Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]** eingeleitet wird. **Im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 bleiben diese Maßnahmen bis zum Abschluss der Überprüfung in Kraft.“**

4. In Artikel 11 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wenn bestehende Antidumpingmaßnahmen auf der Berechnung des Normalwerts nach **■** Artikel 2 Absatz 7 **in der Fassung, die am [Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] in Kraft war, beruhen, ersetzt die Methode** nach Artikel 2 Absätze 1 bis 6a **die ursprüngliche Methode, die für die Ermittlung des Normalwerts angewandt wurde, erst nach dem Tag, an dem** die erste Auslaufüberprüfung **dieser Maßnahmen nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]** eingeleitet wird. **Im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 bleiben diese Maßnahmen bis zum Abschluss der Überprüfung in Kraft.“**

5. In Artikel 11 Absatz 9 wird **folgender Unterabsatz** angefügt:

„In Bezug auf die Umstände, die für die Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 maßgeblich sind, werden alle einschlägigen Beweise, die in das Dossier aufgenommen wurden und zu denen die interessierten Parteien Stellung nehmen konnten, gebührend berücksichtigt, und zwar einschließlich der jeweiligen Berichte über die auf dem Inlandsmarkt der Ausführer und Hersteller herrschenden Umstände sowie der den Berichten zugrunde liegenden Beweise.“

6. **Artikel 23 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 23

Berichterstattung und Information

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen im Sinne des Artikels 19 einen jährlichen Bericht über die Anwendung und Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält Informationen über die Anwendung vorläufiger und endgültiger Maßnahmen, die Einstellung von Untersuchungen ohne die Einführung von Maßnahmen, die Wiederaufnahme von Untersuchungen, Überprüfungen, nennenswerte Verzerrungen, Kontrollbesuche und die Tätigkeiten der verschiedenen Gremien, die für die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung und der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung verantwortlich sind.

- (2) **Das Europäische Parlament kann die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären. Es kann der Kommission auch, unter anderem auf der Grundlage des Berichts nach Absatz 1 und der Erörterung und Klärung nach diesem Absatz, relevante Überlegungen und Tatsachen übermitteln.**
- (3) Der Bericht wird von der Kommission spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt hat, öffentlich zugänglich gemacht.“

Artikel 2

In Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/1037 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Kommission bietet dem betreffenden Ursprungs- und/oder Ausfuhrland darüber hinaus Konsultationen zu weiteren Subventionen an, die im Laufe der Untersuchung festgestellt wurden. In solchen Fällen übermittelt die Kommission dem Ursprungs- und/oder Ausfuhrland eine Zusammenfassung der wesentlichen Punkte zu weiteren Subventionen, und zwar insbesondere bezüglich der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Elemente. Sind die zusätzlichen Subventionen von der Einleitungsbekanntmachung nicht erfasst, wird die Einleitungsbekanntmachung geändert und die geänderte Fassung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. **Alle** interessierten Parteien **erhalten zusätzliche und ausreichende Zeit** zur Stellungnahme **■**.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Verordnung findet auf alle Entscheidungen über die Einleitung von Verfahren Anwendung sowie auf alle Verfahren, einschließlich Ausgangsuntersuchungen und Überprüfungen, die ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Erklärung der Kommission zum Übergang

Die Kommission erinnert daran, dass der Wirtschaftszweig der Union mit der neuen Methodik weiterhin vor unfairen Handelspraktiken geschützt werden soll. Dies gilt insbesondere für Handelspraktiken, die auf erhebliche Marktverzerrungen zurückzuführen sind. Diesbezüglich wird die Kommission sicherstellen, dass – insbesondere im Zusammenhang mit möglichen nach dem Inkrafttreten der neuen Methodik gestellten Anträgen auf Auslaufüberprüfung – für den Wirtschaftszweig der Union keine zusätzliche Belastung entsteht, wenn er im Rahmen des Antidumping-Instruments um Schutz ersucht.

Erklärung der Kommission zu Artikel 23 und Interaktion mit dem Europäischen Parlament und dem Rat

Die Kommission wird das Europäische Parlament und den Rat informieren, wenn sie beabsichtigt, einen Bericht nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung zu erstellen oder zu aktualisieren. Informieren das Europäische Parlament oder der Rat die Kommission darüber, dass ihrer Ansicht nach die Bedingungen für die Erstellung oder Aktualisierung eines Berichts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung erfüllt sind, wird die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen und das Europäische Parlament und den Rat entsprechend informieren.

Erklärung der Kommission zu den Berichten nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung.

Die Kommission wird die in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung vorgesehene Möglichkeit, Berichte zu erheblichen Verzerrungen zu erstellen, rasch nutzen, damit interessierten Parteien diese Berichte zur Verfügung stehen, wenn sie Beiträge zum Verfahren vorbereiten, für die Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gelten könnte. Sie wird interessierten Parteien Orientierungshilfen zur Verwendung der Berichte an die Hand geben.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0423

Rettung von Menschenleben: Mehr Fahrzeugsicherheit in der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2017 zu dem Thema „Rettung von Menschenleben: Mehr Fahrzeugsicherheit in der EU“ (2017/2085(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission mit dem Titel „Rettung von Menschenleben: Mehr Fahrzeugsicherheit in der EU – Berichterstattung über die Überwachung und Bewertung fortschrittlicher Systeme für die Fahrzeugsicherheit sowie ihrer Kosteneffizienz und Machbarkeit mit Hinblick auf die Überarbeitung der Verordnungen über die allgemeine Fahrzeugsicherheit und den Schutz von Fußgängern und anderen schwächeren Straßenverkehrsteilnehmern“ (COM(2016)0787) und auf die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/102/EG und 2005/66/EG²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von

¹ ABl. L 200 vom 30.11.2009, S. 1.

² ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 1.

³ ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 134.

Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte¹,

- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/719 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. September 2015 zur Umsetzung des Weißbuchs Verkehr von 2011: Bestandsaufnahme und künftiges Vorgehen im Hinblick auf nachhaltige Mobilität⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Mai 2017 zum Straßenverkehr in der Europäischen Union⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Juli 2013 zu dem Thema „Straßenverkehrssicherheit 2011–2020 – Erste Meilensteine auf dem Weg zu einer Strategie zur Vermeidung von Verletzungen“⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. September 2011 zur europäischen Straßenverkehrssicherheit 2011–2020⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2011 zu dem Thema „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Wege zu einem wettbewerbsfähigen und ressourcenschonenden Verkehrssystem“⁸,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine europäische Strategie für Kooperative Intelligente Verkehrssysteme – ein Meilenstein auf dem Weg zu einer kooperativen, vernetzten und automatisierten Mobilität“ (COM(2016)0766),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein europäischer Raum der Straßenverkehrssicherheit: Leitlinien für die Politik im Bereich der Straßenverkehrssicherheit 2011–2020“ (COM(2010)0389),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „CARS 2020: Ein Aktionsplan für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Automobilindustrie in Europa“ (COM(2012)0636),

¹ ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 9.

² ABl. L 115 vom 6.5.2015, S. 1.

³ ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77.

⁴ ABl. C 316 vom 22.9.2017, S. 155.

⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0228.

⁶ ABl. C 75 vom 26.2.2016, S. 49.

⁷ ABl. C 56 E vom 26.2.2013, S. 54.

⁸ ABl. C 168 E vom 14.6.2013, S. 72.

- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission mit dem Titel „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“ (COM(2011)0144),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission mit dem Titel „Benefit and feasibility of a range of new technologies and unregulated measures in the field of vehicle occupant safety and protection of vulnerable road users“, der vom Transport Research Laboratory erstellt und am 26. März 2015 veröffentlicht wurde,
 - unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „On the Implementation of objective 6 of the European Commission’s policy orientations on road safety 2011–2020 – First milestone towards an injury strategy“ („Zur Verwirklichung von Ziel 6 der Leitlinien der Kommission für die Politik im Bereich der Straßenverkehrssicherheit 2011–2020 – ein erster Meilenstein auf dem Weg zu einer Strategie zur Verhütung von Verletzungen“) (SWD(2013)0094),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Juni 2017 zur Straßenverkehrssicherheit zur Unterstützung der Erklärung von Valletta vom März 2017,
 - unter Hinweis auf das von der Kommission am 31. Mai 2017 veröffentlichte Paket „Europa in Bewegung“, das acht Rechtsetzungsinitiativen mit besonderem Augenmerk auf den Straßenverkehr umfasst,
 - unter Hinweis auf die die Resolution 70/260 der UN-Generalversammlung vom 15. April 2016 zur Verbesserung der weltweiten Verkehrssicherheit,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0330/2017),
- A. in der Erwägung, dass jährlich ca. 25 500 Menschen auf Europas Straßen ihr Leben verlieren und ca. 135 000 schwer verletzt werden, sodass mehr sowie effizientere Maßnahmen in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten erforderlich sind, um das Vision-Zero-Ziel von null Verkehrstoten zu verwirklichen;
- B. in der Erwägung, dass die Straßenverkehrssicherheit von drei Faktoren abhängt: dem Fahrzeug, der Infrastruktur und dem Fahrverhalten, und dass daher in allen drei Bereichen Maßnahmen erforderlich sind, um die Straßenverkehrssicherheit zu erhöhen und im Bereich der aktiven und passiven Fahrzeugsicherheit wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollten;
- C. in der Erwägung, dass das Durchschnittsalter von Pkw, leichten Nutzfahrzeugen und Lkw in der Europäischen Union stetig ansteigt und derzeit bei über zehn Jahren liegt; in der Erwägung, dass sich das Alter des Fahrzeugs unmittelbar auf die durch einen Straßenverkehrsunfall verursachten Folgen und Verletzungen auswirkt;
- D. in der Erwägung, dass Fahrerassistenzsysteme die Fahrzeuge sicherer machen und überdies Personen mit eingeschränkter Mobilität und älteren Menschen eine sichere und aktive Teilnahme am Straßenverkehr ermöglichen;

- E. in der Erwägung, dass durch intelligente Fahrsysteme Verkehrsstaus verringert werden, der Fahrer vor Gefahren auf seiner Strecke gewarnt und somit dazu beigetragen wird, das Unfallrisiko zu verringern;
- F. in der Erwägung, dass der Übergang zu vollautonom fahrenden Fahrzeugen schnell vorangeht und dass die Straßenverkehrssicherheit generell ein dringendes Anliegen ist, sodass eine überarbeitete Fassung der Allgemeinen Sicherheitsverordnung spätestens im ersten Quartal 2018 von der Kommission vorgelegt werden muss; in der Erwägung, dass jegliche weitere Verzögerung in keinem Fall hinnehmbar wäre;
- G. in der Erwägung, dass 38 % aller tödlichen Unfälle in städtischen Gebieten zu verzeichnen sind und dass häufig schwächere Straßenverkehrsteilnehmer daran beteiligt sind, weshalb die Mitgliedstaaten schwächere Verkehrsteilnehmer bei der städtischen Verkehrsplanung berücksichtigen und in Bezug auf Verkehrsträger wie Autos und Busse besser behandeln sollten; in der Erwägung, dass die Kommission ihre Überarbeitung der Verordnung über den Schutz der Fußgänger vorlegen sollte;
- H. in der Erwägung, dass zwischen der Straßenverkehrssicherheit und den Arbeitsbedingungen der beruflichen Verkehrsteilnehmer eine eindeutige Verbindung besteht;

Allgemeine Forderungen

1. betont, dass die Mitgliedstaaten effiziente und regelmäßige Kontrollen der Fahrer durchführen sollten, weil die Hauptursachen von Unfällen nach wie vor den Fahrbedingungen nicht angemessene, überhöhte Geschwindigkeit, Ablenkung, Alkohol bzw. Drogen am Steuer und Übermüdung sind, und fordert deshalb
 - a) von der Kommission, einen Prozentsatz für die Anzahl der zu kontrollierenden Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M1 und N1 festzusetzen;
 - b) von der Kommission, strengere Kontrollen der ordnungsgemäßen Durchsetzung der jeweils maximal zulässigen Arbeitszeit und der Ruhezeiten der Berufskraftfahrer einzuführen;
 - c) von den Mitgliedstaaten, den Austausch bewährter Verfahren, vor allem auch bezüglich intelligenter Durchsetzungsstrategien, auszubauen und abschreckende Strafen für Zuwiderhandelnde vorzusehen;
2. stellt fest, dass etwa 25 % der Gesamtzahl der Verkehrstoten in der EU dem Alkoholkonsum zuzuschreiben sind; fordert die Kommission daher auf, den möglichen Mehrwert einer EU-weit harmonisierten Höchstgrenze von 0,0 ‰ für die Blutalkoholkonzentration von Fahranfängern in den ersten beiden Jahren und Berufskraftfahrern zu bewerten, und begrüßt die Nulltoleranzpolitik für Alkohol am Steuer in manchen Mitgliedstaaten;
3. fordert die Kommission angesichts der Tatsache, dass der maltesische Ratsvorsitz am 29. März 2017 die Erklärung von Valletta zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit abgegeben hat, auf, neue Zielvorgaben zur Halbierung der Zahl der Schwerverletzten auf den Straßen der EU in ihre neue Straßenverkehrssicherheitsstrategie für das Jahrzehnt 2020–2030 aufzunehmen;

4. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Straßeninfrastruktur durch regelmäßige und wirksame Instandhaltung – einschließlich der Verkehrsschilder und Fahrsignalanlagen und Verbesserungen, die dem Verkehrsvolumen entsprechen –, maßgeblich zu verbessern und innovative Maßnahmen einzuführen, mit denen für die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit von Fahrerassistenzsystemen und die Verbesserung ihrer Interoperabilität gesorgt wird, was zu einer sogenannten intelligenten Infrastruktur führt; fordert die Kommission auf, einen Mechanismus zu schaffen, um dafür zu sorgen, dass die europäische Straßeninfrastruktur in einem angemessenen Zustand bleibt;
5. stellt fest, dass durch Ausbauten der Infrastrukturen (beispielsweise bestimmte Arten von Leitplanken oder bestimmte Arten von Bremsschwellen) bestimmte Unfälle insbesondere für motorisierte Zweiräder verursacht oder verschlimmert werden; fordert daher die Kommission auf, Normungsmaßnahmen vorzuschlagen, mit denen sich die Nachteile solcher Ausbauten beheben lassen;
6. stellt fest, dass sich viele Fahrer nicht darüber im Klaren sind, dass auf Autobahnen eine Rettungsgasse gebildet werden muss und wie sie gebildet wird, und fordert daher die Europäische Kommission auf, einheitliche Standards für die Bildung solcher Rettungsgassen aufzustellen und eine europäische Sensibilisierungskampagne ins Leben zu rufen;
7. stellt fest, dass beinahe die Hälfte der bei Verkehrsunfällen tödlich verunglückten Fußgänger und Radfahrer über 65 Jahre alt ist und dass Straßenverkehrsunfälle die häufigste Todesursache unter jungen Menschen sind; fordert daher die Mitgliedstaaten auf, älteren Menschen und jungen Fahrern eine sicherere Teilnahme am Verkehr zu ermöglichen, indem sie Programme entwickeln, die hinreichend bekannt gemacht werden und mit denen altersspezifischen Unfallgefahren vorgebeugt wird;
8. stellt fest, dass die Opfer tödlicher Verkehrsunfälle in Stadtgebieten in 51 % der Fälle Fußgänger und Radfahrer sind, und fordert daher die Städte auf, in ihre Mobilitätspläne Zielvorgaben aufzunehmen, um die Zahl der Straßenverkehrsunfälle zu verringern; fordert die Mitgliedstaaten auch auf, die schwächeren Verkehrsteilnehmer stärker zu berücksichtigen, indem sie kritische Unfallschwerpunkte in Angriff nehmen und mehr sichere Fußgänger- und Fahrradinfrastrukturen bauen und instand halten oder die bestehende Infrastruktur ausbauen und modernisieren und auch für eine bessere Kennzeichnung sorgen; fordert die Kommission auf, mittels der Verfügbarkeit vorhandener Finanzierungssysteme und darüber hinaus weitere Maßnahmen auf EU-Ebene zu treffen, um flächendeckende Verbesserungen der Fahrradinfrastruktur zu fördern, und neue Technologien für aktive und passive Fahrzeugsicherheit vorzuschreiben, durch die insbesondere schwächere Verkehrsteilnehmer geschützt werden;
9. stellt fest, dass die Unkenntnis bzw. die Missachtung der Verkehrsregeln durch bestimmte Radfahrer manchmal zu Situationen führt, in denen die Sicherheit des Radfahrers selbst und der anderen Nutzer öffentlicher Straßen gefährdet sein kann; fordert die Kommission auf, über einen Vorschlag nachzudenken, der eine sicherere Nutzung des Fahrrads ermöglicht, sodass sich dieses harmonisch mit den anderen städtischen Verkehrsträgern verknüpfen lässt;
10. fordert Betreiber von intelligenten Verkehrssystemen (IVS) und öffentlichen Verkehrsmitteln auf, Technologien für Fahrzeuge weiterzuentwickeln, die die Fahrer

dazu bringen, bei der Einfahrt in städtische Gebiete auf sicherere Verkehrsträger umzusteigen;

11. stellt fest, dass neue Verkehrsmittel wie E-Bikes und andere elektrische Transportmittel immer beliebter werden; fordert deshalb die Kommission auf, die Anforderungen an die Sicherheit solcher Fahrzeuge unverzüglich zu untersuchen und unter Berücksichtigung der Subsidiarität Vorschläge für ihre sichere Einbindung in den Straßenverkehr zu unterbreiten;
12. stellt fest, dass durch die Entwicklung und die Anwendung von Sicherheitssystemen die Straßenverkehrssicherheit gewährleistet werden sollte und dass es hierzu eines gewissen Anpassungszeitraums bedarf; fordert daher die Kommission auf, die für ihre Entwicklung notwendige Zeit einzuplanen, ehe die entsprechenden technischen Rechtsvorschriften umgesetzt werden;
13. weist darauf hin, dass Kilometerstandsbruch nach wie vor ein unbewältigtes Problem ist, insbesondere auf dem Gebrauchtwagenmarkt, wie die Europäische Kommission in ihrer Studie über die Funktionsweise des Gebrauchtwagenmarkts aus Verbrauchersicht festgestellt hat; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Problem der Manipulierung oder Verfälschung von Kilometerzählern mit wirksamen Maßnahmen und Rechtsvorschriften anzugehen;
14. stellt fest, dass die Unfallgefahr umso höher ist, je mehr Fahrzeuge auf den Straßen unterwegs sind; fordert daher die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, kollektive und geteilte Mobilität insbesondere in städtischen Gebieten zu fördern, um die Fahrzeugflotte zu verkleinern, sowie Maßnahmen zu fördern, die dazu dienen, den Anteil von Fahrrädern und gewerblich betriebenen Fahrzeugen zu steigern;
15. weist darauf hin, dass die verbindlich vorgeschriebene Ausrüstung, die in einem Fahrzeug mitzuführen ist, von einem Mitgliedstaat zum anderen variiert, und fordert daher die Kommission auf, ein EU-weites verbindliches Verzeichnis der Gegenstände aufzustellen, die der Mitführungspflicht unterliegen sollten;
16. vertritt die Auffassung, dass die EU und ihre Forschungszentren bei der Entwicklung autonomer Fahrzeuge eine zentrale Rolle spielen sollten, weil diese die Automobilbranche, insbesondere hinsichtlich der Straßenverkehrssicherheit, revolutionieren werden, da davon ausgegangen wird, dass sie jährlich Tausende von Leben retten sowie zur Digitalisierung des Binnenmarktes beitragen werden;

Fahrerassistenzsysteme zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit

17. betont, dass ca. 92 % aller Unfälle auf menschlichem Versagen oder auf dem Zusammenwirken von menschlichem Versagen mit dem Fahrzeug bzw. der Infrastruktur beruhen und deshalb der Einbau ausschließlich solcher sicherheitsrelevanter Fahrerassistenzsysteme verpflichtend sein sollte, die einen auf wissenschaftlichen Nachweisen beruhenden, wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit leisten, ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen und marktreif sind; vertritt darüber hinaus die Ansicht, dass der Preis eines Fahrzeugs dadurch nicht derart unverhältnismäßig steigen sollte, dass es für die jeweilige Zielgruppe unerschwinglich würde, und dass Fahrerassistenzsysteme, die für die Straßenverkehrssicherheit relevant sind, regelmäßig geprüft werden sollten;

18. fordert die Kommission auf, bei der Überwachung des Fahrzeugmarktes diese Sicherheitsvorrichtungen zu testen;
19. ist der Auffassung, dass verbesserte Sicherheitsnormen und -ausrüstungen nur dann vorteilhaft sind, wenn bestehende und künftige Vorschriften wirksam umgesetzt und durchgesetzt werden; fordert in diesem Zusammenhang eine bessere Überwachung der Typgenehmigungsbehörden und technischen Dienste in der Union auf europäischer Ebene; fordert außerdem eine stärkere und unabhängigere Überwachung der Fahrzeuge auf den Straßen in der gesamten Union nach ihrem Inverkehrbringen, damit sie weiterhin den Sicherheitskriterien entsprechen;
20. betont, dass sich die europäischen Verbraucher darauf verlassen können sollten, dass zügig angemessene und koordinierte Korrekturmaßnahmen – wozu erforderlichenfalls auch unionsweite Fahrzeugrückrufe zählen – ergriffen werden, sobald Nichtübereinstimmungen festgestellt werden; ist der Auffassung, dass Wirtschaftsteilnehmer für alle Schäden haften sollten, die den Fahrzeughaltern infolge einer Nichtübereinstimmung oder eines Rückrufs entstehen;
21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Sicherheitsniveau im Gebrauch befindlicher vorhandener Fahrzeuge zu verbessern und Entwicklungen und Innovationen zu fördern, mit denen die Sicherheit der bereits im Betrieb befindlichen Fahrzeuge erhöht wird, und zwar durch Anreize für die Nachrüstung von Fahrzeugen mit kostengünstigen Straßenverkehrssicherheitssystemen, die Fahrer dabei unterstützen, bei Gefahr richtig zu reagieren;
22. fordert die Hersteller und Betreiber auf,
 - a) den Aktivierungszustand jedes der Fahrerassistenzsysteme für den Fahrer erkennbar zu machen,
 - b) bei ausschaltbaren Systemen einen zweistufigen Ausschaltmechanismus vorzusehen, wobei der Fahrer zunächst nur das Warnsignal ausschalten und erst in einem zweiten Vorgang das System selbst deaktivieren kann,
 - c) dafür zu sorgen, dass nach jedem Neustart eines Fahrzeugs der aktive Zustand des Fahrerassistenzsystems wiederhergestellt wird, und
 - d) eine Preispolitik zu verfolgen, die Anreize für die Verbraucher schafft, sich für Fahrzeuge zu entscheiden, die mit Sicherheits- und Fahrerassistenzsystemen ausgestattet sind;
23. betont, dass die Warnhinweise deutlich und so ausreichend unterscheidbar sein sollten, dass intuitiv klar ist, auf welches System sich die Assistenz bezieht, und dass die Warnhinweise auch von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderungen, etwa mit Hör- bzw. Seheinschränkungen und von Personen mit eingeschränkter Mobilität, einwandfrei wahrnehmbar sein sollten; fordert deshalb die Akteure dazu auf, angemessene einheitliche Standards zu setzen, die betreiberspezifische Lösungen ermöglichen;
24. begrüßt die Tatsache, dass fast alle Kraftfahrzeuge, die im Rahmen des verbraucherschutzorientierten Europäischen Programms zur Bewertung von Neufahrzeugen (Euro NCAP) geprüft wurden, fünf Sterne erhielten und dass die

Mehrzahl der Automobilhersteller erfolgreich auf die Herausforderung reagiert hat, die neuen Anforderungen des Euro NCAP zu erfüllen; stellt allerdings fest, dass nicht alle in Europa verkauften Kraftfahrzeugmodelle durch Euro NCAP geprüft werden und dass nicht alle Kraftfahrzeugmodelle desselben Typs mit den gleichen Spezifikationen verkauft werden, was den Verbrauchern unter Umständen nicht bewusst ist und deshalb zu einem trügerischen Vertrauen in das Fahrzeug führt, dem die tatsächliche Leistung des gekauften Modells nicht gerecht wird; erinnert deshalb an die Bedeutung einer starken normativen Grundlage für verbindliche Sicherheitsanforderungen, durch die sichergestellt wird, dass die gesamte Flotte, die in der EU eingesetzt und verkauft wird, über die notwendige Sicherheitsausrüstung verfügt;

25. ist der Ansicht, dass das Euro NCAP jederzeit die tatsächliche Fahrzeugsicherheit eines bestimmten Modells wiedergeben sollte, und spricht sich dafür aus, dass es bei der Bewertung der Sicherheit von Neufahrzeugen ehrgeiziger sein sollte als die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestregelungen und dass es die aktualisierten gesetzlich vorgeschriebenen Mindestregelungen berücksichtigen sollte, um die Entwicklung von Fahrzeugen, die hohe Straßenverkehrssicherheitsstandards sicherstellen, weiter voranzutreiben und damit Europa ehrgeizig bleibt und im Bereich Fahrzeugsicherheit weiterhin eine richtungsweisende Rolle spielt;
26. fordert die Kommission auf, die Festlegung von Standards mit der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) abzustimmen, sodass Kohärenz auf internationaler Ebene herrscht und zugleich die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Einbau von Fahrerassistenzsystemen auf ein Minimum beschränkt werden, um so flächendeckend die Straßenverkehrssicherheit zu erhöhen; weist zudem darauf hin, dass die Hersteller übersichtliches Informationsmaterial erstellen sollten, das den Fahrern das Verständnis der unterschiedlichen Fahrerassistenzsysteme und ihrer Funktionsweisen erleichtert;
27. fordert einen harmonisierten, europäischen Ansatz, der allen bestehenden internationalen und nationalen Rechtsvorschriften Rechnung trägt und mit dem dafür gesorgt wird, dass sie einander ergänzen;
28. fordert die Kommission auf, die Beteiligung von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung an städtischen Unfällen zu untersuchen und, falls nötig, die bestehenden Ausnahmen von der Verpflichtung zum Einbau von Fahrerassistenzsystemen abzuschaffen;
29. betont, dass die Schulung von Fahrern regelmäßige zusätzliche Fortbildungen in der Verwendung eines verpflichtenden Fahrerassistenzmechanismus unter besonderer Beachtung von älteren Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität umfassen sollte; fordert, dass die Fahrschulen einerseits auch Fragen im Zusammenhang mit der Beherrschung dieser Systeme in die Fahrausbildung aufnehmen und andererseits den Erwerb eines Führerscheins an die Absolvierung einer professionellen praktischen Fahrausbildung auf der Straße knüpfen;
30. weist darauf hin, dass finanzielle – etwa versicherungs- oder steuerrelevante – Anreize für Maßnahmen wie den Einbau zusätzlicher sicherheitsrelevanter Fahrerassistenzsysteme in Neu- und Gebrauchtfahrzeuge bzw. deren Aufnahme in die Fahrausbildung die Vermarktung von Fahrzeugen mit verbesserten Sicherheitsmerkmalen erleichtern können; fordert die Mitgliedstaaten auf, die

Einführung solcher Maßnahmen zu erwägen;

31. fordert von der Kommission, von den Marktteilnehmern zu verlangen, für offene Standards und Schnittstellen zu sorgen, mit denen die Interoperabilität weiter verbessert wird, damit unter Zugriff auf die relevanten Fahrzeug- und Systemdaten einschließlich ihrer Aktualisierungen unabhängige Überprüfungen vorgenommen werden können und unter Wahrung proprietärer Daten und geistigen Eigentums von allen Fachleuten durchgeführt werden können;
32. betont, dass ein hoher Datenschutz im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sowie des Rechts auf Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten sowie hohe IT-Sicherheit gewährleistet werden sollten, sodass neue Unfallrisiken durch Fernmanipulation von Bordsystemen oder Kompatibilitätskonflikte ausgeschlossen werden; empfiehlt, den Grundsatz des Dateneigentums zu untersuchen;
33. bekräftigt, dass es wichtig ist, für aktive Sicherheit im Straßenverkehr zuverlässige Standort- und Zeitangaben von satellitengestützten Ortungssystemen zu nutzen und das EGNOS/GNSS-System einzusetzen; fordert, mehr Anstrengungen zu unternehmen, um bei der aktiven Sicherheit im Straßenverkehr im Rahmen von EGNOS/GNSS eine Genauigkeit von weniger als einem Meter zu erreichen, sodass von der Fähigkeit des Systems, die Fahrzeuggeschwindigkeit zu verringern, zu der Fähigkeit übergegangen werden kann, automatisch einzugreifen und die Fahrlinie des Fahrzeugs zu verändern; fordert, die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit durch Verknüpfung von EGNOS/GNSS-Daten mit Bordsteuergeräten zu fördern;

Sicherheitsmaßnahmen zur Unfallvermeidung

34. begrüßt die Tatsache, dass Notbremsysteme bereits seit November 2015 für alle neuen Lkw und Busse in der EU verpflichtend sind, fordert die Kommission jedoch auf, den Einbau automatischer Notbremsassistenten mit Fußgänger- Radfahrer- Kleinkraft- und Motorradfahrererkennung in Pkw, leichten Nutzfahrzeugen, Bussen und insbesondere Lkw vorzuschreiben, da sie durch die autonome kräftige Bremsung und den dadurch bewirkten verkürzten Bremsweg ein hohes Potenzial zur Vermeidung von Straßenverkehrsunfällen aufweisen;
35. fordert eine sicherere Gestaltung der Vorderseite von Lkw im Hinblick auf eine bessere Sicht auf Fußgänger und Radfahrer sowie Barrieren zur Vermeidung von Zusammenstößen und zur Abmilderung ihrer Folgen;
36. fordert den verpflichtenden Einbau von übersteuerbaren intelligenten Geschwindigkeitsassistenzsystemen, die Geschwindigkeitsbeschränkungen, Stoppschilder und Ampeln anzeigen und eingreifen, um die Fahrer dabei zu unterstützen, sich an Geschwindigkeitsbeschränkungen zu halten, fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, für einen einwandfreien Zustand der Straßenverkehrszeichen und gut lesbare Straßenmarkierungen und -beschilderungen zu sorgen; betont, dass es aktualisierter Online-Straßenkarten mit aktuellen Angaben der Geschwindigkeitsbeschränkungen bedarf, damit diese intelligenten Assistenzsysteme richtig funktionieren;
37. betont, dass zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit die Verzögerung von

Fahrzeugen anderen Verkehrsteilnehmern verstärkt durch eindeutige fahrzeugeigene Lichtsignale angezeigt werden muss, und erwartet die verpflichtende Verwendung einer Notbremsanzeige in Form eines blinkenden Bremslichts oder blinkender Warnblinklichter;

38. betont, dass aufgrund der Relevanz für die Straßenverkehrssicherheit ein übersteuerbarer Spurhalteassistent, der nicht nur warnt, sondern auch angemessen eingreift, ohne jedoch dem Fahrer den direkten Eingriff zu verwehren, verpflichtend vorgesehen werden sollte; stellt fest, dass ein Einsatz dieses Warnsystems voraussetzt, dass Straßenmarkierungen und -beschilderungen in einem Zustand erhalten werden müssen, in dem sie eindeutig erkennbar sind;
39. hebt hervor, dass die Erweiterung der Direktsicht des Fahrers bei Lkw und Bussen sowie die Verringerung oder Beseitigung toter Winkel entscheidend sind, um die Straßenverkehrssicherheit dieser Fahrzeuge zu verbessern; fordert daher die Kommission auf, ehrgeizige und differenzierte Normen für die Direktsicht und den Einsatz von Front- Seiten- und Rückfahrkameras sowie von Sensoren und Abbiegeassistenten vorzuschreiben, wobei diesbezügliche Maßnahmen im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/719 stehen und nicht zu einer Verzögerung der darin festgelegten Umsetzungsfristen führen sollten;
40. betont, dass die Voraussetzungen für das Anbringen alkoholsensitiver Zündschlossperren und Systeme zur Erkennung von Ablenkung und Müdigkeit des Fahrers vorgesehen werden müssen, und fordert den Einsatz alkoholsensitiver Zündschlossperren für Berufskraftfahrer und für Fahrer, die zuvor wegen der Verursachung eines Straßenverkehrsunfalls unter Alkoholeinfluss verurteilt wurden, als Maßnahme der Reintegration;
41. stellt fest, dass Lkw an 15 % der Todesfälle im Straßenverkehr beteiligt sind und dass bei Unfällen mit Lkw-Beteiligung jährlich etwa 1 000 Todesopfer schwächere Verkehrsteilnehmer sind; fordert daher die Kommission auf, für Lkw schneller ehrgeizige differenzierte Normen für die Direktsicht, intelligente Geschwindigkeitsassistenzsysteme und automatische Notbremssysteme mit Radfahrer- und Fußgängererkennung verbindlich einzuführen;

Sicherheitsmaßnahmen zur Minderung von Unfallfolgen

42. weist darauf hin, dass der Luftdruck in den Reifen erheblich für die Straßenverkehrssicherheit, den Kraftstoffverbrauch und die Emissionen ist; fordert deshalb die Kommission auf, Reifendruckkontrollsysteme verpflichtend vorzusehen; fordert Kommission darüber hinaus auf, die bei der UNECE vereinbarten Abänderungen der Reifendruckkontrollsysteme (RDKS), die unter realen Bedingungen verwirklicht werden sollten, in EU-Recht umzusetzen;
43. hält den verpflichtenden Einbau eines intelligenten Sitzgurterinnerungssystems für alle Vordersitze in allen Fahrzeugen und für die Rücksitze in Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 für erforderlich;
44. erachtet es als wichtig, den Einbau automatisierter Gurtanpassungssysteme verpflichtend vorzuschreiben, um Nackenverletzungen vorzubeugen;

45. fordert die Kommission auf, die eCall-Einbauverpflichtung ab 2019 auf Motorräder, Lkw und Busse auszuweiten und das System auch für die Nachrüstung verfügbar zu machen, um möglichst viele auf den Straßen befindliche Fahrzeuge zu erfassen;
46. fordert eine akkurate und fundierte EU-weite Unfalldatenstatistik einschließlich einer Unfallursachenstatistik, der Expositionsdaten und der Auflistung der Verletzungen und der Unfallbeteiligten und merkt an, dass ein Unfalldatenspeicher dabei besonders hilfreich sein kann, wobei die Daten anonym bleiben müssen und ausschließlich zur Unfallforschung verwendet werden dürfen;
47. fordert die EU-weite Erfassung von Daten zu getöteten und verletzten Fahrzeuginsassen, die nicht auf Kollisionen zurückzuführen sind; stellt fest dass keine Daten zu Opfern von Hitzschlag im Fahrzeug vorliegen;
48. fordert bessere Brandschutzvorschriften für Busse mit unterschiedlichen Antriebsarten, einschließlich Busse mit Erdgasantrieb, um die Fahrgäste so gut wie möglich zu schützen;
49. stellt fest, dass ein neu gestalteter vorderer Unterfahrschutz bei Lkw zu einer Verringerung der Zahl der Verkehrstoten bei Frontalzusammenstößen zwischen Pkw und Lkw um 20 % führen könnte; ersucht die Kommission, für alle neuen Lkw den verbesserten Energie absorbierenden vorderen Unterfahrschutz vorzuschreiben;
50. fordert verpflichtende Front-, Seiten- und Heck-Crashtests für
 - a) Geländefahrzeuge (SUV) mit einer erhöhten Sitzposition und einem Höchstgewicht von über 2 500 kg und
 - b) Fahrzeuge mit Elektroantrieb und anderen neuen Antriebstechnologien;
51. fordert die Kommission auf, die Prüfanforderungen für Systeme der passiven Kraftfahrzeugsicherheit so zu aktualisieren, dass bei Frontal- und Rückwärtsaufprall alle schwächeren Verkehrsteilnehmer einschließlich Fußgänger und Radfahrer geschützt werden;
52. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der Markt über ein ausreichendes und realistisches Maß an Zeit verfügt, um sich auf diese Maßnahmen einzustellen;
53. betont, dass die Richtlinie (EU) 2015/719 über die Abmessungen und Gewichte von Lkw umfangreiche Möglichkeiten bietet, die Sicherheit von Lkw zu verbessern; fordert die Kommission auf, die Arbeit an dieser Richtlinie zu beschleunigen und ihre Bewertung unverzüglich vorzulegen;

o

o o

54. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0438

Rechtsstaatlichkeit in Malta

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2017 zur Rechtsstaatlichkeit in Malta (2017/2935(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 2, 4, 5, 6, 9 und 10 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf Artikel 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 6, 7, 8, 10, 11, 12 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2014 zum Verkauf der Unionsbürgerschaft¹,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die zahlreichen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen, an die alle Mitgliedstaaten gebunden sind,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2014 mit dem Titel „Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips“ (COM(2014)0158),
- unter Hinweis auf die Plenardebatte vom 24. Oktober 2017 zur Medienfreiheit in Malta,
- unter Hinweis auf die Enthüllungen des Internationalen Konsortiums investigativer Journalisten und des European Investigative Collaborations Networks in den Panama-Papieren und den Malta-Akten,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2016 mit Empfehlungen an die Kommission zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie,

¹ ABl. C 482 vom 23.11.2016, S. 117.

Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte¹,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu legitimen Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern, die aus Gründen des öffentlichen Interesses vertrauliche Informationen über Unternehmen und öffentliche Einrichtungen offenlegen²,
 - unter Hinweis auf den Bericht und die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses für die Prüfung von mutmaßlichen Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (PANA-Ausschuss) und den Anhang des Berichts über die Reise des Ausschusses nach Malta,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte gründet und dass diese Werte universell und allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind;
- B. in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Primärrecht der EU zählt; in der Erwägung, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Freiheit und der Pluralismus der Medien in Artikel 11 der Charta der Grundrechte und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind; in der Erwägung, dass die EU nach Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 EUV die Möglichkeit hat, zum Schutz der ihr zugrunde liegenden gemeinsamen Werte tätig zu werden; in der Erwägung, dass der Mechanismus für Rechtsstaatlichkeit für alle Mitgliedstaaten in gleichem Maße gelten sollte;
- C. in der Erwägung, dass die EU ein Verfassungssystem ist, das auf der Annahme des gegenseitigen Vertrauens beruht, und dass die Mitgliedstaaten demnach ihr Handeln an den Grundsätzen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte ausrichten;
- D. in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit der Justiz in Artikel 47 der Charta der Grundrechte und in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist und eine wesentliche Voraussetzung für den demokratischen Grundsatz der Gewaltenteilung ist;
- E. in der Erwägung, dass die maltesische Investigativjournalistin und Bloggerin Daphne Caruana Galizia, die Korruptionsfälle angeprangert hat, am 16. Oktober 2017 mit einer Autobombe ermordet wurde;
- F. in der Erwägung, dass dieser Mord zu Demonstrationen und Protesten der Zivilgesellschaft in Malta geführt hat, bei denen Gerechtigkeit, Verantwortung und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gefordert wurden;
- G. in der Erwägung, dass im Länderbericht Malta der Beobachtungsstelle für Medienpluralismus eine mittlere (bis hohe) Gefährdung der Marktpluralität und der

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0409.

² Angenommene Texte, P8_TA(2017)0402.

politischen Unabhängigkeit festgestellt wird und der Umstand, dass es an Daten zum Medienmarkt, an Mechanismen für den Schutz und die Selbstregulierung der Journalisten und der redaktionellen Unabhängigkeit sowie an einer Medienkompetenzpolitik mangelt und die direkte politische Weisungsgebundenheit von Medien als Faktoren, die diese Gefahr noch verstärken, ausgemacht wird¹;

- H. in der Erwägung, dass die maltesischen Verleumdungsgesetze, nach denen Geld- oder Gefängnisstrafen verhängt werden können und mit denen sich vor allem Politiker oft gegen Journalisten wenden, in der (von Reporter ohne Grenzen veröffentlichten) Rangliste der Pressefreiheit für 2017 als zentraler Faktor für die Einschränkung des Recht auf freie Meinungsäußerung aufgeführt werden²;
- I. in der Erwägung, dass das maltesische Parlament derzeit über eine Gesetzesvorlage der maltesischen Regierung berät, mit der der Straftatbestand der Verleumdung abgeschafft werden soll und nach der einstweilige Verfügungen oder Anordnungen in jeder Form in Verfahren wegen Verleumdung oder Diffamierung unabhängig von der Rechtsgrundlage ad hoc für unzulässig erklärt werden können³;
- J. in der Erwägung, dass gegen Daphne Caruana Galizia zahlreiche Verleumdungsklagen von politischen Vertretern des gesamten politischen Spektrums Malts erhoben wurden;
- K. in der Erwägung, dass Daphne Caruana Galizias Bankkonten dieses Jahr im Wege einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung im Zusammenhang mit einer Verleumdungsklage, die ein Minister eingereicht hatte, eingefroren wurden, bevor der Fall entschieden wurde;
- L. in der Erwägung, dass Berichten zufolge Medienunternehmen in Malta von der Pilatus Bank, die im Verdacht der Geldwäsche steht, erheblich unter Druck gesetzt werden, diese Bank betreffende Beiträge zurückzuziehen oder zu löschen; in der Erwägung, dass die Pilatus Bank in den USA Klage wegen Rufschädigung gegen maltesische Medien eingereicht hat; in der Erwägung, dass einem durchgesickerten Compliance-Bericht der maltesischen Geldwäschaufsicht (FIAU) zufolge die Kunden der Pilatus Bank hauptsächlich politisch exponierte Personen aus Aserbaidschan sind, die Bank ihnen gegenüber jedoch keine besonderen Kundensorgfaltspflichten erfüllt, wozu sie nach der Geldwäscherichtlinie verpflichtet wäre; in der Erwägung, dass ein Regierungs- und Parlamentsmitglied forderte, Ermittlungen gegen den Hinweisgeber aus der Geldwäschaufsichtsbehörde einzuleiten;
- M. in der Erwägung, dass vor der Ermordung Daphne Caruana Galizias ein zentraler Hinweisgeber im Zusammenhang mit den Korruptions- und Geldwäschevorwürfen u. a. gegen politisch exponierte Personen in Malta aus dem Land geflohen ist;

¹ Nenadic, Iva, 2016. „Media Pluralism Monitor 2016 – Monitoring Risks for Media Pluralism in the EU and Beyond. Country report: Malta“. Centre for Media Pluralism and Media Freedom. Bereitgestellt unter <http://cmpf.eui.eu/media-pluralism-monitor/mpm-2016-results/malta/>

² Siehe <https://rsf.org/en/malta>

³ Regierung von Malta, „A Bill entitled ‚AN ACT to provide for the updating of the regulation of media and defamation matters and for matters consequential or ancillary thereto‘“, Artikel 26 (6). Siehe <http://justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lp&itemid=28292&l=1>

- N. in der Erwägung, dass in Malta 2013 ein Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern¹ verabschiedet wurde und Malta zu den wenigen EU-Mitgliedstaaten zählt, die über ausdrückliche gesetzliche Schutzvorkehrungen für Hinweisgeber verfügen;
- O. in der Erwägung, dass gemäß der Verfassung und den Gesetzen Maltas der Polizeichef vom Ministerpräsidenten und der Generalstaatsanwalt vom Präsidenten auf Empfehlung des Ministerpräsidenten ernannt werden und die Richter und Staatsanwälte seit 2017 ernannt werden, nachdem ein Ausschuss die Kandidaten einer Prüfung unterzogen hat;² in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit der Strafverfolgung und der Justiz in Malta möglicherweise dadurch beeinträchtigt wird, dass die Regierung ermächtigt ist, den Polizeichef, den Vorsitzenden der Geldwäschaufsichtsbehörde und den Generalstaatsanwalt zu ernennen;
- P. in der Erwägung, dass verschiedenen Medienberichten zufolge wenige Wochen vor der Wahl im Juni 2017 in maltesischen öffentlichen Unternehmen sehr viele Arbeitsplätze geschaffen wurden und zu befürchten steht, dass dies aus wahltaktischen Motiven geschehen ist;
- Q. in der Erwägung, dass Malta es abgelehnt hat, sich an der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zu beteiligen, der unabhängigen Einrichtung der Union mit der Befugnis, bei Betrug zulasten der EU und sonstigen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU zu ermitteln und diese zu verfolgen;
- R. in der Erwägung, dass den Enthüllungen der Panama-Papiere vom April 2016 zufolge in der einschlägigen Datenbank des Internationalen Konsortiums investigativer Journalisten insgesamt 714 Unternehmen mit Bezug zu Malta aufgeführt werden; in der Erwägung, dass diese Dokumente Enthüllungen über einen derzeitigen Minister und einen früheren Minister der amtierenden Regierung und hochgestellte Beamte enthalten;
- S. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament im Februar 2017 im Rahmen seiner Untersuchung der Panama-Papiere eine Delegationsreise nach Malta veranstaltet hat; in der Erwägung, dass diese Delegation in ihrem Reisebericht zu dem Schluss kommt, dass es Grund zu der Annahme gibt, dass die maltesische Polizei nicht ausreichend dafür ausgestattet ist, ihre Aufgaben optimal wahrzunehmen, was möglicherweise auf Missstände in der Verwaltung hindeutet; in der Erwägung, dass diese Delegation festgestellt hat, dass die Zahl der Schuldsprüche und Beschlagnahmen im Zusammenhang mit Geldwäsche in Malta im Verhältnis zu der durchschnittlichen Zahl der Berichte, die die Polizei von der Geldwäschaufsicht erhält, extrem niedrig ist; in der Erwägung, dass ein Regierungsvertreter und ein ehemaliger Minister der Bitte des PANA-Ausschusses um ein Treffen während der Reise nicht entsprochen haben;
- T. in der Erwägung, dass zwei im Mai 2017 veröffentlichten vertraulichen Berichten der maltesischen Geldwäschaufsichtsbehörde von 2016 zufolge der begründete Verdacht der Geldwäsche gegen einen Regierungsvertreter besteht; in der Erwägung, dass sich ein dritter Bericht, der gleichzeitig veröffentlicht wurde, mit der Überprüfung der Pilatus Bank vor Ort durch die Geldwäschaufsicht befasst, bei der angeblich

¹ Siehe <http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lp&itemid=25151&l=1>

² Gesetz Nr. XLIV von 2016, Artikel 5 (96A) <http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lp&itemid=27835&l=1>

herauskam, dass die Bank gegen die maltesischen Gesetze zur Geldwäschebekämpfung verstößt; in der Erwägung, dass das Lizenzierungsverfahren der Pilatus Bank überaus schnell vonstattenging, wenn man bedenkt, wie lange es im Durchschnitt dauert, um festzustellen, dass die Standards der Eigenkapitalrichtlinie eingehalten werden;

- U. in der Erwägung, dass der Vorsitzende der Geldwäschaufsicht und der Polizeichef – beides Posten, über deren Besetzung die Regierung direkt entscheidet – kurz nach Abschluss dieser Berichte zurücktraten; in der Erwägung, dass zu diesen schwerwiegenden Vorwürfen der Geldwäsche, die gegen politisch exponierte Personen einschließlich eines Regierungsmitglieds erhoben wurden, keine polizeiliche Ermittlungen eingeleitet wurden; in der Erwägung, dass für die genannten Fälle Richter ernannt wurden; in der Erwägung, dass zwei Mitarbeiter der Geldwäschaufsichtsbehörde entlassen wurden, nachdem die Berichte der Presse zugespielt worden waren;
- V. in der Erwägung, dass die Kommission spätestens im Juni 2017 von diesen Vorwürfen in Kenntnis gesetzt und aufgefordert wurde, erneut zu prüfen, inwieweit in Malta die dritte Geldwäscherichtlinie und die Eigenkapitalrichtlinie ordnungsgemäß umgesetzt wurden und angewendet werden;
- W. in der Erwägung, dass die Unionsbürgerschaft eine der größten Errungenschaften der EU ist und dass den EU-Verträgen zufolge Fragen des Aufenthaltsrechts und der Staatsbürgerschaft in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen; in der Erwägung, dass die EU berechtigt ist, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegen Korruption zu überwachen;
- X. in der Erwägung, dass die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt, dass die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit unter gebührender Achtung des Unionsrechts in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fällt; in der Erwägung, dass seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht mit der Zuerkennung der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats auch die Unionsbürgerschaft und damit weitreichende weitere Rechte verbunden sind und dass somit Einbürgerungsentscheidungen die anderen Mitgliedstaaten und die EU nicht unberührt lassen;
- Y. in der Erwägung, dass die maltesische Regierung 2014 ein Programm für Einzelinvestoren gestartet hat, in dessen Rahmen Drittstaatsangehörigen die maltesische Staatsangehörigkeit und die Unionsbürgerschaft für 650 000 EUR verkauft wird; in der Erwägung, dass es unklar ist, wer auf diesem Wege die Staatsangehörigkeit erwirbt, da die Personen nicht auf der veröffentlichten Einbürgerungsliste stehen; in der Erwägung, dass ein durchgesickerter Bericht der Geldwäschaufsicht von 2016 Anlass zu der Befürchtung gab, dass die Verwaltung dieses Programms möglicherweise von Korruption betroffen ist;
- Z. in der Erwägung, dass die Regierung die Leitung dieses Programms für Einzelinvestoren dem Unternehmen Nexia BT übertragen hat, einem Vermittler, der in den Panama-Papieren als Auftraggeber von Treuhand- und Offshoreunternehmen für maltesische politisch exponierte Personen einschließlich eines Regierungsmitglieds genannt wird; in der Erwägung, dass die Panama-Papiere die Vermutung nahelegen, dass es Nexia BT bei der Bereitstellung der für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums erforderlichen Daten an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen;

- AA. in der Erwägung, dass in dem Bericht der Financial Intelligence Group von Europol „From suspicion to action – converting financial intelligence into greater operational impact“ (Vom Verdacht zur Maßnahme – wie Ermittlungen im Finanzbereich mehr operative Wirkung entfalten) hervorgehoben wird, dass bestimmte Parteien, darunter kriminelle Vereinigungen, die Möglichkeiten maltesischer internetbasierter Unternehmen missbrauchen, um illegal erwirtschaftete Erlöse zu waschen; in der Erwägung, dass daraus nicht automatisch Rückschlüsse auf die gesamte Wirtschaft zu ziehen sind;
1. verurteilt die Ermordung Daphne Caruana Gailizas auf das Schärfste und fordert die maltesische Regierung auf, alle erforderlichen Ressourcen einzusetzen, um ihre Mörder zur Rechenschaft zu ziehen;
 2. fordert eine unabhängige internationale Untersuchung des Mordes an Daphne Caruana Galizia; erkennt an, dass die maltesischen Behörden Schritte unternommen haben, um internationale Strafverfolgungsstellen daran zu beteiligen, darunter das Federal Bureau of Investigation (FBI) der USA und forensische Sachverständige aus den Niederlanden; fordert die vollständige Einbindung von Europol für die gesamte Dauer der Untersuchung;
 3. weist darauf hin, dass der Schutz von investigativen Journalisten und Hinweisgebern im ureigensten Interesse der Gesellschaft ist; fordert die maltesischen Behörden und alle EU-Mitgliedstaaten auf, für den Schutz der persönlichen Sicherheit und der Lebensgrundlagen von Journalisten und Hinweisgebern zu sorgen;
 4. fordert die Konferenz der Präsidenten auf, einen europäischen Daphne-Caruana-Galizia-Preis für investigativen Journalismus auszuloben, der jährlich für herausragende Leistungen im Bereich des investigativen Journalismus in Europa vergeben werden sollte;
 5. bedauert, dass die Entwicklungen in Malta in den letzten Jahren ernsthaft an der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und den Grundrechten einschließlich der Medienfreiheit und der Unabhängigkeit von Polizei und Justiz zweifeln lassen;
 6. fordert die Kommission auf, einen Dialog mit der maltesischen Regierung über praktische Aspekte der Rechtsstaatlichkeit in Malta einzurichten und die Achtung der europäischen Werte sicherzustellen; fordert die Kommission auf, das Parlament umfassend darüber zu informieren, wie sie die Lage beurteilt; bekräftigt, dass es im Sinne seiner Entschließung vom 25. Oktober 2016 zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte (Pakt für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte) eines geregelten Verfahrens für die Überwachung und den Dialog bedarf, an dem alle Mitgliedstaaten mitwirken und der Rat, die Kommission und das Parlament beteiligt sind, damit die Grundwerte der EU – Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte – gewahrt werden;
 7. bedauert, dass die maltesische Polizei schwerwiegenden Vorwürfen wegen Korruption und Verstößen gegen die Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Bankenaufsicht in mehreren Fällen nicht nachgegangen ist, was eine Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit in diesem Mitgliedstaat darstellt; stellt fest, dass zu einigen dieser Vorwürfe amtliche Ermittlungen eingeleitet wurden; bedauert besonders, dass in Malta bislang keine polizeiliche Ermittlungen zu den Enthüllungen der Panama-Papiere und

gegen die in den durchgesickerten Berichten der Geldwäscheaufsicht genannten politisch exponierten Personen stattgefunden haben, und stellt fest, dass einige dieser Personen nach wie vor in der Regierung sind; fordert den maltesischen Polizeichef auf, solche Ermittlungen einzuleiten;

8. nimmt die Kommentare des Obersten Richters Maltas zur Rechtsstaatlichkeit zur Kenntnis und unterstützt seine Aussage, dass die Rechtsstaatlichkeit in Malta ohne ordentliche Strafverfolgung nicht gewahrt werden kann¹;
9. ist besorgt angesichts des Berichts des PANA-Ausschusses über den Besuch in Malta, in dem festgestellt wird, dass die für die Befolgung der Rechtsvorschriften und Bekämpfung von Betrug und Finanzkriminalität zuständigen öffentlichen Institutionen in hohem Maße von politischen Interessen durchdrungen sind;
10. fordert die Kommission auf zu überprüfen, ob Malta die dritte Geldwäscherichtlinie und die Eigenkapitalrichtlinie befolgt; stellt fest, dass Malta einer von mehreren Mitgliedstaaten ist, gegen die die Kommission ein Vorverfahren wegen mangelnder Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie in nationales Recht bis zum Stichtag 26. Juni 2017 eingeleitet hat; nimmt zur Kenntnis, dass an der Umsetzung gearbeitet wird;
11. fordert die maltesischen Behörden auf, sich an der Europäischen Staatsanwaltschaft zu beteiligen, um gemeinsam mit anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten gegen Betrug zulasten der EU und sonstige Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU vorzugehen;
12. fordert die maltesischen Aufsichts- und Justizbehörden auf, das Lizenzierungsverfahren der Pilatus Bank zu prüfen, insbesondere daraufhin, ob die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der Leitungsgremien von Finanzinstituten nach der Eigenkapitalrichtlinie erfüllt sind, und zu prüfen, ob Nexia BT die Anforderungen der Geldwäscherichtlinie erfüllt;
13. wiederholt die bereits häufig von Mitgliedern dieses Hauses generell geäußerten Bedenken wegen Programmen, in denen die Staatsangehörigkeit im Gegenzug für Investitionen verliehen wird, etwa in Malta und in anderen EU-Mitgliedstaaten; fordert Malta auf, Klarheit darüber zu schaffen, wer einen maltesischen Pass erworben hat, welche Rechte damit verbunden sind und welche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass all diese neuen Bürger vor dem Erwerb tatsächlich ein Jahr in Malta verbracht haben; fordert die Kommission auf, solche Bürgerschaftsprogramme in den Mitgliedstaaten zu überwachen, da letztere bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts das Recht der EU beachten müssen;
14. fordert Malta und alle anderen Mitgliedstaaten auf, die Bekämpfung von Steuerhinterziehung als vorrangige Aufgabe zu betrachten und alle erforderlichen Ressourcen dafür zur Verfügung zu stellen;
15. bedauert den Beschluss der Kommission, den Korruptionsbekämpfungsbericht der EU

¹ <http://www.independent.com.mt/articles/2017-10-02/local-news/Chief-Justice-boldly-speaks-out-about-rule-of-law-need-for-proper-law-enforcement-6736179695>

2017 nicht zu veröffentlichen;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat sowie der Präsidentin der Republik Malta zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0439

Multilaterale Verhandlungen im Vorfeld der 11. Ministerkonferenz der WTO

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2017 zum Thema „Multilaterale Verhandlungen mit Blick auf die 11. WTO-Ministerkonferenz vom 10. bis 13. Dezember 2017 in Buenos Aires“ (2017/2861(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Doha-Ministererklärung der Welthandelsorganisation (WTO) vom 14. November 2001¹,
- unter Hinweis auf die von der WTO-Ministerkonferenz am 18. Dezember 2005 in Hongkong angenommene Erklärung²,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Doha-Entwicklungsagenda, insbesondere die Entschließung vom 9. Oktober 2008³, die Entschließung vom 16. Dezember 2009⁴, die Entschließung vom 14. September 2011⁵, die Entschließung vom 21. November 2013⁶ und die Entschließung vom 26. November 2015⁷,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der im Dezember 2013 in Bali abgehaltenen 9. Ministerkonferenz und insbesondere auf das Übereinkommen über Handelserleichterungen⁸,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der im Dezember 2015 in Nairobi abgehaltenen 10. Ministerkonferenz und die am 19. Dezember 2015 angenommene

¹ Ministererklärung von Doha (WT/MIN(01)/DEC/1) vom 14. November 2001, https://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/min01_e/mindecl_e.htm

² Ministererklärung von Hongkong (WT/MIN(05)/DEC) vom 18. Dezember 2005, https://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/min05_e/final_text_e.htm

³ ABl. C 9 E vom 15.1.2010, S. 31.

⁴ ABl. C 286 E vom 22.10.2010, S. 1.

⁵ ABl. C 51 E vom 22.2.2013, S. 84.

⁶ ABl. C 436 vom 24.11.2016, S. 6.

⁷ ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 140.

⁸ Ministererklärung von Bali (WT/MIN(13)/DEC) vom 7. Dezember 2013, https://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/mc9_e/balideclaration_e.htm

Ministererklärung¹,

- unter Hinweis auf das am 14. Juni 2016 auf der Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz zur WTO in Genf einvernehmlich angenommene Abschlussdokument²,
 - unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung³,
 - unter Hinweis auf die sechste allgemeine Überprüfung der Handelshilfe, die vom 11. bis 13. Juli 2017 in Genf stattfand⁴,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die WTO seit ihrer Gründung entscheidend zur Stärkung des Multilateralismus, zur Förderung einer inklusiven Weltwirtschaftsordnung und zur Stärkung eines offenen, regelbasierten und diskriminierungsfreien multilateralen Handelssystems beigetragen hat; in der Erwägung, dass die Doha-Runde im Jahr 2001 mit den Zielen ins Leben gerufen wurde, neue Handelsmöglichkeiten zu schaffen, die multilateralen Handelsvorschriften zu stärken und bestehende Ungleichgewichte im Handelssystem zu beheben, indem der Fokus der Verhandlungen auf die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder gerichtet wird;
- B. in der Erwägung, dass sich die EU stets für einen starken multilateralen und regelbasierten Ansatz für den Handel ausgesprochen und gleichzeitig die Ansicht vertreten hat, dass durch ergänzende Konzepte wie bilaterale, regionale und plurilaterale Abkommen auch die Öffnung des Handels und die wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden können – und zwar insbesondere durch die Ermöglichung der Liberalisierung und die Verbesserung von Vorschriften und Verfahren in Politikbereichen, mit denen sich die WTO weniger eingehend befasst – und das multilaterale Gefüge unterstützt werden kann, sofern diese Abkommen im Einklang mit den Bestimmungen der WTO stehen, auf gemeinsamen Regeln beruhen und durch sie die Voraussetzungen für eine mögliche künftige Multilateralisierung geschaffen werden;
- C. in der Erwägung, dass die Ergebnisse der 9. Ministerkonferenz von 2013 von systemischer Bedeutung waren, insbesondere der Abschluss des Übereinkommens über Handelserleichterungen, bei dem es sich um das bedeutendste multilaterale Handelsübereinkommen seit der Gründung der WTO im Jahr 1995 handelt;
- D. in der Erwägung, dass einige WTO-Mitglieder versuchen, das derzeitige Modell für die Beilegung von internationalen Handelsstreitigkeiten zu untergraben; in der Erwägung, dass das WTO-Berufungsgremium nahe daran ist, sich nur noch aus der für seine Arbeitsfähigkeit erforderlichen Mindestzahl an Mitgliedern zusammzusetzen; in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten unlängst Vorschläge der EU und einiger lateinamerikanischer Länder, ein Auswahlverfahren zur Besetzung der zunehmenden Zahl unbesetzter Stellen einzuleiten, abgelehnt haben; in der Erwägung, dass diese

¹ Ministererklärung von Nairobi (WT/MIN(15)/DEC) vom 19. Dezember 2015,

https://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/mc10_e/nairobipackage_e.htm

² <http://www.ipu.org/splz-e/trade16/outcome.pdf>

³ <http://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/>

⁴ https://www.wto.org/english/tratop_e/devel_e/a4t_e/gr17_e/gr17programme_e.htm

Blockade, durch die bereits zwei der sieben Sitze im Berufungsgremium unbesetzt sind, zum Einsturz eines Systems führen könnte, das für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den mächtigsten Handelsnationen der Welt von wesentlicher Bedeutung ist;

- E. in der Erwägung, dass auch die Ergebnisse der 10. Ministerkonferenz von 2015 von großer Bedeutung waren, da sechs Ministerbeschlüsse zu Landwirtschaft, Baumwolle und Angelegenheiten im Zusammenhang mit den am wenigsten entwickelten Ländern angenommen wurden und dabei unter anderem die Verpflichtung eingegangen wurde, Ausfuhrsubventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse abzuschaffen, was wahrscheinlich das bedeutendste Ergebnis ist, das in der WTO im Bereich der Landwirtschaft jemals erzielt wurde;
- F. in der Erwägung, dass die aktuellen Debatten darüber, wie die Doha-Entwicklungsagenda vorangebracht werden sollte, deutlich gemacht haben, dass unter den WTO-Mitgliedern unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten werden, wie mit den Verhandlungen fortzufahren ist, was belegt, dass die Zielsetzungen überprüft werden müssen, damit in allen Bereichen der Verhandlungen Ergebnisse erzielt werden, und in der Erwägung, dass bei dieser Überprüfung das heutige Handelsumfeld uneingeschränkt berücksichtigt werden muss;
- G. in der Erwägung, dass sich durch die Digitalisierung der Wirtschaft neue Kanäle für den Handel eröffnen, da sie im Wege des elektronischen Handels die Teilhabe von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) am Welthandel ermöglicht; in der Erwägung, dass dies zunehmend als ein Bereich erachtet wird, in dem die WTO eine wichtige Rolle spielen könnte;
- H. in der Erwägung, dass die 11. WTO-Ministerkonferenz vom 10. bis 13. Dezember 2017 in Buenos Aires (Argentinien) stattfindet;
 - 1. bekräftigt sein uneingeschränktes Engagement für den dauerhaften Wert des Multilateralismus und fordert eine Handelsagenda, die auf einem freien, fairen und regelbasierten Handel zum Nutzen aller beruht, in deren Rahmen die Agenda für nachhaltige Entwicklung unterstützt wird, indem den sozialen Rechten sowie den Umwelt- und Menschenrechten vorrangige Bedeutung beigemessen und dafür gesorgt wird, dass multilateral vereinbarte und einheitliche Regeln unterschiedslos für alle gelten;
 - 2. betont, dass auf den Ergebnissen der 9. und 10. Ministerkonferenz aufgebaut werden muss, damit auf der 11. Ministerkonferenz im Dezember 2017 in Buenos Aires konkrete Fortschritte mit Blick auf die Aufrechterhaltung und Stärkung des multilateralen Handelsgefüges erzielt und sichergestellt werden; betont, dass die Teilnehmer dennoch neue politische Ziele in Bereichen wie dem digitalen Handel und der Förderung von Investitionen anstreben sollten;
 - 3. fordert alle WTO-Mitglieder nachdrücklich auf, die durch die Fortschritte der letzten Zeit geschaffene Dynamik zu nutzen und dabei das strategische Ziel, das multilaterale Handelssystem zu stärken, und die Notwendigkeit, die WTO als Zentrum der Handelsverhandlungen zu festigen, zu berücksichtigen sowie zur Kenntnis zu nehmen, dass zur Bewältigung der derzeitigen Herausforderungen neue Ansätze erforderlich sein werden; stellt fest, dass Flexibilität, Offenheit, Inklusivität und politisches Engagement von zentraler Bedeutung sein werden, wenn es darum geht, bei den noch offenen Fragen

im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda auf umfassende, ausgewogene und realistische Weise voranzukommen; vertritt die Auffassung, dass sich die Welt seit Beginn der Doha-Runde im Jahr 2001 wirtschaftlich, politisch und technologisch erheblich verändert hat und dass neue, über die Doha-Entwicklungsagenda hinausgehende Herausforderungen – wie etwa der elektronische Handel, der digitale Handel, transparente Investitionen, Subventionen und Überkapazität, globale Wertschöpfungsketten, Vergabe öffentlicher Aufträge, innerstaatliche Regulierung des Dienstleistungsbereichs, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen und eine größere Kompatibilität zwischen den Agenden in den Bereichen Handel, Arbeit und Umwelt – erörtert werden müssen, was unbeschadet noch offener Fragen der Doha-Entwicklungsagenda erfolgen kann; betont, dass die Entwicklungsländer befähigt werden müssen, eigene Ansätze zu finden, mit denen sie auch künftig sicherstellen können, dass sie in diesen neuen Branchen faire Chancen haben;

4. betont, dass es wichtig ist, dass die WTO als ein effizientes und wirkungsvolles Forum für Verhandlungen über sämtliche Angelegenheiten, die für ihre Mitglieder von Interesse sind, funktioniert und eine Plattform für offene Beratungen über globale Themen im Zusammenhang mit dem Handel bietet;
5. betont, dass es erforderlich ist, mit weit fortgeschrittenen Textvorschlägen nach Buenos Aires zu reisen, damit für transparentere und inklusive Verhandlungen gesorgt ist, und dass es gilt, sich im Wege von Verhandlungen auf Ausschussebene gut auf die Ministerkonferenz vorzubereiten; würdigt unter diesem Aspekt die fortgeschrittenen Verhandlungen über Themen wie Fischereisubventionen als ein Mittel zur Bekämpfung von Überfischung und illegaler, nicht regulierter oder nicht gemeldeter Fischereitätigkeit;
6. nimmt die Vorschläge zur internen Stützung in der Landwirtschaft, zu denen auch der gemeinsame Vorschlag der EU und Brasiliens gehört, zur Kenntnis; vertritt die Auffassung, dass ein Voranbringen der Debatte in diesem Bereich ein richtungsweisendes Ergebnis der 11. Ministerkonferenz wäre; bekräftigt unter diesem Aspekt, dass im Einklang mit dem Ministerbeschluss von Nairobi eine dauerhafte Lösung für die staatliche Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherheit, die Unterstützung der Baumwollindustrie und die Frage der Subventionen gefunden werden muss; betont, dass den diesbezüglichen Verhandlungen und ihrem möglichen Ergebnis kein höherer Stellenwert als den Beratungen über die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeräumt werden darf;
7. bekräftigt, dass auch in Bezug auf andere von den Mitgliedern angesprochene Themen die Verhandlungen vorangebracht und Ergebnisse erzielt werden müssen, zu denen die innerstaatliche Regulierung des Dienstleistungsbereichs, der elektronische Handel, die Förderung von Investitionen und horizontale Subventionen sowie die Verbesserung der Transparenz und eine vorbildlichere Regulierung zum Nutzen von KMU gehören;
8. vertritt die Auffassung, dass in dem Ergebnis der Ministerkonferenz 2017 die Bedeutung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der im Übereinkommen von Paris im Bereich der Bekämpfung des Klimawandels eingegangenen Verpflichtungen sowie der Beitrag, den der Handel zu deren Verwirklichung bzw. Umsetzung leisten kann, eindeutig berücksichtigt werden sollten und in ihm konkrete diesbezügliche Maßnahmen festgelegt werden müssen, da weltweite Standards und multilaterale Ausgangsbedingungen dem Welthandel zugutekommen;

9. bekräftigt, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und einer inklusiven Entwicklung Zusammenhänge bestehen, und betont, dass die Stärkung der Stellung der Frau in der Gesellschaft von zentraler Bedeutung ist, wenn es darum geht, die Armut zu überwinden, und dass die Beseitigung von Hindernissen für die Beteiligung von Frauen am Handel im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung ein entscheidender Faktor ist; stellt fest, dass Maßnahmen konzipiert werden müssen, mit denen die vielfältigen Hindernisse überwunden werden können, durch die die wirtschaftlichen Chancen von Frauen eingeschränkt werden; fordert die Mitglieder der WTO auf, auch ein Arbeitsprogramm vorzusehen, mit dem sichergestellt wird, dass die Ergebnisse der Ministerkonferenz 2017 eine gleichstellungsgerechte Handelspolitik umfassen;
10. weist auf die sechste allgemeine Überprüfung der Handelshilfe hin, die im Juli 2017 mit dem Titel „Förderung von Handel, Inklusivität und Konnektivität für nachhaltige Entwicklung“ in Genf stattfand und in deren Mittelpunkt unter anderem die Notwendigkeit stand, die digitale Kluft zu überwinden;
11. teilt die Auffassung, dass dies in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden sollte, damit der elektronische Handel erleichtert wird und die Chancen der Digitalisierung im Handel umgesetzt werden; betont, dass durch eine bessere Vernetzung mehr Geschäftsmöglichkeiten entstehen, da Geschäftsleute – auch Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in den Entwicklungsländern – leichter und kostengünstiger Zugang zu den Märkten erhalten; weist unter diesem Aspekt darauf hin, dass Investitionen in Infrastrukturen nach wie vor eine zentrale Herausforderung sind und es von entscheidender Bedeutung ist, dass in diesem Bereich Fortschritte erzielt werden; fordert die WTO-Mitglieder daher auf, Investitionen in Infrastrukturen zu unterstützen und dabei öffentlich-private Partnerschaften und weitere Initiativen zu fördern;
12. betont, dass erörtert werden muss, wie im Rahmen der Handelspolitik auf das immer häufiger zu beobachtende Phänomen der Transformation hin zu mehr Dienstleistungen (Servitization) im Bereich des Handels mit Waren („Modus 5“) reagiert werden kann;
13. fordert die Kommission auf, weiterhin darauf hinzuwirken, dass in der WTO eine Reihe verbindlicher multilateraler Regeln für den elektronischen Handel erarbeitet werden; unterstützt die Mitteilung der EU mit dem Titel „An enabling environment to facilitate online transactions“ (Günstige Rahmenbedingungen zur Förderung des Online-Geschäfts), die den Mitgliedern des Rates für den Handel mit Dienstleistungen im Juni 2017 vorgelegt wurde und dringend erforderliche und rechtzeitige gemeinsame Grundsätze in den Bereichen Verbraucherschutz, unerbetene Direktwerbung, Authentifizierungs- und Vertrauensdienste sowie elektronische Verträge enthält, durch die das Vertrauen der Verbraucher im Internet gestärkt werden soll und günstige Rahmenbedingungen für den digitalen Handel geschaffen werden sollen;
14. fordert, dass die plurilateralen Handelsverhandlungen über das Abkommen über den Handel mit Umweltschutzgütern wieder aufgenommen werden;
15. begrüßt das Inkrafttreten des Übereinkommens über Handelserleichterungen am 22. Februar 2017; ist der Ansicht, dass dieses Übereinkommen allen WTO-Mitgliedern, insbesondere den Entwicklungsländern und einschlägigen Wirtschaftsteilnehmern, erheblichen Nutzen bringen wird, und zwar dadurch, dass die Transparenz und die Rechtssicherheit verbessert und die Verwaltungskosten und die Dauer der Zollverfahren

verringert werden;

16. betont, dass es wichtig ist, dass alle WTO-Mitglieder die in Nairobi und Bali gefassten Beschlüsse umsetzen, wozu auch gehört, dass für Diensteanbieter aus den am wenigsten entwickelten Ländern im Rahmen der WTO-Ausnahmegenehmigung für eine Präferenzbehandlung von Dienstleistungen der am wenigsten entwickelten Länder neue Ausfuhrmöglichkeiten geschaffen und die Ursprungsregeln vereinfacht werden; nimmt zur Kenntnis, dass unter den WTO-Mitgliedern das Interesse an einem Übereinkommen über die Erleichterung von Dienstleistungen wächst; fordert, dass auf multilateraler Ebene mehr Anstrengungen unternommen werden, um die Ursprungsregeln erheblich zu vereinfachen und zu harmonisieren;
17. betont, dass die WTO von entscheidender Bedeutung für das regelbasierte Handelssystem ist und erachtet die Umsetzung ihrer Entscheidungen, die Einhaltung verbindlicher Zusagen und die Beilegung von Handelsstreitigkeiten sowie den einzigartigen Beitrag der WTO zur Förderung von mehr Transparenz und einer gegenseitigen Beurteilung, insbesondere durch den Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik (TPRM), als wesentlich; ist zutiefst besorgt angesichts der Tatsache, dass mehrere Stellen im Ständigen Berufungsgremium immer noch unbesetzt sind, wodurch die Arbeit dieses wichtigen Gremiums erheblich eingeschränkt wird, da die Gefahr besteht, dass das derzeitige Modell für die Beilegung von internationalen Handelsstreitigkeiten geschwächt wird und nicht mehr ordnungsgemäß funktioniert, und fordert, dass zügig über die Besetzung dieser Stellen entschieden wird;
18. betont, dass auf der 11. Ministerkonferenz eine Abschlusserklärung abgegeben werden muss, in der die Mitglieder die neuen und die im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda genannten Bereiche, in denen sie die Verhandlungen aufnehmen bzw. fortsetzen werden, festlegen;
19. fordert die Kommission und den Rat auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Europäische Parlament weiterhin eng in die Vorbereitungen der 11. Ministerkonferenz eingebunden sowie während der Ministerkonferenz 2017 zügig auf den neusten Stand gebracht und konsultiert wird; fordert die Kommission auf, gegenüber den anderen WTO-Mitgliedern weiterhin dafür einzutreten, dass die parlamentarische Dimension der WTO größere Bedeutung erhält;
20. fordert die WTO-Mitglieder auf, die demokratische Legitimität und Transparenz sicherzustellen, indem die parlamentarische Dimension der WTO gestärkt wird; betont unter diesem Aspekt, dass für einen besseren Zugang der Abgeordneten zu den Handelsverhandlungen und ihre Einbindung in die Ausarbeitung und Umsetzung der Beschlüsse der WTO gesorgt werden muss und sicherzustellen ist, dass die Handelspolitik im Interesse ihrer Bürger angemessen kontrolliert wird;
21. bedauert, dass auf der Mini-Ministertagung vom 9. und 10. Oktober 2017 in Marrakesch keine beträchtlichen Fortschritte mit Blick auf die 11. Ministerkonferenz erzielt wurden; fordert alle Parteien auf, ihrer Verantwortung uneingeschränkt nachzukommen und die aus den politischen Erklärungen hervorgehende Bereitschaft im Rahmen der Verhandlungen in konkrete Maßnahmen umzusetzen, damit auf der 11. Ministerkonferenz in Buenos Aires positive Ergebnisse erzielt werden und eine solide Grundlage für weitere Maßnahmen und Beschlüsse über die Ministerkonferenz 2017 hinaus geschaffen wird;

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Generaldirektor der WTO zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0442

Die Lage der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie in Polen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2017 zur Lage der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie in Polen (2017/2931(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die EU-Verträge, insbesondere Artikel 2, 3, 4, 6 und 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Verfassung der Republik Polen,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2014 mit dem Titel „Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips“ (COM(2014)0158),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. April 2016 zur Lage in Polen¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2016 zu den jüngsten Entwicklungen in Polen und ihren Auswirkungen auf die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte²,
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 21. Dezember 2016³ zur Rechtsstaatlichkeit, die ihre Empfehlung vom 27. Juli 2016 ergänzt und den jüngsten Entwicklungen in Polen angesichts der Ernennung eines neuen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs Rechnung trägt,

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0123.

² Angenommene Texte, P8_TA(2016)0344.

³ Empfehlung (EU) 2017/146 der Kommission vom 21. Dezember 2016 zur Rechtsstaatlichkeit in Polen in Ergänzung zur Empfehlung (EU) 2016/1374 (ABl. L 22 vom 27.1.2017, S. 65).

- unter Hinweis auf die dritte Empfehlung der Kommission vom 26. Juli 2017¹ zur Rechtsstaatlichkeit, in der die Kommission erhebliche Bedenken in Bezug auf die geplante Reform der Justiz in Polen zum Ausdruck bringt, durch die ihrer Bewertung zufolge die systemimmanente Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit in Polen, die bereits in dem von der Kommission im Januar 2016 eingeleiteten Rechtsstaatsverfahren festgestellt wurde, weiter verschärft wird,
- unter Hinweis auf die Antwort der polnischen Regierung vom 20. Februar 2017, in der die Behauptung, dass es eine systemimmanente Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit in Polen gebe, zurückgewiesen wird, und auf die am 29. August 2017 übermittelte Antwort der polnischen Regierung, in der die Einwände der Kommission gegen die Justizreformen zurückgewiesen werden und die Zuständigkeit der Kommission für die Bewertung des Justizsystems angefochten wird,
- unter Hinweis auf die von der Kommission gegen Polen eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren, darunter das Verfahren vom 29. Juli 2017 und die begründete Stellungnahme vom 12. September 2017 betreffend das Gesetz über die ordentlichen Gerichte, der zufolge das polnische Gesetz nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, vor allem nicht mit Artikel 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), mit der Richtlinie 2006/54/EG zur Gleichstellung der Geschlechter im Bereich der Beschäftigung und mit Artikel 19 Absatz 1 EUV in Verbindung mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Aussprachen mit Frans Timmermans, erster Vizepräsident der Kommission, in den Sitzungen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres vom 22. März, 31. August und 6. November 2017,
- unter Hinweis auf die Aussprachen in den Sitzungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 16. Mai und 25. September 2017 zur Rechtsstaatlichkeit in Polen,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Venedig-Kommission vom 14. Oktober 2016 zu dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof und auf die Erklärung des Präsidenten der Venedig-Kommission vom 24. Januar 2017, in der er erhebliche Bedenken in Bezug auf die sich verschlechternde Lage in Polen zum Ausdruck bringt,
- unter Hinweis auf die Löschung der Urteile in den drei Rechtssachen K 47/15 vom 9. März 2016 (in dem erklärt wird, dass die von dem polnischen Parlament angenommenen Änderungen des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof verfassungswidrig sind), K 39/16 vom 11. August 2016 (in dem die Rechtmäßigkeit der wichtigsten Bestimmungen des zweiten Gesetzes zur Änderung der Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofs angefochten wird) und K 44/16 vom 7. November 2016 (zur Rechtmäßigkeit der Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofs) am 18. Mai 2017 von der Website des Verfassungsgerichtshofs und aus seiner Online-Rechtsdatenbank,
- unter Hinweis auf vier Gesetze zur Reform der Justiz – das Gesetz zur Änderung des

¹ Empfehlung (EU) 2017/1520 der Kommission vom 26. Juli 2017 zur Rechtsstaatlichkeit in Polen in Ergänzung zu den Empfehlungen (EU) 2016/1374 und (EU) 2017/146 (ABl. L 228 vom 2.9.2017, S. 19).

Gesetzes über die Staatliche Hochschule für Richter und Staatsanwälte, des Gesetzes über die ordentlichen Gerichte und bestimmter weiterer Gesetze („Gesetz über die Staatliche Richterhochschule“), das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat und bestimmter weiterer Gesetze („Gesetz über den Landesjustizrat“), das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die ordentlichen Gerichte („Gesetz über die ordentlichen Gerichte“) und das Gesetz über das Oberste Gericht, die im Juni und Juli 2017 im polnischen Parlament angenommen wurden und Anlass zur Sorge geben, da damit gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung verstoßen und die Unabhängigkeit der Justiz ernsthaft gefährdet wird,

- unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 18. Juli 2017, in dem er die Besorgnis der großen Mehrheit der Fraktionsvorsitze im Parlament über die angenommenen Gesetze zur Justizreform zum Ausdruck bringt,
- unter Hinweis auf den Beschluss des polnischen Präsidenten vom 27. Juli 2017, sein Veto gegen zwei umstrittene Gesetze einzulegen, die vom polnischen Parlament Anfang Juli angenommen wurden und durch die die Unabhängigkeit der Justiz in Polen ernsthaft gefährdet wird,
- unter Hinweis auf die zwei Vorschläge des polnischen Präsidenten zu dem Landesjustizrat und dem Obersten Gericht, bei denen Bedenken bestehen, ob sie mit der polnischen Verfassung vereinbar sind, und in denen nicht auf die Probleme in Bezug auf die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz eingegangen wird,
- unter Hinweis auf das Urteil des polnischen Verfassungsgerichtshofs vom 24. Oktober 2017, wonach die Vorschriften für die Wahl der Präsidenten des Obersten Gerichts und der Generalversammlung der Richter des Obersten Gerichts verfassungswidrig sind,
- unter Hinweis auf die vorläufige Anordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 27. Juli 2017 in der Rechtssache C-441/17, den Holzeinschlag im großen Stil im Urwald Białowieża einzustellen, die von der polnischen Regierung nicht befolgt wurde, und auf die Sorge, dass der Wald durch die Fortsetzung des Holzeinschlags während der Bearbeitung der Rechtssache im Gerichtshof erheblich und irreparabel geschädigt würde,
- unter Hinweis auf die einstweiligen Anordnungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 8. Juni 2017, die Sammelabschiebungen nach Belarus einzustellen, und die Vorschläge des polnischen Innenministers vom Januar 2017 zur Änderung des Ausländergesetzes, deren Vereinbarkeit mit dem Unions- und dem Völkerrecht fragwürdig ist,
- unter Hinweis auf das im Dezember 2016 geänderte Versammlungsgesetz, aufgrund dessen die Versammlungsfreiheit übermäßig eingeschränkt werden kann und in dem sogenannten regelmäßigen/zyklischen Versammlungen für patriotische, religiöse und historische Veranstaltungen Vorrang eingeräumt wird und die Möglichkeit des Verbots von Gegendemonstrationen durch die Behörden vorgesehen ist,
- unter Hinweis auf das Gesetz über das nationale Freiheitsinstitut – Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung vom 15. September 2017, in dem der Zugang von Organisationen der Zivilgesellschaft zu öffentlichen Finanzmitteln, auch zu Finanzmitteln der EU, der Kontrolle der Regierung unterstellt wird, was Anlass zur

Sorge bezüglich der angemessenen Finanzierung von nichtstaatlichen Organisationen und unter anderem vom Frauenrechtsorganisationen gibt,

- unter Hinweis auf die Berichte internationaler nichtstaatlicher Organisationen über die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte in Polen, darunter der Bericht von Amnesty International vom 19. Oktober 2017 mit dem Titel „*Poland: On the Streets to Defend Human Rights*“ (Polen: Auf den Straßen zur Verteidigung der Menschenrechte) und der Bericht von Human Rights Watch vom 24. Oktober 2017 mit dem Titel „*Eroding Checks and Balances – Rule of Law and Human Rights Under Attack in Poland*“ (Aushöhlung des Prinzips der Gewaltenteilung – Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in Polen),
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des BDIMR der OSZE vom 5. Mai 2017 zu dem Entwurf der Änderungen des Gesetzes über den Landesjustizrat und bestimmte weitere Gesetze Polens, vom 22. August 2017 zu dem Entwurf des polnischen Gesetzes über das nationale Freiheitsinstitut – Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung und vom 30. August 2017 zu bestimmten Bestimmungen des Entwurfs des Gesetzes über das Oberste Gericht Polens, in denen darauf hingewiesen wird, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen von Natur aus nicht mit den internationalen Normen und den Verpflichtungen der OSZE vereinbar sind,
- unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2016 zum siebten periodischen Bericht Polens, in denen Polen nachdrücklich aufgefordert wird, Maßnahmen zum Schutz der Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofs und der Justiz zu ergreifen und den Straftatbestand des Terrorismus genauer zu definieren, damit Missbrauch vorgebeugt wird,
- unter Hinweis auf den Redebeitrag Kanadas auf der Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 9. Mai 2017 im Zusammenhang mit der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Polens und auf das Schreiben des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 23. Oktober 2017 an Polen,
- unter Hinweis auf die vorläufigen Bemerkungen des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten vom 27. Oktober 2017 zu seiner offiziellen Reise nach Polen, in denen Besorgnis über die Lage der Unabhängigkeit der Justiz in Polen zum Ausdruck gebracht wird,
- unter Hinweis auf die Resolution 2188 (2017) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 11. Oktober 2017 zu dem Thema „Neue Bedrohungen für die Rechtsstaatlichkeit in Mitgliedstaaten des Europarates: ausgewählte Beispiele“,
- unter Hinweis auf die wiederholten Massenproteste gegen die politischen Strategien und Rechtsvorschriften der Regierung, darunter der „Schwarze Protest“ vom Oktober 2016, mit dem die Änderung des geltenden Abtreibungsgesetzes verhindert wurde, der „Marsch für die Freiheit“ vom 6. Mai 2017 und die Proteste im Juli 2017 nach der Annahme von Gesetzen zur Reform der Justiz,
- unter Hinweis auf das Gesetz zur Einschränkung des Zugangs zu Notfallverhütungsmitteln für Frauen und Mädchen vom Juni 2017, auf das WHO- Informationsblatt vom Juni 2017, in dem Notfallverhütungsmittel als sicher bezeichnet

werden und empfohlen wird, sie im Rahmen der erforderlichen Gesundheitsfürsorge im Bereich der Reproduktionsmedizin verfügbar zu machen, und auf den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 7. Januar 2015 über die Änderung der mit der Entscheidung K(2009)4049 erteilten Zulassung des Humanarzneimittels „ellaOne – ulipristalacetat“,

- gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die EU auf folgende Werte gründet: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören; in der Erwägung, dass diese Werte allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam sind, die sich durch Pluralismus, Gleichbehandlung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichstellung von Frauen und Männern auszeichnet; in der Erwägung, dass sich das polnische Volk in dem 2003 durchgeführten Referendum zu diesen Werten bekannt hat;
- B. in der Erwägung, dass die Republik Polen gemäß Artikel 9 der polnischen Verfassung das Völkerrecht zu befolgen hat, das für sie verbindlich ist;
- C. in der Erwägung, dass die EU bei ihrer Arbeit von wechselseitigem Vertrauen ausgeht, d. h. davon, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien handeln und dabei die in der EMRK und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte achten;
- D. in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit zu den gemeinsamen Werten gehört, auf die sich die EU stützt, und in der Erwägung, dass die Kommission zusammen mit dem Parlament und dem Rat gemäß den Verträgen dafür zuständig ist, die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips als eines grundlegenden Werts der Union zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass das Recht der EU befolgt sowie ihre Werte und Grundsätze geachtet werden;
- E. in der Erwägung, dass zu diesen Grundsätzen Folgendes gehört: Rechtmäßigkeit, was einen transparenten, verantwortungsvollen, demokratischen und pluralistischen Rechtsetzungsprozess einschließt, Rechtssicherheit, das Verbot willkürlicher exekutiver Befugnisse, unabhängige und unparteiische Gerichte, eine wirksame gerichtliche Kontrolle, einschließlich der umfassenden Wahrung der Grundrechte, sowie Gleichheit vor dem Gesetz;
- F. in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit der Justiz in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Artikel 6 der EMRK verankert ist und eine wesentliche Voraussetzung für den demokratischen Grundsatz der Gewaltenteilung darstellt, dem auch in Artikel 10 der polnischen Verfassung Rechnung getragen wird;
- G. in der Erwägung, dass es die Vereinigungsfreiheit zu schützen gilt; in der Erwägung, dass eine lebendige Zivilgesellschaft und pluralistische Medien eine zentrale Rolle bei der Förderung einer offenen und pluralistischen Gesellschaft, der Beteiligung der Öffentlichkeit am demokratischen Prozess und dem Ausbau der Rechenschaftspflicht der Regierungen spielen; in der Erwägung, dass nichtstaatliche Organisationen angemessen finanziert werden sollten;

- H. in der Erwägung, dass die Weigerung der polnischen Regierung, die Anordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union betreffend den Holzeinschlag im Urwald Białowieża umzusetzen und den einstweiligen Anordnungen des EGMR in Bezug auf die Rücksendung von Asylsuchenden nach Belarus Folge zu leisten, ein anschauliches Beispiel dafür ist, dass Polen die EU-Verträge nicht einhält;
- I. in der Erwägung, dass Dutzende von Demonstranten nach dem Ordnungswidrigkeitsgesetzbuch und einige nach dem Strafgesetzbuch gerichtlich belangt wurden; in der Erwägung, dass Berichten zufolge mehr als 300 Personen aufgrund ihrer Teilnahme an Protesten im Oktober 2017 von der Polizei vorgeladen wurden;
- J. in der Erwägung, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit von Frauen gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR mit zahlreichen Menschenrechten zusammenhängt, etwa mit dem Recht auf Leben und Würde, dem Recht auf Freiheit von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, dem Recht auf Zugang zu Gesundheitsfürsorge, dem Recht auf Privatsphäre, dem Recht auf Bildung und dem Diskriminierungsverbot, und dass dies auch aus der polnischen Verfassung hervorgeht;
- K. in der Erwägung, dass die Verweigerung des Zugangs zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten, z. B. zu Abtreibungen unter sicheren und legalen Bedingungen, ein Verstoß gegen die Grundrechte der Frau ist; in der Erwägung, dass der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen Polen aufforderte, von Gesetzesreformen abzusehen, mit denen die ohnehin restriktiven Rechtsvorschriften über den Zugang von Frauen zu Abtreibungen unter sicheren und legalen Bedingungen weiter verschärft würden; in der Erwägung, dass wegen der restriktiven Auslegung dieser Rechtsvorschriften bereits in mehreren Fällen Urteile des EGMR gegen Polen ergangen sind;
1. betont, dass es von grundlegender Bedeutung ist, die in Artikel 2 EUV und in der polnischen Verfassung aufgeführten gemeinsamen europäischen Werte aufrechtzuerhalten und die Achtung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte sicherzustellen;
 2. bekräftigt den Standpunkt, den es in seinen Entschlüssen vom 13. April 2016 und vom 14. September 2016 zum Ausdruck gebracht hat; bekräftigt insbesondere seine Besorgnis über die raschen legislativen Entwicklungen in vielen Bereichen, die ohne angemessene Konsultationen und ohne die Möglichkeit der unabhängigen und rechtmäßigen Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit stattfinden, weshalb die systematische Aushöhlung der Menschenrechte, der demokratischen Gewaltenteilung und der Rechtsstaatlichkeit droht; bringt insbesondere seine Bedenken angesichts derartiger Änderungen in den Bereichen öffentlich-rechtliche Medien, Strafrecht, Rechtsvorschriften über Polizei, öffentlichen Dienst und Terrorismusbekämpfung, Rechtsvorschriften über nichtstaatliche Organisationen, Asylrecht, Versammlungsfreiheit und Frauenrechte erneut zum Ausdruck;
 3. bedauert außerordentlich und mit zunehmender Besorgnis, dass für das grundlegende Problem der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Verfassungsgerichtshofs (seiner Unabhängigkeit und Legitimität sowie der Veröffentlichung und Umsetzung aller seiner Urteile) keine Kompromisslösung gefunden wurde, was die polnische Verfassung und

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Polen erheblich beeinträchtigt; weist mit großem Bedauern darauf hin, dass sich die polnische Regierung weigert, konstruktive Kritik der polnischen Öffentlichkeit und nationaler, internationaler und unionsweiter Institutionen zu berücksichtigen, und dass keine Maßnahmen angekündigt wurden, mit denen diesen Bedenken Rechnung getragen werden sollte;

4. ist zutiefst besorgt angesichts des überarbeiteten Gesetzes über das polnische Justizwesen und insbesondere seines Potenzials, die Unabhängigkeit der Justiz strukturell zu schädigen und die Rechtsstaatlichkeit in Polen zu schwächen;
5. weist darauf hin, dass Präsident Duda am 27. Juli 2017 gegen zwei vom polnischen Parlament verabschiedete umstrittene Gesetze sein Veto mit der Begründung einlegte, dass sie mit der polnischen Verfassung nicht zu vereinbaren seien und die Unabhängigkeit der Justiz in Polen erheblich gefährdeten; fordert, dass auf nationaler Ebene eine ausführliche Debatte über die Justizreform unter Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger stattfindet, die rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und mit dem Unionsrecht und europäischen Normen für justizielle Unabhängigkeit im Einklang stehen sollte; fordert den polnischen Präsidenten auf, keine neuen Gesetze zu unterzeichnen, solange mit ihnen die Unabhängigkeit der Justiz nicht uneingeschränkt garantiert wird;
6. befürwortet die Empfehlungen zur Rechtsstaatlichkeit, die die Kommission abgegeben hat, sowie das Vertragsverletzungsverfahren, das gegen Polen wegen Verstößen gegen Unionsrecht eingeleitet wurde; erkennt die Entschlossenheit der Kommission an, als Hüterin der Verträge die Lage in Polen und die Umsetzung ihrer Empfehlungen durch die polnischen Stellen zu überwachen und gleichzeitig Polen weiterhin umfassende Unterstützung bei der Suche nach angemessenen Lösungen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit anzubieten;
7. fordert das polnische Parlament und die polnische Regierung nachdrücklich auf, alle Empfehlungen der Kommission und der Venedig-Kommission uneingeschränkt umzusetzen und keine Reformen durchzuführen, mit denen die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und insbesondere die Unabhängigkeit der Justiz gefährdet wird; fordert in diesem Zusammenhang, dass Gesetze erst dann verabschiedet werden, wenn sie von der Kommission und der Venedig-Kommission einer ordentlichen Prüfung unterzogen worden sind;
8. fordert die polnische Regierung auf, der vorläufigen Anordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 27. Juli 2017 in der Rechtssache C-441/17 Folge zu leisten und den umfangreichen Holzeinschlag im Urwald Białowieża unverzüglich einzustellen, da damit das Risiko einhergeht, dass diese UNESCO-Welterbestätte erheblich und irreparabel geschädigt wird; fordert die polnische Regierung auf, dass sie die sofortige Rückführung von Flüchtlingen ohne Gewährung eines Asylverfahrens nach Belarus einstellt und damit den einstweiligen Anordnungen des EGMR vom 8. Juni 2017 Folge leistet und dass sie sicherstellt, dass jede Person, die an der polnischen Grenze erklärt, Asyl oder internationalen Schutz beantragen zu wollen, entsprechend den völkerrechtlichen Verpflichtungen und dem Unionsrecht uneingeschränkten Zugang zum polnischen Asylverfahren erhält;
9. fordert die polnische Regierung auf, das Recht auf Versammlungsfreiheit zu achten und aus dem geltenden Gesetz über Versammlungsfreiheit die Bestimmungen zu streichen,

wonach von der Regierung genehmigten regelmäßig stattfindenden Versammlungen Vorrang einzuräumen ist; fordert die Behörden auf, keine strafrechtlichen Sanktionen gegen Personen zu verhängen, die an friedlichen Versammlungen oder Gegendemonstrationen teilnehmen, und die gegen friedliche Demonstranten vorgebrachten Anschuldigungen fallenzulassen;

10. fordert die polnische Regierung auf, das Gesetz über die Einrichtung eines nationalen Freiheitsinstituts – Zentrums für zivilgesellschaftliche Entwicklung aufzuheben, mit dem der Zugang regierungskritischer zivilgesellschaftlicher Gruppen zu staatlichen Fördermitteln eingeschränkt wird, und sicherzustellen, dass die Verteilung öffentlicher Mittel an die Zivilgesellschaft gerecht, unparteiisch und transparent erfolgt, und auf diese Weise ihre pluralistische Vertretung sicherzustellen;
11. ist besorgt über Medienberichte über die polizeiliche Überwachung führender Vertreter der Opposition und der Zivilgesellschaft und fordert die polnischen Stellen nachdrücklich auf, diesen Berichten nachzugehen und die Privatsphäre aller Bürger uneingeschränkt zu achten;
12. fordert die polnische Regierung auf, entschieden für die Rechte von Frauen und Mädchen einzutreten, indem unentgeltliche und für alle zugängliche Verhütungsmittel ohne Unterschied bereitgestellt und Notfallverhütungsmittel verfügbar gemacht werden, die nicht verschreibungspflichtig sind; fordert in diesem Zusammenhang, dass das Gesetz zur Einschränkung des Zugangs zu Notfallverhütungsmitteln für Frauen und Mädchen aufgehoben wird;
13. bemängelt Gesetzesvorschläge, mit denen Abtreibungen in Fällen von schwerer oder tödlicher Missbildung des Fötus verboten werden, in scharfer Form; betont, dass der umfassende Zugang zu Gesundheitsdiensten, auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsfürsorge und der damit verbundenen Rechte, ein grundlegendes Menschenrecht ist; bekräftigt nachdrücklich seine Unterstützung für Frauenrechtsorganisationen, zumal diese in letzter Zeit strafrechtlich verfolgt wurden;
14. fordert die polnische Regierung auf, alle Bestimmungen über Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Grundrechte einzuhalten, die in den Verträgen, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der EMRK und internationalen Menschenrechtsnormen verankert sind, und in einen unmittelbaren Dialog mit der Kommission zu treten;
15. fordert die Kommission auf, das Parlament regelmäßig, umfassend und in transparenter Weise über die erzielten Fortschritte und die ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;
16. ist der Ansicht, dass angesichts der derzeitigen Lage in Polen eindeutig ein schwerwiegender Verstoß gegen die in Artikel 2 EUV genannten Werte droht; fordert seinen Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres auf, im Einklang mit Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe a der Geschäftsordnung einen Sonderbericht mit dem Ziel auszuarbeiten, dass im Plenum über einen begründeten Vorschlag abgestimmt wird, mit dem der Rat aufgefordert wird, Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 1 EUV zu treffen;
17. bekräftigt, dass es im Sinne seiner EntschlieÙung vom 25. Oktober 2016 zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die

Grundrechte¹ (Pakt für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte) eines geregelten Verfahrens für die Überwachung und den Dialog bedarf, an dem alle Mitgliedstaaten mitwirken und der Rat, die Kommission und das Parlament beteiligt sind, damit die Grundwerte der EU – Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte – gewahrt werden;

18. fordert die polnische Regierung auf, angesichts der fremdenfeindlichen und faschistischen Demonstration, die am Samstag, den 11. November 2017, in Warschau stattfand, angemessene Maßnahmen zu ergreifen und sie aufs Schärfste zu verurteilen;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament Polens, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat und der OSZE zu übermitteln.

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0409.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0446

Partnerschaftsabkommen über Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der EU und Neuseeland (Zustimmung)***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. November 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits (15470/2016 – C8-0027/2017 – 2016/0366(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15470/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits (09787/2016),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union sowie Artikel 207, Artikel 212 Absatz 1, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0027/2017),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 16. November 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses¹,
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0327/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und

¹ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2017)0447.

Neuseelands zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0447

Partnerschaftsabkommens über Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der EU und Neuseeland (Entschließung)

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. November 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits (15470/2016 – C8-0027/2017 – 2016/0366(NLE) – 2017/2050(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15470/2016),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits¹ (09787/2016),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union sowie Artikel 207, Artikel 212 Absatz 1, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0027/2017),
- unter Hinweis auf die in Lissabon im Jahr 2007 angenommene Gemeinsame Erklärung über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Neuseeland²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung zu Neuseeland vom 25. Februar 2016 zur Eröffnung der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland³,
- unter Hinweis auf das im Jahr 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung Neuseelands an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union⁴,

¹ ABl. L 321 vom 29.11.2016, S. 3.

² ABl. C 32 vom 6.2.2008, S. 1.

³ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0064.

⁴ ABl. L 160 vom 21.6.2012, S. 2.

- unter Hinweis auf das im Jahr 2009 in Kraft getretene Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Neuseelands¹,
 - unter Hinweis auf das am 23. März 2017 in Brüssel abgehaltene 22. Interparlamentarische Treffen EU/Neuseeland,
 - unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 16. November 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss²,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0333/2017),
- A. in der Erwägung, dass Neuseeland eine enge und historische Partnerschaft mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten verbindet;
 - B. in der Erwägung, dass die Europäische Union und Neuseeland gemeinsame Werte und Grundsätze teilen, darunter die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich des Völkerrechts, sowie Frieden und Sicherheit;
 - C. in der Erwägung, dass die Europäische Union nach wie vor der drittgrößte Handelspartner Neuseelands ist und dass beide Seiten weiterhin eine breite Palette von Wirtschafts- und Handelsinteressen verfolgen;
 - D. in der Erwägung, dass der erste EU-Botschafter mit Wohnsitz in Neuseeland sein Amt im September 2016 aufgenommen hat, was den vollständigen Übergang zu einer autonomen Delegation der Europäischen Union in Neuseeland kennzeichnet;
 - E. in der Erwägung, dass Neuseeland gute Beziehungen zu einer Reihe von Ländern pflegt, die auch zu den engsten Partnern der EU gehören, insbesondere zu Australien und den Vereinigten Staaten; verweist in diesem Zusammenhang auf die Erklärung von Wellington aus dem Jahr 2010 zur Schaffung eines Rahmens für eine strategische Partnerschaft zwischen Neuseeland und den Vereinigten Staaten sowie auf das im Jahr 1983 mit Australien unterzeichnete Abkommen über engere wirtschaftliche Beziehungen („Closer Economic Relations“ – CER-Abkommen);
 - F. in der Erwägung, dass Neuseeland als Mitglied des OECD-Entwicklungsausschusses (DAC) ein geschätzter Partner für die Entwicklung und ein wichtiger Geldgeber ist, was die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) als Prozentsatz des BNE anbelangt, und mit Blick auf eine gerechtere, sicherere und wohlhabendere Welt einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsminderung in Entwicklungsländern leistet;
 - G. in der Erwägung, dass Neuseeland Mitglied der „Five Eyes“-Allianz zur Zusammenarbeit der Geheimdienste ist, der auch die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, Kanada und Australien angehören; in der Erwägung, dass weitere EU-Mitgliedstaaten (Frankreich, Deutschland, Italien, die Niederlande, Belgien,

¹ ABl. L 171 vom 1.7.2009, S. 28.

² Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2017)0446.

- Schweden, Dänemark und Spanien) an der weniger bindenden Vereinbarung, die als „Fourteen Eyes“ bekannt ist, beteiligt sind;
- H. in der Erwägung, dass Neuseeland einen besonderen Schwerpunkt auf den Ausbau der Beziehungen zur asiatisch-pazifischen Region legt, insbesondere zu China, Südostasien und Japan, und einen Beitrag zur regionalen Stabilität Südostasiens und des Südwestpazifik leistet;
 - I. in der Erwägung, dass eine integrierte asiatisch-pazifische Region, in der Neuseeland eine maßgebliche Rolle spielt, einen Beitrag zu einem weltweiten werte- und regelbasierten System und somit zur Sicherheit der Union selbst leistet;
 - J. in der Erwägung, dass Neuseeland ein Gründungsmitglied des Forums der pazifischen Inseln (PIF) ist und eine strategische Partnerschaft mit dem ASEAN unterhält;
 - K. in der Erwägung, dass Neuseeland bilaterale Freihandelsabkommen mit Australien, Singapur, Thailand, China, Hongkong, Taiwan, Malaysia und Südkorea sowie die multilateralen Handelsübereinkommen im Rahmen des Abkommens über die transpazifische strategische wirtschaftliche Partnerschaft mit Singapur, Chile und Brunei, das Freihandelsabkommen ASEAN-Australien-Neuseeland und das Freihandelsabkommen zwischen Neuseeland und dem Golf-Kooperationsrat abgeschlossen hat; in der Erwägung, dass China und Neuseeland ihre Handelsabkommen erweitern möchten;
 - L. in der Erwägung, dass Neuseeland ferner Vertragspartei der Vereinbarung über die Transpazifische Partnerschaft ist und diese ratifiziert hat und sich aktiv an den Verhandlungen über die regionale umfassende Wirtschaftspartnerschaft („Regional Comprehensive Economic Partnership“ – RCEP) beteiligt;
 - M. in der Erwägung, dass Neuseeland für eine zweijährige Amtszeit (von 2015 bis 2016) ein nichtständiges Mitglied des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen war und in diesem Zeitraum bei zwei Gelegenheiten den Vorsitz des VN-Sicherheitsrates mit Führungsstärke und Weitblick übernommen hat;
 - N. in der Erwägung, dass Neuseeland ein langjähriges Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), des Internationalen Währungsfonds (IWF), der Weltbank und der Asiatischen Entwicklungsbank (AsDB) sowie Mitglied der neu gegründeten Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB) mit Sitz in Shanghai ist;
 - O. in der Erwägung, dass Neuseeland einen Beitrag zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen, darunter in Bosnien, dem Kosovo, Sierra Leone und Afghanistan, geleistet hat; in der Erwägung, dass das Land ein Wiederaufbauteam in der afghanischen Provinz Bamyán sowie Ausbildungsmissionen geleitet hat, um die Entwicklung der afghanischen Nationalarmee zu unterstützen, und darüber hinaus bis 2012 an der EUPOL-Mission mitgewirkt hat, um die Wiederherstellung von Recht und Ordnung zu unterstützen;
 - P. in der Erwägung, dass Neuseeland seit dem Jahr 2015 im Irak eine Ausbildungsmission ohne Kampfauftrag durchführt, um irakische Sicherheitskräfte zu schulen, was als Teil des Kampfes gegen IS/Da'esh gilt;

- Q. in der Erwägung, dass Neuseeland das erste Land weltweit war, das im Jahr 1893 das allgemeine Wahlrecht verabschiedet hat;
- R. in der Erwägung, dass Neuseeland ein Verfechter der umweltfreundlichen Produktion ist, insbesondere bei Lebensmitteln, und innerhalb des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen umfassende weltweite Klimaschutzübereinkommen, die Umsetzung des COP21-Übereinkommens von Paris und wirksame Maßnahmen für den Klimaschutz vonseiten aller Industrieländer und Großemittenten unter den Entwicklungsländern fördert, auch indem es bei der Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems mit gutem Beispiel vorangeht;
- S. in der Erwägung, dass Neuseeland und die Europäische Union bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung, der Widerstandsfähigkeit gegen die und der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels in der asiatisch-pazifischen Region zusammenarbeiten, insbesondere indem sie die systematische Nutzung erneuerbarer Energieträger anregen;
- T. in der Erwägung, dass die Europäische Union und Neuseeland zusammenarbeiten, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Auswirkungen des Klimawandels in der pazifischen Region einzudämmen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Rolle der erneuerbaren Energiequellen gelegt wird;
- U. in der Erwägung, dass Neuseeland einen Beitrag zum Internationalen Fonds für Irland leistet, einer Organisation, die sich dafür einsetzt, wirtschaftliche und soziale Fortschritte zu fördern und den Dialog und die Aussöhnung auf gemeinschaftlicher Ebene voranzubringen und zu erleichtern;
1. begrüßt den Abschluss des Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit, mit dem ein zukunftsorientierter politischer Rahmen bereitgestellt wird, innerhalb dessen sich die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der EU und Neuseeland bei Fragen der nachhaltigen Entwicklung und bei einer umfassenden Palette von Themen in den nächsten Jahren sogar noch weiterentwickeln werden, um neuen Zielen und Bestrebungen gerecht zu werden;
 2. begrüßt die Aufnahme der Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Neuseeland, die im Geiste der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens geführt werden müssen, wobei der empfindliche Charakter bestimmter landwirtschaftlicher und sonstiger Erzeugnisse zu berücksichtigen ist; betont, dass dies wichtig ist, um den politischen Dialog zu stärken und die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaftswachstum, Schaffung von Arbeitsplätzen, Handel und Investitionen zu verbessern;
 3. würdigt die Geste von Premierminister Bill English, das Engagement für die besonderen Beziehungen zu Europa dadurch hervorzuheben und zu bekräftigen, dass ihn sein erster offizieller Auslandsbesuch im Januar 2017, nur einen Monat nach seiner Ernennung zum Premierminister, in die Europäische Union, das Europäische Parlament sowie nach London und Berlin geführt hat;
 4. erkennt die engen und historischen bilateralen Beziehungen zwischen Neuseeland und den EU-Mitgliedstaaten an, einschließlich der kulturellen, wirtschaftlichen und persönlichen Bindungen;

5. hebt die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Neuseeland in den Bereichen Frieden, Sicherheit, regionale Stabilität in der asiatisch-pazifischen Region, Landwirtschaft, nachhaltige Entwicklung, Fischerei und maritime Angelegenheiten, Verkehr, humanitäre Hilfe, gesundheitspolizeiliche Maßnahmen, Energie, Umwelt und Klimawandel hervor;
6. hebt die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit Neuseeland bei der Stärkung der Umwelt- und Meerespolitik hervor, die notwendig ist, um die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen zu erreichen;
7. nimmt den Fahrplan für die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der EU und Neuseeland in den Bereichen Forschung und Innovation zur Kenntnis; fördert weitere Investitionen und neue Möglichkeiten bei der wissenschaftlichen, akademischen und technologischen Zusammenarbeit;
8. begrüßt die Artikel des Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zur Kooperation bei der Terrorismusabwehr, insbesondere die Verpflichtungen zum Informationsaustausch über terroristische Gruppierungen und Netze sowie zum Meinungsaustausch über die Vorbeugung, Abwehr und Bekämpfung von Terrorismus und entsprechender Propaganda, von Radikalisierung und von Cyberkriminalität, wobei zugleich der Schutz der Menschenrechte und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit sichergestellt werden;
9. hebt die Beteiligung Neuseelands an Krisenbewältigungsoperationen der EU zur Förderung von Frieden und Sicherheit in der Welt und den Beitrag des Landes zu den Antipiraterie-Operationen EUNAVFOR Atalanta am Horn von Afrika, zur EUPOL Afghanistan und zur Operation EUFOR ALTHEA in Bosnien und Herzegowina hervor;
10. begrüßt das langjährige Engagement Neuseelands in der internationalen Koalition gegen den Terrorismus; weist darauf hin, dass Neuseeland eine bedeutende Rolle bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus in der asiatisch-pazifischen Region spielen kann; ist erfreut darüber, dass das Land bereits Regierungen und nichtstaatliche Organisationen in südostasiatischen Ländern bei der Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung unterstützt;
11. erkennt die Rolle Neuseelands bei der Mitunterstützung von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Syrien und den Nahost-Friedensprozess Ende 2016 als damaliges Mitglied des Gremiums an;
12. begrüßt das seit Langem bestehende Engagement Neuseelands zugunsten des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) und lobt seine Anstrengungen und den konstruktiven Beitrag zur Weiterentwicklung und Wirksamkeit des IStGH als Mittel zur Stärkung des Friedens und der internationalen Gerichtsbarkeit;
13. begrüßt, dass Neuseeland das Klimaschutzübereinkommen COP21 ratifiziert hat, und nimmt erfreut zur Kenntnis, dass über 80 % seines Stroms aus erneuerbaren Energiequellen stammen;
14. nimmt die Energiepartnerschaft zwischen der EU und Neuseeland für den pazifischen Raum zur Kenntnis; fordert beide Parteien auf, die Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Energie im Einklang mit der Initiative der Vereinten Nationen

- „Nachhaltige Energie für alle“ zu intensivieren;
15. erkennt den Beitrag Neuseelands zum Schutz, zur Erhaltung und zur nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen sowie zur Meeresforschung an;
 16. ist davon überzeugt, dass Neuseeland ein wichtiger Partner bei der Zusammenarbeit im Umweltbereich und dem Schutz der Umwelt in der Pazifikregion und der Antarktis ist;
 17. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Neuseelands übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0449

Jahresbericht 2016 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. November 2017 zu dem
Jahresbericht 2016 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten
(2017/2126(INI))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2016 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
- gestützt auf Artikel 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf Artikel 24 und 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- gestützt auf den Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten¹,
- unter Hinweis auf den Kodex für gute Verwaltungspraxis der Europäischen Union², der am 6. September 2001 vom Europäischen Parlament angenommen wurde,

¹ ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

² ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 331.

- unter Hinweis auf die am 15. März 2006 geschlossene und am 1. April 2006 in Kraft getretene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - gestützt auf Artikel 220 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A8-0328/2017),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2016 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten dem Präsidenten des Europäischen Parlaments am 17. Mai 2017 offiziell übermittelt wurde und die Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly ihren Bericht am 30. Mai 2017 in Brüssel dem Petitionsausschuss vorgestellt hat;
 - B. in der Erwägung, dass der Europäische Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 24 und 228 AEUV befugt ist, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union, in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen;
 - C. in der Erwägung, dass in Artikel 15 AEUV festgelegt ist, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit handeln, um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen; in der Erwägung, dass jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsgemäßem Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union hat; in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass den Unionsbürgern hochwertige Dienste zur Verfügung stehen und die EU-Verwaltung den Bedürfnissen und Anliegen der Unionsbürger Rechnung trägt, wenn die Rechte und grundlegenden Freiheiten der Bürger gewahrt bleiben sollen;
 - D. in der Erwägung, dass Artikel 41 Absatz 1 der Charta der Grundrechte vorsieht, dass „[j]ede Person [...] ein Recht darauf [hat], dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden“;
 - E. in der Erwägung, dass Artikel 43 der Charta lautet: „Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen“;
 - F. in der Erwägung, dass die oberste Priorität des Europäischen Bürgerbeauftragten darin besteht, dafür zu sorgen, dass die Rechte der Bürger uneingeschränkt geachtet werden und im Hinblick auf das Recht auf eine gute Verwaltung seitens der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union die höchsten Standards zur Anwendung kommen;

- G. in der Erwägung, dass sich im Jahr 2016 15 797 Bürger mit der Bitte um Hilfe an das Büro der Bürgerbeauftragten wandten, wovon 12 646 im Rahmen des interaktiven Leitfadens auf der Website der Bürgerbeauftragten weitergeholfen werden konnte, 1271 Beschwerden mit der Bitte um Auskunft an andere Stellen weitergeleitet wurden und 1880 von der Bürgerbeauftragten als Beschwerden bearbeitet wurden;
- H. in der Erwägung, dass 711 der 1880 von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2016 bearbeiteten Beschwerden in ihren Aufgabenbereich fielen und 1169 nicht ihren Aufgabenbereich betrafen;
- I. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2016 245 Untersuchungen einleitete – wovon 235 auf Beschwerden beruhten und 10 Initiativuntersuchungen waren – und 291 Untersuchungen abschloss (278 Untersuchungen auf der Grundlage von Beschwerden und 13 Initiativuntersuchungen); in der Erwägung, dass die meisten Untersuchungen die Kommission (58,8 %) betrafen, worauf die Agenturen der EU (12,3 %), das Parlament (6,5 %), das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) (5,7 %), der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) (4,5 %), das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) (0,8 %) und schließlich andere Institutionen (11,4 %) folgten;
- J. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte jedes Jahr zahlreiche Beschwerden von Einzelpersonen und Organisationen über die EU-Verwaltung erhält, und in der Erwägung, dass bei den von der Bürgerbeauftragten 2016 abgeschlossenen Untersuchungen die folgenden drei Themen an der Spitze standen: Transparenz und Zugang zu Informationen und Dokumenten (29,6 %), gute Verwaltung in Bezug das EU-Personal (28,2 %) und die Dienstleistungskultur (25,1 %); in der Erwägung, dass es ferner um die angemessene Nutzung von Ermessensspielräumen – auch in Bezug auf Vertragsverletzungsverfahren –, die Wirtschaftlichkeit in Bezug auf EU-Finanzmittel und -Verträge und die Achtung von Verfahrens- und Grundrechten ging; hebt hervor, dass diese Themen von großer Bedeutung sind, woran sich zeigt, dass die Bürgerbeauftragte eine entscheidende Rolle dabei spielt, dafür zu sorgen, dass Entscheidungsfindungs- und Verwaltungsprozesse auf der Ebene der EU vollkommen transparent und objektiv sind, damit die Rechte der Bürger gewahrt bleiben und das Vertrauen der einzelnen Bürger und der Öffentlichkeit zunimmt;
- K. in der Erwägung, dass das Büro des Bürgerbeauftragten 2016 fünf strategische Untersuchungen abschloss und vier neue eröffnete, und zwar unter anderem betreffend mögliche Interessenkonflikte von Sonderberatern und Verzögerungen bei der Prüfung chemischer Stoffe, und dass ferner zehn neue strategische Initiativen eingeleitet wurden;
- L. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine breit angelegte strategische Untersuchung darüber eingeleitet hat, wie die Kommission ihre Sonderberater ernannt und mögliche Interessenkonflikte ihrer Sonderberater bewertet, zumal diese oft gleichzeitig für Kunden in der Privatwirtschaft und für die EU tätig sind;
- M. in der Erwägung, dass sich die Bürgerbeauftragte über den Verhaltenskodex der Europäischen Investitionsbank (EIB) für die Mitglieder des Direktoriums erkundigt und darauf hingewiesen hat, dass dieser keine Verpflichtung zur Abgabe einer Interessenerklärung oder zur Offenlegung finanzieller Interessen beinhaltet;
- N. in der Erwägung, dass die Finanzkrise eine Wirtschafts- und Sozialkrise nach sich

gezogen hat, was zu einem Verlust der Glaubwürdigkeit der europäischen Institutionen geführt hat;

- O. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte festgestellt hat, dass die Tatsache, dass die Kommission es in den Jahren 2009 bis 2014 versäumt hat, sich mit dem Verstoß eines ehemaligen Kommissionsmitglieds gegen den Verhaltenskodex für Mitglieder der Kommission zu befassen und die Vereinbarkeit des Arbeitsvertrags des Kommissionsmitglieds in der Privatwirtschaft mit den Verpflichtungen gemäß dem EU-Vertrag angemessen zu untersuchen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt; in der Erwägung, dass Missstände in der Verwaltungstätigkeit, die die Tätigkeit von Mitgliedern der Kommission – darunter auch der Präsident der Kommission – nach dem Ablauf ihres Mandats betreffen, dazu führen, dass das Misstrauen der Bürger gegenüber der Kommission weiter zunimmt;
 - P. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte auch mit anderen internationalen Organisationen – etwa mit den Vereinten Nationen – zusammenarbeitet und Mitglied des EU-Rahmenprogramms unter dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) ist, dessen Aufgabe darin besteht, die in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte auf der Ebene der EU-Organe zu schützen und zu fördern sowie seine Umsetzung zu überwachen;
 - Q. in der Erwägung, dass sich gemäß dem Flash Eurobarometer zum Thema Unionsbürgerschaft vom März 2016 neun von zehn Unionsbürgern (d. h. 87 %) ihres Status als Unionsbürger und des Rechts bewusst sind, beim Parlament, bei der Kommission oder bei der Bürgerbeauftragten Beschwerde einzureichen;
1. billigt den von der Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht 2016 und begrüßt, dass er verständlich abgefasst und leicht lesbar ist und die wichtigsten Fakten und Ziffern zu den Tätigkeiten der Bürgerbeauftragten im Jahr 2016 enthält;
 2. beglückwünscht Emily O'Reilly zu ihrer ausgezeichneten Arbeit, was die Verbesserung der Qualität der Tätigkeiten des Bürgerbeauftragten und den Zugang zu den Diensten des Bürgerbeauftragten angeht, sowie auch zu ihrer Bereitschaft, mit dem Parlament und insbesondere dem Petitionsausschuss sowie mit den anderen Organen, den Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammenzuarbeiten, sowie zu ihrer entsprechend positiven Haltung;
 3. weist darauf hin, dass strategische Untersuchungen und Initiativen von Bedeutung sind, und unterstützt die Untersuchungen und Initiativen, die die Bürgerbeauftragte zu Themen von strategischer Bedeutung eigeninitiativ verfolgt, zumal sie dem öffentlichen Interesse und somit auch den Unionsbürgern dienen; würdigt die Anstrengungen der Bürgerbeauftragten, vermehrt strategisch zu arbeiten, indem sie es ermöglicht, dass Beschwerdefälle ähnlichen Inhalts gleichzeitig bearbeitet werden können;
 4. begrüßt, dass die Bürgerbeauftragte entschlossen ist, rasch und effizient auf die Bedürfnisse und Bedenken der Unionsbürger einzugehen, und billigt die neuen Arbeitsmethoden und die Optimierung der Bearbeitung von Beschwerden, die 2016 erfolgte und zu mehr Flexibilität, erhöhter Effizienz und einer besseren Reichweite in Bezug auf die Bürger geführt hat;
 5. pflichtet der Auffassung bei, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, darunter auch die Bürgerbeauftragte, ihre Arbeit aufgrund der Herausforderungen, mit denen

die EU derzeit konfrontiert ist – etwa Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten, die Migrationskrise und der Wunsch des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten – darauf ausrichten müssen, intensiver und entschlossener auf ein möglichst hohes Maß an sozialer Gerechtigkeit sowie auf Rechenschaftspflicht und Transparenz auf der Ebene der EU hinzuwirken;

6. betont, dass der Sozialdialog verbessert werden muss;
7. betont, dass das Vertrauen zwischen den Bürgern und den Institutionen aufgrund des derzeitigen wirtschaftlichen Klimas von größter Bedeutung ist;
8. weist darauf hin, dass das Büro des Bürgerbeauftragten bezüglich der Umsetzung ihrer Entscheidungen bzw. Empfehlungen die bislang zweithöchste Quote erreicht hat; empfiehlt, dass die Bürgerbeauftragte weiterhin wachsam bleibt und ermittelt, warum Empfehlungen nicht umgesetzt werden, und dass sie das Europäische Parlament stets informiert, wenn die EU-Verwaltung Empfehlungen wiederholt nicht Rechnung trägt;
9. stellt fest, dass die Anzahl der Untersuchungen der Bürgerbeauftragten, die die Organe der EU betreffen, 2016 abgenommen hat (245 im Jahr 2016 gegenüber 261 im Jahr 2015); fordert die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union nachdrücklich auf, innerhalb angemessener Fristen auf die kritischen Anmerkungen der Bürgerbeauftragten zu reagieren und entsprechend tätig zu werden und die Quote der umgesetzten Empfehlungen bzw. Entscheidungen der Bürgerbeauftragten zu erhöhen;
10. stellt fest, dass im Jahr 2016 die meisten von der Bürgerbeauftragten bearbeiteten Fälle innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen wurden und dass die durchschnittliche Zeit bis zum Abschluss einer Untersuchung bei 10 Monaten lag, wobei nur 30 % der Fälle nach 12 oder mehr Monaten abgeschlossen wurden; fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, ihre Arbeitsmethoden weiter zu optimieren und den Zeitrahmen für die Bearbeitung von Beschwerden und insbesondere von Fällen, die nach 12 Monaten immer noch nicht abgeschlossen sind, zu verkürzen, dabei aber auch weiterhin so effizient zu arbeiten wie bisher;
11. stellt fest, dass Untersuchungen im Bereich der Transparenz den größten Anteil der Fälle ausmachen, mit denen sich die Bürgerbeauftragte befasst, wobei es insbesondere um Fälle im Zusammenhang mit der Transparenz von Entscheidungsfindungsprozessen und Lobby-Tätigkeiten sowie dem Zugang zu EU-Dokumenten geht, gefolgt von anderen Problemen im Zusammenhang mit ganz verschiedenen Aspekten, etwa mit Verstößen gegen die Grundrechte, ethischen Fragen und mit EU-Verträgen und -Finanzmitteln;
12. betont, dass Transparenz, gute Verwaltung und die institutionelle Kontrolle und Gegenkontrolle im Rahmen der Tätigkeiten der Institutionen der EU von wesentlicher Bedeutung sind; bedauert, dass Untersuchungen im Zusammenhang mit Transparenz und dem Zugang zu Informationen und Dokumenten nach wie vor 20 % aller Anfragen ausmachen, die bei der Bürgerbeauftragten eingehen, womit diese Bereiche nach vielen Jahren immer noch zu den wichtigen Anliegen der Unionsbürger zählen; fordert die Institutionen der EU auf, Informationen und Unterlagen proaktiv bereitzustellen, damit für mehr Transparenz gesorgt ist und die Missstände in der Verwaltungstätigkeit abnehmen;

13. ist der Ansicht, dass möglichst vollständige Transparenz und uneingeschränkter Zugang zu den Dokumenten der EU-Institutionen die Regel sein müssen; weist erneut auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU (EuGH) hin, wonach die Unionsbürger Zugang zu den Dokumenten aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union haben und mögliche Abweichungen bzw. Ausnahmen von diesem Recht stets gegen die Grundsätze Transparenz und Demokratie abgewogen werden sollten, zumal dies eine Vorbedingung dafür ist, dass sie ihre demokratischen Rechte wahrnehmen können; vertritt die Ansicht, dass die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 überarbeitet werden muss, um die Arbeit der Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Kontrolle der Gewährung des Zugangs zu Dokumenten durch das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission zu erleichtern;
14. fordert die Kommission auf, für mehr Transparenz zu sorgen und den Zugang zu Dokumenten und Informationen in Bezug auf EU-Pilot-Verfahren im Zusammenhang mit Petitionen und bereits abgeschlossenen EU-Pilot-Verfahren und Vertragsverletzungsverfahren zu verbessern; betont, dass das Parlament und die Kommission regelmäßig unterrichtet werden müssen; bestärkt die Bürgerbeauftragte darin, ihre strategische Untersuchung in Bezug auf die Transparenz der Kommission bei der Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen der EU-Pilot-Verfahren fortzuführen, und fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, diese Untersuchung im Jahr 2017 entschlossen und umsichtig fortzuführen; ist der Auffassung, dass auch unangemessene Verzögerungen bei der Bearbeitung von Vertragsverletzungsverfahren und bei EU-Pilot-Verfahren als Verwaltungsmissstände gewertet werden könnten;
15. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu ihrer Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass die Entscheidungsfindungsprozesse auf der Ebene der EU möglichst transparent sind; betont, dass die Umsetzung der Empfehlungen der Bürgerbeauftragten im Hinblick auf Transparenz in Trilog-Verhandlungen überwacht werden muss; fordert den Rat und die Kommission auf, einschlägige Informationen zu den im Rahmen von Trilog-Verhandlungen getroffenen Entscheidungen zu veröffentlichen; bekräftigt erneut, dass bei Handelsabkommen und -verhandlungen für umfassende, erhöhte Transparenz gesorgt werden muss, und fordert die Bürgerbeauftragte auf, auch weiterhin zu überwachen, wie transparent sich die Verhandlungen über Handelsabkommen der EU mit Drittstaaten gestalten, dabei allerdings auch zu berücksichtigen, dass die Verhandlungsposition der EU durch die Transparenz nicht geschwächt werden darf;
16. bekräftigt, dass alle Institutionen der EU in Bezug auf die Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union Transparenz walten lassen müssen, ohne die Verhandlungsposition der Parteien zu schwächen; fordert die Bürgerbeauftragte auf, zu überwachen, ob im Zuge der gesamten Austrittsverhandlungen Transparenz geübt wird;
17. fordert, dass die EU in ihren Entscheidungsfindungsprozessen in den Bereichen Wirtschaft und Finanzen insbesondere in Bezug auf die Bankenaufsicht durch die Europäische Zentralbank mehr Transparenz walten lässt; unterstützt ferner die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten, dass die EIB und die Eurogruppe transparenter werden und ihre internen ethischen Grundsätze strikter gestalten sollten, und erkennt die Bemühungen an, die sie in letzter Zeit in dieser Hinsicht unternommen hat, sowie auch die Tatsache, dass die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht für die Eurogruppe gilt, da diese keine Einrichtung oder Stelle im Sinne der Verträge ist; fordert, dass die

- Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zur Überprüfung des Beschwerdeverfahrens der Europäischen Investitionsbank (EIB-CM) umgesetzt werden, und betont, dass ein unabhängiger Beschwerdemechanismus von großer Bedeutung ist; fordert die Bürgerbeauftragte auf, aktiver darauf hinzuwirken, dass der neue Beschwerdemechanismus der EIB glaubwürdig und effizient bleibt und im Rahmen des Mechanismus den Grundsätzen der operativen Unabhängigkeit, Transparenz und Zugänglichkeit entsprochen wird, die Fristen eingehalten werden und angemessene Ressourcen zur Verfügung gestellt werden;
18. unterstützt uneingeschränkt das erklärte Ziel der Bürgerbeauftragten, das darin besteht, die Stärkung der Strukturen und Institutionen auf europäischer Ebene in Bezug auf Rechenschaftspflicht und Transparenz zu unterstützen und die Qualität der Demokratie in der Europäischen Union zu verbessern;
 19. weist darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte festgestellt hat, dass in Bezug auf den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Kommission Verwaltungsmissstände bestehen; betont, dass innerhalb der Verwaltung der EU unbedingt hohe moralische und ethische Standards gelten müssen, und nimmt den Beschluss der Kommission, die für ehemalige Mitglieder der Kommission geltende Karenzzeit auf zwei Jahre und jene für ehemalige Präsidenten der Kommission auf drei Jahre zu erhöhen, zur Kenntnis, ist jedoch der festen Überzeugung, dass in Bezug auf alle EU-Organe und alle EU-Politiker und Bediensteten strengere ethische Grundsätze angewendet werden müssen, damit dafür gesorgt ist, dass der Verpflichtung zu Ehrenhaftigkeit und Zurückhaltung Rechnung getragen wird und volle Unabhängigkeit von der Privatwirtschaft besteht; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass proaktiv veröffentlicht wird, welchen Tätigkeiten ehemalige Mitglieder der Kommission nach dem Ende ihres Mandats nachgehen, und dass sie dabei umfassende Transparenz walten lässt; unterstützt die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten, was die weitere Überarbeitung des Kodex im Einklang mit den vertragsgemäßen Verpflichtungen angeht, indem die Regeln expliziter und leichter umsetzbar gestaltet werden und somit im Einzelfall Glaubwürdigkeit und Objektivität sichergestellt und Interessenkonflikte verhindert werden; legt der Bürgerbeauftragten nahe, auch weiterhin zu überwachen und zu bewerten, inwiefern der Ad-hoc-Ethikausschuss der Kommission unabhängig arbeitet;
 20. nimmt die Schritte der Kommission infolge der Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zu der Umsetzung der Bestimmungen des Statuts der Beamten und Bediensteten der EU über den sogenannten Drehtüreffekt zur Kenntnis und sieht der Folgeuntersuchung der Bürgerbeauftragten erwartungsvoll entgegen, in der sie bewerten wird, wie die neuen Bestimmungen in der Praxis funktionieren;
 21. fordert die Bürgerbeauftragte auf, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass die Namen aller an Fällen von „Drehtüreffekten“ beteiligten EU-Beamten rechtzeitig veröffentlicht werden, und dafür zu sorgen, dass in Bezug auf alle einschlägigen Informationen umfassende Transparenz herrscht;
 22. unterstützt das Engagement der Bürgerbeauftragten im Hinblick auf die Verbesserung der Transparenz von Lobbytätigkeiten bei der EU und fordert die Kommission auf, den Vorschlägen der Bürgerbeauftragten zur Verbesserung des Transparenzregisters der EU umfassend Rechnung zu tragen und es in diesem Sinne zum Dreh- und Angelpunkt aller Organe und sonstigen Stellen der EU auszubauen, was Transparenz angeht; hebt hervor, dass in dieser Hinsicht konkrete Maßnahmen getroffen und schlüssige, wirksame

Arbeitspläne ausgearbeitet werden sollten; betont, dass unter anderem in Bezug auf Angaben zu Finanzmitteln, Interessengruppen und finanziellen Interessen unbedingt für mehr Transparenz gesorgt werden muss;

23. begrüßt die strategische Untersuchung der Bürgerbeauftragten darüber, wie die Kommission mögliche Interessenkonflikte ihrer Sonderberater bewertet; fordert die Kommission auf, die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zu dem Verfahren zur Ernennung von Sonderberatern umfassend umzusetzen und dabei mögliche Interessenkonflikte, die vor und nach der Ernennung vorhanden sein könnten, zu bewerten sowie die Öffentlichkeit über Dokumente und Sitzungen zu informieren und die einschlägigen Unterlagen öffentlich zugänglich zu machen;
24. unterstützt die strategische Untersuchung der Bürgerbeauftragten zu den Sachverständigengruppen der Kommission; fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass in den neuen Bestimmungen der Kommission Verbesserungen vorgenommen werden, was den Umgang mit Interessenkonflikten und eine ausgewogene, gleichberechtigte Vertretung aller Interessenträger, einschließlich gesellschaftlicher Interessenträger, angeht, sowie dafür, dass alle Sachverständigen in das Transparenzregister der EU eingetragen werden;
25. nimmt den Standpunkt der Kommission in Bezug auf Transparenz im Zusammenhang mit ihren Sitzungen mit Interessenträgern aus der Tabakindustrie und die Maßnahmen in Sachen Transparenz, die die Generaldirektion Gesundheit der Kommission getroffen hat, zur Kenntnis; fordert die Kommission erneut auf, ihr Vorgehen zu ändern und ihre Tätigkeiten völlig transparent zu gestalten und zu diesem Zweck im Einklang mit dem Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums Angaben zu allen Sitzungen mit Interessenvertretern oder deren Rechtsvertretern sowie die Protokolle dieser Sitzungen im Internet zu veröffentlichen;
26. begrüßt die praktischen Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zur Interaktion von öffentlichen Bediensteten mit Interessenvertretern; fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, das Bewusstsein der Mitarbeiter aller Institutionen der EU für diese Empfehlungen durch Fortbildungen, Seminare und einschlägige flankierende Maßnahmen zu schärfen, und fordert alle Institutionen der EU auf, den Kodex der Bürgerbeauftragten für gute Verwaltungspraxis sowie die im Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums vorgesehenen Maßnahmen für Transparenz umzusetzen; fordert erneut, dass der Kodex für gute Verwaltungspraxis wirksam aktualisiert wird und zu diesem Zweck noch in dieser Wahlperiode eine verbindliche einschlägige Verordnung angenommen wird;
27. begrüßt die strategische Untersuchung der Bürgerbeauftragten betreffend den Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit den Vorbereitungsgremien des Rates, einschließlich seiner Ausschüsse und Arbeitsgruppen und des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV), was die Erörterung von Entwürfen von Rechtsvorschriften der EU angeht; legt der Bürgerbeauftragten nahe, den Rat aufzufordern, die Transparenz in Bezug auf seine Sitzungen mit Interessenvertretern und die getroffenen Entscheidungen zu verbessern, den Anforderungen hinsichtlich des Zugangs zu Dokumenten Rechnung zu tragen und den Zugang unverzüglich – d. h. ohne Verzögerungen – sicherzustellen;
28. würdigt die Arbeit der Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Bearbeitung von Themen,

die von allgemeinem öffentlichen Interesse sind, beispielsweise also die Grundrechte, die Sicherheit und Wirksamkeit von Medikamenten, den Umweltschutz, Gesundheitsfragen und den Schutz vor Umweltrisiken; fordert die Bürgerbeauftragte auf, die Umsetzung ihrer Vorschläge an die Europäische Chemikalienagentur zu Abschreckungsmaßnahmen gegen Tierversuche bei der Zulassung neuer Kosmetikprodukte für den Markt und an das EPSO zur Anwendung des Grundsatzes der höheren Gewalt und zu Transparenz bei EPSO-Auswahlverfahren weiterzuverfolgen;

29. weist auf die Erfahrung der Bürgerbeauftragten hin, was die Behandlung von Missständen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung bzw. sexuellem Missbrauch am Arbeitsplatz innerhalb der Institutionen der EU angeht, wobei es etwa bei der Beschwerde 1283/2012/AN ging; fordert die Bürgerbeauftragte vor dem Hintergrund seiner Entschließung vom 26. Oktober 2017 zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und sexuellem Missbrauch und seinem Beschluss, eine Arbeitsgruppe unabhängiger Sachverständiger einzusetzen, auf, sich auch mit der Situation in Bezug auf sexuelle Belästigung und sexuellen Missbrauch im Parlament und ferner bei den anderen Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der EU zu befassen und Empfehlungen sowie Vorschläge für bewährte Verfahren vorzulegen, damit es bei den Institutionen der EU nicht zu weiteren Fällen von Belästigung und Missbrauch kommt;
30. begrüßt die Rolle, die die Bürgerbeauftragte bei der Ausarbeitung proaktiver, transparenter Bestimmungen über klinische Studien der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) gespielt hat und insbesondere auch ihre Empfehlungen zur Zulassung von Humira, das eines der weltweit am meisten verkauften Medikamente zur Behandlung von Morbus Crohn ist; fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, die EMA auch künftig zu überwachen, damit dafür gesorgt ist, dass diese möglichst hohe Standards zur Anwendung bringt, was Transparenz und den Zugang zu Informationen in Bezug auf klinische Studien angeht, zumal diese Standards im öffentlichen Interesse sowie im Interesse von Ärzten, Patienten und Wissenschaftlern liegen;
31. fordert die Bürgerbeauftragte auf, die Verfahren der Agenturen der EU tiefergehend zu prüfen und dabei besonderes Augenmerk auf die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und die Europäische Chemikalienagentur zu legen, was die Monsanto Papers und deren mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit Verschwiegenheit und Interessenkonflikten angeht;
32. begrüßt, dass die Bürgerbeauftragte Beschwerden von Menschen mit Behinderungen untersucht, und unterstützt sie in Bezug auf diese Arbeit, zumal dies eine aktive Beteiligung am EU-Rahmenprogramm unter dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen darstellt, und begrüßt ferner ihren Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen; bekräftigt, dass es die vollständige Umsetzung des Übereinkommens auf der Ebene der EU umfassend befürwortet;
33. fordert die Bürgerbeauftragte auf, dafür zu sorgen, dass die Kommission ihre Vorschläge und Empfehlungen zu der geplanten Überarbeitung der Europäischen Bürgerinitiative berücksichtigt, damit dafür gesorgt ist, dass die Verfahren im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative und die einschlägigen Bedingungen wirklich eindeutig, einfach, problemlos anwendbar bzw. zu erfüllen und verhältnismäßig sind;

34. fordert die Bürgerbeauftragte auf, dafür zu sorgen, dass sich die Kommission am Aufbau der Infrastruktur für eine Rechtsberatung für die Europäische Bürgerinitiative sowie an der Ausarbeitung eines rechtlichen Rahmens zum Schutz der Mitglieder Europäischer Bürgerinitiativen beteiligt;
35. weist erneut darauf hin, dass Hinweisgeber von wesentlicher Bedeutung sind, was die Aufdeckung von Missständen angeht, und spricht sich dafür aus, dass Maßnahmen getroffen werden, damit Missstände vermehrt gemeldet und Hinweisgeber vor Repressalien geschützt werden, und fordert die Bürgerbeauftragte auf, die Umsetzung der neuen internen Regeln zur Meldung von Missständen in den Institutionen der EU weiter zu prüfen; befürwortet eine Weiterverfolgung der Untersuchungen der Bürgerbeauftragten aus dem Jahr 2015 zu den internen Regeln der Institutionen der EU zur Meldung von Missständen; begrüßt die eigenen Regeln der Bürgerbeauftragten in diesem Bereich und fordert die anderen Institutionen der EU auf, sich an diesen Regeln zu orientieren; bekräftigt seine Forderung nach horizontalen Rechtsvorschriften der EU zum Schutz von Hinweisgebern, in denen angemessene Kanäle und Verfahren festgelegt werden, damit alle Formen von Missständen bekanntgemacht werden können, und in denen im Hinblick auf alle beteiligten Einzelpersonen auf allen Ebenen angemessene Garantien und rechtliche Absicherungen niedergelegt werden;
36. schlägt eine Überprüfung des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten vor, um der Bürgerbeauftragten die Befugnis zu übertragen, mutmaßliche Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Organe und sonstigen Stellen der EU zu untersuchen und Entscheidungen zur Offenlegung der entsprechenden Dokumente zu treffen;
37. begrüßt die Initiative der Bürgerbeauftragten, bewährte Verfahren der EU-Verwaltung zu ermitteln und diese über einen Preis der Bürgerbeauftragten für gute Verwaltung (*Award for Good Administration*) in der Öffentlichkeit bekannter zu machen;
38. bestärkt die Bürgerbeauftragte darin, im Rahmen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten auch künftig mit den nationalen Bürgerbeauftragten zusammenzuarbeiten; begrüßt es, dass in Brüssel 2016 die erste Jahreskonferenz des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten stattfand und die Kommission bereit ist, besser mit dem Netzwerk zusammenzuarbeiten;
39. steht der Idee der Veranstaltung einer jährlichen Konferenz des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments angesichts der direkten Verbindungen zwischen dem Petitionsausschuss und der Europäischen Bürgerbeauftragten offen gegenüber;
40. weist erneut darauf hin, dass das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten bei den Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union eine wichtige Rolle spielen könnte, was den Schutz der Rechte der Unionsbürger angeht;
41. begrüßt es, dass die Bürgerbeauftragte Sitzungen mit nationalen Bürgerbeauftragten, mit Vertretern der Zivilgesellschaft und mit Unternehmensverbänden abhält; fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass solche Sitzungen in allen Mitgliedstaaten eingeführt werden, und dafür zu sorgen, dass stärker bekannt wird, was das Büro des Bürgerbeauftragten für die Unionsbürger und die Unternehmen in der

Union tun kann;

42. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerbeauftragten bzw. entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0450

Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. November 2017 zur Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik (2017/2705(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Februar 2017 mit dem Titel „Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik – Gemeinsame Herausforderungen und Anstrengungen für bessere Ergebnisse“ (COM(2017)0063) und die entsprechenden 28 Länderberichte,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2016 mit dem Titel „Sicherung der Vorteile aus der EU-Umweltpolitik durch regelmäßige Umsetzungskontrollen“ (COM(2016)0316),
- unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“¹ (7. UAP),
- unter Hinweis auf die am 25. September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Resolution mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (A/RES/70/1),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft – Europäische Nachhaltigkeitspolitik“ (COM(2016)0739),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2017 mit dem Titel „Europäisches Semester 2017: Länderspezifische Empfehlungen“ (COM(2017)0500),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Dezember 2015 mit dem Titel „Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ (COM(2015)0614),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 26. Januar 2017 über die

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171.

Umsetzung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft (COM(2017)0033),

- unter Hinweis auf die Anfragen an den Rat (O-000065/2017 – B8-0606/2017) und an die Kommission (O-000066/2017 – B8-0607/2017) zur Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die EU zwar über strenge Umweltvorschriften verfügt, dass deren schwache und lückenhafte Umsetzung jedoch ein seit Langem bestehendes Problem darstellt; in der Erwägung, dass diese lückenhafte Umsetzung die nachhaltige Entwicklung bedroht, nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Menschen nach sich zieht und erhebliche sozio-ökonomische Kosten verursacht; in der Erwägung, dass durch die lückenhafte Umsetzung überdies die Glaubwürdigkeit der EU untergraben wird;
- B. in der Erwägung, dass 70 % der EU-Umweltvorschriften von regionalen und lokalen Behörden umgesetzt werden;
- C. in der Erwägung, dass durch die Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik („Environmental Implementation Review“, EIR) und die 28 Länderberichte einmal mehr ersichtlich wird, dass die Umweltschutzvorschriften in der EU nicht einheitlich, sondern je nach Mitgliedstaat und Bereich des Umweltschutzes sehr unterschiedlich umgesetzt werden; stellt allerdings fest, dass es übergeordnete Problembereiche gibt, in denen die Umsetzung in der gesamten EU unzureichend ist, und dass diese Bereiche häufig die schwerwiegendsten umweltbedingten Gefahren für die Gesundheit betreffen;
- D. in der Erwägung, dass die zweijährlich vorgelegten Berichte äußerst wichtig sind, da sie den tatsächlichen Stand der Umsetzung in den Mitgliedstaaten wiedergeben, dass es jedoch auch wichtig wäre, die Umsetzung regelmäßig zu überwachen;
- E. in der Erwägung, dass im Rahmen der EIR zwar wichtige Aspekte der EU-Umweltvorschriften in Angriff genommen wurden, dass sie jedoch noch erweitert werden muss, damit systematischere Lösungen für Herausforderungen, die sich im Bereich der nachhaltigen Umweltentwicklung ergeben, angeboten werden können;
- F. in der Erwägung, dass die EIR ein bereichsübergreifendes Instrument sein sollte, mit dem auch in anderen Bereichen wie der Landwirtschaft, der Fischerei, der Industrie, dem Verkehr, der Forstwirtschaft und der Regionalpolitik im Allgemeinen die Auswirkungen auf die Umwelt bewertet werden können;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission eine bessere Vergleichbarkeit der Daten anstreben sollte, die für die Bewertung der Leistungen der Mitgliedstaaten herangezogen werden; ferner in der Erwägung, dass die Unterschiede zwischen den in den einzelnen Mitgliedstaaten erfassten Daten ein großes Hindernis für deren Vergleichbarkeit und letztendlich für die Bewertung selbst darstellen;
- H. in der Erwägung, dass es wichtig ist, alle zuständigen Behörden in einer Weise in die EIR einzubinden, die der institutionellen Realität der jeweiligen Mitgliedstaaten

entspricht; in der Erwägung, dass betont werden muss, dass die Umweltvorschriften in einigen Mitgliedstaaten vollständig im Zuständigkeitsbereich der Regionen liegen;

- I. in der Erwägung, dass die EIR vollständig auf andere, auf eine bessere Umsetzung abzielende Instrumente abgestimmt ist, etwa das Gemeinschaftsnetz für die Durchführung und Durchsetzung des Umweltrechts (IMPEL) und das Projekt „Make it work“;
- J. in der Erwägung, dass die EIR als Instrument für die politische Debatte, insbesondere auf Ministerebene, und nicht nur als technisches Hilfsmittel betrachtet werden sollte;

Bedeutung und Kontext der EIR

1. begrüßt die Initiative der Kommission, eine EIR einzuführen, und erkennt an, dass sie über enormes Potenzial verfügt, sofern sie angemessen politisch gewürdigt und umfassend transparent gestaltet wird; weist darauf hin, dass die EIR sowohl als Frühwarnmechanismus für politische Entscheidungsträger dienen als auch dafür sorgen kann, dass die Probleme bei der Umsetzung höhere politische Relevanz erlangen und letztendlich die Umweltvorschriften und die Umweltpolitik der EU besser umgesetzt werden;
2. weist darauf hin, dass das Europäische Parlament die Kommission bereits mehrmals aufgefordert hat, eine aktivere Rolle bei der Überwachung, Anleitung und Unterstützung der Umsetzung der Umweltvorschriften und der Umweltpolitik zu übernehmen, etwa im Zusammenhang mit den Naturschutzrichtlinien; ist der Ansicht, dass die Kommission bei Verstößen entschlossen handeln und sämtliche ihr zur Verfügung stehenden legislativen Maßnahmen aktiv nutzen sollte;
3. unterstützt den von der Kommission verfolgten bereichsübergreifenden und ganzheitlichen Ansatz, bei dem zahlreiche Akteure einbezogen werden und der entscheidend ist, damit Änderungen vor Ort bewirkt werden können; begrüßt, dass im Rahmen der EIR die grundlegenden Ursachen für die unzureichende Umsetzung ermittelt und Maßnahmen vorgeschlagen werden, mit denen diese Probleme konstruktiv bewältigt werden können;
4. ist der Ansicht, dass die EIR eines der Instrumente sein sollte, mit denen für mehr Kohärenz mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung gesorgt wird und die von den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union erzielten Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der ökologisch bedeutsamen Ziele für nachhaltige Entwicklung bewertet werden; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, weiter zu ermitteln, inwieweit die Umsetzung der EU-Umweltvorschriften auch dazu beiträgt, dass die Mitgliedstaaten die jeweiligen Ziele für nachhaltige Entwicklung besser umsetzen und die entsprechenden spezifischen Indikatoren und Ziele besser erreichen;
5. erkennt an, dass die EIR überdies als vorbeugendes Instrument fungieren kann, mit dem dafür gesorgt werden kann, dass weniger Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden; betont allerdings, dass die EIR kein Ersatz für notwendige Verletzungsklagen seitens der Kommission sein darf, bzw. diese nicht ersetzen kann;

Möglichkeiten der Verbesserung der EIR und der Erzielung besserer Ergebnisse

6. begrüßt, dass die EIR die Mehrzahl der thematischen Ziele des

7. Umweltaktionsprogramms (7. UAP) abdeckt; bedauert allerdings, dass wichtige Bereiche wie Klimawandel, Energieeffizienzmaßnahmen, Energieeinsparungen, Chemikalien und Industrieemissionen sowie bestimmte systemische und umweltpolitische Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energie-, Verkehrs-, Produkt- und Regionalpolitik nicht erfasst worden sind, und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass sie in künftigen Fassungen einbezogen werden; weist darauf hin, dass auf der Grundlage der vorliegenden, von der Europäischen Umweltagentur bereits veröffentlichten Daten zumindest eine vorläufige Analyse der Umsetzung der Klimaschutzvorschriften, Energieeffizienzmaßnahmen und Energieeinsparungen sowohl auf Unionsebene als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten hätte durchgeführt werden können;
7. bedauert überdies, dass wichtige Probleme wie Hormon- und Arzneimittelrückstände im Ab-, Oberflächen- und Grundwasser und ihre Auswirkungen auf das Trinkwasser, die öffentliche Gesundheit, die Artenvielfalt und die (aquatische) Umwelt nicht thematisiert werden, und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass dies in künftigen Fassungen nachgeholt wird;
 8. betont, dass durch die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auf globaler Ebene und die 7. UAP auf Unionsebene ein Rahmen für eine fortschrittliche Umweltpolitik geschaffen wird;
 9. ist der Auffassung, dass sich eine stärkere Verknüpfung zwischen der EIR und dem Europäischen Semester günstig auf die Kohärenz der Unionsmaßnahmen auswirken würde;
 10. betont, dass die eingeschränkte Verfügbarkeit von Daten zu Umsetzungslücken sowie zu Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Umsetzung führen kann;
 11. betont, wie wichtig es ist, Daten und Berichtszyklen zu harmonisieren, um künftige Überprüfungsprozesse zu straffen; fordert die Kommission auf, die Vergleichbarkeit der Daten zu verbessern und in künftige EIR einen gesonderten Abschnitt aufzunehmen, in dem die Qualität der Berichterstattung und der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der verschiedenen Richtlinien bereitgestellten Daten bewertet wird; betont, wie wichtig ein sicherer elektronischer Datenaustausch ist, um die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern;
 12. betont, wie wichtig es ist, die qualitative Bewertung mit quantitativen Zielen zu untermauern; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass eine engere Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur dabei behilflich sein würde, geeignete Indikatoren auszuarbeiten;
 13. betont, dass im Rahmen der EIR die schwerwiegenden Probleme und möglichen gegensätzlichen Ziele der Umweltpolitik und anderer Politikbereiche berücksichtigt und bewertet werden sollten, wobei auf mögliche Unstimmigkeiten hingewiesen werden sollte, wenn diese festgestellt wurden, und Vorschläge für ihre Beseitigung ausgearbeitet werden sollten;
 14. vertritt die Auffassung, dass der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten eingeschränkt werden sollte, damit Lösungen für eine bessere Umsetzung gefunden werden;

Möglichkeiten der Verbesserung der Umsetzung der Umweltvorschriften

15. betont, dass die fehlende Einbeziehung von Umweltbelangen in andere Politikbereiche zu den eigentlichen Ursachen für die Lücken bei der Umsetzung der Umweltvorschriften und der Umweltpolitik gehört;
16. betont, dass die Umsetzung des Umweltrechts verbessert werden könnte, indem die Umweltvorschriften besser in andere Politikbereiche eingegliedert werden und das Vorsorgeprinzip umfassend Anwendung findet;
17. vertritt die Auffassung, dass das Fehlen von Verwaltungskapazitäten und die mangelnde Steuerung – zwei der eigentlichen Ursachen einer lückenhaften Umsetzung – zum Teil von einem Mangel an angemessener Finanzierung und zum Teil von einer ineffizienten Nutzung der verfügbaren Mittel durch die Mitgliedstaaten herrührt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, in diesen Bereichen für Verbesserungen zu sorgen;
18. ist davon überzeugt, dass im Interesse einer verantwortungsvollen und durchsetzungsfähigen Verwaltung und einer verbesserten Effektivität Partnerschaft und Transparenz bei den öffentlichen Stellen auf allen Ebenen, eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten, eine angemessenere Finanzierung, Kapazitätsaufbau und Mechanismen für eine bessere Koordinierung zwingend notwendig sind;
19. vertritt die Ansicht, dass die Nutzung marktbasierter Instrumente – etwa eine Steuerpolitik auf der Grundlage des Verursacherprinzips – durch die Mitgliedstaaten ein wirksames und effizientes Mittel darstellt, um das Ziel der uneingeschränkten Umsetzung der Umweltpolitik zu erreichen;
20. befürwortet nachdrücklich, dass im Rahmen der EIR dem Austausch über bewährte Verfahren und der Peer-to-peer-Überprüfung Priorität beigemessen wird, und ist der Ansicht, dass dies Mitgliedstaaten, die mit Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Umweltvorschriften konfrontiert sind, bei der Ermittlung innovativer Lösungen helfen könnte; ist davon überzeugt, dass in diesem Zusammenhang Leitlinien der Kommission hilfreich wären;
21. ist der Auffassung, dass die EIR von der Kommission festgelegte klare und strikte Zeitpläne enthalten sollte, damit das Umweltrecht in den Mitgliedstaaten umgesetzt wird;
22. ist davon überzeugt, dass die EIR zudem als Instrument zur Information der Öffentlichkeit, Sensibilisierung, Verbesserung der Einbindung der Zivilgesellschaft und Stärkung der Bürgerbeteiligung und umweltpolitischen Bildung herangezogen werden kann, woraus sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Bürger Vorteile erwachsen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, ein Instrumentarium von Maßnahmen zu entwickeln, um die von den Mitgliedstaaten bei der Umweltleistung erzielten Fortschritte zu bewerten, auch was die vergleichende Analyse bewährter Verfahren und die Scoreboard-Berichte betrifft, die regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht werden sollten, damit sichergestellt wird, dass sie öffentlich zugänglich sind;
23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Sicherstellung der Befolgung der Vorschriften zu verbessern, auch indem die Anstrengungen bei der Umsetzung der

Umwelthaftungsrichtlinie verstärkt und intensiviert werden;

24. betont, dass nichtstaatliche Organisationen und die breite Öffentlichkeit ebenfalls eine wichtige Rolle dabei spielen können, wenn es darum geht, eine bessere Umsetzung zu fördern und dadurch die Rechtstaatlichkeit zu wahren, falls ein wirksamer Zugang zur Justiz gegeben ist;
25. fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag zu Umweltinspektionen vorzulegen, um die Umsetzung von Umweltvorschriften und -normen zu beschleunigen;
26. fordert die Kommission im Zusammenhang mit einer verantwortungsvollen Verwaltung und der Sicherstellung der Befolgung der Vorschriften auf, einen neuen Legislativvorschlag zu Mindeststandards für den Zugang zur gerichtlichen Prüfung vorzulegen und eine Überarbeitung der Århus-Verordnung vorzuschlagen, durch die das Übereinkommen in Bezug auf die Maßnahmen der Union umgesetzt wird, um der aktuellen Empfehlung des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Århus Rechnung zu tragen;

Rolle der Mitgliedstaaten und der EU-Organe bei den Folgemaßnahmen zur EIR

27. fordert die Kommission, die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und die einschlägigen Interessenträger auf, sich unverzüglich und uneingeschränkt an der EIR zu beteiligen; hebt die wichtige Rolle der regionalen und lokalen Behörden hervor; fordert die Mitgliedstaaten auf, die regionalen und lokalen Behörden vollständig einzubinden und sie dazu anzuhalten, den Dialog mit dem IMPEL-Netz zu vertiefen und die Einbindung von lokalen und regionalen Sachverständigen zu fördern, damit der Daten- und Wissensaustausch sowie der Austausch über bewährte Verfahren so rasch wie möglich verbessert wird;
28. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Datenerhebung, die Verfügbarkeit von Informationen, die Verbreitung bewährter Verfahren und die Beteiligung der Bürger zu verbessern und zu erwägen, die Behörden vor Ort verstärkt in das Verfahren zur Festlegung der Umweltpolitik einzubinden;
29. fordert die zuständigen Behörden auf der betreffenden Ebene in den Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass offene und alle Parteien einbeziehende Dialoge über die Umsetzung organisiert werden, an denen die Öffentlichkeit und zivilgesellschaftliche Akteure beteiligt werden und in deren Rahmen der Öffentlichkeit und den zivilgesellschaftlichen Akteuren angemessene Informationen zur Verfügung gestellt werden, und fordert die Kommission auf, sich an diesen Dialogen zu beteiligen und das Parlament auf dem Laufenden zu halten;
30. begrüßt die Politikvorschläge der Kommission zu dem spezifischen Rahmen für den strukturierten Dialog über die Umsetzung, hält es allerdings für zwingend erforderlich, sicherzustellen, dass dieser Prozess transparent verläuft und dabei einschlägige nichtstaatliche Organisationen und wichtige Interessenträger einbezogen werden;
31. begrüßt die Beratungen zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern im Rahmen der Sachverständigengruppe „Ökologisierung des Europäischen Semesters“, ist allerdings der Ansicht, dass durch die Einbeziehung einer spezifischen Sachverständigengruppe zur Umsetzung der Umweltpolitik ein

strukturierter Dialog über die Umsetzung, der zusätzlich zu den bilateralen Länderdialoge geführt wird, erleichtert werden könnte;

32. fordert mit Nachdruck, dass die Frage der Umsetzung als wiederkehrendes Thema im Rahmen der Prioritäten und Programme des Dreivorsitzes behandelt und auf den Tagungen des Rates (Umwelt) mindestens einmal jährlich – ggf. im Rahmen eines eigens dafür eingerichteten Rates (Umsetzung) – erörtert werden sollte und dass dies durch ein anderes Forum ergänzt wird, an dem das Parlament und der Ausschuss der Regionen ebenfalls beteiligt sind; fordert gemeinsame Ratstagungen, um sich mit der Umsetzung bereichsübergreifender horizontaler Themen und mit gemeinsamen Herausforderungen sowie mit aufkommenden Fragen zu befassen, die möglicherweise grenzüberschreitende Auswirkungen nach sich ziehen;

o

o o

33. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at



A8-0328/2017

23.10.2017

BERICHT

über den Jahresbericht 2016 über die Tätigkeit des Europäischen
Bürgerbeauftragten
(2017/2126(INI))

Petitionsausschuss

Berichterstatlerin: Marlene Mizzi

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	13
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS	19
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS ...	20

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Jahresbericht 2016 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (2017/2126(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2016 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - gestützt auf Artikel 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - gestützt auf Artikel 24 und 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf Artikel 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
 - gestützt auf den Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten¹,
 - unter Hinweis auf den Kodex für gute Verwaltungspraxis der Europäischen Union, der am 6. September 2001 vom Europäischen Parlament angenommen wurde²,
 - unter Hinweis auf die am 15. März 2006 geschlossene und am 1. April 2006 in Kraft getretene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - gestützt auf Artikel 220 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A8-0328/2017),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2016 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten dem Präsidenten des Europäischen Parlaments am 17. Mai 2017

¹ ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

² ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 331.

offiziell übermittelt wurde und die Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly ihren Bericht am 30. Mai 2017 in Brüssel dem Petitionsausschuss vorgestellt hat;

- B. in der Erwägung, dass der Europäische Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 24 und 228 AEUV befugt ist, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union, in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen;
- C. in der Erwägung, dass in Artikel 15 AEUV festgelegt ist, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit handeln, um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen; in der Erwägung, dass jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsgemäßem Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union hat; in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass den Unionsbürgern hochwertige Dienste zur Verfügung stehen und die EU-Verwaltung den Bedürfnissen und Anliegen der Unionsbürger Rechnung trägt, wenn die Rechte und grundlegenden Freiheiten der Bürger gewahrt bleiben sollen;
- D. in der Erwägung, dass Artikel 41 Absatz 1 der Charta der Grundrechte vorsieht, dass „[j]ede Person [...] ein Recht darauf [hat], dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden“;
- E. in der Erwägung, dass Artikel 43 der Charta lautet: „Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen“;
- F. in der Erwägung, dass die oberste Priorität des Europäischen Bürgerbeauftragten darin besteht, dafür zu sorgen, dass die Rechte der Bürger uneingeschränkt geachtet werden und im Hinblick auf das Recht auf eine gute Verwaltung seitens der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union die höchsten Standards zur Anwendung kommen;
- G. in der Erwägung, dass sich im Jahr 2016 15 797 Bürger mit der Bitte um Hilfe an das Büro der Bürgerbeauftragten wandten, wovon 12 646 im Rahmen des interaktiven Leitfadens auf der Website der Bürgerbeauftragten weitergeholfen werden konnte, 1271 Beschwerden mit der Bitte um Auskunft an andere Stellen weitergeleitet wurden und 1880 von der Bürgerbeauftragten als Beschwerden bearbeitet wurden;
- H. in der Erwägung, dass 711 der 1880 von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2016 bearbeiteten Beschwerden in ihren Aufgabenbereich fielen und 1169 nicht ihren Aufgabenbereich betrafen;
- I. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2016 245 Untersuchungen

einleitete – wovon 235 auf Beschwerden beruhten und 10 Initiativuntersuchungen waren – und 291 Untersuchungen abschloss (278 Untersuchungen auf der Grundlage von Beschwerden und 13 Initiativuntersuchungen); in der Erwägung, dass die meisten Untersuchungen die Kommission (58,8 %) betrafen, worauf die Agenturen der EU (12,3 %), das Parlament (6,5 %), das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) (5,7 %), der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) (4,5 %), das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) (0,8 %) und schließlich andere Institutionen (11,4 %) folgten;

- J. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte jedes Jahr zahlreiche Beschwerden von Einzelpersonen und Organisationen über die EU-Verwaltung erhält, und in der Erwägung, dass bei den von der Bürgerbeauftragten 2016 abgeschlossenen Untersuchungen die folgenden drei Themen an der Spitze standen: Transparenz und Zugang zu Informationen und Dokumenten (29,6 %), gute Verwaltung in Bezug das EU-Personal (28,2 %) und die Dienstleistungskultur (25,1 %); in der Erwägung, dass es ferner um die angemessene Nutzung von Ermessensspielräumen – auch in Bezug auf Vertragsverletzungsverfahren –, die Wirtschaftlichkeit in Bezug auf EU-Finanzmittel und -Verträge und die Achtung von Verfahrens- und Grundrechten ging; hebt hervor, dass diese Themen von großer Bedeutung sind, woran sich zeigt, dass die Bürgerbeauftragte eine entscheidende Rolle dabei spielt, dafür zu sorgen, dass Entscheidungsfindungs- und Verwaltungsprozesse auf der Ebene der EU vollkommen transparent und objektiv sind, damit die Rechte der Bürger gewahrt bleiben und das Vertrauen der einzelnen Bürger und der Öffentlichkeit zunimmt;
- K. in der Erwägung, dass das Büro des Bürgerbeauftragten 2016 fünf strategische Untersuchungen abschloss und vier neue eröffnete, und zwar unter anderem betreffend mögliche Interessenkonflikte von Sonderberatern und Verzögerungen bei der Prüfung chemischer Stoffe, und dass ferner zehn neue strategische Initiativen eingeleitet wurden;
- L. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine breit angelegte strategische Untersuchung darüber eingeleitet hat, wie die Kommission ihre Sonderberater ernennt und mögliche Interessenkonflikte ihrer Sonderberater bewertet, zumal diese oft gleichzeitig für Kunden in der Privatwirtschaft und für die EU tätig sind;
- M. in der Erwägung, dass sich die Bürgerbeauftragte über den Verhaltenskodex der Europäischen Investitionsbank (EIB) für die Mitglieder des Direktoriums erkundigt und darauf hingewiesen hat, dass dieser keine Verpflichtung zur Abgabe einer Interessenerklärung oder zur Offenlegung finanzieller Interessen beinhaltet;
- N. in der Erwägung, dass die Finanzkrise eine Wirtschafts- und Sozialkrise nach sich gezogen hat, was zu einem Verlust der Glaubwürdigkeit der europäischen Institutionen geführt hat;
- O. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte festgestellt hat, dass die Tatsache, dass die Kommission es in den Jahren 2009 bis 2014 versäumt hat, sich mit dem Verstoß eines ehemaligen Kommissionsmitglieds gegen den Verhaltenskodex für Mitglieder der Kommission zu befassen und die Vereinbarkeit des Arbeitsvertrags des Kommissionsmitglieds in der Privatwirtschaft mit den Verpflichtungen gemäß dem EU-Vertrag angemessen zu untersuchen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt; in der Erwägung, dass Missstände in der Verwaltungstätigkeit, die die

Tätigkeit von Mitgliedern der Kommission – darunter auch der Präsident der Kommission – nach dem Ablauf ihres Mandats betreffen, dazu führen, dass das Misstrauen der Bürger gegenüber der Kommission weiter zunimmt;

- P. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte auch mit anderen internationalen Organisationen – etwa mit den Vereinten Nationen – zusammenarbeitet und Mitglied des EU-Rahmenprogramms unter dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) ist, dessen Aufgabe darin besteht, die in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte auf der Ebene der EU-Organe zu schützen und zu fördern sowie seine Umsetzung zu überwachen;
- Q. in der Erwägung, dass sich gemäß dem Flash Eurobarometer zum Thema Unionsbürgerschaft vom März 2016 neun von zehn Unionsbürgern (d. h. 87 %) ihres Status als Unionsbürger und des Rechts bewusst sind, beim Parlament, bei der Kommission oder bei der Bürgerbeauftragten Beschwerde einzureichen;
1. billigt den von der Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht 2016 und begrüßt, dass er verständlich abgefasst und leicht lesbar ist und die wichtigsten Fakten und Ziffern zu den Tätigkeiten der Bürgerbeauftragten im Jahr 2016 enthält;
 2. beglückwünscht Emily O'Reilly zu ihrer ausgezeichneten Arbeit, was die Verbesserung der Qualität der Tätigkeiten des Bürgerbeauftragten und den Zugang zu den Diensten des Bürgerbeauftragten angeht, sowie auch zu ihrer Bereitschaft, mit dem Parlament und insbesondere dem Petitionsausschuss sowie mit den anderen Organen, den Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammenarbeiten, sowie zu ihrer entsprechend positiven Haltung;
 3. weist darauf hin, dass strategische Untersuchungen und Initiativen von Bedeutung sind, und unterstützt die Untersuchungen und Initiativen, die die Bürgerbeauftragte zu Themen von strategischer Bedeutung eigeninitiativ verfolgt, zumal sie dem öffentlichen Interesse und somit auch den Unionsbürgern dienen; würdigt die Anstrengungen der Bürgerbeauftragten, vermehrt strategisch zu arbeiten, indem sie es ermöglicht, dass Beschwerdefälle ähnlichen Inhalts gleichzeitig bearbeitet werden können;
 4. begrüßt, dass die Bürgerbeauftragte entschlossen ist, rasch und effizient auf die Bedürfnisse und Bedenken der Unionsbürger einzugehen, und billigt die neuen Arbeitsmethoden und die Optimierung der Bearbeitung von Beschwerden, die 2016 erfolgte und zu mehr Flexibilität, erhöhter Effizienz und einer besseren Reichweite in Bezug auf die Bürger geführt hat;
 5. pflichtet der Auffassung bei, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, darunter auch die Bürgerbeauftragte, ihre Arbeit aufgrund der Herausforderungen, mit denen die EU derzeit konfrontiert ist – etwa Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten, die Migrationskrise und der Wunsch des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten – darauf ausrichten müssen, intensiver und entschlossener auf ein möglichst hohes Maß an sozialer Gerechtigkeit sowie auf Rechenschaftspflicht und Transparenz auf der Ebene der EU hinzuwirken;
 6. betont, dass der Sozialdialog verbessert werden muss;

7. betont, dass das Vertrauen zwischen den Bürgern und den Institutionen aufgrund des derzeitigen wirtschaftlichen Klimas von größter Bedeutung ist;
8. weist darauf hin, dass das Büro des Bürgerbeauftragten bezüglich der Umsetzung ihrer Entscheidungen bzw. Empfehlungen die bislang zweithöchste Quote erreicht hat; empfiehlt, dass die Bürgerbeauftragte weiterhin wachsam bleibt und ermittelt, warum Empfehlungen nicht umgesetzt werden, und dass sie das Europäische Parlament stets informiert, wenn die EU-Verwaltung Empfehlungen wiederholt nicht Rechnung trägt;
9. stellt fest, dass die Anzahl der Untersuchungen der Bürgerbeauftragten, die die Organe der EU betreffen, 2016 abgenommen hat (245 im Jahr 2016 gegenüber 261 im Jahr 2015); fordert die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union nachdrücklich auf, innerhalb angemessener Fristen auf die kritischen Anmerkungen der Bürgerbeauftragten zu reagieren und entsprechend tätig zu werden und die Quote der umgesetzten Empfehlungen bzw. Entscheidungen der Bürgerbeauftragten zu erhöhen;
10. stellt fest, dass im Jahr 2016 die meisten von der Bürgerbeauftragten bearbeiteten Fälle innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen wurden und dass die durchschnittliche Zeit bis zum Abschluss einer Untersuchung bei 10 Monaten lag, wobei nur 30 % der Fälle nach 12 oder mehr Monaten abgeschlossen wurden; fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, ihre Arbeitsmethoden weiter zu optimieren und den Zeitrahmen für die Bearbeitung von Beschwerden und insbesondere von Fällen, die nach 12 Monaten immer noch nicht abgeschlossen sind, zu verkürzen, dabei aber auch weiterhin so effizient zu arbeiten wie bisher;
11. stellt fest, dass Untersuchungen im Bereich der Transparenz den größten Anteil der Fälle ausmachen, mit denen sich die Bürgerbeauftragte befasst, wobei es insbesondere um Fälle im Zusammenhang mit der Transparenz von Entscheidungsfindungsprozessen und Lobby-Tätigkeiten sowie dem Zugang zu EU-Dokumenten geht, gefolgt von anderen Problemen im Zusammenhang mit ganz verschiedenen Aspekten, etwa mit Verstößen gegen die Grundrechte, ethischen Fragen und mit EU-Verträgen und -Finanzmitteln;
12. betont, dass Transparenz, gute Verwaltung und die institutionelle Kontrolle und Gegenkontrolle im Rahmen der Tätigkeiten der Institutionen der EU von wesentlicher Bedeutung sind; bedauert, dass Untersuchungen im Zusammenhang mit Transparenz und dem Zugang zu Informationen und Dokumenten nach wie vor 20 % aller Anfragen ausmachen, die bei der Bürgerbeauftragten eingehen, womit diese Bereiche nach vielen Jahren immer noch zu den wichtigen Anliegen der Unionsbürger zählen; fordert die Institutionen der EU auf, Informationen und Unterlagen proaktiv bereitzustellen, damit für mehr Transparenz gesorgt ist und die Missstände in der Verwaltungstätigkeit abnehmen;
13. ist der Ansicht, dass möglichst vollständige Transparenz und uneingeschränkter Zugang zu den Dokumenten der EU-Institutionen die Regel sein müssen; weist erneut auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU (EuGH) hin, wonach die Unionsbürger Zugang zu den Dokumenten aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union haben und mögliche Abweichungen bzw. Ausnahmen von diesem Recht stets gegen die Grundsätze Transparenz und Demokratie abgewogen werden sollten, zumal dies eine Vorbedingung dafür ist, dass sie ihre demokratischen Rechte wahrnehmen

können; vertritt die Ansicht, dass die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 überarbeitet werden muss, um die Arbeit der Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Kontrolle der Gewährung des Zugangs zu Dokumenten durch das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission zu erleichtern;

14. fordert die Kommission auf, für mehr Transparenz zu sorgen und den Zugang zu Dokumenten und Informationen in Bezug auf EU-Pilot-Verfahren im Zusammenhang mit Petitionen und bereits abgeschlossenen EU-Pilot-Verfahren und Vertragsverletzungsverfahren zu verbessern; betont, dass das Parlament und die Kommission regelmäßig unterrichtet werden müssen; bestärkt die Bürgerbeauftragte darin, ihre strategische Untersuchung in Bezug auf die Transparenz der Kommission bei der Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen der EU-Pilot-Verfahren fortzuführen, und fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, diese Untersuchung im Jahr 2017 entschlossen und umsichtig fortzuführen;
15. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu ihrer Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass die Entscheidungsfindungsprozesse auf der Ebene der EU möglichst transparent sind; betont, dass die Umsetzung der Empfehlungen der Bürgerbeauftragten im Hinblick auf Transparenz in Trilog-Verhandlungen überwacht werden muss; fordert den Rat und die Kommission auf, einschlägige Informationen zu den im Rahmen von Trilog-Verhandlungen getroffenen Entscheidungen zu veröffentlichen; bekräftigt erneut, dass bei Handelsabkommen und -verhandlungen für umfassende, erhöhte Transparenz gesorgt werden muss, und fordert die Bürgerbeauftragte auf, auch weiterhin zu überwachen, wie transparent sich die Verhandlungen über Handelsabkommen der EU mit Drittstaaten gestalten, dabei allerdings auch zu berücksichtigen, dass die Verhandlungsposition der EU durch die Transparenz nicht geschwächt werden darf;
16. bekräftigt, dass alle Institutionen der EU in Bezug auf die Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union Transparenz walten lassen müssen, ohne die Verhandlungsposition der Parteien zu schwächen; fordert die Bürgerbeauftragte auf, zu überwachen, ob im Zuge der gesamten Austrittsverhandlungen Transparenz geübt wird;
17. fordert, dass die EU in ihren Entscheidungsfindungsprozessen in den Bereichen Wirtschaft und Finanzen insbesondere in Bezug auf die Bankenaufsicht durch die Europäische Zentralbank mehr Transparenz walten lässt; unterstützt ferner die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten, dass die EIB und die Eurogruppe transparenter werden und ihre internen ethischen Grundsätze strikter gestalten sollten, und erkennt die Bemühungen an, die sie in letzter Zeit in dieser Hinsicht unternommen hat, sowie auch die Tatsache, dass die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht für die Eurogruppe gilt, da diese keine Einrichtung oder Stelle im Sinne der Verträge ist; fordert, dass die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zur Überprüfung des Beschwerdeverfahrens der Europäischen Investitionsbank (EIB-CM) umgesetzt werden, und betont, dass ein unabhängiger Beschwerdemechanismus von großer Bedeutung ist; fordert die Bürgerbeauftragte auf, aktiver darauf hinzuwirken, dass der neue Beschwerdemechanismus der EIB glaubwürdig und effizient bleibt und im Rahmen des Mechanismus den Grundsätzen der operativen Unabhängigkeit, Transparenz und Zugänglichkeit entsprochen wird, die Fristen eingehalten werden und angemessene

Ressourcen zur Verfügung gestellt werden;

18. unterstützt uneingeschränkt das erklärte Ziel der Bürgerbeauftragten, das darin besteht, die Stärkung der Strukturen und Institutionen auf europäischer Ebene in Bezug auf Rechenschaftspflicht und Transparenz zu unterstützen und die Qualität der Demokratie in der Europäischen Union zu verbessern;
19. weist darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte festgestellt hat, dass in Bezug auf den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Kommission Verwaltungsmissstände bestehen; betont, dass innerhalb der Verwaltung der EU unbedingt hohe moralische und ethische Standards gelten müssen, und nimmt den Beschluss der Kommission, die für ehemalige Mitglieder der Kommission geltende Karenzzeit auf zwei Jahre und jene für ehemalige Präsidenten der Kommission auf drei Jahre zu erhöhen, zur Kenntnis, ist jedoch der festen Überzeugung, dass in Bezug auf alle EU-Organe und alle EU-Politiker und Bediensteten strengere ethische Grundsätze angewendet werden müssen, damit dafür gesorgt ist, dass der Verpflichtung zu Ehrenhaftigkeit und Zurückhaltung Rechnung getragen wird und volle Unabhängigkeit von der Privatwirtschaft besteht; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass proaktiv veröffentlicht wird, welchen Tätigkeiten ehemalige Mitglieder der Kommission nach dem Ende ihres Mandats nachgehen, und dass sie dabei umfassende Transparenz walten lässt; unterstützt die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten, was die weitere Überarbeitung des Kodex im Einklang mit den vertragsgemäßen Verpflichtungen angeht, indem die Regeln expliziter und leichter umsetzbar gestaltet werden und somit im Einzelfall Glaubwürdigkeit und Objektivität sichergestellt und Interessenkonflikte verhindert werden; legt der Bürgerbeauftragten nahe, auch weiterhin zu überwachen und zu bewerten, inwiefern der Ad-hoc-Ethikausschuss der Kommission unabhängig arbeitet;
20. nimmt die Schritte der Kommission infolge der Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zu der Umsetzung der Bestimmungen des Statuts der Beamten und Bediensteten der EU über den sogenannten Drehtüreffekt zur Kenntnis und sieht der Folgeuntersuchung der Bürgerbeauftragten erwartungsvoll entgegen, in der sie bewertet wird, wie die neuen Bestimmungen in der Praxis funktionieren;
21. fordert die Bürgerbeauftragte auf, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass die Namen aller an Fällen von „Drehtüreffekten“ beteiligten EU-Beamten rechtzeitig veröffentlicht werden, und dafür zu sorgen, dass in Bezug auf alle einschlägigen Informationen umfassende Transparenz herrscht;
22. unterstützt das Engagement der Bürgerbeauftragten im Hinblick auf die Verbesserung der Transparenz von Lobbytätigkeiten bei der EU und fordert die Kommission auf, den Vorschlägen der Bürgerbeauftragten zur Verbesserung des Transparenzregisters der EU umfassend Rechnung zu tragen und es in diesem Sinne zum Dreh- und Angelpunkt aller Organe und sonstigen Stellen der EU auszubauen, was Transparenz angeht; hebt hervor, dass in dieser Hinsicht konkrete Maßnahmen getroffen und schlüssige, wirksame Arbeitspläne ausgearbeitet werden sollten; betont, dass unter anderem in Bezug auf Angaben zu Finanzmitteln, Interessengruppen und finanziellen Interessen unbedingt für mehr Transparenz gesorgt werden muss;
23. begrüßt die strategische Untersuchung der Bürgerbeauftragten darüber, wie die Kommission mögliche Interessenkonflikte ihrer Sonderberater bewertet; fordert die

- Kommission auf, die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zu dem Verfahren zur Ernennung von Sonderberatern umfassend umzusetzen und dabei mögliche Interessenkonflikte, die vor und nach der Ernennung vorhanden sein könnten, zu bewerten sowie die Öffentlichkeit über Dokumente und Sitzungen zu informieren und die einschlägigen Unterlagen öffentlich zugänglich zu machen;
24. unterstützt die strategische Untersuchung der Bürgerbeauftragten zu den Sachverständigengruppen der Kommission; fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass in den neuen Bestimmungen der Kommission Verbesserungen vorgenommen werden, was den Umgang mit Interessenkonflikten und eine ausgewogene, gleichberechtigte Vertretung aller Interessenträger, einschließlich gesellschaftlicher Interessenträger, angeht, sowie dafür, dass alle Sachverständigen in das Transparenzregister der EU eingetragen werden;
 25. nimmt den Standpunkt der Kommission in Bezug auf Transparenz im Zusammenhang mit ihren Sitzungen mit Interessenträgern aus der Tabakindustrie und die Maßnahmen in Sachen Transparenz, die die Generaldirektion Gesundheit der Kommission getroffen hat, zur Kenntnis; fordert die Kommission erneut auf, ihr Vorgehen zu ändern und ihre Tätigkeiten völlig transparent zu gestalten und zu diesem Zweck im Einklang mit dem Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums Angaben zu allen Sitzungen mit Interessenvertretern oder deren Rechtsvertretern sowie die Protokolle dieser Sitzungen im Internet zu veröffentlichen;
 26. begrüßt die praktischen Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zur Interaktion von öffentlichen Bediensteten mit Interessenvertretern; fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, das Bewusstsein der Mitarbeiter aller Institutionen der EU für diese Empfehlungen durch Fortbildungen, Seminare und einschlägige flankierende Maßnahmen zu schärfen, und fordert alle Institutionen der EU auf, den Kodex der Bürgerbeauftragten für gute Verwaltungspraxis sowie die im Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums vorgesehenen Maßnahmen für Transparenz umzusetzen;
 27. begrüßt die strategische Untersuchung der Bürgerbeauftragten betreffend den Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit den Vorbereitungsgremien des Rates, einschließlich seiner Ausschüsse und Arbeitsgruppen und des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV), was die Erörterung von Entwürfen von Rechtsvorschriften der EU angeht; legt der Bürgerbeauftragten nahe, den Rat aufzufordern, die Transparenz in Bezug auf seine Sitzungen mit Interessenvertretern und die getroffenen Entscheidungen zu verbessern, den Anforderungen hinsichtlich des Zugangs zu Dokumenten Rechnung zu tragen und den Zugang unverzüglich – d. h. ohne Verzögerungen – sicherzustellen;
 28. würdigt die Arbeit der Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Bearbeitung von Themen, die von allgemeinem öffentlichen Interesse sind, beispielsweise also die Grundrechte, die Sicherheit und Wirksamkeit von Medikamenten, den Umweltschutz, Gesundheitsfragen und den Schutz vor Umweltrisiken; fordert die Bürgerbeauftragte auf, die Umsetzung ihrer Vorschläge an die Europäische Chemikalienagentur zu Abschreckungsmaßnahmen gegen Tierversuche bei der Zulassung neuer Kosmetikprodukte für den Markt und an das EPSO zur Anwendung des Grundsatzes

der höheren Gewalt und zu Transparenz bei EPSO-Auswahlverfahren weiterzuverfolgen;

29. begrüßt die Rolle, die die Bürgerbeauftragte bei der Ausarbeitung proaktiver, transparenter Bestimmungen über klinische Studien der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) gespielt hat und insbesondere auch ihre Empfehlungen zur Zulassung von Humira, das eines der weltweit am meisten verkauften Medikamente zur Behandlung von Morbus Crohn ist; fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, die EMA auch künftig zu überwachen, damit dafür gesorgt ist, dass diese möglichst hohe Standards zur Anwendung bringt, was Transparenz und den Zugang zu Informationen in Bezug auf klinische Studien angeht, zumal diese Standards im öffentlichen Interesse sowie im Interesse von Ärzten, Patienten und Wissenschaftlern liegen;
30. begrüßt, dass die Bürgerbeauftragte Beschwerden von Menschen mit Behinderungen untersucht, und unterstützt sie in Bezug auf diese Arbeit, zumal dies eine aktive Beteiligung am EU-Rahmenprogramm unter dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen darstellt, und begrüßt ferner ihren Beitrag zur Umsetzung der Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen; bekräftigt, dass es die vollständige Umsetzung des Übereinkommens auf der Ebene der EU umfassend befürwortet;
31. fordert die Bürgerbeauftragte auf, dafür zu sorgen, dass die Kommission ihre Vorschläge und Empfehlungen zu der geplanten Überarbeitung der Europäischen Bürgerinitiative berücksichtigt, damit dafür gesorgt ist, dass die Verfahren im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative und die einschlägigen Bedingungen wirklich eindeutig, einfach, problemlos anwendbar bzw. zu erfüllen und verhältnismäßig sind;
32. fordert die Bürgerbeauftragte auf, dafür zu sorgen, dass sich die Kommission am Aufbau der Infrastruktur für eine Rechtsberatung für die Europäische Bürgerinitiative sowie an der Ausarbeitung eines rechtlichen Rahmens zum Schutz der Mitglieder Europäischer Bürgerinitiativen beteiligt;
33. weist erneut darauf hin, dass Hinweisgeber von wesentlicher Bedeutung sind, was die Aufdeckung von Missständen angeht, und spricht sich dafür aus, dass Maßnahmen getroffen werden, damit Missstände vermehrt gemeldet und Hinweisgeber vor Repressalien geschützt werden, und fordert die Bürgerbeauftragte auf, die Umsetzung der neuen internen Regeln zur Meldung von Missständen in den Institutionen der EU weiter zu prüfen; befürwortet eine Weiterverfolgung der Untersuchungen der Bürgerbeauftragten aus dem Jahr 2015 zu den internen Regeln der Institutionen der EU zur Meldung von Missständen; begrüßt die eigenen Regeln der Bürgerbeauftragten in diesem Bereich und fordert die anderen Institutionen der EU auf, sich an diesen Regeln zu orientieren; bekräftigt seine Forderung nach horizontalen Rechtsvorschriften der EU zum Schutz von Hinweisgebern, in denen angemessene Kanäle und Verfahren festgelegt werden, damit alle Formen von Missständen bekanntgemacht werden können, und in denen im Hinblick auf alle beteiligten Einzelpersonen auf allen Ebenen angemessene Garantien und rechtliche Absicherungen niedergelegt werden;
34. begrüßt die Initiative der Bürgerbeauftragten, bewährte Verfahren der EU-Verwaltung zu ermitteln und diese über einen Preis der Bürgerbeauftragten für gute Verwaltung

(*Award for Good Administration*) in der Öffentlichkeit bekannter zu machen;

35. bestärkt die Bürgerbeauftragte darin, im Rahmen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten auch künftig mit den nationalen Bürgerbeauftragten zusammenzuarbeiten; begrüßt es, dass in Brüssel 2016 die erste Jahreskonferenz des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten stattfand und die Kommission bereit ist, besser mit dem Netzwerk zusammenzuarbeiten;
36. steht der Idee der Veranstaltung einer jährlichen Konferenz des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments angesichts der direkten Verbindungen zwischen dem Petitionsausschuss und der Europäischen Bürgerbeauftragten offen gegenüber;
37. weist erneut darauf hin, dass das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten bei den Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union eine wichtige Rolle spielen könnte, was den Schutz der Rechte der Unionsbürger angeht;
38. begrüßt es, dass die Bürgerbeauftragte Sitzungen mit nationalen Bürgerbeauftragten, mit Vertretern der Zivilgesellschaft und mit Unternehmensverbänden abhält; fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass solche Sitzungen in allen Mitgliedstaaten eingeführt werden, und dafür zu sorgen, dass stärker bekannt wird, was das Büro des Bürgerbeauftragten für die Unionsbürger und die Unternehmen in der Union tun kann;
39. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerbeauftragten bzw. entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Der Jahresbericht 2016 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde Präsident Tajani am 17. Mai 2017 offiziell übermittelt. Die Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly stellte den Bericht am 30. Mai 2017 in Brüssel dem Petitionsausschuss vor.

Rechtsgrundlage des Mandats der Europäischen Bürgerbeauftragten sind Artikel 24 und 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Das Recht der Unionsbürger auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ist in Artikel 24 AEUV und Artikel 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt. Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon wurde das Mandat des Bürgerbeauftragten erweitert und umfasst jetzt mögliche Missstände in der Verwaltungstätigkeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), darunter auch die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP).

Die vom Bürgerbeauftragten aufgestellte Definition des Begriffs „Missstand in der Verwaltungstätigkeit“, die vom Europäischen Parlament und von der Europäischen Kommission gebilligt wurde, lautet: „Ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit ergibt sich, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt.“ Für die Institutionen der EU bedeutet dies Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Grundsätze der guten Verwaltungspraxis und der Grundrechte. Laut der Charta der Grundrechte zählt das Recht auf eine gute Verwaltung zu den Grundrechten der Unionsbürger (Artikel 41), und die Charta ist für die Verwaltungen der Institutionen der EU bindend.

Es ist zu begrüßen, dass der Jahresbericht der Bürgerbeauftragten leicht lesbar ist, wie es auch schon 2015 der Fall war. Dargelegt werden die wichtigsten Themen; der Schwerpunkt liegt auf ausführlichen Informationen über die Tätigkeiten der Bürgerbeauftragten im Jahr 2016. Dazu werden klare, einfach gestaltete Infografiken verwendet, was dem Vorgehen im letzten Jahr entspricht.

2016 unterstützte die Bürgerbeauftragte 15 797 Bürger. 12 646 Bürger konnten im Rahmen des interaktiven Leitfadens auf der Website der Bürgerbeauftragten unterstützt werden. 1880 der übrigen Fälle wurden als Beschwerden bearbeitet, bei 1271 handelte es sich um Informationsanfragen, die vom Büro der Europäischen Bürgerbeauftragten beantwortet

wurden.

711 der 1880 von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2016 bearbeiteten Beschwerden fielen in ihren Aufgabenbereich, 1169 betrafen nicht ihren Aufgabenbereich. Die Anzahl der Beschwerden, die nicht in das Mandat der Bürgerbeauftragten fielen, war so niedrig wie noch nie (1169). Dies ist auf die wirksamen Kommunikationsmaßnahmen zurückzuführen, die in Bezug auf die Tätigkeiten der Bürgerbeauftragten durchgeführt wurden, sowie auf den interaktiven Leitfaden auf der Webseite der Bürgerbeauftragten. 470 Beschwerden (57,7 %), die nicht in das Mandat der Bürgerbeauftragten fielen, wurden an Mitglieder des Verbindungsnetzes weitergeleitet: 429 an nationale oder regionale Bürgerbeauftragte, 41 an den Petitionsausschuss. Andere Beschwerden wurden an die Kommission (116, d. h. 14,2 % der weitergeleiteten Beschwerden) und an andere Einrichtungen und sonstige Stellen weitergeleitet (407, d. h. 49,8 %).

2016 wurden etwas weniger Beschwerden eingereicht als im Vorjahr (2015: 17 033 Bürger/2077 Beschwerden). In Bezug auf die Beschwerden wurden die folgenden Maßnahmen getroffen: In 816 Fällen (43,4 %) wurde Rat erteilt oder auf andere Beschwerdestellen verwiesen. In 788 Fällen (41,9 %) wurde den Beschwerdeführern mitgeteilt, dass keine weitere Auskunft erteilt werden könne, und in 235 Fällen (12,5 %) wurde eine Untersuchung eingeleitet.

Die Bürgerbeauftragte leitete im Jahr 2016 245 Untersuchungen ein. 235 dieser Untersuchungen beruhten auf Beschwerden, zehn wurden auf Initiative der Bürgerbeauftragten eingeleitet. 291 Untersuchungen wurden abgeschlossen (davon waren 278 auf der Grundlage von Beschwerden und 13 auf Initiative der Bürgerbeauftragten eingeleitet worden). Die 291 abgeschlossenen Untersuchungen teilen sich wie folgt auf: in 148 Fällen (50,9 %) konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden bzw. eine Regelung durch die betroffene Institution erfolgen, in 89 Fällen (30,6 %) konnte kein Verwaltungsmissstand ermittelt werden, in 52 Fällen (17,9 %) war keine weitere Untersuchung gerechtfertigt und in 20 Fällen (6,9 %) wurden Verwaltungsmissstände festgestellt.

Es ist zu begrüßen, dass die Anzahl der Untersuchungen der Bürgerbeauftragten, die die Institutionen der EU betreffen, 2016 abgenommen hat (245 im Jahr 2016 gegenüber 261 im Jahr 2015). Allerdings sollten die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

auch weiterhin innerhalb angemessener Fristen auf die kritischen Anmerkungen der Bürgerbeauftragten reagieren und entsprechend tätig werden und dafür sorgen, dass sich die Quote der umgesetzten Empfehlungen bzw. Entscheidungen der Bürgerbeauftragten erhöht.

Aus Spanien kamen erneut die meisten Beschwerden (308), worauf Polen (163), Belgien (150) und das Vereinigte Königreich (145) folgten. Nach wie vor ist es allerdings so, dass sich das Verhältnis der Herkunftsländer der einzelnen Beschwerden nicht darin widerspiegelt, wie viele Untersuchungen pro Land eingeleitet werden. Beispielsweise wurden gemäß dem Bericht der Bürgerbeauftragten aus Belgien 2016 150 Beschwerden eingereicht und 50 Untersuchungen eingeleitet, aus Spanien allerdings 308, wovon jedoch nur bei 28 auch eine Untersuchung eingeleitet wurde.

In ihrem Bericht betont die Bürgerbeauftragte auch, dass sehr viele Fälle mit Transparenz und mit dem Zugang zu Informationen und Dokumenten im Zusammenhang stehen: Die meisten Anfragen, die bei der Bürgerbeauftragten eingingen, betrafen dieses Thema (29,6 %), gefolgt von guter Verwaltung in Bezug auf das EU-Personal (28,2 %) und dem Thema Dienstleistungskultur (25,1 %). Ferner ging es um die angemessene Nutzung von Ermessensspielräumen – auch in Bezug auf Vertragsverletzungsverfahren –, die Wirtschaftlichkeit in Bezug auf EU-Finanzmittel und -Verträge und die Achtung von Verfahrens- und Grundrechten.

Auf der Grundlage eines neuen, optimierten Verfahrens zur Bearbeitung von Fällen können Beschwerdefälle ähnlichen Inhalts inzwischen gemeinsam bearbeitet werden, und zwar im Rahmen einer strategischen Untersuchung. 2016 wurden vier strategische Untersuchungen eingeleitet und fünf abgeschlossen. Zu den 2016 eingeleiteten Untersuchungen zählen Untersuchungen in Bezug auf die Bewertung von Interessenkonflikten von Sonderberatern der Kommission, das Pilot-Programm der EU, die Zulassung von Pestiziden für den europäischen Markt und Verzögerungen bei der Genehmigung von 20 Anträgen auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel.

Die Bürgerbeauftragte leitete 2016 ferner zehn strategische Initiativen ein, die den sogenannten Drehtüreffekt, den Mangel an Transparenz im Rahmen der Verhandlungen der EU mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die TTIP, die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

Transparenz in Bezug auf den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), Transparenz bei der EIB und der Eurogruppe, den Zugang zu den Websites der Kommission für Personen mit Behinderungen und die Transparenz des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) der EZB betrafen. Die strategischen Tätigkeiten der Bürgerbeauftragten im Jahr 2016 sind zu begrüßen, zumal sie dem öffentlichen Interesse gedient haben dürften, weil sie dem Zweck dienten, die Organe der EU dabei zu unterstützen, ihre Dienste zu verbessern.

In den Fällen, in denen Missstände in der Verwaltungstätigkeit ermittelt wurden, wurden folgende Maßnahmen getroffen: In neun Fällen (45 %) übermittelte die Bürgerbeauftragte den Institutionen kritische Anmerkungen, und in elf Fällen (55 %) trug die Institution der Empfehlung der Bürgerbeauftragten umfassend oder teilweise Rechnung. Eine kritische Anmerkung wird in den Fällen angebracht, in denen die betreffende Institution den Missstand in der Verwaltungstätigkeit nicht mehr beseitigen kann, der Missstand in der Verwaltungstätigkeit keine allgemeinen Auswirkungen hat oder keine weiteren Maßnahmen der Bürgerbeauftragten erforderlich sind. Die Bürgerbeauftragte kann auch dann eine kritische Anmerkung anbringen, wenn ein Empfehlungsentwurf ihrer Meinung nach nicht effektiv wäre oder wenn die betreffende Institution einen Empfehlungsentwurf nicht annimmt, der Missstand in der Verwaltungstätigkeit jedoch keinen Sonderbericht an das Parlament rechtfertigt.

In jedem Fall gibt die kritische Anmerkung dem Beschwerdeführer die Bestätigung, dass seine Beschwerde berechtigt war, während sie der betroffenen Institution ihre fehlerhafte Verhaltensweise vor Augen führt, damit ähnliche Vorfälle künftig vermieden werden können. 2015 übermittelte die Bürgerbeauftragte in 19 Fällen kritische Anmerkungen an die Institutionen.

Bei den Institutionen, die Gegenstand der Untersuchungen der Bürgerbeauftragten sind, steht die Kommission nach wie vor an der Spitze: Über die Hälfte der Fälle (58,8 %) betreffen die Kommission, worauf die Agenturen der EU (12,3 %), das Parlament (6,5 %), das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) (5,7 %), der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) (4,5 %), das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) (0,8 %) und schließlich andere Institutionen (11,4 %) folgen. Im Vergleich zum Jahr 2015 wurde die neue Kategorie sonstiger Institutionen eingeführt, die an dritter Stelle der höchsten Anzahl eingereichter

Beschwerden stehen. Das Europäische Parlament steht inzwischen noch vor dem EPSO an vierter Stelle.

Auch die Tatsache, dass die Bürgerbeauftragte im Oktober 2016 einen Aufruf zur Einreichung von Nominierungen für einen Preis für gute Verwaltung (*Award for Good Administration*) veröffentlicht hat, ist zu begrüßen, zumal damit das Ziel verfolgt wird, bewährte Verfahren innerhalb der Verwaltung der EU zu ermitteln und besser bekannt zu machen. Ferner hat die Bürgerbeauftragte eine Liste mit Handlungs- und Unterlassungsempfehlungen für Beamte und Bedienstete aufgelegt, die mit Interessenvertretern zu tun haben.

Die Bürgerbeauftragte arbeitet im Rahmen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten auch eng mit ihren Amtskollegen in den Mitgliedstaaten zusammen. 2016 wurde dieses Netz umstrukturiert. Es ist nun von Amts wegen Mitglied des konsultativen Forums des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (Consultative Forum of the European Asylum Support Office – EASO). Dem Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten gehören derzeit 96 Stellen aus 36 Ländern an. Es dient als Plattform für die Zusammenarbeit der Bürgerbeauftragten mit ihren regionalen oder nationalen Amtskollegen. Diesem Netz gehört auch der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments an. Für Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit des Bürgerbeauftragten fallen, sind Mitglieder des Netzes, z. B. nationale oder regionale Bürgerbeauftragte, oft die besten Ansprechpartner.

Die wichtigste Veranstaltung des Netzes im Jahr 2016 war die erste Jahreskonferenz am 19./20. Juni in Brüssel, die von der Bürgerbeauftragten organisiert wurde. Die Tatsache, dass 2016 diese erste Jahreskonferenz des Verbindungsnetzes stattfand und die Kommission bereit ist, besser mit dem Netzwerk zusammenzuarbeiten, ist zu begrüßen. Die Konferenz war stark interaktiv ausgelegt und stand auch Nichtmitgliedern offen. Es nahmen 250 Personen teil, die gemeinsam inhaltliche Fragen erörterten. Themen waren etwa die Migrationskrise in Europa, die Förderung von Transparenz bei Lobby-Tätigkeiten und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit.

Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) sieht die Einrichtung einer Struktur der EU mit

dem Auftrag des Schutzes, der Förderung und der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens vor. Es ist Aufgabe der Europäischen Bürgerbeauftragten, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sich die Verwaltung der EU ihrer Verantwortung in Bezug auf diese Rechte bewusst ist. Die Bürgerbeauftragte leitete im Mai 2016 eine derzeit noch nicht abgeschlossene Untersuchung dazu ein, ob das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem der EU (GKFS) mit dem Übereinkommen im Einklang steht. Ferner leitete sie zwei strategische Initiativen ein – eine zur Barrierefreiheit der von der Kommission verwalteten Websites und Online-Anwendungen und eine zu Belangen, die der UNCRPD-Ausschuss in Bezug auf die Umsetzung des Übereinkommens durch die Europaschulen thematisiert hatte.

Der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten ist ein eigenständiger Teil des Haushaltsplans der EU. Der Haushalt 2016 der Bürgerbeauftragten belief sich auf 10 658 951 EUR, und der Stellenplan der Bürgerbeauftragten sah 75 Stellen vor.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	11.10.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 19 -: 1 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Heinz K. Becker, Pál Csáky, Eleonora Evi, Rikke Karlsson, Jude Kirton-Darling, Svetoslav Hristov Malinov, Notis Marias, Roberta Metsola, Marlene Mizzi, Gabriele Preuß, Laurențiu Rebege, Virginie Rozière, Sofia Sakorafa, Jarosław Wałęsa, Cecilia Wikström, Tatjana Ždanoka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Demetris Papadakis, Julia Pitera, Igor Šoltes, Ángela Vallina
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Mircea Diaconu

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

19	+
ALDE	Mircea Diaconu, Cecilia Wikström
ECR	Rikke Karlsson
EFDD	Eleonora Evi
GUE/NLG	Sofia Sakorafa, Ángela Vallina
PPE	Heinz K. Becker, Pál Csáky, Svetoslav Hristov Malinov, Roberta Metsola, Julia Pitera, Jarosław Wałęsa
S&D	Jude Kirton-Darling, Marlene Mizzi, Demetris Papadakis, Gabriele Preuß, Virginie Rozière
VERTS/ALE	Igor Šoltes, Tatjana Ždanoka

1	-
ECR	Notis Marias

1	0
ENF	Laurențiu Rebegea

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung